



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6.10.2004
SEK(2004) 1201

2004
Regelmäßiger Bericht
über die
Fortschritte der Türkei
auf dem Weg zum Beitritt

{COM(2004)656 final}

A.	EINLEITUNG	4
1.	VORBEMERKUNG	4
2.	BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EU UND DER TÜRKEI	6
	Jüngste Entwicklungen in den bilateralen Beziehungen	6
	Unterstützung durch die Gemeinschaft	8
	Twinning	11
B.	BEITRITTSKRITERIEN	12
1.	VERSTÄRKTER POLITISCHER DIALOG UND POLITISCHE KRITERIEN	12
1.1	<i>Entwicklungen seit der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki</i>	16
1.2	<i>Demokratie und Rechtsstaatlichkeit</i>	20
	Parlament	20
	Exekutive	21
	Nationaler Sicherheitsrat	22
	Justizwesen	24
	Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung	29
1.3	<i>Menschenrechte und Minderheitenschutz</i>	30
	Bürgerliche und politische Rechte	34
	Wirtschaftliche und soziale Rechte	46
	Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz	49
1.4	<i>Zypern</i>	52
1.5	<i>Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten</i>	53
1.6	<i>Allgemeine Bewertung</i>	54
2.	WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN	58
2.1	<i>Einleitung</i>	58
2.2	<i>Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1999</i>	58
2.3	<i>Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien</i>	60
	Funktionsfähige Marktwirtschaft	60
2.4	<i>Allgemeine Bewertung</i>	71
3.	FÄHIGKEIT ZUR ÜBERNAHME DER AUS DER MITGLIEDSCHAFT ERWACHSENEN VERPFLICHTUNGEN	73
3.1	<i>Die Kapitel des Besitzstands</i>	77
	Kapitel 1: Freier Warenverkehr	77
	Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	78
	Kapitel 2: Freizügigkeit	83
	Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr	84
	Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr	89
	Kapitel 5: Gesellschaftsrecht	90
	Kapitel 6: Wettbewerbspolitik	94
	Kapitel 7: Landwirtschaft	96
	Kapitel 8: Fischerei	101
	Kapitel 9: Verkehrspolitik	103
	Kapitel 10: Steuern	106
	Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion	108
	Kapitel 12: Statistik	109
	Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung	111
	Kapitel 14: Energie	117
	Kapitel 15: Industriepolitik	121
	Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen	124
	Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung	126
	Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung	128
	Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien	130
	Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien	133
	Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente	134
	Kapitel 22: Umwelt	136
	Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz	139
	Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres	142
	Kapitel 25: Zollunion	151
	Kapitel 26: Außenbeziehungen	154
	Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	156
	Kapitel 28: Finanzkontrolle	160
	Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	163
	Gesamtbewertung	163
	Schlussfolgerung	164
C.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	170

D. BEITRITTPARTNERSCHAFT: ALLGEMEINE BEWERTUNG.....	179
ANHÄNGE.....	183
ANHANG I.....	184
VON DEN BEITRITTSWERBERN RATIFIZIERTE MENSCHENRECHTSÜBEREINKOMMEN	184
ANHANG II	185
STATISTISCHER ANHANG.....	185
<i>Außenhandel</i>	189
<i>Arbeitsmarkt</i>	190
<i>Lebensstandard</i>	190
<i>Infrastruktur</i>	190
<i>Industrie und Landwirtschaft</i>	191
<i>Innovation und Forschung</i>	191
<i>Umwelt</i>	191
<i>Quellen</i>	192

A. EINLEITUNG

1. Vorbemerkung

Der Europäische Rat nahm auf seiner Tagung im Juni 1998 in Cardiff zur Kenntnis, dass die Kommission, gestützt auf Artikel 28 des Assoziationsabkommens und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg im Dezember 1997, einen Bericht über die Türkei vorlegen wird. Die Kommission legte im Oktober 1998 zusammen mit den Regelmäßigen Berichten für die anderen Kandidatenländer ihren ersten Regelmäßigen Bericht über die Türkei vor.

Der Europäische Rat kam auf seiner Tagung im Dezember 1999 in Helsinki zu dem Schluss:

"Die Türkei ist ein beitrittswilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie soll der Türkei wie den anderen beitrittswilligen Ländern eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll."

Im Rahmen der Heranführungsstrategie berichtet die Kommission dem Europäischen Rat regelmäßig über die Fortschritte jedes Kandidatenlandes bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Im Zeitraum von 1998 bis 2003 hat die Kommission jedes Jahr auch einen Regelmäßigen Bericht über die Türkei veröffentlicht.

Der Europäische Rat kam auf seiner Tagung im Dezember 2002 in Kopenhagen zu dem Schluss:

„Die Union ruft die Türkei auf, ihren Reformprozess energisch voranzutreiben. Entscheidet der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen“.

In ihrem Strategiepapier „Die Erweiterung fortsetzen“, das gemeinsam mit den Regelmäßigen Berichten von 2003 vorgelegt wurde, erklärte die Kommission:

„Im kommenden Jahr wird die Kommission die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Beitrittskriterien bewerten, wie vom Europäischen Rat gefordert. Die Kommission wird vor Ende Oktober 2004 einen Bericht und Empfehlungen darüber veröffentlichen, ob die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt. Damit sollte der Europäische Rat in der Lage sein, auf seiner Tagung im Dezember 2004 über die Möglichkeit der Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu befinden.“

Der Europäische Rat kam auf seiner Tagung in Brüssel im Juni 2004 zu folgendem Schluss:

„Entscheidet der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen“.

Dieser von der Kommission vorbereitete Regelmäßige Bericht soll auf der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel im Dezember 2004 vorgelegt werden.

Der vorliegende Regelmäßige Bericht folgt in seiner Gliederung weitgehend den Berichten der Vorjahre. Der Bericht enthält:

- eine Beschreibung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Union, vor allem im Rahmen des Assoziationsabkommens;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der 1993 vom Europäischen Rat in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz);
- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven der Türkei nach Maßgabe der vom Europäischen Rat in Kopenhagen festgelegten wirtschaftlichen Kriterien (funktionierende Marktwirtschaft sowie Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten);
- eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie den Besitzstand, d. h. die Verträge, das Sekundärrecht und die sektoralen Politiken der Union übernimmt. Wie vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Köln und Helsinki gefordert, gilt dabei den Sicherheitsstandards im Nuklearbereich besondere Aufmerksamkeit. Es geht hier nicht nur um die Angleichung der Rechtsvorschriften, sondern auch um die Steigerung der für die Um- und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Leistungsfähigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden. Der Europäische Rat hat die Bedeutung dieses Aspekts auf seiner Tagung 1995 in Madrid und danach bei zahlreichen weiteren Anlässen wie unlängst im Juni 2004 in Brüssel betont. In Madrid hob der Europäische Rat hervor, dass die Kandidatenländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, um die Voraussetzungen für eine harmonische Integration dieser Länder zu schaffen. Ferner unterstrich der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel, dass die Türkei unbedingt deutliche Fortschritte bei der vollständigen und fristgerechten Umsetzung von Reformen auf allen Verwaltungsebenen gewährleisten muss.

Im vorliegenden Bericht werden die seit dem Regelmäßigen Bericht 2003 erzielten Fortschritte dargestellt. Er deckt den Zeitraum bis zum 31. August 2004 ab. In einigen besonderen Fällen könnten jedoch auch Maßnahmen erwähnt sein, die nach diesem Zeitpunkt ergriffen wurden. Geprüft wird, ob die im Vorjahresbericht angesprochenen Reformpläne verwirklicht wurden. Zugleich werden neue Initiativen bewertet. Außerdem liefert der vorliegende Bericht für jeden der untersuchten Aspekte eine Gesamtbewertung der Lage.

Da die Kommission auf der Grundlage des Regelmäßigen Berichts von 2004 beurteilt, ob die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, und eine entsprechende Empfehlung abgibt, umfasst dieser Bericht auch eine Bilanz der diesbezüglich seit der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki im Dezember 1999 von der Türkei erzielten Fortschritte. Was die wirtschaftlichen Kriterien anbetrifft, so enthält der Bericht außerdem eine dynamische in die Zukunft gerichtete Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Türkei.

In einem gesonderten Abschnitt wird kurz geprüft, welche Maßnahmen die Türkei zur Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen prioritären Ziele getroffen hat.

Wie in den bisherigen Berichten wurden die "Fortschritte" anhand der tatsächlich gefassten Beschlüsse, der tatsächlich angenommenen Rechtsvorschriften, der tatsächlich ratifizierten internationalen Übereinkünfte (unter gebührender Berücksichtigung der Umsetzung) und der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen bewertet. Grundsätzlich wurden Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, nicht berücksichtigt. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung aller Kandidatenländer und Objektivität bei der Bewertung ihrer konkreten Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt.

In den Bericht sind Informationen aus zahlreichen Quellen eingeflossen. Die Türkei wurde aufgefordert, Informationen über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zu übermitteln, die seit der Veröffentlichung des letzten Regelmäßigen Berichts erzielt wurden. Als zusätzliche Quellen dienten die Angaben der Türkei im Rahmen des Assoziationsabkommens, das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands und die verschiedenen Peer-Reviews, die auf zahlreichen Gebieten zur Bewertung der Verwaltungskapazität der Türkei stattgefunden haben. Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschlüsse des Europäischen Parlaments wurden ebenfalls berücksichtigt¹. Die Kommission stützte sich ferner auf die Beiträge mehrerer internationaler Organisationen, insbesondere des Europarates, der OSZE, der internationalen Finanzinstitutionen und der Nichtregierungsorganisationen.

2. Beziehungen zwischen der EU und der Türkei

Jüngste Entwicklungen in den bilateralen Beziehungen

Die Umsetzung der Heranführungsstrategie wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Unter dem italienischen, irischen, dänischen und niederländischen Ratsvorsitz wurde auch der vertiefte politische Dialog fortgesetzt. Zu den dabei erörterten Fragen gehörten z.B. die politischen Reformen in der Türkei, die Menschenrechte, Zypern und die friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten. Ferner fand ein Meinungs-austausch über allgemeinere Fragen von internationaler Bedeutung statt, z.B. in Verbindung mit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, dem Südkaukasus, den westlichen Balkanstaaten, dem Friedensprozess im Nahen Osten, Irak, Iran, Afghanistan und dem Ziel eines wirksamen Multilateralismus.

Der im Rahmen der Unterausschüsse des Assoziationsabkommens durchgeführte Prozess der Durchsicht der Rechtsvorschriften wurde den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen entsprechend fortgesetzt und intensiviert. Dabei geht es schwerpunktmäßig um präzise sektorbezogene Fragen mit dem Ziel, die Türkei im Hinblick auf die Anwendung des Besitzstands, auch in Bezug auf die Verwaltungskapazität und die Durchsetzung, anzuleiten. Die Arbeit der Unterausschüsse wurde durch ein verstärktes Programm ergänzt, das Arbeitsgruppen, TAIEX-Seminare und technische Zusammenkünfte zu spezifischen Themen umfasst.

Die Teilnahme der Türkei an den Gemeinschaftsprogrammen wird ständig intensiviert und erweitert und zwar auf der Grundlage des Rahmenabkommens von 2002, das der Türkei die Teilnahme an elf Programmen und Einrichtungen ermöglicht, die den Kandidatenländern offen stehen (Unternehmen und unternehmerische Initiative (KMU),

¹ Berichterstatter für das Europäische Parlament im Berichtszeitraum: Arie Oostlander.

Sechstes Rahmenprogramm für Forschung, Bekämpfung von Diskriminierung, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, Gleichstellung der Geschlechter, Fördermaßnahmen im Bereich Beschäftigung, Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit und eContent) und die seit der letzten Tagung des Assoziationsrates drei weitere Programme umfassen (Fiscalis 2007, Customs 2007 und IDA, das Gemeinschaftsprogramm für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen). Es wird gemeinsam an einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit bei zusätzlichen Programmen gearbeitet, insbesondere im Bildungswesen und im Kulturbereich. Die Vorbereitungen für eine Teilnahme an den Programmen Leonardo da Vinci II, Socrates II und Jugend sind bereits weit fortgeschritten. Was die Teilnahme an den Einrichtungen der Gemeinschaft anbelangt, so wirkt die Türkei auf der Grundlage der am 23. Januar 2003 unterzeichneten Übereinkunft weiterhin in der Europäischen Umweltagentur mit. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) wird fortgesetzt, und die Vorbereitungen für eine entsprechende Übereinkunft über eine vollständige Teilnahme sind nahezu abgeschlossen. Derzeit wird darüber beraten, wie eine Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der neuen Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) in die Wege geleitet werden könnte.

Das Assoziationsabkommen wird weiterhin angemessen umgesetzt. Der Assoziationsrat trat im Mai zusammen und der Assoziationsausschuss tagte im März. Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss aus Vertretern des türkischen und des Europäischen Parlaments trat im Oktober 2003 und im Mai 2004 zusammen. Der Gemischte Beratende Ausschuss mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss tagte im Oktober 2003 und im Mai 2004.

Auf seiner Tagung vom 17. – 18. Juni 2004 forderte der Europäische Rat die Türkei auf, die Verhandlungen über die Anpassung des Abkommens von Ankara zur Berücksichtigung des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten, die die Kommission im Namen der Gemeinschaft und ihrer 25 Mitgliedstaaten mit der Türkei führt, abzuschließen. Anschließend übermittelte die Kommission der türkischen Regierung den Entwurf eines Protokolls zur Anpassung dieses Abkommens, das bisher nicht unterzeichnet werden konnte. Solange die Unterzeichnung noch aussteht, wird die Republik Zypern von der Türkei nicht in die Zollunion einbezogen.

Das Funktionieren der Zollunion konnte in verschiedener Hinsicht verbessert werden und die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Türkei wurde insbesondere auf dem Gebiet der technischen Produktvorschriften weiter vertieft. Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Unstimmigkeiten, da die Türkei einige der mit dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Folglich konnte keine Einigung über einen Aktionsplan für die Ausweitung und Vertiefung der Zollunion erzielt werden. Die Verhandlungen über ein Abkommen zur Liberalisierung der Dienstleistungen und des öffentlichen Beschaffungswesens wurden 2003 und 2004 weitergeführt, verliefen allerdings schleppender als zuvor. Vor allem die weiterhin ausstehende Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen behindert den Fortschritt der Verhandlungen. Der Beschluss des Assoziationsrates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln konnte nicht unterzeichnet werden, weil noch keine türkische Aufsichtsbehörde für die Überwachung staatlicher Beihilfen eingerichtet wurde.

Der durch den Beschluss Nr.1/98 des Assoziationsrates geregelte Handel mit Agrarerzeugnissen wird durch verschiedene Hemmnisse erschwert. Dazu gehört u.a. das

türkische Einfuhrverbot für die meisten lebenden Tiere und Fleischerzeugnisse aus der EU, das eine Vertiefung des Abkommens und eine stärkere Liberalisierung des Handels, wie sie von der Gemeinschaft in Präferenzabkommen mit anderen Ländern der Region vereinbart wurde, verhindert. Die Beratungen über eine Anpassung des Beschlusses Nr. 1/98 infolge des Beitritts der 10 neuen Mitgliedstaaten dauern noch an.

Die Umsetzung des Freihandelsabkommens zwischen der EGKS und der Türkei (Beschluss Nr. 1/97 des Assoziationsrates) verläuft reibungslos.

Der Rat nahm im Mai 2003 eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft an. Ausführlichere Angaben zu diesem Instrument sind in Teil D dieses Berichts zu finden.

Im Juli 2003 wurde ein überarbeitetes Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands angenommen. Die Beitrittspartnerschaft wie auch das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands werden regelmäßig überarbeitet, um den erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen und neue Prioritäten festzulegen.

Der Anteil der Europäischen Gemeinschaft (EU-25) am Außenhandel der Türkei ist 2003 im zweiten Jahr in Folge weiter angestiegen. Der Umsatz im Handel mit der EU-15 stieg 2003 gegenüber dem Vorjahr um 11,5 % an und entsprach damit 54,7 % des gesamten türkischen Handels. Im Jahr 2003 nahmen die Ausfuhren in die EU-25 gegenüber dem Vorjahr um 12,8 % zu und beliefen sich damit auf 58,1 % (22,7 Mrd. €) der gesamten Ausfuhrerlöse der Türkei. Die wichtigsten industriellen Exportgüter im Handel mit der EU-25 waren Geräte, Textilien sowie Fahrzeuge und Fahrzeugteile. Was die Agrarerzeugnisse angeht, so führte die Türkei vor allem Früchte und Nüsse aus und konnte damit in diesem Sektor einen Handelsüberschuss erzielen. Im Jahr 2003 lagen die Einfuhren aus der EU-25 um 10,6 % höher als im Vorjahr und entsprachen damit 52,4 % (30,6 Mrd. €) der gesamten Einfuhren der Türkei. Die wichtigsten gewerblichen Einfuhren waren Maschinen, chemische Erzeugnisse sowie Eisen und Stahl. Das wichtigste Agrareinfuhrerzeugnis war Getreide.

Derzeit werden zwei Antidumpingmaßnahmen gegen die Türkei angewendet, von denen eine zur Zeit überprüft wird. 2003 wurden gegenüber der Türkei keine neuen Antidumping- oder handelspolitischen Schutzmaßnahmen eingeführt oder Untersuchungen eingeleitet. Im März 2004 wurde eine Schutzmaßnahmenuntersuchung (erga omnes) betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Lachs eingeleitet. Im April führte die EU endgültige Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren haltbar gemachter Zitrusfrüchte ein, die erga omnes gelten.

Unterstützung durch die Gemeinschaft

Mit dem vom Rat im Dezember 2001 angenommenen finanziellen Heranführungshilfeprogramm für die Türkei wurde ein gesondertes Heranführungsinstrument zur Unterstützung dieses Landes geschaffen. Die Verfahren für die Programmierung und Umsetzung dieses Programms entsprechen nun weitgehend denen des Phare-Programms. Die im Rahmen des finanziellen Heranführungshilfeprogramms geleistete Unterstützung konzentriert sich auf die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft, die der Türkei bei der Erfüllung der Beitrittskriterien helfen sollen.

Wie das Phare-Programm unterstützt auch dieses Programm den Aufbau von Institutionen und stellt Investitionen zur Stärkung der für Gewährleistung der Einhaltung

des Besitzstands notwendigen rechtlichen Infrastruktur sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bereit. Diese Unterstützung umfasst die Kofinanzierung von technischer Hilfe, Partnerschaften (Twinning - siehe unten) und Investitionsförderprojekte, um der Türkei bei ihren Anstrengungen zur Übernahme des Besitzstands zu helfen und die für die Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands notwendigen Institutionen zu stärken. Ferner soll die finanzielle Heranführungshilfe die Türkei auch bei der Entwicklung von Mechanismen und Institutionen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts unterstützen; außerdem wird dazu auch eine begrenzte Zahl von Maßnahmen (Investitionen und Zuschussprogramme) mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt durchgeführt. Es können auch Maßnahmen gefördert werden, die in anderen Kandidatenländer im Rahmen von ISPA oder SAPARD finanziert werden würden.

Im Oktober 2003 wurde der Türkei die Anwendung des dezentralen Durchführungssystems offiziell durch Beschluss der Kommission gestattet. Nachdem sich der Einsatz des Systems für die Verwaltung von Zuschüssen bis Juni 2004 verzögert hatte, da die Behörden zunächst das dafür erforderliche Personal einstellen mussten, kann das System jetzt für alle Programme der Heranführungshilfe eingesetzt werden. In der Türkei werden noch immer eine Reihe von MEDA-Projekten durchgeführt und in der Regel von der Kommission über ihre Delegation in Ankara verwaltet.

Zwischen 1995 und 2003 wurden für verschiedene Programme in der Türkei 1098 Mio. € bereitgestellt. Für 2004 sieht das Programm für die Türkei eine Mittelzuweisung in Höhe von 235,6 Mio. € für das Nationale Programm vor. Es ist auf folgende Schwerpunktbereiche ausgerichtet:

- Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen: Unterstützung des im Amt des Premierministers eingegliederten Menschenrechtspräsidiums, um die Umsetzung des kürzlich verabschiedeten Reformpakets zu fördern. Außerdem wurden Maßnahmen zur Vorbereitung der Einrichtung von Berufungsgerichten, zur Stärkung der Zivilgesellschaft und zur Schaffung der Stelle eines Ombudsmanns ergriffen. Diese Maßnahmen werden von Aktivitäten aus anderen Programmbereichen ergänzt, die für die politischen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft relevant sind, wie die Verbesserung der Einsatzstandards der Polizei, die Förderung des sozialen Dialogs und die Intensivierung der Anstrengungen zur Verbesserung der Lage im Südosten der Türkei (18,9 Mio. €).
- Annäherung an den Besitzstand: Erhebliche Anstrengungen gelten der: weiteren Verbesserung der Marktaufsicht und der Konformitätsbewertungssysteme, der Übernahme der EU-Standards für die gute Laborpraxis, der Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich Biozide und Wasser sowie der Verbesserung des Systems für Sonderabfallbewirtschaftung und des Lärmschutzes. Unterstützung ist außerdem bei der Anpassung der türkischen Rahmenvorschriften über die Rechte an geistigem Eigentum, Verbraucherschutz und Kapitalmärkte an die einschlägigen EU-Vorschriften vorgesehen. Zur Vorbereitung der Angleichung an den landwirtschaftlichen Besitzstand, die mit dem laufenden von der Weltbank finanzierten Agrarreformprogramm in der Türkei (31,8 Mio. €) vereinbart, werden ebenfalls erste Schritte unternommen.
- Stärkung der öffentlichen Verwaltung: Das Programm umfasst Projekte zur Stärkung der Kapazität von Zollverwaltung und Steuerverwaltung, für die Lebensmittelsicherheit und -kontrolle, die epidemiologische Überwachung, die

Straßenverkehrsverwaltung und die Überwachung der Frequenzleistung des türkischen Elektrizitätsnetzes. Zusätzlich werden Projekte im sozialen Bereich zur Verbesserung von Vereinbarungen im Rahmen des sozialen Dialogs in der Türkei beitragen, den Kampf gegen Kinderarbeit unterstützen und eine zweite Phase für ein laufendes Programm zur Krebs-Früherkennung ermöglichen (56,5 Mio. €).

- Justiz und Inneres: Fortsetzung der Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zu Asyl und Migration sowie integrierter Grenzverwaltung. Weitere Projekte werden dazu beitragen, den Schutz und die Gerechtigkeit für Kinder im Justizsystem sicherzustellen und ein nationales Bewährungssystem einzurichten, das für bestimmte Straffällige andere Strafen als Freiheitsstrafen vorsehen kann. Die Entwicklung der Kapazität der Polizei setzt jenen Prozess fort, der im Jahr 2002/2003 begonnen wurde und zu einem Justizsystem führen soll, in dem Verurteilungen auf der Grundlage von Beweisen und nicht auf der Erzwingung von Geständnissen erfolgt, und die professionellere Gestaltung dieser Vollzugsbehörde fördert (11,4 Mio. €).
- Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt: Bei diesem Schwerpunkt werden die vorläufig in die NUTS-2-Ebene eingeteilten rückständigen Regionen Konya (Provinzen Konya und Karaman), Kayseri (Provinzen Kayseri, Sivas und Yozgat), Malatya (Malatya, Bingöl, Elaziğ und Tunceli) und Aÿri (Aÿri, Iydir, Kars und Ardahan) unterstützt. Aus dem Nationalen Programm werden auch Mittel für den türkischen Beitrag zu den Programmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Türkei und Griechenland bzw. Bulgarien bereitgestellt (77,5 Mio. €).

Ferner sollen im Rahmen des Programms die Kapazitäten des Sekretariats des Nationalen Koordinator für die Heranführungshilfe (hauptsächlich für die Projektvorbereitung und zur besseren Formulierung der Programme) ausgebaut und der türkische Beitrag für die Teilnahme am Sechsten Rahmenprogramm und Gemeinschaftsprogrammen für Bildung (Socrates, Leonardo und Jugend) kofinanziert werden.

Ogleich die Türkei nicht zu den Begünstigten im Rahmen der Phare-Verordnung zählt, wird angestrebt, dass das Land so weit wie möglich seine Teilnahme an den PHARE-Mehrländerprogrammen wie etwa TAIEX aus den Mitteln seiner finanziellen Heranführungshilfe bestreitet. Die TAIEX-Aktivitäten in der Türkei wurden 2004 deutlich ausgeweitet. Zur Unterstützung der Durchsicht der Rechtsvorschriften fanden zahlreiche Seminare, Workshops und bilaterale Zusammenkünfte statt. Für 2005 sind weitere TAIEX-Aktivitäten geplant.

Insgesamt wirkt sich die Gemeinschaftshilfe in der Türkei zunehmend positiv aus. Die EU hat in zahlreichen wichtigen Bereichen beachtliche Mittel bereitgestellt; u.a. für Grundbildung, berufliche Bildung, Infrastruktur im Umweltbereich, reproduktive Gesundheit und makroökonomische Anpassung. Diese deutlich sichtbaren Maßnahmen aus der Zeit vor 2002 werden nun durch ein breites Spektrum von Maßnahmen im Rahmen des finanziellen Heranführungshilfeprogramms ergänzt. Der gemischte Monitoringausschuss trat zum ersten Mal im Dezember 2003 zusammen. Er befasste sich mit einem unabhängigen Bewertungsbericht, aus dem hervorging, dass sich die Heranführungsprogramme im Allgemeinen als ausreichend wirksam erweisen (d. h. ihren vorgesehenen Zweck erfüllen). Andererseits könnte ihre Wirksamkeit durch eine bessere Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ministerien und die Bereitstellung von zusätzlichem Personal in den begünstigten Ländern weiter gestärkt werden. Außerdem ist die Wirkung und Nachhaltigkeit der Programme auch oft von den Maßnahmen der

türkischen Regierung abhängig, die geeignete Strategien entwickeln oder Rechtsvorschriften verabschieden muss.

Die Kommission strebt außerdem ein hohes Maß an Komplementarität zwischen den finanziellen Heranführungshilfeprogrammen und den laufenden Reformprogrammen an, die von den internationalen Finanzinstitutionen und insbesondere von der Weltbank in Bereichen wie Bildung, Rechtsreform und öffentliches Vergabewesen gefördert werden.

Die Türkei ist außerdem ein Hauptbegünstigter der Europäischen Investitionsbank (EIB). Sie nahm 2003 bis zu fünf unterschiedliche Mandate und Fazilitäten in Anspruch: das Darlehensmandat Euromed II für die Mittelmeerländer, die Partnerschaftsfazilität für den Mittelmeerraum, das Mandat für eine Sonderaktion zugunsten der Türkei, die Wiederaufbau- und Rehabilitierungsfazilität im Rahmen der Erdbebenhilfe für die Türkei sowie die Heranführungsfazilität. Insgesamt erhielt die Türkei von 1992 bis 2002 Darlehen im Wert von 1,955 Mrd. €. Im Jahr 2003 stellte die EIB rund 600 Mio. € für große Investitionsvorhaben zur Verfügung. Für den Zeitraum nach 2004 wurde das EIB-Mandat für eine Darlehenstätigkeit in Drittländern infolge der Erweiterung der Gemeinschaft überprüft. Die Türkei kommt zwar nicht mehr für das Darlehensmandat Euromed II in Betracht, jedoch für ein neues geografisches Mandat für die Nachbarländer im Südosten. Die Türkei nimmt in vollem Umfang an der von der EIB eingerichteten Fazilität für europäisch-mediterrane Investitionen und Partnerschaft teil, über die technische Hilfe bei der Gestaltung von Projekten und Reformen in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren geleistet wird.

Twinning

Eine der größten Herausforderungen für die Kandidatenländer ist die Stärkung der für die Übernahme und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Kapazitäten von Verwaltung und Justiz. 1998 begann die Europäische Kommission im Rahmen von Partnerschaften zwischen Verwaltungen oder Einrichtungen erhebliche personelle und finanzielle Mittel zur Unterstützung dieses Prozesses bereitzustellen.

Im Rahmen des Partnerschaftsprozesses wird den Beitrittskandidaten durch langfristige Abstellung von Beamten und ergänzende kurzfristige Experteneinsätze sowie Ausbildungsmaßnahmen das umfangreiche Fachwissen der Mitgliedstaaten im öffentlichen Sektor zugänglich gemacht.

Darüber hinaus können die Kandidatenländer das Fachwissen der Mitgliedstaaten auch über das Konzept "Twinning Light" nutzen, in dessen Rahmen Projekte mit begrenztem Umfang unterstützt werden.

Im Zeitraum 2002-2003 wurden 30 Partnerschaftsprojekte mit der Türkei durchgeführt. Auch im Rahmen des Programms 2004 werden Partnerschaften ein wichtiges Element darstellen und zu den Ergebnissen von 22 Projekten beitragen. Diese beziehen sich auf ein breites Spektrum von Sektoren, am häufigsten jedoch auf die Bereiche Justiz und Inneres. Darüber hinaus sind Partnerschaftsprojekte in den Bereichen Binnenmarkt, Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr, Finanzen (einschließlich Finanzkontrolle) und Zoll geplant.

B. BEITRITTSKRITERIEN

1. Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien

Der Europäische Rat von Kopenhagen stellte für die Beitrittskandidaten im Juni 1993 die folgenden politischen Kriterien auf: „institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten“.²

In ihrem Regelmäßigen Bericht über die Türkei für 1998 gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

„In politischer Hinsicht werden in dieser Bewertung gewisse Anomalien in der Funktionsweise der öffentlichen Hand, das Anhalten der Menschenrechtsverletzungen und wichtige Mängel in der Behandlung der Minderheiten aufgezeigt. Das Fehlen einer zivilen Kontrolle über die Armee ist beunruhigend. Diese Situation zeigt sich in der bedeutenden Rolle, die die Armee im politischen Leben über den Nationalen Sicherheitsrat spielt. Zur Regelung der Situation im Südosten der Türkei muss unbedingt eine zivile und nichtmilitärische Lösung gefunden werden. Eine solche Lösung ist umso wichtiger, als ein großer Teil der in der Türkei festgestellten Verletzungen der Bürgerrechte und der politischen Rechte direkt oder indirekt mit dieser Situation zusammenhängen. Die Kommission erkennt zwar an, dass sich die türkische Regierung zur Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen in ihrem Land bekannt hat, muss aber feststellen, dass diesem Engagement in der Praxis kaum Taten folgten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die von der Türkei 1995 eingeleiteten demokratischen Reformen fortgesetzt werden.“

„Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Türkei abgesehen von der Lösung dieser Probleme eine friedliche Regelung sämtlicher Streitigkeiten mit bestimmten Nachbarländern im Einklang mit dem Völkerrecht erzielen muss.“

In ihrem Regelmäßigen Bericht 2003 stellte die Kommission Folgendes fest:

„Im Laufe des letzten Jahres hat die türkische Regierung mit großer Entschlossenheit den Rhythmus der Reformen beschleunigt, mit denen für das politische System und die Rechtsordnung weit reichende Änderungen einhergingen. Ferner hat sie wichtige Maßnahmen zu deren effektiver Umsetzung getroffen, um den türkischen Bürgern den Genuss der Grundfreiheiten und Menschenrechte nach europäischen Standards zu ermöglichen. Es wurden vier große politische Reformpakete verabschiedet, mit denen Änderungen in verschiedenen Rechtsbereichen eingeführt wurden. Einige Reformen sind politisch von großer Bedeutung, da sie im türkischen Kontext heikle Fragen wie die Meinungsfreiheit, die

² Inzwischen haben die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags im Mai 1999 als Verfassungsprinzip Eingang in den EU-Vertrag gefunden. Artikel 6 Absatz 1 EU-Vertrag (konsolidierte Fassung) besagt: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. In Artikel 49 EU-Vertrag (konsolidierte Fassung) heißt es entsprechend: „Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.“ Diese Prinzipien wurden in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hervorgehoben, die beim Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 verkündet wurde.

Demonstrationsfreiheit, die kulturellen Rechte und die zivile Kontrolle über das Militär betreffen. Viele Prioritäten im Rahmen der politischen Kriterien der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft wurden aufgegriffen.

Die Rationalisierung der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung und der Regierung schreitet voran. Insbesondere hat die Regierung Reformen im Hinblick auf die Förderung einer transparenteren Verwaltung der Humanressourcen im öffentlichen Dienst eingeleitet. Dies dient auch der verstärkten Bekämpfung der Korruption.

Die erhebliche Änderung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Nationalen Sicherheitsrates (NSR) bringt den Rahmen der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär näher an die Praxis in den EU-Mitgliedstaaten. Der Aufgabenzuschnitt des Generalsekretärs des NSR wurde überarbeitet und seine Exekutivbefugnisse wurden abgeschafft. In zivilen Gremien wie dem Hohen Fernseh- und Rundfunkrat (RTÜK) und dem Hohen Bildungsrat (YÖK) sitzen immer noch Vertreter des NSR. Im Hinblick auf den Haushalt und die Rechnungsprüfung muss die uneingeschränkte parlamentarische Kontrolle über die Militärausgaben gewährleistet werden.

Zur Steigerung der Effizienz und Unabhängigkeit des Justizwesens sind noch mehr Anstrengungen nötig. Mit der Einrichtung eines neuen Systems der Familiengerichte wurde das Justizsystem bereits gestärkt. Die Urteilskompetenz von Militärgerichten über Zivilisten wurde abgeschafft. Das System der Staatssicherheitsgerichte hat insbesondere durch die Abschaffung der Haft ohne Kontakt zur Außenwelt ("incommunicado"-Haft) positive Änderungen erfahren. Die Arbeitsweise dieser Gerichte muss jedoch insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Verteidigung und den Grundsatz eines fairen Verfahrens noch vollständig in Einklang mit europäischen Standards gebracht werden.

Die Umsetzung der Reformen vor Ort verläuft uneinheitlich. In einigen Fällen haben die mit der Umsetzung der vom Parlament in Bezug auf die Grundfreiheiten verabschiedeten politischen Reformen betrauten Exekutiv- und Justizbehörden den Geltungsbereich dieser Reformen durch restriktive Bedingungen eingeschränkt, die dem ursprünglichen Ziel entgegenstehen. Die Regierung hat erkannt, dass die Reformen nicht systematisch in die Praxis umgesetzt werden und eine Reformüberwachungsgruppe eingesetzt, um deren Umsetzung zu gewährleisten.

Die Türkei hat das Zivilrechtliche Übereinkommen über Korruption ratifiziert, so dass sie am 1. Januar 2004 der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) beitreten wird. Trotz mehrerer Initiativen hält sich die Korruption jedoch hartnäckig auf hohem Niveau und trifft viele Bereiche des öffentlichen Lebens.

Die Türkei hat wichtige internationale und europäische Übereinkommen wie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Pakt über soziale und wirtschaftliche Rechte und das sechste Protokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert.

Äußerst bedenklich ist jedoch, dass die Türkei viele Urteile des EGMR nicht vollstreckt und nicht dafür gesorgt hat, dass Entschädigungszahlungen geleistet oder gegen die EMRK verstoßende Beschlüsse rückgängig gemacht wurden. Ein Beispiel ist der Fall Loizidou, in dem die Entscheidung des EGMR nun schon fünf Jahre zurückliegt.

Gegen Folter und Misshandlungen wurde stärker vorgegangen und das türkische Rechtssystem hat sich in dieser Hinsicht stärker an die europäischen Standards angenähert. Die Anzahl der Folterfälle hat sich verringert, doch es wird immer noch über spezifische Fälle berichtet, was weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt.

Die Reform des Gefängnisystems wurde fortgesetzt und den Häftlingen werden umfangreichere Rechte zugestanden. In der Praxis wird das Recht auf einen Anwalt nicht immer gewahrt.

Die Möglichkeit Berufung einzulegen, wurde eingeführt, doch in der Praxis wurde nur in wenigen Fällen ein Berufungsverfahren eingeleitet. Im Fall Zana und anderer führte das Berufungsverfahren bislang zu einer bloßen Wiederholung des vorherigen Gerichtsverfahrens, was anhaltenden Anlass zur Sorge über die Einhaltung der Rechte der Verteidigung gibt.

Mit der Verabschiedung der Reformpakete wurden mehrere rechtliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit aufgehoben. Die Durchsetzung der überarbeiteten Bestimmungen des Strafgesetzbuches hat zu vielen Freisprüchen geführt; dennoch kommt es weiterhin vor, dass Personen wegen friedlicher Meinungsäußerung angeklagt werden. Zahlreiche aufgrund der nun abgeschafften Bestimmungen wegen friedlicher Meinungsäußerung inhaftierte Personen wurden freigelassen.

Im Bereich der Demonstrationsfreiheit und des Rechts auf friedliche Versammlung, wo mehrere Einschränkungen aufgehoben wurden, wurden merkliche Fortschritte erzielt. Nichtsdestotrotz haben die Behörden bei einigen friedlichen Demonstrationen unverhältnismäßig Gebrauch von Gewalt gemacht.

Im Hinblick auf die Vereinigungsfreiheit wurden einige Einschränkungen gelockert, doch die Vereinigungen sehen sich immer noch schwerfälligen Verfahren ausgesetzt. In einigen Fällen werden Vereinigungen und insbesondere Menschenrechtler weiterhin verfolgt.

Um das Verbot politischer Parteien zu erschweren, wurde das Parteiengesetz geändert. Dennoch wurde die HADEP vom Verfassungsgericht verboten und gegen die DEHAP läuft ein Verbotsverfahren.

Die durch die Reformpakete im Hinblick auf die Religionsfreiheit eingeführten Änderungen haben bislang nicht die gewünschten Auswirkungen gezeitigt. Die Exekutive legt die entsprechenden Bestimmungen nach wie vor äußerst streng aus, so dass die Religionsfreiheit verglichen mit europäischen Standards ernsthaft eingeschränkt ist. Das gilt insbesondere für die fehlende Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften, das Verbot der Ausbildung und Schulung ihrer Geistlichen und den uneingeschränkten Genuss ihrer Eigentumsrechte.

Zur Aufhebung des Verbots von Radio- und Fernsehsendungen und Unterricht in anderen Sprachen als Türkisch wurden Maßnahmen getroffen. Die bislang in diesen Bereichen verabschiedeten Reformen haben sich in der Praxis kaum niedergeschlagen.

Die Aufhebung des Ausnahmezustands im Südosten hat im Allgemeinen die Spannungen in der Bevölkerung gelöst. Gegenüber Kulturveranstaltungen wurde größere Toleranz geübt. Das Programm für die Rückkehr in die Dörfer schreitet sehr

langsam voran. Um die Probleme der Binnenvertriebenen zu lösen, die sozioökonomische Entwicklung der Region umfassend voranzutreiben und die kulturellen Rechte allgemein zu fördern, sind ernsthafte Anstrengungen erforderlich.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki und in der Beitrittspartnerschaft wird die Türkei ermutigt, die Bemühungen des UN-Generalsekretärs um eine Lösung des Zypern-Problems nachdrücklich zu unterstützen. Die Türkei hat bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Lösung des Zypern-Problems unterstützt. Die Türkei hat ferner verlauten lassen, dass ein Abkommen über die Einrichtung einer Zollunion mit dem Nordteil Zyperns nicht in Kraft treten wird.

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter verbessert. Die Bemühungen um die Umsetzung neuer vertrauensbildender Maßnahmen gehen weiter. Auch die Sondierungskontakte zwischen den beiden Außenministern über die Ägäis wurden fortgeführt.

Als NATO-Mitglied hat die Türkei beschlossen, den Modalitäten der Beteiligung nicht der EU angehörender europäischer Bündnispartner an von der EU unter Rückgriff auf NATO-Einrichtungen geführten Einsätzen zuzustimmen. Damit wurde ein Problem gelöst, das bislang der tatsächlichen Einleitung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entgegenstand.

Insgesamt hat die Türkei im Laufe der letzten zwölf Monate weitere beeindruckende legislative Anstrengungen unternommen, die im Hinblick auf die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen einen bedeutenden Fortschritt darstellen. Die Türkei sollte sich den in diesem Bericht hervorgehobenen, noch offen stehenden Fragen zuwenden und dabei der Stärkung der Unabhängigkeit und der Funktionsweise der Justiz, dem allgemeinen Rahmen für den Genuss der Grundfreiheiten (Vereinigungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit), der weiteren Angleichung der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär an die europäische Praxis, der Lage im Südosten und den kulturellen Rechten besondere Aufmerksamkeit beimessen. Um zu gewährleisten, dass die türkischen Bürger Menschenrechte und Grundfreiheiten nach europäischen Standards genießen können, sollte die Türkei die vollständige und wirksame Umsetzung der Reformen gewährleisten.

Darüber hinaus sollte die Türkei die Bemühungen um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems nachdrücklich unterstützen.“

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung in der Türkei anhand der politischen Kriterien von Kopenhagen bewertet; dabei wird auch darauf eingegangen, wie Exekutive und Judikative des Landes allgemein funktionieren. Eng damit verbunden ist in vielerlei Hinsicht die Frage, inwieweit die Türkei in der Lage ist, den Besitzstand insbesondere im Bereich Justiz und Inneres umzusetzen. Nähere Informationen zur Frage der Entwicklung der Fähigkeit der Türkei, den Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres umzusetzen, enthält der entsprechende Abschnitt (*Kapitel 24 – Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres*) dieses Berichts.

1.1 Entwicklungen seit der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki

Der Beschluss des Europäischen Rates im Dezember 1999 in Helsinki, die Türkei als Beitrittskandidaten zu betrachten, hat die Einleitung eines weit reichenden Prozesses der Verfassungs- und Rechtsreform in der Türkei erheblich beschleunigt. Nachdem Jahrzehnte lang nur sporadische Erfolge erzielt wurden, und zum Teil aufgrund der politischen Konsolidierung nach den Wahlen 2002, haben sich die Institutionen in der Türkei den europäischen Standards erheblich angenähert. Die im Zuge politischer Reformen eingeführten Veränderungen reichen von Verbesserungen bei den bürgerlichen Rechten und den Menschenrechten bis hin zu einer stärkeren Kontrolle der Zivilmacht über das Militär. Die Zivilgesellschaft hat an Stärke gewonnen. Der Reformprozess hat eindeutig wichtige Fragen aufgegriffen und, was besonders wichtig ist, einen zunehmenden Konsens zugunsten einer liberalen Demokratie hervorgehoben.

Zur Koordinierung aller politischen Maßnahmen der Türkei im Zusammenhang mit dem Heranführungsprozess wurde 2002 ein Ministerium für EU-Angelegenheiten eingerichtet. Im Jahr 2001 wurde ein Nationaler Plan für die Übernahme des Besitzstands angenommen, der 2003 überarbeitet wurde. Im Zuge einer Reihe verfassungs- und allgemeinrechtlicher Änderungen wurden in einem Zeitraum von drei Jahren (2001-2004) politische Reformen in Einklang mit der Beitrittspartnerschaft durchgeführt. 2001 und 2004 fanden zwei große Verfassungsreformen statt und das Parlament hat zwischen Februar 2002 und Juli 2004 acht Legislativpakete verabschiedet. Ferner wurden zahlreiche andere Gesetze, Verordnungen, Dekrete und Rundschreiben erlassen, in denen genau ausgeführt ist, wie diese Reformen angewandt werden sollen. In den letzten Jahren hat die türkische Regierung Anstrengungen unternommen, um die wirksame Umsetzung der Reformen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die breite Überwachung dieser Reformen und die Lösung praktischer Probleme wurde die Reformüberwachungsgruppe eingerichtet, in der der für Menschenrechtsfragen zuständige Vizepremierminister den Vorsitz führt.

Dieses Gremium hat insbesondere und auch in den Provinzen versucht, bürokratische Unbeweglichkeiten und Engpässe zu überwinden. Was *Demokratie und Rechtsstaatlichkeit* betrifft, so erhielt die Aussicht auf eine Reform der öffentlichen Verwaltung nach einigen erfolglosen Versuchen der vergangenen Jahre Anfang 2002 neuen Auftrieb. Ein Aktionsplan wurde angenommen, in dem Vorschläge für eine umfassende Überarbeitung des öffentlichen Verwaltungssystems und die Umstrukturierung der Beziehungen zwischen der Zentralregierung, den Provinzbehörden und den Kommunen dargelegt werden. Im Juli 2004 wurden vom Parlament einige Rechtsvorschriften zur Reform der öffentlichen Verwaltung und der Kommunalverwaltungen verabschiedet, gegen die der Präsident jedoch im Juli 2004 sein Veto einlegte.

Die zivile Kontrolle über das Militär wurde gestärkt. Die Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Nationalen Sicherheitsrates (NSR) wurden geändert. Im Rahmen der Verfassungsänderungen wurde der NSR zu einem beratenden Gremium ohne exekutive Aufgaben umfunktioniert, das in der Mehrzahl aus Zivilisten besteht. Im August 2004 wurde erstmals ein Zivilist zum Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrates ernannt. Ferner wurde dem Rechnungshof gestattet, Militär- und Verteidigungsaufgaben zu prüfen, um die Transparenz des Haushalts zu erhöhen. Außerbudgetäre Fonds wurden in den allgemeinen Haushalt eingegliedert, so dass nun eine vollständige parlamentarische Kontrolle möglich ist. Militärische Vertreter ziviler Gremien wie des Hohen Bildungsrates und des Hohen Rundfunk- und Fernsehates

wurden ihrer Ämter enthoben. Der Zuständigkeitsbereich der Militärgerichte wurde eingeeengt, und sie werden gegen Zivilisten wegen Kritik am Militärdienst keine Verfahren mehr führen. Die Regierung hat ihre Kontrolle über das Militär zunehmend behauptet. Obwohl der Prozess der Angleichung der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär an die Praxis der EU im Gange ist, üben die Streitkräfte in der Türkei immer noch durch eine Reihe informeller Kanäle Einfluss aus.

Das Justizsystem hat wichtige Änderungen erfahren. Der Grundsatz des Primats der internationalen und europäischen Menschenrechtsübereinkommen über das nationale Recht wurde in der Verfassung verankert. Die Staatssicherheitsgerichte wurden abgeschafft und einige ihrer Zuständigkeiten wurden den neu geschaffenen regionalen Gerichten für schwere Straftaten übertragen. Das Parlament hat ein neues Bürgerliches Gesetzbuch und ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet, die im April 2005 in Kraft treten. Der Entwurf für eine neue Strafprozeßordnung und die Gesetzentwürfe über die Einrichtung der Kriminalpolizei und den Strafvollzug warten noch auf ihre Verabschiedung. Zu den weiteren strukturellen Änderungen zählt die Einrichtung von Berufungsgerichten auf mittlerer Ebene und eines landesweiten Familiengerichtssystems. Zu Fortschritten kam es bei der Angleichung der Rechte der Verteidigung an die entsprechenden europäischen Standards. Eine Justizakademie wurde geschaffen und die Ausbildungsmaßnahmen für Richter und Staatsanwälte wurden in den Bereichen Völkerrecht und Menschenrechte intensiviert. Die höheren Gerichte wie das Kassationsgericht haben in ihren Urteilen die im Zuge der verschiedenen politischen Reformenpakete geänderten Bestimmungen angewandt. Dennoch werden die Reformen in einigen Bereichen insbesondere von der Staatsanwaltschaft nach wie vor restriktiv ausgelegt.

Die Türkei hat das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, das UN-Übereinkommen gegen Korruption, das zivilrechtliche und das strafrechtliche Übereinkommen über Korruption und das Übereinkommen über Geldwäsche ratifiziert. Seit 1. Januar 2004 ist die Türkei Mitglied in der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO). Zur Korruptionsbekämpfung wurden zahlreiche Maßnahmen angenommen, insbesondere die Aufstellung ethischer Regeln für Staatsbedienstete. Im Juli 2003 wurde ein Parlamentsbericht über Korruptionsfälle veröffentlicht, an denen ehemalige Regierungsmitglieder beteiligt sind. Trotz dieser rechtlichen Entwicklungen stellt die Korruption in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft und in den öffentlichen Angelegenheiten nach wie vor ein sehr ernsthaftes Problem dar.

Was *Menschenrechte und Minderheitenschutz* betrifft, so hat der Türkei mehrere internationale Übereinkommen wie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über soziale und kulturelle Rechte - allerdings mit Vorbehalten – unterzeichnet bzw. ratifiziert. Um die Unterzeichnung des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu ermöglichen, wurde die Verfassung geändert.

Die Türkei hat seit 2002 verstärkte Anstrengungen zur Einhaltung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unternommen. So ist es nunmehr möglich, zivil- und strafrechtliche Fälle wiederaufzunehmen, bei denen der EGMR Verstöße festgestellt hat. Inzwischen sind Fälle neu verhandelt worden und haben zu einer Reihe von Freisprüchen geführt. Der Fall Leyla Zana und Kollegen ist exemplarisch für die Schwierigkeiten verschiedener Zweige der Justiz, wenn es um die Auslegung der Reformen geht.

Gestützt auf die Tatsache, dass die Türkei ihre Absicht und Fähigkeit zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Verpflichtungen als Mitglied des Europarats klar unter Beweis gestellt hat, beschloss die Parlamentarische Versammlung des Europarats im Juli 2004, das seit 1996 laufende Monitoring-Verfahren zu beenden. Allerdings wird die Türkei in einigen Bereichen, die unter die Verpflichtungen der Türkei im Rahmen der Europäischen Konvention für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) fallen, einem Post-Monitoring-Verfahren unterzogen.

Die Todesstrafe wurde gemäß dem im Januar 2004 unterzeichneten Protokoll Nr. 13 zur EMRK vollständig abgeschafft. Ferner ratifizierte die Türkei das Protokoll Nr. 6 zur EMRK und aus den geltenden türkischen Rechtsvorschriften wurde jeder noch vorhandene Verweis auf die Todesstrafe getilgt.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Menschenrechte wurden zahlreiche Gremien eingerichtet, so z. B. im Innenministerium die Menschenrechtspräsidenschaft, die Menschenrechtsausschüsse und das Menschenrechtsbüro. Der Menschenrechtsausschuss des Parlaments hat mehrere Ermittlungen durchgeführt, auf die hin mehrere allgemeine und besondere Berichte veröffentlicht wurden. Vor Ort entfalten diese Gremien jedoch bislang nur eine sehr begrenzte Wirkung.

Was die *bürgerlichen und politischen Rechte* im Einzelnen anbelangt, so wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um insbesondere durch Abschaffung der „Incommunicado-Haft“ und Verbesserung der Regelung für die Untersuchungshaft, den Zugang zu einem Anwalt und ärztliche Untersuchungen verstärkt gegen Folter und Misshandlungen vorzugehen. Dennoch werden die Häftlinge vor Ort von den Rechtsvollzugsstellen nicht immer über ihre Rechte aufgeklärt. Gegenüber der Folter haben die Behörden eine „Null Toleranz-Politik“ eingeschlagen und es wurden legislative Maßnahmen getroffen, die de facto bestehende Straffreiheit von folternden Personen einzuschränken. Nach dem neuen Strafgesetzbuch werden diese Schuldigen strenger bestraft. Zwar wird die Folter nicht mehr systematisch angewandt, doch treten weiterhin zahlreiche Fälle von Folter und insbesondere von Misshandlungen auf, und es bedarf weiterer Anstrengungen, um diese Praxis restlos zu beseitigen.

Seit dem Jahr 2000 hat sich das Gefängnisssystem deutlich verbessert. Zur Stärkung der Rechte der Häftlinge wurden Einrichtungen wie Vollzugsrichter und Überwachungsausschüsse geschaffen. Ferner wurden einige Empfehlungen des Ausschusses für die Verhütung der Folter umgesetzt.

Um die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten insgesamt zu stärken, wurden seit 2001 mehrere Änderungen vorgenommen. Der Umfang dieser Freiheiten wurde ausgedehnt. Mit der Änderung des Anti-Terror-Gesetzes wurden mehrere rechtliche Beschränkungen der Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit aufgehoben. Inzwischen kümmert man sich um Menschen, die wegen gewaltloser Meinungsäußerung verurteilt wurden und hat viele nach der alten Regelung verurteilte Personen freigesprochen oder freigelassen. Gleichzeitig lassen sich noch zahlreiche Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen so auslegen, dass eine ungebührliche Einschränkung der Meinungsfreiheit möglich ist und die Staatsanwaltschaft eröffnet nach wie vor Strafverfahren gegen Personen, die gewaltlos ihre Meinung äußern.

Die Pressefreiheit wurde im Wege von Verfassungsänderungen gestärkt. Sie wurde durch die Verabschiedung eines neuen Pressegesetzes, mit dem Sanktionen wie das Verbot von Veröffentlichungen, das Unterbinden des Vertriebs und die Beschlagnahme von

Druckmaschinen beseitigt werden, weiter verbessert. Die Häufigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Journalisten jedoch gibt Anlass zur Sorge.

Im Zuge von Änderungen des Gesetzes über öffentliche Zusammenkünfte und Demonstrationen wurden mehrere Beschränkungen der Wahrnehmung des Rechts auf Vereinigung und friedliche Versammlung aufgehoben. Sollte das ursprünglich im Juli 2004 vom Parlament verabschiedete und dann vom Veto des Präsidenten blockierte neue Vereinsgesetz in Kraft treten, nimmt es dem Staat in erheblichem Maße die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Tätigkeit von Vereinigungen. Neue Einrichtungen wie die Abteilung für Vereinigungen im Innenministerium haben dazu beigetragen, vormalige Polizeibefugnisse in zivile Zuständigkeit zu übertragen. Mit entsprechenden Maßnahmen wurde die systematische Aufzeichnung aller Zusammenkünfte und Demonstrationen unterbunden und vorgesehen, unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch die Sicherheitskräfte zu verhindern und zu ahnden. Berichten zufolge werden Menschenrechtler und auch Menschenrechtsorganisationen jedoch immer noch mit juristischen Mitteln bedrängt.

Mit einer Änderung des Parteiengesetzes wurde die Möglichkeit eines Parteienverbots eingeschränkt. In den letzten fünf Jahren jedoch wurden zwei wichtige politische Parteien, darunter im Jahr 2001 die wichtigste Oppositionspartei, verboten. Mehrere Bestimmungen des Gesetzes entsprechen nicht europäischen Standards.

Was die Religionsfreiheit betrifft, so sehen sich viele Religionsgemeinschaften trotz der verfassungsrechtlichen Garantie der Glaubensfreiheit und der weitgehend unbehinderten Freiheit der Religionsausübung weiterhin Problemen gegenüber, die mit der Rechtspersönlichkeit, den Eigentumsrechten, der Ausbildung der Geistlichen, den Schulen und der internen Verwaltung zu tun haben.

Was die *wirtschaftlichen und sozialen Freiheiten* anbelangt, so wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gestärkt. Nach dem neuen Strafgesetzbuch sind Personen, die „Ehrenmorde“ verüben, zu lebenslangen Gefängnisstrafen zu verurteilen, „Jungfräulichkeitstests“ ohne förmliche gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Genehmigung werden untersagt und sexuelle Gewalt in der Ehe wird zum Straftatbestand. Vor Ort jedoch stellt Gewalt gegen Frauen weiterhin ein ernstes Problem dar.

Die Rechte von Kindern wurden durch die Ratifizierung von relevanten internationalen Abkommen, gesetzliche Anpassungen und andere praktische Maßnahmen gestärkt. Kinderarbeit gibt jedoch weiterhin Anlass zu ernster Sorge.

Die Koalitionsfreiheit und die Tarifautonomie einschließlich des Streikrechts bleiben weiterhin erheblich eingeschränkt. Die Türkei hat Artikel 5 („Koalitionsrecht“) und Artikel 6 („Tarifautonomie“ einschließlich Streikrecht) der Europäischen Sozialcharta noch nicht übernommen. Obwohl im Jahr 2000 förmlich ein Wirtschafts- und Sozialrat eingerichtet wurde, der den sozialen Dialog fördern soll, bleibt dieser Dialog schwach.

Was *Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und den Minderheitenschutz* anbelangt, so wurde per Verfassungsänderung das Verbot des Gebrauchs der kurdischen Sprache aufgehoben. Durch nach einigen Verzögerungen vorgenommene Änderungen wurden Rundfunk- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen und Dialekten als Türkisch, darunter auch Kurdisch, und die Unterrichtung dieser Sprachen gestattet. Daraufhin haben kurdische Sprachkurse sowie Fernseh- und Rundfunksendungen in mehreren anderen Sprachen wie Kurdisch, Arabisch und Bosnisch begonnen. Auch kulturellen

Veranstaltungen im Südosten, bei denen die kurdische Sprache Verwendung findet, wird größere Toleranz entgegengebracht. Trotz der Bedeutung dieser Fortschritte bestehen auch in den Bereichen Rundfunk und Bildung erhebliche Beschränkungen bei der Ausübung der kulturellen Rechte fort.

Der in den letzten 15 Jahren in einigen Provinzen des Südostens geltende Ausnahmezustand wurde 2002 vollständig aufgehoben. Während des Ausnahmezustands herangezogene rechtliche Bestimmungen zur Einschränkung der Rechte in der Untersuchungshaft wurden geändert. In Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wurde begonnen, den Schwächen des türkischen Programms für die Rückkehr der Binnenvertriebenen in ihre Dörfer beizukommen. Allerdings wurde noch keine integrierte Strategie zur Verringerung der regionalen Disparitäten und zur Deckung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung angenommen. Im Juli 2004 wurde ein Gesetz über den Schadensausgleich von Verlusten aus Terroranschlägen verabschiedet. Die Wirkung des Gesetzes über gesellschaftliche Wiedereingliederung, das für vormals an Aktivitäten illegaler Organisationen beteiligte Personen eine Teilamnestie vorsieht, hielt sich in Grenzen. Die Sicherheitslage im Südosten hat sich seit 1999 erheblich verbessert, obwohl es unlängst zu mehreren Zwischenfällen mit Verletzten und Toten gekommen ist. Vor Ort bleibt die Lage der Binnenvertriebenen kritisch. Zahlreiche Hindernisse wie etwa das Dorfschützersystem und das Fehlen grundlegender Infrastruktur verhindern derzeit, dass die Binnenvertriebenen in ihre Dörfer zurückkehren.

Beim *verstärkten politischen Dialog* hat sich die türkische Außenpolitik deutlich weiterentwickelt. Die Beziehungen zu Griechenland haben sich seit 1999 positiv entwickelt. Einige bilaterale Abkommen wurden unterzeichnet und mehrere vertrauensbildende Maßnahmen angenommen. In jüngerer Zeit fanden einige Sondierungsgespräche statt.

Was Zypern betrifft, so hatten die Frage der Teilung der Insel und die Initiativen für eine Wiedervereinigung auf der politischen Agenda der letzten fünf Jahre einen hohen Stellenwert. Bei mehreren Anlässen brachte die türkische Regierung ihre Unterstützung für die Bemühungen um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems durch Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen des UN-Generalsekretärs zum Ausdruck, wenngleich es bis 2003 schwierig war, einen klaren Standpunkt auszumachen. Im letzten Jahr hat die Türkei im Zuge eines deutlichen politischen Kurswechsels die Bemühungen des UN-Generalsekretärs um eine Lösung des Zypern-Problems aktiv unterstützt. Die Türkei unterstützte den Annan-Plan für eine umfassende Lösung des Zypern-Problems und das darauf folgende Referendum auf der Insel.

1.2 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Parlament

Seit 1999 fanden einmal Parlamentswahlen statt. Aus den Wahlen vom November 2002 ging die AK-Partei als klarer Sieger hervor und verfügt nun über eine absolute Mehrheit im Parlament. Dominiert wurden die Aktivitäten des Parlaments durch die politischen und wirtschaftlichen Reformen. Seit 1999 wurde die Verfassung mehrmals geändert.

Die Sitzverteilung im Parlament gestaltet sich derzeit wie folgt: 368 AKP, 168 CHP, 4 DYP und 9 Fraktionslose.

Für die Politik des EU-Beitritts besteht zwischen der Regierungspartei und der wichtigsten Oppositionspartei (CHP) großer Konsens, so dass die EU-bezogenen Reformen durch eine breite Mehrheit verabschiedet wurden. Für das Paket mit Verfassungsänderungen im Mai stimmten mit 457 Abgeordneten weitaus mehr als die erforderlichen 367. Ähnlich arbeiteten die Abgeordneten von AKP und CHP in den parlamentarischen Ausschüssen eng zusammen, als es um die Reform des türkischen Strafgesetzbuches ging.

Seit dem Vorjahresbericht hat das Parlament zahlreiche EU-bezogene Reformen im Zusammenhang mit den politischen Kriterien von Kopenhagen und dem Besitzstand der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet. So sind unter anderem zu nennen: das Gesetz über das Recht auf Informationen (9. Oktober 2003), das Gesetz über die Aufhebung einiger Artikel des Gesetzes über den NSR und über das NSR-Generalsekretariat (10. Dezember 2003), das Gesetz über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen (10. Dezember 2003), das Gesetz zur Änderung des Bankengesetzes (12. Dezember 2003), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einrichtung, Aufgaben und Gerichtsverfahren von Jugendgerichten (7. Januar 2004), das achte Harmonisierungspaket zur Umsetzung der Verfassungsänderungen vom Mai 2004 (Juni 2004), die Änderungen des Gesetzes über Gewerkschaften für Staatsbedienstete, das Sozialversicherungsgesetz (Juni 2004), das neue Vereinsgesetz (Juli 2004), das Legislativpaket für die Reform der öffentlichen Verwaltung (Juli 2004), das Gesetz über die Entschädigung von Verlusten im Zusammenhang mit Terroranschlägen (Juli 2004), das neue Strafgesetzbuch (September 2004) sowie das Gesetz über die Einrichtung von Berufungsgerichten (September 2004).

Zwischen Oktober 2003 und Juli 2004 hat die große türkische Nationalversammlung insgesamt 261 neue Gesetze verabschiedet. In diesem Prozess spielte die Arbeit der Parlamentsausschüsse eine zentrale Rolle. Der im April 2003 als beratendes Gremium im Heranführungsprozess eingerichtete EU-Harmonisierungsausschuss hat zu zahlreichen Rechtsakten seine Stellungnahme abgegeben. Zu einigen seiner Beratungen wie etwa über den Entwurf für das türkische Strafgesetzbuch und das Gesetz über die Kommunalverwaltungen hat der Ausschuss Vertreter der Europäischen Kommission und des Europarats eingeladen.

Der Menschenrechtsausschuss des Parlaments, der Entwicklungen in Menschenrechtsfragen verfolgt, hat seine Arbeit während des Berichtszeitraums fortgesetzt (*siehe Abschnitt 1.3 Menschenrechte und Minderheitenschutz*).

Exekutive

Die in der Türkei seit 1999 regierende Dreiparteienkoalition wurde nach den vorgezogenen Wahlen im November 2002 durch eine Einparteienregierung ersetzt. In den letzten zwei Jahren war die Türkei von größerer Stabilität gekennzeichnet und hat die Folgen der beiden heftigen Finanzkrisen der Jahre 2000 und 2001 überwunden. Wegen der Entschlossenheit der Regierung, die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen, erhielten politische und wirtschaftliche Reformen einen neuen Anstoß.

Im letzten Jahr hat die Regierung der Vorbereitung für die Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union eindeutig Priorität eingeräumt.

Seit Dezember 2003 standen EU-bezogene Reformen und ihre Umsetzung ständig auf der wöchentlichen Tagesordnung des Ministerrats. Ein Stellvertreter des Premierministers wurde benannt, der dem Rat über Fortschritte bei der Umsetzung des Nationalen Programms für die Übernahme des Besitzstands berichten soll. Ferner wurde das Kabinett regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Reformen unterrichtet.

Im September 2003 richtete die Regierung zur Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsreformen eine Monitoring-Gruppe ein (*siehe Abschnitt 1.3 Menschenrechte und Minderheitenschutz*).

Im Hinblick auf die Angleichung an die EU-Normen und -Standards und deren Umsetzung sowie auf die Programmierung der finanziellen Zusammenarbeit zur Unterstützung dieser Ziele spielt das Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten weiterhin eine wichtige Koordinierungsrolle. Es bestehen jedoch Bedenken, dass seine Personal- und Verwaltungsressourcen nicht ausreichen, um sein Mandat zu erfüllen.

Während des Berichtszeitraums hat der Staatspräsident acht Mal von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht, insbesondere im Zusammenhang mit Reformen der öffentlichen Verwaltung und des Bildungswesens. Der Präsident führte weiterhin den Vorsitz im NSR und auch bei den außerordentlichen Staatsgipfeln zur Zypernfrage.

Das Parlament verabschiedete im Juni und Juli 2004 ein Paket über die Reform der öffentlichen Verwaltung. Es umfasst insbesondere das Rahmengesetz über die Reform des öffentlichen Sektors, das Gesetz über die besondere Provinzverwaltung sowie eine Gesetz über Gemeinden und Großstadtgemeinden.

Zusammengenommen sollen die vier Gesetze im Interesse größerer Effizienz die Verteilung der Zuständigkeit und Aufgaben zwischen den vier Verwaltungsebenen (Zentralverwaltung, Provinz, Großstädte und Gemeinden) und die Modalitäten ihrer Ausübung reformieren. Vom Grundsatz her zielt diese umfassende und ehrgeizige Reform darauf ab, das zentralisierte, hierarchische und unzugängliche Verwaltungssystem in ein dezentralisiertes, partizipatorisches, transparentes, reaktionsfähiges und verantwortliches Modell umzuwandeln. Sollte dies zum Erfolg führen, wäre dies ein Beitrag zur Modernisierung der Verwaltungskultur der Türkei. Dieser breit angelegte Reformvorstoß entspricht der Notwendigkeit, die Verwaltung modernen Standards und Verfahren anzupassen. Eine erfolgreiche Reform würde die künftigen Bemühungen der Türkei im Hinblick auf den EU-Beitritt stärken. Allerdings muss ein so ehrgeiziges Reformpaket auch durchführbar und nachhaltig sein. So bedarf es insbesondere einer Analyse der Auswirkungen, eines Durchführungsplans und eines Haushalts- und Steuerrahmens.

Da der Präsident wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen mehrere Artikel dieser Gesetze - insbesondere gegen die Gesetze im Zusammenhang mit der Einheitlichkeit der öffentlichen Verwaltung - sein Veto eingelegt hatte, konnten die Reformen bis auf das Gesetz über die Großstadtgemeinden nicht in Kraft treten. Das Parlament wird die Rechtsvorschriften daher erneut zu prüfen haben

Nationaler Sicherheitsrat

Seit 1999 wurde die zivile Kontrolle über das Militär gestärkt. Um die Stellung der Streitkräfte gegenüber den zivilen Behörden zu klären, wurden der verfassungsrechtliche und der allgemeinrechtliche Rahmen geändert. Zur Stärkung der zivilen Kontrolle über

das Militär wurden im Laufe des letzten Jahres zahlreiche Änderungen im Hinblick auf eine Anpassung an die Praxis der EU-Mitgliedstaaten eingeführt.

Was Aufgaben, Funktionsweise und Zusammensetzung des Nationalen Sicherheitsrates betrifft, so wurde im Januar 2004 eine Verordnung zur Umsetzung der Gesetzesänderungen vom Juli 2003 erlassen. Die neue Verordnung hebt die weit reichenden Exekutivebefugnisse des Sekretariats des Nationalen Sicherheitsrates auf, im Namen des Präsidenten und des Premierministers jede Empfehlung dieses Gremiums weiterzuverfolgen. Insbesondere wird folgende Bestimmung durch die Verordnung aufgehoben: „Die Ministerien, öffentlichen Einrichtungen und Organisationen sowie private Rechtspersonen haben regelmäßig oder auf Anfrage nicht geheime und geheime Informationen und Dokumente vorzulegen, die das Generalsekretariat des NSR benötigt“.

Mit der genannten Verordnung wird das Büro des Generalsekretariats des NSR in ein Gremium umgewandelt, das dem NSR in seiner ausschließlich beratenden Funktion zuarbeitet. Seine Rolle beschränkt sich fortan auf die Festsetzung der Tagesordnung. Das Sekretariat ist nicht länger in der Lage, nationale Sicherheitsermittlungen auf eigene Initiative durchzuführen. Auch verwaltet es nicht mehr direkt ihm zugewiesene Sonderfonds, die nun der ausschließlichen Kontrolle des Premierministers unterstehen. Weitere Änderungen wie etwa eine erhebliche Personalkürzung und die Auflösung einiger Dienststellen betreffen die interne Struktur des NSR. Im August 2004 wurde ein hoher Diplomat vom Präsidenten auf Vorschlag des Premierministers gemäß den Juli 2003 eingeführten Änderungen als erster Zivilist zum Generalsekretär des NSR ernannt. Im Rahmen der neuen Verordnung finden Zusammenkünfte des NSR nur noch einmal alle zwei Monate statt, außer sie werden auf Verlangen des Premierministers oder direkt vom Präsidenten einberufen. In der letzten Zeit wurde diese Regel beachtet. Durch im Dezember in Kraft getretene Rechtsvorschriften wurde der Geheimnisstatus der Dekrete über die Aktivitäten des NSR-Generalsekretariats aufgehoben.

Ferner wurden Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz der Militär- und Verteidigungsausgaben angenommen. Um die Kontrolle der Zivilbehörden über die Militärausgaben sicherzustellen, wurden zwei wichtige Reformen verabschiedet.

Zum einen wurde im Dezember 2003 das Gesetz über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen geändert, um die Einbeziehung außerbudgetärer Fonds in die Haushalte der entsprechenden Behörde, d. h. des Verteidigungsministeriums zum 1. Januar 2005 und die Auflösung dieser Fonds zum 31. Dezember 2007 zu ermöglichen. Das gilt insbesondere für den Unterstützungsfonds für die Verteidigungsindustrie, der für große Waffenbeschaffungsmaßnahmen herangezogen wird und 2004 voraussichtlich 1,3 Mrd. USD beträgt. Die genannten Bestimmungen haben außerdem zur Stärkung der Rolle des Unterstaatssekretariats für Verteidigung bei der Festlegung der Verpflichtungsermächtigung im Bereich der militärischen Haushaltsausgaben beigetragen.

Zum anderen wurden neue Bestimmungen über die nachträgliche Kontrolle der Militär- und Verteidigungsausgaben angenommen. Im Zuge einer im Februar erlassenen Verordnung wird der Rechnungshof ermächtigt, auf Ersuchen des Parlamentspräsidenten Militär- und Verteidigungsausgaben zu prüfen. Mit einer im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderung wird die Ausnahme „staatlichen Eigentums im Besitz der Streitkräfte in Einklang mit den im Interesse der Nationalen Verteidigung erforderlichen Grundsätzen der Geheimhaltung“ von der Kontrolle des Rechnungshofs aufgehoben.

Damit diese wichtige Reform in der Praxis greifen kann, sind entsprechende Durchführungsvorschriften erforderlich.

Im Zuge der jüngsten verfassungs- und allgemeinrechtlichen Änderungen wurde das vom Chef des Generalstabs ausgewählte Mitglied des Hohen Bildungsrats (YÖK) seiner Aufgaben entbunden. Ebenso wurde ein vom Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrates ernanntes Mitglied aus dem Hohen Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK) entlassen.

Die Verteidigungsausgaben wurden gekürzt. Neueren Zahlen zufolge liegen die Bildungsausgaben erstmals höher als die Verteidigungsausgaben. Während die Verteidigungsausgaben gemäß den Haushaltszahlen 2004 bei 5,6 Mrd. USD (2,59 % des BIP) liegen, betragen die Bildungsausgaben 6,7 Mrd. USD (3,06 % des BIP).

Trotz der genannten Entwicklungen gibt es nach wie vor Rechtsbestimmungen, dank derer das Militär weiterhin ein bestimmtes Maß an Autonomie genießt. Was den institutionellen Rahmen betrifft, so gibt es rechtliche und administrative Strukturen, die zivilen Strukturen gegenüber nicht verantwortlich sind. Für bestimmte Straftaten sind Verhandlungen gegen Zivilisten vor Militärgerichten möglich.

Rolle und Aufgaben der Streitkräfte in der Türkei sind in mehreren Rechtsvorschriften festgelegt. Je nach deren Auslegung kann die Summe einiger dieser Bestimmungen dem Militär einen potenziell weiten Handlungsspielraum verleihen. Das gilt insbesondere für Artikel 35 und Artikel 85 Absatz 1 des Innendienstgesetzes der Türkische Streitkräfte, denzufolge die Aufgaben der türkische Streitkräfte im Schutz und Erhalt der türkischen Republik auf Grundlage der in der Präambel der Verfassung genannten Grundsätze, darunter territoriale Integrität, Laizität und Republik, bestehen.

Das Gleiche gilt für Artikel 2 a des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat, in dem die „nationale Sicherheit“ derart breit definiert wird, dass dieser Begriff im Wege der Auslegung gegebenenfalls auf nahezu jeden Politikbereich ausgedehnt werden könnte.

Die Streitkräfte der Türkei üben durch eine ganze Reihe informeller Mittel weiterhin Einfluss aus. Bei mehreren Anlässen haben Mitglieder des NSR in öffentlichen Reden, Stellungnahmen oder Verlautbarungen gegenüber den Medien und in Erklärungen ihre Meinung zu politischen, sozialen und außenpolitischen Angelegenheiten geäußert.

Insgesamt haben die Reformen der Funktionsweise des NSR im letzten Jahr das Gleichgewicht der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär weiter zu Gunsten der Zivilsphäre verlagert und eine öffentliche Debatte auf diesem Gebiet gefördert.

Neben dem formellen Aspekt der Reformen des rechtlichen und institutionellen Rahmens ist es wichtig, dass die zivilen Behörden insbesondere im Hinblick auf die Formulierung der nationalen Sicherheitsstrategie sowie auf die Kontrolle des Verteidigungshaushalts ihre Überwachungsaufgaben in der Praxis uneingeschränkt wahrnehmen.

Justizwesen

Seit 1999 wurden einige wichtige Verbesserungen am türkischen Justizwesen vorgenommen. Die Staatssicherheitsgerichte wurden abgeschafft und durch regionale Gerichte für schwere Straftaten ersetzt. Zur Verbesserung der Effizienz des Justizwesens wurden neue Fachgerichte geschaffen. Durch die Änderung von Rechtsvorschriften

wurden die Rechte der Verteidigung verbessert. Ferner wurde eine Justizakademie gegründet und die Ausbildung der Richter und Staatsanwälte in den Bereichen Völkerrecht und Menschenrechte intensiviert. Richter und Staatsanwälte spielen bei der Umsetzung der Reformen eine erhebliche Rolle.

Im Juni 2004 gab die Venedig-Kommission des Europarats auf Ersuchen des Präsidenten des Verfassungsgerichts ihre Stellungnahme zum Entwurf einer Verfassungsänderung zur Reform des Verfassungsgerichts ab.

Im Rahmen des Pakets der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurden die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft. Die Rechtsprechung über die meisten in den Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheitsgerichte fallenden Straftaten - in erster Linie organisierte Kriminalität, Drogenhandel und Terrorismus - wurden den neu geschaffenen regionalen Gerichten für schwere Straftaten übertragen. Einige vormals insbesondere gemäß Artikel 312 Strafgesetzbuch vor den Staatssicherheitsgerichten verhandelte Straftaten wurden in die Zuständigkeit der bestehenden Gerichte für schwere Straftaten übertragen. Die Gerichte für schwere Straftaten auf regionaler Ebene wenden die gleichen Verfahrensregeln an wie die anderen Gerichte für schwere Straftaten, abgesehen davon, dass erstere ihre Rechtsprechung über ein umfassenderes geografisches Gebiet ausüben und dass bei ihnen der zulässige Zeitraum zwischen Verhaftung und Anklage bei höchstens 48 statt bei 24 Stunden liegt. Ferner wurde das Amt des Generalstaatsanwalts für Staatssicherheitsgerichte abgeschafft; für die Strafverfolgung vor den regionalen Gerichten für schwere Straftaten ist nun das Amt des Generalstaatsanwalts zuständig. Strafverdächtige genießen vor den Gerichten für schwere Straftaten auf beiden Ebenen identische Rechte, darunter das Recht auf einen Anwalt unmittelbar nach der Verhaftung.

Im Rahmen des Pakets der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert. Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte die internationalen Übereinkommen anzuwenden.

Im September 2004 wurde ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet, das das 80 Jahre alte derzeitige Strafgesetzbuch ersetzt. Im Allgemeinen übernimmt das Gesetzbuch moderne europäische Standards in Einklang mit den neuesten strafrechtlichen Entwicklungen in vielen europäischen Ländern. Es sieht strengere Sanktionen für bestimmte Menschenrechtsverletzungen vor und führt neue Straftatbestände ein, die den neuesten Entwicklungen im internationalen Strafrecht Rechnung tragen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Diskriminierung und Missbrauch personenbezogener Daten (*für eine eingehende Bewertung der Rechtsvorschriften siehe Abschnitt 1.3 Menschenrechte und Minderheitenschutz*).

Im September 2004 wurde ein Gesetz über die Einrichtung von Berufungsgerichten verabschiedet.

Die mit Wirkung zum Juli 2003 eingerichtete Justizakademie hat ihren Betrieb aufgenommen. Die Akademie ist für die Ausbildung angehender Richter und Staatsanwälte sowie für die Weiterbildung amtierender Richter und Staatsanwälte zuständig. Ferner veranstaltet die Akademie Schulungsmaßnahmen für das Personal des Justizministeriums, Anwälte und Notare. Zwischen Januar und Juli 2004 bildete die

Akademie 210 angehende Richter und Staatsanwälte aus. Im September 2004 beginnt die Akademie mit der Ausbildung von weiteren 239 angehenden Richtern und Staatsanwälten und bietet Weiterbildungsmaßnahmen für 660 Richter und Staatsanwälte an. Die Ausbildung umfasst neben türkischem Recht und Rechtsverfahren die Europäische Menschenrechtskonvention, EU-Recht und Sprachunterricht.

Das Gesetz über die Einrichtung der Berufungsgerichte wurde von der Nationalversammlung verabschiedet, tritt jedoch erst mit der Inkraftsetzung mehrerer damit verbundener Gesetze – etwa dem über das neue Strafgesetzbuch und des Entwurfs für das neue Strafverfahrensgesetzbuch - in Kraft, von denen letzteres derzeit in der Nationalversammlung zur Verabschiedung ansteht. Die Einrichtung der Berufungsgerichte wird die Arbeitsbelastung des Kassationsgerichts erheblich verringern, so dass dieses sich auf seine Aufgabe konzentrieren kann, nachgeordneten Gerichten in Rechtsfragen von allgemeinem öffentlichem Interesse Leitlinien zu geben.

Im September-Oktober 2003 und im Juli 2004 fanden zwei beratende Sachverständigenmissionen über die Funktionsweise des Justizwesens statt. Die zweite beratende Mission kam zu dem Ergebnis, dass seit dem ersten Besuch bedeutende Fortschritte erzielt wurden. Auf die Empfehlungen der Mission vom Oktober hin veranstaltete das Justizministerium Zusammenkünfte mit Richtern und Staatsanwälten aus allen Teilen der Türkei, um die Vorschläge des Berichts zu erörtern. Das Ministerium legte daraufhin einen Aktionsplan zur Umsetzung vieler Empfehlungen des Berichts vor. Darüber hinaus veröffentlichte der Minister den Bericht auf seiner Internetseite, um eine öffentliche Debatte anzuregen und lud Rechtsanwälte und NRO ein, dazu Stellung zu nehmen. Viele der Empfehlungen spiegeln sich im Entwurf für das Strafverfahrensgesetzbuch wider. Das Justizministerium hat die Arbeit an zahlreichen anderen Maßnahmen zur Verbesserung des Kräfteverhältnisses zwischen Strafverfolgung und Verteidigung aufgenommen.

Das Gesetz über die Benachrichtigung wurde im März 2004 dahingehend geändert, dass eine schriftliche Benachrichtigung der Verdächtigen und Zeugen bei Gerichtsverfahren auch dann gültig ist, wenn die benachrichtigte Person nicht unter der entsprechenden Anschrift anzutreffen ist. Mit dieser Änderung sollen Gerichtsverfahren verkürzt werden und soll verhindert werden, dass eine Strafverfolgung wegen Verjährung scheitert.

Im Januar 2004 wurden die Rechte der Inhaftierten durch eine entsprechende Änderung der Verordnung über Verhaftung, Inhaftierung und Aufnahme von Aussagen erweitert. Außer auf Verlangen des Arztes dürfen Polizei und Gendarmerie inzwischen bei ärztlichen Untersuchungen von Häftlingen nicht mehr anwesend sein.

Im Januar 2004 wurde das Gesetz über Jugendgerichte geändert, so dass in allen Städten mit über 100 000 Einwohnern Jugendgerichte eingerichtet werden können. Bisher wurden jedoch nur 16 Jugendgerichte geschaffen.

Im April 2004 wurden durch eine Änderung des Handelsgesetzes Fachgerichte eingeführt, die sich mit Fällen des Seerechts beschäftigen sollen.

Mit einer Änderung des Gesetzes über Familiengerichte im April 2004 wurden alle nicht familienrechtlichen Angelegenheiten der Zuständigkeit der Familiengerichte entzogen. Darüber hinaus gestattet das überarbeitete Gesetz nun unverheirateten Richtern, Richtern ohne Kinder und Richtern unter dreißig Jahren, in Familiengerichten zu arbeiten. Derzeit gibt es 120 Familiengerichte.

Im März 2004 wurde eine neue Verordnung über Rechtshilfe verabschiedet, um den Geltungsbereich der Rechtshilfe auch auf die Gerichtskosten auszuweiten.

Was die Arbeitsweise der Justiz betrifft, so dauern die Verfahren im Allgemeinen sehr lange und werden wiederholt vertagt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Gerichten für schwere Straftaten, den Strafgerichten erster Instanz und den Jugendgerichten konnte verkürzt werden. Infolge der Zunahme der Anzahl der Zivilgerichte von 3217 im Jahr 2002 auf 3358 im Jahr 2003 sank die durchschnittliche Anzahl der vor einem Gericht anhängigen Rechtsfälle von 616 im Jahr 2002 auf 604 im Jahr 2003. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor Handelsgerichten sank von 434 Tagen im Jahr 2002 auf 417 Tage im Jahr 2003, die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den allgemeinen Zivilgerichten jedoch sank nur wenig von 242 Tagen im Jahr 2002 auf 240 Tage im Jahr 2003. Um die Effizienz des Gerichtswesens zu steigern, wurden während des Berichtszeitraums 136 unausgelastete Gerichte geschlossen und 511 Richter und Staatsanwälte an andere Gerichte versetzt.

Die Anzahl der Richter und Staatsanwälte blieb im Berichtszeitraum weitgehend unverändert; derzeit stehen für Richter und Staatsanwälte 9629 Stellen zur Verfügung, von denen 8970 besetzt und 659 offen sind. Die nach wie vor niedrigen Gehälter von Richtern und Staatsanwälten wurden im Mai 2004 für junge Richter und Staatsanwälte um 27 % und für ältere Richter und Staatsanwälte zwischen 10 und 15 % angehoben.

Das nationale Justiznetzprojekt hat weitere Fortschritte gemacht. Alle Richter und Staatsanwälte und alle Gerichtssäle erhielten eine EDV-Ausstattung und IT-Schulungsmaßnahmen.

In den Jahren 2003 und 2004 erhielten alle Richter und Staatsanwälte eine Ausbildung über die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Darüber hinaus wurden in allen Teilen der Türkei für Richter und Staatsanwälte u. a. zum EU-Recht, zur justiziellen Zusammenarbeit, zu den Rechten an geistigem Eigentum, zur Jugendstrafjustiz und zu organisierter Kriminalität Seminare durchgeführt. Das Justizministerium hat an die Gerichte in der ganzen Türkei einen Leitfaden über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und sieben Handbücher über Menschenrechte (darunter das Recht auf einen fairen Prozess und das Verbot der Folter) verteilt. Außerdem erhielten Richter, Staatsanwälte und Vollzugsbeamte eine Studie über die im Zuge der sieben Reformpakete eingeführten rechtlichen Änderungen.

Richter und Staatsanwaltschaft haben bei der Umsetzung politischer Reformen eine wichtige Rolle zu spielen. Die Gerichte haben die Reformen auch weiterhin angewandt. Die höheren Gerichte haben bei ihren Urteilen die geänderten Bestimmungen angewandt, die im Zuge der verschiedenen politischen Reformpakete verabschiedet wurden. Diese Urteile werden nachgeordneten Gerichten bei der Anwendung der reformierten Rechtsvorschriften als Richtschnur dienen. Die Kassationsgerichte haben wichtige

Urteile zur Anwendung der Reformen gefällt, die den Gebrauch der kurdischen Sprache³, die Wiederaufnahme von Verfahren⁴, Folter und Meinungsfreiheit betreffen⁵.

Seit 1. Januar 2004 sind über 100 Urteile zu verzeichnen, bei denen Richter und Staatsanwälte die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR angewandt haben. Meistens endeten diese Fälle mit Freisprüchen.

Was Anklagen gemäß Artikel 159, 169 und 312 Strafgesetzbuch und Artikel 7 Antiterrorgesetz betrifft, so haben die Gerichte in vielen Fällen aufgrund dieser Artikel angeklagte Personen freigesprochen. Die Gerichte haben die Urteile gegen gemäß Artikel 8 Antiterrorgesetz verurteilte Personen aufgehoben und Verurteilungen gemäß Artikel 169 Strafgesetzbuch überprüft. In einigen Fällen jedoch, in denen Veröffentlichungen gemäß Artikel 8 Antiterrorgesetz eingezogen wurden, haben die Gerichte trotz Abschaffung von Artikel 8 unter Heranziehung anderer Artikel die Einziehungsanordnung verlängert.

Was die Strafverfolgung betrifft, so haben die Staatsanwälte die Aufgabe, alle Phasen des Strafverfahrens zu überwachen. In der Praxis jedoch üben sie während der Ermittlungsarbeiten im Vorfeld eines Verfahrens häufig wenig oder keine Kontrolle über Polizei- und Gendarmeriebeamte aus, was teils auf ihre starke Arbeitsbelastung zurückgeht. Deswegen kommen viele unzureichend vorbereitete Fälle vor Gericht. Darüber hinaus zögern Staatsanwälte teils aus Sorge über mögliche Kritik seitens der Justizinspektoren, offensichtlich unerhebliche Verfahren einzustellen. Im Jahr 2004 widmete sich das Justizministerium mit der Änderung der Durchführungsvorschriften über die Justizinspektoren diesem Problem, um der Staatsanwaltschaft einen größeren Ermessensspielraum zu geben, Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen.

Nach der Annahme des Vereinsgesetzes ist es Richtern nicht mehr verboten, Berufsverbände zu gründen. Der Entwurf des Gesetzes über die Gründung eines Richterverbandes ist jedoch noch nicht verabschiedet.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz ist in der türkischen Verfassung verankert, wird jedoch in gewissem Maße durch mehrere Verfassungsbestimmungen ausgehöhlt. Die Verfassung unterstellt Richter und Staatsanwälte, was die Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben betrifft, dem Justizministerium. Überdies werden Ernennung, Beförderung, Disziplinarmaßnahmen und im weitesten Sinne die Laufbahn aller Richter und Staatsanwälte vom Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte geregelt, in dem der Justizminister den Vorsitz führt und dem auch der Unterstaatssekretär des Justizministeriums als Mitglied angehört. Die Möglichkeit einer Entlassung oder einer Versetzung in weniger attraktive Regionen der Türkei durch den Hohen Rat könnte die Haltung und Entscheidungen von Richtern beeinflussen. Darüber hinaus verfügt der Hohe Rat über kein eigenes Sekretariat und keinen eigenen Haushalt und ist im Gebäude

³ Urteil des Kassationsgerichts vom 22. Dezember 2003 zur Aufhebung des Urteils des Friedensstrafgerichts Van vom Dezember 2003 und Urteil des Kassationsgerichts vom 17. Juli 2004 zur Aufhebung des Urteils des Strafgerichtshofs Şanlıurfa aus dem Jahr 2002.

⁴ Urteil des Kassationsgerichts vom 14. Juli 2004 zur Aufhebung des Urteils des Staatssicherheitsgerichts vom 30. März 2004 im Fall Zana und Kollegen.

⁵ Urteil des Kassationsgerichts vom 15. Juli 2004 im Fall Erdal Taş zur Aufhebung des Urteils eines nachgeordneten Gerichts, das einen Journalisten auf Grundlage von Art 312 Strafgesetzbuch verurteilt hatte. In seinem Urteil vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass der Grundsatz der Meinungsfreiheit das Recht auf Kritik beinhaltet.

des Justizministeriums untergebracht. Der Hohe Rat ist im Hinblick auf seine Verwaltungsaufgaben vollständig von einer Personaldirektion und einem Kontrollgremium des Justizministeriums abhängig.

Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Bei der im Februar 2001 ausgebrochenen Finanzkrise spielten Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfungspolitik der Regierung eine wichtige Rolle. Seitdem hat der Türkei wichtige internationale und europäische Übereinkommen in diesem Bereich ratifiziert. Mehrere Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen wurden angenommen. Im Juli 2003 wurde ein Parlamentsbericht über Korruptionsfälle veröffentlicht, an denen ehemalige Regierungsmitglieder beteiligt sind.

Im letzten Jahr wurden bei der Annahme von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen weitere Fortschritte erzielt. Umfragen zufolge jedoch stellt Korruption nach wie vor ein sehr ernstes Problem in der Türkei dar.

Die Türkei hat das UN-Übereinkommen über Korruptionsbekämpfung unterzeichnet und das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption ratifiziert. Im Januar 2004 trat die Türkei der Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO) bei, die die Einhaltung der europäischen Standards zur Korruptionsbekämpfung überwacht.

Bei der Stärkung der Transparenz wurden mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Gründung eines Ethikausschusses für Staatsbedienstete im Mai 2004 einige Fortschritte gemacht. Dieses Gesetz sieht die Einrichtung eines Ethikausschusses für Staatsbedienstete vor. Der Ausschuss für Korruptionsbekämpfung des Parlaments, der im Juli 2003 einen 1200 Seiten starken Bericht veröffentlichte, trat im November 2003 zu einer Debatte über den Bericht zusammen. In dem Bericht werden Definition, Bereiche und Motive von Korruption untersucht und allgemeine Lösungen zur Korruptionsbekämpfung vorgeschlagen. Darüber hinaus werden die Bereiche Banken, Zoll, Energie, Bauwesen, Ausschreibungsverfahren, Verkehr, nationale Verteidigung, Kommunalverwaltung, Gesundheit, Sozialversicherung, Privatisierung, Landwirtschaft, Tourismus, Vereinigungen, Universitäten und die Aktivitäten bestimmter Ministerien wie des Justizministeriums und des Innenministeriums eingehend geprüft. Ferner werden in dem Bericht Korruptionsfälle und Unregelmäßigkeiten sowie die Zuständigkeiten der entsprechenden Beamten genannt.

Daraufhin schlug der Ausschuss für Korruptionsbekämpfung eine parlamentarische Untersuchung der Amtsgeschäfte von 25 ehemaligen Staatsministern, darunter ehemalige Premierminister, vor und beantragte, deren parlamentarische Immunität aufzuheben. Im Dezember 2003 verabschiedete das Parlament Vorschläge zur Eröffnung von Ermittlungen wegen Korruptionsvorwürfen gegen zwei ehemalige Premierminister sowie gegen mehrere andere Minister. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss kam zu dem Schluss, dass eine Anklage der ehemaligen Staatsminister vor dem Hohen Gerichtshof erforderlich ist und das Parlament stimmte dem im Juli 2004 zu.

Im Januar 2004 wurde ein Fachausschuss eingerichtet, der dem Parlamentsausschuss für den Aktionsplan über die Stärkung der Transparenz und des verantwortlichen Regierens im öffentlichen Sektor zur Seite stehen soll. Inzwischen hat der Ausschuss, dem Vertreter verschiedener Ministerien angehören (Justiz, Inneres, Finanzen, Schatzamt und

staatliche Planungsorganisation) und in dem das Inspektionsgremium des Premierministers den Vorsitz führt, seine Arbeit aufgenommen.

Die Reichweite der parlamentarischen Immunität wurde als eines der Probleme im Zusammenhang mit der Korruption im öffentlichen Leben der Türkei erkannt. Trotz häufiger Debatten sind im Hinblick auf die Einschränkung der Reichweite der parlamentarischen Immunität keine Entwicklungen zu verzeichnen. Im Januar 2004 legte ein im Juli 2003 eingerichteter nichtständiger parlamentarischer Untersuchungsausschuss über die parlamentarische Immunität seinen Bericht vor. Er kam darin zu dem Schluss, dass die parlamentarische Immunität in ihrer gegenwärtigen Form solange beibehalten werden sollte, bis die Frage zusammen mit anderen Strukturreformen aufgegriffen wird.

Die Effizienz und Effektivität der verschiedenen Regierungsstellen sowie der parlamentarischen und sonstigen Gremien, die zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet wurden, geben weiterhin Anlass zur Sorge. Die Schlüssigkeit der Politik und das Maß der Koordinierung und Kooperation sind schwach. Die Türkei wird angehalten, eine unabhängige Stelle für Korruptionsbekämpfung einzurichten und ein Gesetz zur Korruptionsbekämpfung zu verabschieden. Darüber hinaus muss der Dialog zwischen der Regierung, der öffentlichen Verwaltung und der Zivilgesellschaft gestärkt werden und für Staatsbedienstete und gewählte Amtsträger sollte ein Ethikkodex entwickelt werden. Des Weiteren sollte mehr getan werden, um die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, dass Korruption eine ernste Straftat darstellt. Es wäre begrüßenswert, wenn die Korruptionsbekämpfung auf höchster politischer Ebene kontinuierlich unterstützt würde.

1.3 Menschenrechte und Minderheitenschutz

Seit 1999 hat die Türkei zwei Verfassungsreformen und acht allgemeinrechtliche Reformpakete verabschiedet. In der jüngsten Verfassungsreform vom Mai 2004 werden einige Fragen im Zusammenhang mit Menschenrechten aufgegriffen, so u. a. die Beseitigung aller verbleibenden Bestimmungen über die Todesstrafe, die Stärkung der Gleichberechtigung der Geschlechter, die Ausweitung der Pressefreiheit, die Angleichung des Justizwesens an europäische Standards und die Verankerung des Vorrangs internationaler Übereinkommen im Bereich der Grundfreiheiten über das nationale Recht. Im September 2004 verabschiedete die Türkei ein neues Strafgesetzbuch, das sich in vielen menschenrechtsbezogenen Bereichen und insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Frau, Diskriminierung und Folter positiv auswirken wird. Darüber hinaus wurde im Juni 2004 ein neues Pressegesetz verabschiedet und im Juli wurden ein Vereinsgesetz und ein Gesetz über die Entschädigung für Verluste im Zusammenhang mit Terroranschlägen verabschiedet. Ferner haben die Behörden zahlreiche Verordnungen und Rundschreiben erlassen, um die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu ermöglichen.

Die Türkei ist seit 1999 sowohl innerhalb des UN-Rahmens als auch im Rahmen des Europarates, dem das Land seit 1999 angehört, zahlreichen **internationalen Menschenrechtsinstrumenten** beigetreten: dem Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und dem Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (allerdings mit Vorbehalten); dem Protokoll Nr. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) über die Abschaffung der Todesstrafe; dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; dem Europäischen Übereinkommen über die Rechte der Kinder und dem

Fakultativprotokoll des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Darüber hinaus wurde im Wege einer Verfassungsänderung der Vorrang internationaler Übereinkommen im Bereich der Grundfreiheiten über das nationale Recht verankert.

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei im Hinblick auf internationale Menschenrechtsübereinkommen weitere Fortschritte gemacht. Im Januar 2004 wurde das Protokoll Nr. 13 zur EMRK betreffend die vollständige Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet. Im Februar 2000 hier wurde das erste Fakultativprotokoll des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte unterzeichnet, das Berufungsverfahren vorsieht, mit denen das Petitionsrecht des Einzelnen ausgeweitet wird. Im April 2004 unterzeichnete die Türkei das zweite Fakultativprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe. Im Oktober 2003 ratifizierte die Türkei das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten.

Die Türkei hat weder das Rahmenübereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten noch die überarbeitete Europäische Sozialcharta unterzeichnet. Verfassungsrechtlich ist es der Türkei inzwischen gestattet, dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs beizutreten, doch wurde dieser Beitritt noch nicht vollzogen.

In Anerkennung der von der Türkei seit 2001 im Bereich der verfassungs- und allgemeinrechtlichen Reformen erzielten Fortschritte beendete die Parlamentarische Versammlung des Europarates das seit 1996 laufende Monitoring-Verfahren über die Türkei. Die Türkei wird nun einem Post-Monitoring-Verfahren unterzogen, das sich auf einige Bereiche konzentriert, die unter die Verpflichtungen der Türkei im Rahmen der EMRK fallen.

Im Hinblick auf den Vollzug von **Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EGMR) hat die Türkei seit 1999, insbesondere aber im letzten Jahr Fortschritte gemacht. Im Fall Loizidou wurden Entschädigungszahlungen geleistet und es wurden Bestimmungen eingeführt, die die Wiederaufnahme von Fällen nach Urteilen des EGMR ermöglichen. So konnte der Fall von Leyla Zana und anderen ehemaligen DEP-Abgeordneten wieder aufgenommen werden. Nichtsdestotrotz muss die Türkei noch zahlreiche andere Entscheidungen des Gerichtshofs umsetzen.

Seit Oktober 2003 hat der EGMR 161 Urteile zur Türkei gesprochen. In 132 Fällen stellte der Gerichtshof einen Verstoß der Türkei gegen die EMRK fest und 23 Fälle wurden einvernehmlich beigelegt. In zwei Fällen wurde kein Verstoß der Türkei gegen die EMRK festgestellt. In diesem Zeitraum wurden an den EGMR 2934 neue Anträge zur Türkei gestellt⁶.

Der mit der Verfassungsänderung vom Mai 2004 verankerte Vorrang internationaler Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte stärkt die Fähigkeit der türkischen Justiz, die EMRK unmittelbar umzusetzen. Es bleibt zu prüfen, wie sich diese Änderungen auf die Justiz auswirken. Offiziellen Quellen zufolge wurden seit Januar

⁶ Im selben Zeitraum wurden aus den größeren EU-Mitgliedstaaten zwischen 547 und 3054 Anträge gestellt; die Anzahl der Urteile bewegte sich zwischen 7 und 98 und die Anzahl der Verstöße lag zwischen 7 und 73.

2004 über 100 Urteile im Zusammenhang mit der EMRK gefällt und die Rechtsprechung des EGMR führte in den meisten Fällen zu Freisprüchen.

Im Fall *Loizidou*⁷ hat die Türkei im Dezember 2003 die vom EGMR 1998 zugesprochene Entschädigungszahlung geleistet. Andere Aspekte dieses Urteils wie die Wiederherstellung von Eigentumsrechten blieben ungelöst. Die einvernehmliche Beilegung im Fall des *Institut de Prêtres français*⁸ aus dem Jahr 2000 muss noch umgesetzt werden. Derzeit sind Bemühungen im Gange, eine Vereinigung zu gründen, auf deren Namen das Nießbrauchrecht anstelle des Instituts eingetragen werden kann. Trotz erheblicher Verbesserungen hat die Türkei noch nicht alle notwendigen Maßnahmen zum Vollzug von 34 Urteilen im Zusammenhang mit der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ergriffen (*siehe den Abschnitt über Meinungsfreiheit*). Einige Fortschritte hat die Türkei auch beim Vollzug von 48 Urteilen im Zusammenhang mit Rechtsverstößen durch die Streitkräfte erzielt, wenngleich noch einige Maßnahmen ausstehen (*siehe Abschnitt über Folter und Misshandlung unten*). In Bezug auf den Vollzug von fünf Urteilen im Zusammenhang mit der Auflösung politischer Parteien sind keine Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Fall *Zypern vs. Türkei*⁹ hat der Europarat weiterhin überwacht, wie die Türkei viele der im Urteil des Gerichtshofs aufgegriffenen Punkte umsetzt und sich dabei unlängst im Schwerpunkt mit der Frage vermisster griechischer Zyprer und dem Recht auf Bildung im Norden lebender griechischer Zyprer beschäftigt.

Im Juni 2004 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates festgestellt, dass Urteile des EGMR trotz der erzielten Fortschritte nicht umgesetzt wurden und eine Entschließung angenommen, um die Türkei zum Vollzug dieser Urteile anzuhalten.

Was die Bestimmungen über die Möglichkeit einer Neuverhandlung vor dem Hintergrund von EGMR-Entscheidungen betrifft, so haben die türkischen Gerichte 19 Anträge auf Neuverhandlung erhalten. In vier Fällen sind die ursprünglichen Anklagegründe inzwischen entfallen und somit auch die Grundlage einer Verurteilung, was Neuverhandlungen unnötig machte. Von den verbleibenden 15 Fällen endeten 7 mit Freisprüchen, einer mit einer Verurteilung, die dann im Berufungsverfahren aufgehoben wurde, und einer mit Freispruch bzw. Verurteilung in einigen Punkten. Sechs Fälle sind noch vor den Gerichten anhängig.

In seinem Urteil vom 14. Juli 2004 über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Abgeordneten der ehemaligen Demokratischen Partei (DEP) (*Sadak, Zana, Dicle und Dogan*¹⁰) hob das Kassationsgericht das Urteil des Staatssicherheitsgerichts vom 30. März auf, das die ursprüngliche Verurteilung aufrechterhalten hatte. Zuvor hatte das Kassationsgericht im Juni 2004 den Vollzug der Verurteilung der Antragsteller ausgesetzt und auf Antrag des Generalstaatsanwalts ihre Freilassung angeordnet. Eine weitere Verhandlung wird im Oktober 2004 stattfinden.

Die eine Neuverhandlung ermöglichenden Bestimmungen gelten immer noch nicht für Fälle, die vor dem 4. Februar 2003 vor dem EGMR anhängig waren, darunter auch der

⁷ Fall *Loizidou vs. Türkei* (Antrag Nr. 15318/89).

⁸ Fall *Institut de Prêtres français vs. Türkei* (Antrag Nr. 26308/95).

⁹ Fall *Zypern vs. Türkei* (Antrag Nr. 25781/94).

¹⁰ Fall *Sadak, Zana, Dicle, Dogan vs. Türkei* (Anträge Nr. 29900/96 bis 29903/96).

Fall Öcalan¹¹. Nach Äußerungen des Gerichts sind rasche Gesetzesänderungen nötig, um die Wiederaufnahme dieser Fälle nach den Urteilen des EGMR zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die **Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte** hat die Türkei seit 1999 zahlreiche Gremien eingerichtet, so etwa die Reformüberwachungsgruppe, die Menschenrechtspräsidenschaft, die Menschenrechtsausschüsse auf und unterhalb der Provinzebene, den Beratenden Ausschuss für Menschenrechte und mehrere Ermittlungsgremien. Darin zeigt sich ein neues Konzept für den Aufbau einer konstruktiven Beziehung zwischen Menschenrechtsorganisationen und dem türkischen Staat. Die Wirksamkeit dieser Gremien blieb bislang allerdings noch sehr begrenzt.

Seit Januar 2004 hat die Menschenrechtspräsidenschaft ihre Sensibilisierungsarbeit zu Menschenrechtsfragen, die Bearbeitung von Klagen und die Lösung konkreter Fälle intensiviert. Einzelpersonen können nun in Beschwerdebriefkästen ein Formblatt mit einer Fragenliste in Anlehnung an die EMRK einwerfen und so Klagen über Menschenrechtsverletzungen einreichen. Auf lokaler Ebene stieg die Anzahl an Menschenrechtsausschüssen auf und unterhalb der Provinzebene von 859 auf 931. Gemäß einer im November 2003 erlassenen Verordnung werden Vertreter der Sicherheitskräfte aus diesen Ausschüssen entlassen und die stärkere Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft wird erleichtert.

Die Menschenrechtspräsidenschaft konnte ihre Wirkung jedoch noch nicht im gesamten Land entfalten; bei einigen dieser Ausschüsse sind keine Anträge eingegangen und einige haben niemals Zusammenkünfte abgehalten. Offiziellen Statistiken zufolge reichten 388 Einzelpersonen von Januar bis Juni 2004 Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen ein. Ihre Klagen bezogen sich unter anderem auf Folter und Misshandlung und das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Unabhängigkeit der Ausschüsse wurde insbesondere deswegen in Frage gestellt, weil in ihnen die Gouverneure den Vorsitz führen und die Gouverneursverwaltung beteiligt ist. Deswegen weigern sich zwei große türkischen Menschenrechtsorganisationen, die Menschenrechtsvereinigung und Mazlum-der, an der Arbeit dieser Ausschüsse teilzunehmen.

Seit ihrer Einrichtung im September 2003 hat die Reformüberwachungsgruppe zahlreiche Menschenrechtsverletzungen geprüft und Einfluss ausgeübt, um konkrete Probleme zu lösen, die ausländische Botschaften und NRO zur Sprache gebracht haben. Ein weiteres Überwachungsgremium, der Beratende Ausschuss für Menschenrechte, der sich aus Vertretern der Behörden und der Zivilgesellschaft zusammensetzt, kam häufig zum Meinungsaustausch zusammen, spielte in der Praxis jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss für Menschenrechte hat weiterhin Klagen über Menschenrechtsverletzungen gesammelt und die zuständigen Behörden aufgefordert, ihnen nachzugehen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Zwischen Oktober 2003 und Juni 2004 erhielt er 791 Klagen, von denen 322 behandelt wurden. Ferner berät der Ausschuss Bürger, die sich nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs an den EGMR wenden wollen, in Verfahrensfragen. Der Ausschuss hat zwei Berichte über Fragen im Zusammenhang mit der Menschenrechtsslage angenommen.

¹¹ Fall Öcalan vs. Türkei (Antrag Nr. 46221/99).

Das Zentrum für die Ermittlung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen der Gendarmerie hat im August 2004 seine Arbeit aufgenommen und 339 Anträge erhalten. Im Februar 2004 hat das Innenministerium ein Ermittlungsbüro für Menschenrechte eingerichtet, das unter anderem mit der Kontrolle der Polizeireviere betraut werden soll.

Im Hinblick auf Schulungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte haben die türkischen Behörden zahlreiche Programme für das entsprechende Personal des Innenministeriums, des Justizministeriums, der Gendarmerie und der Polizei durchgeführt. Durch die Umsetzung der gemeinsamen Initiative der Europäischen Kommission und des Europarates konnten 225 Ausbilder geschult werden, die für die Ausbildung von über 9000 Richtern und Staatsanwälten zuständig sind. Die Menschenrechtspräsidenschaft kam in den Genuss von Schulungsmaßnahmen zur Förderung des Menschenrechtsbewusstseins.

Die seit 1999 bei der **Bekämpfung der Diskriminierung** erzielten Fortschritte blieben begrenzt. Nach dem neuen Strafgesetzbuch wird allerdings Diskriminierung aus verschiedenen Gründen wie Geschlecht, Volksgruppenzugehörigkeit, Rasse, Religion, Familienstand, politische Ideen, philosophische Überzeugungen und Gewerkschaftsmitgliedschaft unter Strafe gestellt. Das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK über das allgemeine Verbot von Diskriminierung durch öffentliche Behörden ist noch nicht ratifiziert worden.

Obwohl 2003 ein neues Beschäftigungsgesetz verabschiedet wurde, in dem der Grundsatz der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz anerkannt wird, fehlen der Türkei immer noch Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung auf Grundlage aller verbotenen Gründe wie Rasse und Volksgruppenzugehörigkeit, Religion oder Glaube, Alter, sexuelle Orientierung und Behinderung (*siehe auch Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung*). Der im Oktober 2003 fällige erste regelmäßige Bericht im Rahmen des UN-Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ist bei den Vereinten Nationen immer noch nicht eingegangen.

Bürgerliche und politische Rechte

Die Türkei hat die **Todesstrafe** vollständig abgeschafft. Das Protokoll Nr. 6 der EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe außer in Kriegszeiten und bei unmittelbarer Kriegsgefahr trat im Dezember 2003 in Kraft.

Das Protokoll Nr. 13 zur EMRK betreffend die vollständige Abschaffung der Todesstrafe wurde im Januar 2004 unterzeichnet. Alle verbleibenden Verweise auf die Todesstrafe wurden im Rahmen der Verfassungsänderungen vom Mai 2004 aus dem türkischen Recht getilgt.

Der Großteil des rechtlichen und administrativen Rahmens zur **Verhütung von Folter und Misshandlung** wurde, seit die Regierung 2002 ihre Absicht erklärte, eine „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber der Folter zu verfolgen, in Kraft gesetzt. Im Zuge verschiedener rechtlicher Änderungen wurden die Verfahren für die Untersuchungshaft an europäische Standards angeglichen; Strafen für Folter und Misshandlung können nicht mehr ausgesetzt oder in Geldbußen umgewandelt werden, und das Erfordernis der Zustimmung des Vorgesetzten für die Eröffnung von Ermittlungen gegen Staatsbeamte wurde aufgehoben. Obwohl vielen Empfehlungen des Ausschusses des Europarates für die Verhütung von Folter und Misshandlungen und der einschlägigen UN-Gremien nachgekommen wurde, sind die türkischen Behörden einigen dieser Empfehlungen

immer noch nicht gefolgt. Die Türkei muss nach wie vor ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und anderer Formen von Misshandlung durch Rechtsvollzugsbeamte nachdrücklich fortsetzen.

Zu den Maßnahmen in jüngerer Zeit gehören eine weitere Änderung der Verordnung über Verhaftung, Inhaftierung und die Aufnahme von Aussagen im Januar 2004, mit der die Rechte der Häftlinge gestärkt wurden. So dürfen die Sicherheitskräfte inzwischen bei ärztlichen Untersuchungen von Häftlingen nicht mehr anwesend sein, außer auf Verlangen des Arztes, und das Haftregister und das Formblatt über die Rechte verdächtiger Personen wurden verbessert. Im Oktober 2003 stellte der Staatsrat klar, dass Berichte über ärztliche Untersuchungen von Häftlingen nicht in Kopie an Vollzugsbeamte weitergereicht werden dürfen. Im April 2004 erließ die Türkische Medizinische Vereinigung eine Leitlinie, wonach Ärzte, die aufgrund von Geschlecht, Rasse, Nationalität oder anderen Gründen während ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen diskriminieren, Disziplinarstrafen erhalten sollen. Mit dem neuen Strafgesetzbuch verschärfen sich die Strafen für Personen, die Folter anwenden. Im Fall des Ablebens des Opfers sind lebenslange Freiheitsstrafen vorgesehen.

In einem Rundschreiben vom April 2004 werden alle Rechtsvollzugsbeamten aufgefordert, Methoden zu vermeiden, die zu Vorwürfen wegen Misshandlung durch Schlafentzug, langes Stehen, Drohungen und das Verbinden der Augen führen könnten. Im Oktober 2003 erging ein Rundschreiben, mit dem die Staatsanwälte angewiesen wurden, bei Vorwürfen wegen Folter und Misshandlung persönlich die Ermittlungen zu führen, denen zudem Vorrang einzuräumen ist. Mit der Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Einrichtung und Gerichtsverfahren von Militärgerichten im Januar 2004 wurden die Haftverfahren der Militärgerichte an die anderer Gerichte angeglichen.

Die „Null-Toleranz-Politik“ der Regierung und ihre ernsthaften Bemühungen um die Umsetzung der Rechtsreformen haben dazu geführt, dass Folterfälle seltener auftreten. Im ersten Halbjahr 2004 gingen bei der Türkischen Menschenrechtsvereinigung 692 Klagen im Zusammenhang mit Folter ein, was gegenüber demselben Vorjahreszeitraum einer Abnahme von 29 % entspricht. Die Anzahl der Klagen wegen Folter außerhalb der förmlichen Haft jedoch hat im Vergleich zu 2003 erheblich zugenommen. Ein Großteil der Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen, die die Menschenrechtspräsidenschaft zwischen Januar und Juni 2004 erhalten hat, bezog sich auf Folter und Misshandlung, was darauf hinweist, dass diese Praxis nach wie vor ein Problem darstellt.

Was die Bekämpfung der Straflosigkeit betrifft, so wurden offiziellen Statistiken zufolge von den 2454 im Jahr 2003 im Zusammenhang mit Vorwürfen der Folter oder Misshandlung angeklagten Vollzugsbeamten 1357 freigesprochen und von den 854 verurteilten Angeklagten 138 inhaftiert. Im Februar 2004 erließ das Innenministerium ein Rundschreiben, mit dem die Präsenz der Angeklagten an Verfahren wegen Folter oder Misshandlung sichergestellt werden soll. In einigen Fällen gelang es den Angeklagten, sich mehrere Jahre lang einem Verfahren zu entziehen und so die Fristen für ihre Fälle verstreichen zu lassen. Nach wie vor herrscht die Sorge, dass die Staatsanwaltschaft trotz der Reformen Ermittlungen wegen Foltervorwürfen gegen Staatsbeamte nicht immer unverzüglich und angemessen führt.

Im Juli 2004 hob das Kassationsgericht ein Urteil gegen vier Polizeibeamte auf, die 2002 der Folter für schuldig befunden und zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren, und begründete dies damit, dass die Strafe (11 Monate und 20 Tage auf Bewährung) die

Schwere der Straftat nicht angemessen widerspiegeln. Auf diese Entscheidung hin wurde das Verfahren gegen diese Polizeibeamten erneut aufgenommen.

Der Ausschuss des Europarats für die Verhütung der Folter (CPT) veröffentlichte im März 2004 auf seine Besuche vor Ort im Süden und Südosten hin seinen Bericht sowie die entsprechenden Antworten der türkischen Regierung. In dem Bericht wird festgestellt, dass sich die Haftanstalten und auch die Behandlung der Inhaftierten erheblich verbessert haben. Auf Foltermethoden wie das Aufhängen an den Armen und Elektroschocks wird inzwischen nur sehr selten zurückgegriffen, wenngleich in einigen Polizeirevieren von solchen Methoden berichtet wird. Weniger leicht nachweisbare Folter- und Misshandlungsmethoden werden nach wie vor angewandt.

Trotz der Verordnung vom Januar 2004 wird immer noch berichtet, dass Vollzugsbeamte ohne Verlangen des Arztes bei ärztlichen Untersuchungen von Häftlingen anwesend sind. Darüber hinaus wird der Anweisung, den Behörden ärztliche Berichte ohne Kopie an die Vollzugsbeamten zu übermitteln, nicht immer Genüge getan.

Derzeit läuft ein Projekt zur Ausbildung von 2500 in der Westtürkei arbeitenden Ärzten, um dem Mangel an auf die Erkennung von Folter und Misshandlung geschulten gerichtsmedizinischen Sachverständigen beizukommen. Die Ausbildungsmaßnahmen richten sich nach dem „Leitfaden über die wirksame Erkennung und Dokumentation von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung“ des Instituts für Gerichtsmedizin und dem Istanbul Protokoll.

NRO-Berichten zufolge haben Anwälte inzwischen besseren Zugang während der Untersuchungshaft. Offiziellen Angaben zufolge wird dieses Recht auf einen Anwalt von den Inhaftierten zunehmend wahrgenommen; von den vor Staatssicherheitsgerichten Angeklagten haben im ersten Quartal 2004 46 % einen Anwalt verlangt und erhalten, während es im selben Zeitraum 2003 nur 28 % waren. Der Zugangsmöglichkeit zu einem Anwalt ist jedoch nicht überall im Land gleich. Zum einen nennt der CPT-Bericht Fälle, in denen die Sicherheitskräfte die Häftlinge davon abbringen, einen Anwalt zu verlangen oder sie nicht über ihre Rechte aufzuklären, zum anderen sind manche Häftlinge nach Angaben von NRO nicht geneigt, dieses Recht wahrzunehmen, wenn es angeboten wird, da sie beispielsweise fürchten, das Verlangen nach einem Anwalt könnte als Schuldeingeständnis gewertet werden. Bei der Unterrichtung von Familienangehörigen, wenn Verdächtige in Gewahrsam genommen wurden, ist es zu Verbesserungen gekommen, doch wird dieser Pflicht Berichten zufolge nicht immer nachgekommen.

Nach wie vor wird von willkürlichen Verhaftungen, Verschleppungen, Entführungen und angeblich mindestens einer außergerichtlichen Hinrichtung berichtet. In einigen dieser Fälle wird von den türkischen Behörden ermittelt. Immer noch brauchen Staatsanwälte für die Eröffnung von Ermittlungen gegen Angehörige der Streitkräfte eine Genehmigung, wenn es um Vorwürfe wegen außergerichtlicher Hinrichtungen und Verschleppungen geht.

Nach den Vorwürfen wegen „systematischer“ Folter in der Türkei unternahm die Kommission im September 2004 eine Bestandsaufnahmemission, um die Lage in Bezug auf Folter und Misshandlungen in der Türkei erneut zu prüfen. Aufgrund dieser Mission kann die Kommission bestätigen, dass die Regierung ihre „Null-Toleranz-Politik“ zur Bekämpfung der Folter ernsthaft verfolgt; doch kommen immer noch zahlreiche Folterfälle und insbesondere Misshandlungen vor und es bedarf weiterer Anstrengungen, um dies zu unterbinden. Die türkischen Behörden könnten weiters zur Lösung des

Problems ein unabhängiges Überwachungssystem für die Haftanstalten schaffen, wie es von den Vereinten Nationen und vom CPT empfohlen wurde.

Im Hinblick auf das **Gefängnis**system hat sich die Lage seit 1999 deutlich verbessert. Einrichtungen wie Vollzugsrichter und Überwachungsgremien wurden geschaffen und zahlreiche Empfehlungen des CPT umgesetzt. Bis zum Tode geführte Hungerstreiks kommen so gut wie nicht mehr vor.

Offiziellen Quellen zufolge befanden sich im Dezember 2003 64 296 Personen in Gefängnissen und Haftanstalten, von denen 37 056 verurteilte Häftlinge und 27 240 Untersuchungshäftlinge waren.

Nach diesen Quellen gibt es derzeit in den Gefängnissen keine Hungerstreikenden, die sich zu Tode fasten, NRO jedoch berichten von einigen Verurteilten, die sich zu Tode fasten. Im September 2004 führte eine Richterdelegation des EGMR in Begleitung ärztlicher Sachverständiger eine Bestandsaufnahmemission in der Türkei durch, nachdem von rund 50 Häftlingen, die angeblich an den Folgeschäden lang anhaltenden „Todesfastens“ leiden, Ersuchen eingegangen waren. Auf Vorwürfe systematischer Folter von Jugendlichen im Gefängnis Buca hin ermittelt nun die Staatsanwaltschaft Izmir.

Was die Gerichtsfälle im Zusammenhang mit den Verlegungen von Häftlingen in neue Typ-F-Gefängnisse im Dezember 2000 betrifft, so befand ein Gericht im März 2004 den Staat am Tod eines Häftlings während dieser Verlegung für schuldig. Nach Auffassung des Gerichts waren diese Verlegungen nicht richtig geplant und es wurde exzessive Gewalt angewendet. Die Standards der derzeitigen Haftbedingungen in Typ-F-Gefängnissen gelten als hoch, wenngleich die Isolierung von Häftlingen nach wie vor ein ernstes Problem darstellt.

Die Überwachungsgremien (inzwischen 131) haben weiterhin Kontrollen durchgeführt. Ihre Arbeit konzentriert sich auf die Lebensbedingungen, Gesundheit, Ernährung, Bildung und Rehabilitation der Häftlinge. Von Januar bis August 2004 gaben die Überwachungsgremien 1193 Empfehlungen ab, von denen 451 weiterverfolgt wurden. In den Überwachungsgremien ist die Zivilgesellschaft derzeit nicht nennenswert vertreten und ihre Berichte sind vertraulich.

Bis Mai 2004 hatten die 140 Vollzugsrichter 11 923 Klagen wegen Handlungen erhalten, die seit Einrichtung des Systems 2001 an Gefangenen und Häftlingen vorgenommen wurden. Von diesen Eingaben wurden von den Vollzugsrichtern 3659 angenommen und weiterverfolgt, 319 in Teilen angenommen und weiterverfolgt und 7945 abgelehnt. Ein Großteil der Eingaben (5554) betraf Disziplinarstrafen. Im Dezember 2003 erließ das Innenministerium ein Rundschreiben, in dem klargestellt wird, dass Eingaben an die Vollzugsrichter ohne vorherige Sichtung zu übermitteln sind. Vollzugsrichter erhalten bislang keine angemessene Ausbildung.

NRO berichten, dass Anwälten und Besuchern beim Besuch von Häftlingen immer noch Schwierigkeiten gemacht werden und dass Häftlinge keine angemessene ärztliche Behandlung erhalten.

Was die **Meinungsfreiheit** anbelangt, so kümmert man sich inzwischen um der Situation von Personen, die wegen friedlicher Meinungsäußerung verurteilt wurden. Seit 2002 wurden durch Änderungen des Strafgesetzbuchs, des Antiterrorgesetzes und des Pressegesetzes Beschränkungen aufgehoben, so dass es im Zusammenhang mit der

Meinungsfreiheit seltener zu Strafverfolgung und Verurteilungen kommt. Dennoch gibt es nach wie vor eine bedeutende Zahl von Fällen, in denen die friedliche Meinungsäußerung verfolgt und bestraft wird. Im Rundfunkbereich hat die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen und Dialekten als Türkisch begonnen, darunter auch in Kurdisch.

Offiziellen Angaben zufolge sank zwischen 2001 und 2003 die Zahl der bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Fälle ebenso wie die Anzahl der Verurteilungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die reformierten Artikel 159 Strafgesetzbuch („Verunglimpfung des Staates und staatlicher Institutionen“), Artikel 169 Strafgesetzbuch („Unterstützung und Begünstigung terroristischer Organisationen“) und 312 Strafgesetzbuch („Aufstachelung zu rassistischem, ethnischem oder religiösem Hass) und mit Artikel 7 Antiterrorgesetz („Propaganda in Verbindung mit (terroristischen) Organisationen, die zum Rückgriff auf terroristische Methoden ermuntern“). Darüber hinaus wurden alle gemäß Artikel 8 Antiterrorgesetz („Propaganda gegen die unteilbare Einheit des Staates“) Verurteilten aus dem Gefängnis entlassen und nach der Änderung von Artikel 159 wurden Gefängnisstrafen gegebenenfalls verkürzt. Offiziellen Zahlen zufolge wurden bis April 2004 im Zuge der Umsetzung der geänderten Bestimmungen durch die Staatssicherheitsgerichte 2 204 Personen freigesprochen. Im Mai 2004 saßen 5 809 Personen wegen Vergehen im Zusammenhang mit Terrorismus in Haft, gegenüber 8 657 im Jahr 2000 bzw. 8 298 (2001) 7 745 (2002) und 6 137 (2003).

Seit Januar 2004 wurde in 103 Urteilen, die mit Freispruch endeten, auf Artikel 10 der EMRK verwiesen. Im aktuellen Fall eines gemäß Artikel 312 Strafgesetzbuch verurteilten Journalisten hob das Kassationsgericht das Urteil auf mit der Begründung, dass Einzelpersonen von der Mehrheitsmeinung abweichende Standpunkte äußern und die etablierte Ordnung kritisieren dürfen. Trotz dieser positiven Fälle wird gewaltlose Meinungsäußerung in der Türkei nach wie vor verfolgt und bestraft. Darüber hinaus ist für den Fall, dass Urteile den geänderten Rechtsvorschriften entsprechend aufgehoben werden, der Rechtsschutz im Sinne der Wiederherstellung der bürgerlichen und politischen Rechte und des Löschens des Strafregisters nicht immer vollständig gewährleistet. Die Reformen greifen nicht überall im Land gleich.

Die geänderten Artikel des Strafgesetzbuches und des Antiterrorgesetzes sowie andere Bestimmungen werden immer noch herangezogen, um Personen, die ihr Recht auf Meinungsfreiheit wahrnehmen, zu verfolgen und zu verurteilen. In einigen Fällen hat die Staatsanwaltschaft Verurteilungen auf Grundlage des abgeschafften Artikels 8 Antiterrorgesetz im Hinblick darauf überprüft, ob sich im Urteil Gründe für eine erneute Verurteilung aufgrund alternativer Bestimmungen finden lassen. Darüber hinaus können nach wie vor zahlreiche rechtliche und administrative Bestimmungen aus der Zeit vor dem laufenden Reformprozess für Verurteilungen wegen friedlicher Meinungsäußerung herangezogen werden.

Der geänderte Artikel 159 wird weiterhin in einer nicht mit dem Konzept des EGMR zu vereinbaren Art und Weise zur Verfolgung von Kritikern der staatlichen Institutionen herangezogen. Bei der Bewertung von Fällen im Zusammenhang mit der freien Meinungsäußerung sollte die Justiz prüfen, ob diese Äußerungen zu Gewalt, bewaffneter Rebellion oder Feindseeligkeit aufrufen, inwiefern die Einzelperson oder Gruppe in der Lage ist, die Öffentlichkeit zu beeinflussen und welche Antwortmöglichkeiten für die Adressaten der Meinungsäußerung bestehen.

Eine erste Analyse des im September 2004 verabschiedeten neuen Strafgesetzbuchs zeigt, dass der Geltungsbereich einiger Artikel beschnitten wurde, die vormals für die Verurteilung von Personen, die friedlich ihre Meinung äußerten, herangezogen wurden. Im neuen Artikel 216 (der weitgehend dem geltenden Artikel 312 entspricht) heißt es, dass Personen nur dann aufgrund dieses Artikels verurteilt werden können, wenn ihre „Aufstachelung zu Feindseeligkeit und Hass“ eine „eindeutige und unmittelbare Gefahr“ darstellt. Auch Artikel 305, nach dem sich strafbar macht, wer aus dem Ausland aufgrund von „gegen die grundlegenden nationalen Interessen verstoßenden Aktivitäten“ finanzielle Vorteile bezieht, wurde in seinem Geltungsbereich im Vergleich zum derzeitigen Artikel 127 Strafgesetzbuch beschnitten. Besorgniserregend ist jedoch, dass die in der begleitenden Begründung aufgeführten Beispiele für solche Aktivitäten, die als dem nationalen Interesse zuwider laufend betrachtet werden könnten, weit über das hinausgehen, was im Rahmen der EMRK tragbar wäre. Die Mindeststrafe für Verleumdung wird im neuen Strafgesetzbuch gesenkt. Andere einschlägige Artikel wie der derzeitige Artikel 159 und eine Bestimmung, die die Kritik Geistlicher am Staat strafbar macht, scheinen im neuen Gesetzbuch praktisch unverändert geblieben zu sein und das Strafmaß für den Aufruf zur Wehrdienstverweigerung wurde erhöht.

Insgesamt bringt das neue Strafgesetzbuch nur begrenzte Fortschritte für die Meinungsfreiheit mit sich. Artikel, die häufig zur Beschneidung der Meinungsfreiheit herangezogen wurden und bei denen ein möglicher Konflikt mit Artikel 10 EMRK festgestellt wurde, wurden beibehalten oder nur wenig verändert. Die Umsetzung des neuen Strafgesetzbuchs muss genau beobachtet werden, um die Auswirkungen in der Praxis bewerten zu können.

Im Juni 2004 hat der Ministerausschuss des Europarates eine Resolution über die Meinungsfreiheit verabschiedet, in der er die zahlreichen allgemeinen Maßnahmen und auch die entsprechenden Verfassungsreformen, die in jüngerer Zeit angenommen wurden, begrüßte. Er ermuntert die Türkei, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das nationale Recht mit Artikel 10 der EMRK in Einklang zu bringen und die unmittelbare Wirkung der EMRK und der Urteile des EGMR auf die Auslegung des türkischen Rechts weiter zu stärken. Insbesondere wird in der Resolution hervorgehoben, dass auf Artikel 6 Antiterrorgesetz (nach dem unter anderem das Drucken oder die Veröffentlichung von „Flugblättern und Erklärungen terroristischer Organisationen“ strafbar ist) gestützte Verletzungen der Meinungsfreiheit ein Problem darstellen, das zu lösen ist.

Im Hinblick auf die **Pressefreiheit** wurden beträchtliche Fortschritte erzielt, wenngleich zur Lösung der noch offenen Fragen weitere Anstrengungen notwendig sind. Durch die Änderung von Artikel 30 der Verfassung über den Schutz von Druckereien ist es nicht mehr unter allen Umständen gestattet, die Druckausrüstung von Verlagen zu konfiszieren oder zu beschlagnahmen. Das im Juni 2004 verabschiedete neue Pressegesetz stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung zu mehr Pressefreiheit dar. Darin wird das Recht auf journalistischen Quellenschutz gestärkt, das Recht auf Antwort und Richtigstellung ausgebaut, Haftstrafen werden weitestgehend durch Geldbußen ersetzt, Sanktionen wie die Einstellung von Veröffentlichungen, die Unterbindung des Vertriebs und das Konfiszieren von Druckmaschinen aufgehoben und die Möglichkeit, Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitschriften zu beschlagnahmen, eingeschränkt. Darüber hinaus dürfen Ausländer von nun an türkische Veröffentlichungen verlegen oder besitzen. Artikel 19 jedoch, in dem schwere Bußgelder für diejenigen vorgesehen sind, die Informationen über laufende Gerichtsverfahren veröffentlichen, wird als unverhältnismäßig kritisiert.

Selbst wenn es nach dem neuen Gesetz weniger Sanktionen gibt, stellen die Bußgelder insbesondere für die lokalen Medien immer noch eine unverhältnismäßige Belastung dar. Bußgelder dieser Art können zur Einstellung von Veröffentlichungen oder zur Fortsetzung der insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene weit verbreiteten Selbstzensur führen. Neben Einschränkungen der in Artikel 10 der EMRK vorgesehenen Meinungsfreiheit enthält das Gesetz auch ein Hinweis auf „Staatsgeheimnisse“.

Neueren Berichten zufolge stützen sich die meisten Anklagen gegen Journalisten nicht auf das Pressegesetz. Die am häufigsten zur Verfolgung der Medien genutzten Rechtsvorschriften sind nach wie vor Artikel 159, 169 und 302 Strafgesetzbuch sowie Artikel 6 und 7 Antiterrorgesetz. Offizielle Quellen heben hervor, dass in immer weniger Fällen Sanktionen verhängt wurden. Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung jedoch ist die Regelmäßigkeit, mit der rechtliche Schritte gegen Pressevertreter eingeleitet werden, für die Medien ein wichtiger Grund, von der Meinungsfreiheit keinen Gebrauch zumachen.

Trotz des Rückgangs der Anzahl der Verurteilungen werden nach wie vor Journalisten, Schriftsteller und Verleger aus Gründen verurteilt, die gegen die Standards der EMRK verstoßen. Im Juni 2004 brachte der türkische Presserat seine Sorge zum Ausdruck, dass gegen Journalisten in jüngerer Zeit unverhältnismäßige Bußgelder verhängt wurden. Darüber hinaus wurden unlängst Personen inhaftiert, nachdem sie in der Presse ihre Meinung geäußert hatten. So wurde im Mai 2004 ein Journalist auf Grundlage des Gesetzes über Verbrechen gegen Atatürk aus dem Jahr 1951 inhaftiert.

Nach Angaben des türkischen Verlegerverbandes, wurden im Jahr 2003 43 Bücher verboten und 37 Schriftsteller sowie 17 Verleger vor Gericht gestellt. Im ersten Halbjahr 2004 wurden mindestens 18 Bücher verboten.

Im **Rundfunkbereich** kam es zu erheblichen Fortschritten und zuvor angenommene Maßnahmen wurden umgesetzt. Im Juni 2004 fanden im Radio und Fernsehen der staatlichen Rundfunkgesellschaft TRT die ersten Sendungen in anderen Sprachen und Dialekten außer Türkisch statt. Ausgestrahlt werden derzeit Schlagzeilen, Dokumentarfilme, Musik- und Sportprogramme in Bosnisch, Arabisch, Tscherkessisch und in den kurdischen Dialekten Kirmançi und Zaza¹². Berichten zufolge haben auch andere Minderheiten Interesse an Ausstrahlungen in ihren Sprachen angemeldet.

Im Januar 2004 wurde eine neue Verordnung erlassen, die es privaten nationalen Fernseh- und Radiosendern ermöglicht, neben der staatlichen Rundfunkgesellschaft TRT in anderen Sprachen als Türkisch auszustrahlen. Ferner wird mit dieser Verordnung eine Berufungsmöglichkeit gegen Beschlüsse des Hohen Rundfunk- und Fernsehrates (RTÜK) eröffnet und die Auflage, wonach Fernseheransager „moderne“ Kleidung tragen müssen, aufgehoben. Trotz dieser Verbesserungen ist die Verordnung immer noch recht restriktiv gehalten. Den Ausstrahlungen in anderen Sprachen werden strenge zeitliche Grenzen gesetzt (im Fernsehen vier Stunden pro Woche und höchstens 45 Minuten täglich und im Rundfunk fünf Stunden pro Woche sowie höchstens 60 Minuten täglich). Voraussetzung für den Rundfunk auf lokaler und regionaler Ebene ist die Erstellung eines Hörer/Zuschauerprofils durch den RTÜK. Ältere Auflagen für Fernseh- und

¹² Schätzungen zufolge gibt es 15-20 Mio. türkische Bürger kurdischer Herkunft. Die bosnische Volksgruppe umfasst schätzungsweise 1 Mio. und die tscherkessische Volksgruppe 3 Mio. Menschen. Zur Bevölkerung arabischer Volksgruppenzugehörigkeit liegen keine Schätzungen vor.

Radiobetreiber einschließlich des Erfordernisses der Achtung des Grundsatzes der „unteilbaren Einheit des Staates“ bleiben unverändert. Auch das Verbot für Kinderprogramme besteht fort.

Einige private Fernseh- und Radiobetreiber auf lokaler Ebene haben beim RTÜK Sendungen in Kurdisch beantragt. Wenngleich sie bislang noch keine Genehmigung erhalten haben, wird berichtet, dass diese Anträge befürwortet werden. Berichten zufolge hat keiner der nationalen privaten Fernsehsender beim RTÜK Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch beantragt.

Das Rundfunk- und Fernsehgesetz (RTÜK-Gesetz), wird vom RTÜK immer noch häufig zur Verhängung schwerer Strafen, darunter Bußgelder und die Aussetzung oder Aufhebung der Rundfunklizenz, herangezogen. Im März 2004 beispielsweise ordnete der RTÜK an, ART TV, einen aus Diyarbakır sendenden Lokalsender für 30 Tage zu schließen, weil er bei der Ausstrahlung zweier kurdischer Liebeslieder im August 2003 angeblich den Grundsatz der „unteilbaren Einheit des Staates“ verletzt hatte. Sollte dieser Sender ein zweites Mal geschlossen werden, so würde seine Lizenz aufgehoben. In einem anderen Fall hat die Regierung eine Entscheidung des RTÜK erfolgreich angefochten, mit der dieser Sanktionen gegen einen privaten Radiosender verhängt hatte, der ein Lied in kurdischer Sprache ausgestrahlt hatte. Mittels weiterer Liberalisierung der Gesetzgebung und einer klaren Ausrichtung der Politik der RTÜK an dem Geist des Reformprozesses würde es sich erübrigen, dass die Regierung in solchen Fällen intervenieren muss.

Seit 1999 wurden im Zuge mehrerer Rechtsreformen zahlreiche Beschränkungen der **Vereinigungsfreiheit** aufgehoben. Die Bedeutung des unlängst verabschiedeten Vereinsgesetzes liegt darin, dass es die Möglichkeit staatlicher Eingriffe in die Tätigkeit von Vereinigungen verringert. Ferner wurde im Innenministerium eine neue Abteilung für Vereinigungen geschaffen, die Aufgaben wahrnehmen soll, mit denen zuvor die Generaldirektion Sicherheit betraut war. Trotz dieser wichtigen Entwicklungen bestehen in der Praxis nach wie vor erhebliche Einschränkungen für die Zivilgesellschaft und insbesondere für Menschenrechtler.

Das neue Vereinsgesetz wurde im Juli 2004 vom Parlament verabschiedet, ist aber wegen des Vetos des Präsidenten noch nicht in Kraft getreten. Das neue Gesetz löst zahlreiche Bedenken im Zusammenhang mit dem geltenden Gesetz auf. Mit dem neuen Gesetz werden Beschränkungen für die Gründung von Vereinigungen auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Volksgruppe, Religion, Sekte, Region oder anderen Minderheitengruppen beseitigt. Zwar wird in dem neuen Gesetz auf verfassungsrechtliche Verbote verwiesen, aufgrund derer die Einrichtung bestimmter Arten von Vereinen eingeschränkt werden könnte, doch zeigte die Praxis in jüngerer Zeit, dass zunehmend Vereinsgründungen gestattet werden, selbst wenn sie auf den derzeit verbotenen Kategorien beruhen.

Darüber hinaus hebt das neue Gesetz die Vorabgenehmigungspflicht für die Eröffnung von Sektionen im Ausland, den Beitritt zu ausländischen Gremien oder Zusammenkünfte mit Ausländern auf. Ferner beseitigt es alle Auflagen für studentische Vereinigungen sowie die Pflicht zur Unterrichtung von örtlichen Regierungsbeamten über Zusammenkünfte der Generalversammlung und gestattet die Einrichtung vorübergehender und informeller Plattformen aller zivilgesellschaftlichen Organisationen. Darüber hinaus müssen Gouverneure nach dem Gesetz vor dem

Ergreifen rechtlicher Schritte gegen Vereine Warnungen aussprechen und die Sicherheitskräfte dürfen Vereinslokale nicht mehr ohne richterliche Anweisung betreten.

Außerdem gestattet das neue Gesetz Vereinigungen gemeinsame Projekte mit anderen Vereinigungen und öffentlichen Institutionen sowie finanzielle Unterstützung durch diese und beseitigt die Vorabgenehmigungspflicht für die Entgegennahme finanzieller Mittel aus dem Ausland. Gegen diese Bestimmungen hat der Präsident wegen Verfassungsbedenken jedoch sein Veto eingelegt.

Beibehalten wurde, dass Vereine ein Statut vorlegen müssen und nur im Rahmen des darin genannten Bereichs tätig werden dürfen. Diese Bestimmungen wurden herangezogen, um die Einrichtung und Arbeit von Vereinen zu behindern. Nach dem neuen Gesetz jedoch werden Vereinigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs ihrer Satzung tätig werden, nicht mehr aufgelöst, sondern erhalten Geldstrafen.

Um eingehende Informationen über die Anwendung des Gesetzes zu liefern, wird eine Verordnung erlassen. Um festzustellen, ob eine vollständige Angleichung an Artikel 11 („Versammlungs- und Koalitionsfreiheit“) erfolgt ist, müssen diese Verordnung und ihre praktische Umsetzung genau geprüft werden.

Seit ihrer Einrichtung im August 2003 hat die Abteilung für Vereinigungen in 74 der 81 Provinzen, darunter Ankara, allerdings nicht Istanbul, nach und nach von der Generaldirektion Sicherheit die Zuständigkeiten für Vereinigungen übernommen. Obwohl der Dialog mit den Behörden nach Angaben von NRO offener abläuft als früher, spielten diese Änderungen in der Praxis noch keine nennenswerte Rolle.

Im Juni 2004 veröffentlichte das Innenministerium ein Rundschreiben, in dem die lokalen Behörden angewiesen werden, das Recht auf Demonstrationen, Märsche und Pressekonferenzen so zu handhaben, dass das Recht auf friedliche Versammlung nicht verletzt und dass Auflagen für Veranstalter, die dem Gesetz über öffentliche Zusammenkünfte und Demonstrationen nicht entsprechen, vermieden werden. Das Rundschreiben hebt hervor, dass Aktivitäten von NRO nur auf Verlangen der Behörden auf Video aufgezeichnet werden sollen. Darüber hinaus fallen öffentliche Presseerklärungen zivilgesellschaftlicher Organisationen nicht mehr unter dieses Gesetz, sofern sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen wie etwa eine Stunde nicht zu überschreiten und den Verkehr oder das tägliche Leben nicht zu stören. Dennoch wären die Gouverneure aufgrund der geltenden Verwaltungsbestimmungen nach wie vor in der Lage, öffentliche Aktivitäten im Interesse der öffentlichen Ordnung einzuschränken oder die Verwendung von Slogans oder den Wortlaut auf Spruchbändern zu regeln. Im August 2004 veröffentlichte das Innenministerium ein weiteres Rundschreiben, um unangemessene Gewaltanwendung durch Mitglieder der Sicherheitskräfte zu verhindern und geeignete Sanktionen sicherzustellen. Das Rundschreiben ermuntert die Gouverneure, dieser Angelegenheit Vorrang einzuräumen, geeignete Studien durchzuführen und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Im Mai 2004 veröffentlichte das Generaldirektorat für das Stiftungswesen ein Rundschreiben, mit dem die restriktive Auflage eingeführt wird, wonach alle Stiftungen einschließlich der religiösen einen Antrag auf Genehmigung stellen müssen, bevor sie an Projekten teilnehmen können, die von internationalen Organisationen, darunter auch die Europäische Kommission, finanziert werden.

Im Januar 2004 wurde ein Rundschreiben über internationale Zusammenarbeit von Vereinen und Stiftungen veröffentlicht, in dem die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Eröffnung von Zweigstellen ausländischer Vereine und Stiftungen in der Türkei und für andere internationale Aktivitäten und internationale Zusammenarbeit klargestellt werden. Entsprechende Genehmigungen werden zeitlich befristet erteilt und es obliegt den Behörden zu entscheiden, ob die kooperationswilligen Organisationen ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus enthalten die Auflagen eine jährliche Berichtspflicht über alle Aktivitäten an die Behörden. Öffentliche Zusammenkünfte unter Beteiligung von Ausländern müssen der Generaldirektion Sicherheit gemeldet werden. In der Praxis hatten NRO weiterhin Probleme wegen ihrer Beziehungen zu Organisationen im Ausland.

Im Februar 2004 wurde in Diyarbakır eine kurdische Vereinigung, der kurdische Schriftstellerverband, gegründet. Das wurde ermöglicht, obwohl es nach dem geltenden Vereinsgesetz ausdrücklich untersagt ist, Vereinigungen auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Volksgruppe, Religion, Sekte, Region oder anderen Minderheitengruppen zu gründen. Seitdem wurde dieser Vereinigung jedoch vorgeworfen, dass sie ohne vorher um eine Genehmigung zu ersuchen eine Zusammenkunft mit Vertretern der Europäischen Kommission abgehalten hätte, und es läuft ein Gerichtsverfahren. Der Vereinigung gehören 49 kurdische Schriftsteller, Dichter oder Übersetzer aus verschiedenen Berufsgruppen, darunter Lehrer, Gemeindebeamte, Studierende, Beschäftigte des Privatsektors und Rentner an (*siehe Abschnitt über kulturelle Rechte*).

Zwar kommt es deutlich häufiger als in der Vergangenheit zu Freisprüchen, doch Menschenrechtsvertreter, darunter NRO und Anwälte, werden von der Justiz weiterhin erheblich bedrängt, was sich an der Anzahl laufender Ermittlungen und Gerichtsverfahren gegen sie ablesen lässt. So wurden beispielsweise gegen die Türkische Menschenrechtsvereinigung zwischen Oktober 2003 und August 2004 98 Gerichtsverfahren und Ermittlungen eingeleitet, von denen 58 derzeit noch andauern. Dabei geht es mehrheitlich um Pressekonferenzen, die bis Juni 2004 von den Behörden nach Maßgabe des Gesetzes über öffentliche Zusammenkünfte und Demonstrationen behandelt wurden, wonach Polizeipräsenz gestattet ist.

Was das Recht auf friedliche Versammlung betrifft, werden bei öffentlichen Demonstrationen offiziellen Zahlen zufolge weniger Auflagen gemacht als in der Vergangenheit. In den ersten acht Monaten des Jahres 2004 wurden 12 Demonstrationen verboten oder verschoben, verglichen mit 41 im Jahr 2003 und 95 im Jahr 2002 und 141 im Jahr 2001. Demonstrationen und öffentliche Zusammenkünfte werden von den Sicherheitskräften genau überwacht und es wird nach wie vor von Fällen berichtet, in denen Einschüchterung und übermäßige Gewaltanwendung stattfindet und Verhaftungen vorgenommen werden. NRO weisen darauf hin, dass die Zahl der Verhaftungen im Zusammenhang mit Demonstrationen in den ersten sieben Monaten des Jahres 2004 im Vergleich zum Vorjahr erheblich gestiegen ist. Besonders im Südosten gehört die Videoaufzeichnung von Pressekonferenzen und anderen NRO-Aktivitäten durch die lokale Polizei zur Routine. In diesem Zusammenhang werden in den meisten Fällen auch die Personalausweise der Teilnehmer auf Video aufgezeichnet. Personen, die sich nicht ausweisen, werden häufig festgenommen.

Was die politischen Parteien betrifft, so sind seit dem Vorjahresbericht keine Entwicklungen zu verzeichnen. Trotz der Änderungen des Parteiengesetzes vom Januar 2003, mit denen das Verbot politischer Parteien erschwert wurde, laufen die

Verbotverfahren für die Kommunistische Partei der Türkei (TKP), die Partei für Rechte und Frieden (HAK-PAR) und die Demokratische Volkspartei (DEHAP) weiter. Diese Fälle sind immer noch vor dem Verfassungsgericht anhängig. Im November 2003 entschied der EGMR, dass die Türkei bei der Auflösung der Sozialistischen Partei der Türkei im November 1998 Artikel 11 der EMRK verletzt hat.

Was die **Religionsfreiheit** betrifft, so stoßen nichtmuslimische Religionsgemeinschaften¹³ nach wie vor auf Schwierigkeiten, obwohl die Glaubensfreiheit verfassungsrechtlich garantiert und die Religionsausübung weitgehend frei möglich ist. Sie verfügen über keine Rechtspersönlichkeit, müssen eingeschränkte Eigentumsrechte und Eingriffe in die Verwaltung ihrer Stiftungen hinnehmen und dürfen ihre Geistlichen nicht ausbilden. Nachdem im September 2003 vier große christliche Gemeinschaften gemeinsam zur Lösung offener Probleme aufgerufen hatten, haben die Behörden Anfang 2004 einen Dialog eingeleitet. Dieser hat jedoch bislang noch keine praktischen Ergebnisse hervorgebracht. Um diese Schwierigkeiten auszuräumen, sollten geeignete Rechtsvorschriften angenommen werden.

Im Dezember 2003 wurde ein Rundschreiben veröffentlicht, das es ermöglicht, den Wechsel des religiösen Bekenntnisses auf Grundlage einer einfachen Erklärung anzuerkennen.

Im Juni 2004 wurde eine Verordnung über die Methoden und Grundsätze für die Leitungsgremien nichtmuslimischer religiöser Stiftungen erlassen. Mit dieser Verordnung sollen die Probleme im Hinblick auf die Wahl der Leitungsgremien von Stiftungen gelöst werden, deren Unterlassung oder nicht rechtzeitige Abhaltung die Existenz der Stiftungen bedrohen und zur Beschlagnahme ihres Eigentums führen kann. Da religiöse Minderheiten in manchen Gebieten nur sehr wenige Mitglieder haben, sieht die neue Verordnung im Grundsatz vor, dass das für die Wahlen relevante geografische Gebiet erweitert werden kann, jedoch nur auf die Nachbarprovinz. Zusammen mit der Tatsache, dass diese begrenzte Erweiterung nur nach Ermessen der lokalen Behörden gewährt wird, bedeutet diese Einschränkung, dass in der Praxis zahlreiche Stiftungen immer noch nicht in der Lage sind, Wahlen abzuhalten.

Die Generaldirektion für das Stiftungswesen greift weiterhin in religiöse Stiftungen ein und darf Stiftungen auflösen, ihr Eigentum beschlagnahmen, ihre Treuhänder ohne richterlichen Beschluss entlassen und in die Verwaltung ihrer Vermögenswerte und ihre Rechnungsführung eingreifen.

Was die Eigentumsrechte betrifft, so wurden von den 2234 gemäß der Verordnung vom Januar 2003 gestellten Anträgen auf Eintragung von Eigentum 287 angenommen. Nur die 160 in der Verordnung aufgeführten Minderheitenstiftungen waren antragsberechtigt. Da die Religionsgemeinschaften keine Rechtspersönlichkeit besitzen, läuft ihr jetziges Eigentum ständig Gefahr, beschlagnahmt zu werden. Versuche, auf dem Rechtsweg Eigentum wieder zu erlangen, stoßen auf zahlreiche Hürden. So haben die Behörden beispielsweise gerichtliche Verfahren eingeleitet, um das griechisch-orthodoxe Waisenhaus auf der Insel Büyükada nahe Istanbul zu beschlagnahmen. Zahlreiche

¹³ Inoffiziellen Schätzungen zufolge handelt es sich dabei um 60 000 armenisch-orthodoxe Christen; 20 000 Juden; 20 000 römische Katholiken; 20 000 syrisch-orthodoxe Christen; 3000 griechisch-orthodoxe Christen; 2500 Protestanten; 2000 syrische Katholiken; 2000 armenische Katholiken; 500 armenische Protestanten; und 300 chaldäische Katholiken.

nichtmuslimische Religionsgemeinschaften, darunter Katholiken und Protestanten, dürfen keine Stiftungen gründen und kommen daher nicht in den Genuss des Rechts, Eigentum eintragen zu lassen, zu erwerben und über Eigentum zu verfügen.

Es wurden Anstrengungen unternommen, um zu gewährleisten, dass Gebetsstätten, die keine Moscheen sind, eröffnet werden dürfen. Allerdings wurden zahlreiche Kirchen unter Hinweis auf technische Voraussetzungen an der Registrierung gehindert. Im Mai 2004 wurde der seit langem laufende Registrierungsantrag der protestantischen Kirche Diyarbakır abgelehnt. Restaurierungsanträge für Kirchen unterliegen nach wie vor langsamen und schwerfälligen Genehmigungsverfahren. Beispielsweise hat die griechisch-orthodoxe Kirche Panagia, die bei dem Bombenanschlag auf das britische Konsulat im November 2003 beschädigt wurde, immer noch keine Genehmigung zur Ausführung von Reparaturarbeiten erhalten.

Im Dezember 2003 wurde das Verfahren auf Rückgängigmachung der Enteignung der Gebetsstätte Bahai in Edirne erfolgreich abgeschlossen, wenngleich die Gemeinde seitdem berichtet, dass sie bei der Beantragung einer Genehmigung für Reparaturarbeiten an ihrem Eigentum auf Verwaltungshürden stößt.

Das Verbot der Ausbildung von Geistlichen bleibt bestehen. Dadurch dürfte es nichtmuslimischen religiösen Minderheiten schwer fallen, ihre Gemeinschaften über die jetzige Generation hinaus aufrecht zu erhalten. Das seit 1971 geschlossene griechisch-orthodoxe Seminar von Halki (Heybeliada) wurde immer noch nicht wiedereröffnet. Kriterien der Staatsangehörigkeit schränken die Arbeitsmöglichkeiten nichttürkischer Geistlicher für bestimmte Kirchen wie die syrische oder die chaldäische Kirche ein. Die öffentliche Verwendung des kirchlichen Titels „Ökumenischer Patriarch“ ist nach wie vor verboten und es geltenden immer noch strenge Auflagen für die Wahl der Führer einiger Kirchen religiöser Minderheiten. Nichttürkische christliche Geistliche haben weiterhin Schwierigkeiten mit der Erteilung und Verlängerung von Visa sowie Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigungen.

Um auf die Bedenken der christlichen Minderheiten einzugehen, wurden die Religionsbücher umgeschrieben. Geistlichen und Absolventen theologischer Seminare ist es jedoch weiterhin untersagt, in von Minderheiten verwalteten bestehenden Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

Dass Christen in der Türkei weiterhin manchmal von der Polizei überwacht werden, zeigt die Anwesenheit von Polizeibeamten während protestantischer Gottesdienste, wo sie bisweilen die Personalausweise der Mitglieder prüfen. Allerdings bestehen zunehmend Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen. Im April 2004 beispielsweise wurde ein Nachrichtensprecher des Lokalfernsehens verurteilt, weil er Feindseeligkeiten gegen türkische Protestanten in Ankara anstachelte; sein Fall liegt derzeit dem Kassationsgericht vor.

Im November 2003 richtete das Büro der Generaldirektion für religiöse Angelegenheiten (Diyanet) in Antakya (Südosten) einen multireligiösen Ausschuss ein, der harmonische Beziehungen zwischen Muslimen, Christen und Juden aufbauen soll.

Was die Lage nichtsunнитischer Muslimminderheiten betrifft, so hat sich deren Status nicht geändert. Die Aleviten¹⁴ werden als Religionsgemeinschaft offiziell nicht

¹⁴ Schätzungsweise 12 bis 20 Mio. Anhänger.

anerkannt, stoßen bei der Eröffnung von Gebetsstätten oft auf Schwierigkeiten, und der religiöse Pflichtunterricht in den Schulen erkennt nichtsunnitische Bekenntnisse nicht an. Die Eltern eines alevitischen Kindes haben im Hinblick auf den obligatorischen Religionsunterricht ein Verfahren vor dem EGMR angestrengt. Die meisten Aleviten fordern, dass die Türkei als säkularer Staat alle Religionen gleichbehandeln und keine bestimmte Religion (die Sunniten) direkt unterstützen soll wie das gegenwärtig in der Diyanet geschieht.

Wirtschaftliche und soziale Rechte

Im Hinblick auf die **Gleichbehandlung der Geschlechter** haben zahlreiche Reformen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gestärkt. Artikel 10 der Verfassung enthält nunmehr eine Bestimmung, wonach Männer und Frauen gleiche Rechte haben und der Staat die Pflicht hat, diese Gleichheit in der Praxis umzusetzen. Eine Verpflichtung zur positiven Diskriminierung ist in der Verfassung nicht enthalten. Das neue Strafgesetzbuch zeigt sich im Allgemeinen fortschrittlich was die Rechte der Frauen angeht und widmet sich Straftaten wie „Ehrenmorden“ und Fragen wie Vergewaltigung und Jungfräulichkeitstests. Trotz rechtlicher und praktischer Initiativen zur Lösung des Problems der Diskriminierung und der häuslichen Gewalt, bleibt beides weiterhin ein großes Problem. Um zu gewährleisten, dass Frauen in der Gesellschaft eine gleichberechtigte Stellung einnehmen, werden nachhaltige Anstrengungen erforderlich sein.

Das neue Strafgesetzbuch sieht lebenslange Freiheitsstrafen für Angriffe auf das Leben vor, deren Motive „Tradition und Brauchtum“ sind, und bezieht diese Bestimmung auf Fälle so genannter „Ehrenmorde“. Vergewaltigung in der Ehe kann zu gerichtlichen Ermittlungen führen und strafrechtlich verfolgt werden, wenn das Opfer klagt. Das Gesetzbuch sieht eine leichte Verschärfung des Strafmaßes für Polygamie und die Nichteintragung religiös geschlossener Ehen vor. Was die Jungfräulichkeitstests betrifft, so sind nach dem neuen Gesetzbuch für diejenigen, die diese Tests ohne richterliche Verfügung anordnen oder durchführen, Haftstrafen vorgesehen. Entgegen den Forderungen von Frauenorganisationen ist die Einwilligung der Frau, an der der Test durchgeführt wird, immer noch nicht erforderlich.

Im Januar 2004 veröffentlichte das Amt des Premierministers ein Rundschreiben um sicherzustellen, dass die Gleichbehandlung der Geschlechter bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst gewährleistet ist. Die Verabschiedung der Rechtsvorschriften für die Gewährleistung des tatsächlichen Verbots von Diskriminierung am Arbeitsplatz jedoch ist nur begrenzt vorangekommen (*siehe auch Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung*).

Viele Frauen sehen sich im Familienkreis verschiedenen Formen physischer und psychologischer Gewalt ausgesetzt. Darunter fallen sexueller Missbrauch, erzwungene und häufig frühe Eheschließungen, inoffizielle religiöse Eheschließungen, Polygamie, Menschenhandel und „Ehrenmorde“. Sicherheitsbeamte wenden Berichten zufolge während der Haft gegen Frauen seltener Gewalt an.

Das Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen wurde geschärft und es wird ein gewisser Druck ausgeübt, um sich dieser Gewalt entgegenzustellen. Im März 2004 verurteilte ein Richter einen Angeklagten wegen eines „Ehrenmordes“ in Sanilurfa zu einer lebenslangen Haftstrafe und die beteiligten Familienmitglieder erhielten lange Gefängnisstrafen. Im Februar 2004 wies die Diyanet Imams und Prediger an, während

der Freitagsgebete „Ehrenmorde“ zu verurteilen. Zuvor hatte die Diyanet im Januar 2004 die Anweisung erteilt, keine inoffiziellen Ehen ohne vorherige Zivilehe zu schließen.

Ferner versucht die Diyanet die Rolle der Frauen im Islam aktiv zu fördern und ernennt Frauen als Muftis. Darüber hinaus wird die Innengestaltung der Moscheen geändert, um die Teilnahme der Frauen an religiösen Zeremonien zu erleichtern.

Das Familienschutzgesetz aus dem Jahr 1998 hat eine begrenzte Reichweite und ist nicht angemessen umgesetzt worden. Klagen von Frauen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gehen die Sicherheitskräfte häufig nicht nach. Frauenorganisationen haben die Notwendigkeit hervorgehoben, für Frauen Unterkünfte und Beratungszentren einzurichten, da die derzeitige Bereitstellung durch den Staat für unzureichend erachtet wird (derzeit gibt es nur 9 Zentren). Das im Juli 2004 vom Parlament verabschiedete Gemeindegesetz fordert, dass Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern Frauen- und Kinderunterkünfte bereitstellen.

Dass Frauen weiterhin diskriminierenden Praktiken unterworfen bleiben, hängt weitgehend an ihrer mangelnden Bildung und an der hohen Analphabetenrate (19 % der Frauen in der Türkei sind Analphabeten und im Südosten liegt diese Zahl erheblich höher). In einigen Provinzen im Südosten besuchen angeblich 62 % der Mädchen die Primarstufe und 50% die Sekundarstufe. Die in einigen Teilen der Südosttürkei weit verbreitete Gewohnheit, Mädchen nicht offiziell zu melden, verschärft diese Lage. Darüber hinaus wird die Diskriminierung durch das in Schulbüchern vermittelte Frauenbild verstärkt.

Im Juli 2004 wurde eine Verordnung erlassen, mit der der Mutterschaftsurlaub für Staatsbedienstete (in Einklang mit dem Beschäftigungsgesetz von 2003) auf 16 Wochen verlängert wird. Die Türkei hat jedoch Artikel 8 der Europäischen Sozialcharta über das Recht weiblicher Arbeitnehmer auf Mutterschutz noch nicht übernommen.

Nach wie vor ist kein Gesetz über die Einrichtung des Generaldirektorats für die Stellung und Probleme der Frauen verabschiedet worden, das seit knapp zehn Jahren erwartet wird. Folglich wird die Funktionsweise dieser Dienststelle erheblich behindert, die beispielsweise nicht in der Lage ist, ständige Mitarbeiter einzustellen oder an internationalen Aktivitäten teilzunehmen.

In gewählten Gremien und in der Regierung sind Frauen unterrepräsentiert (4% der Abgeordneten und nur eine Ministerin). Bei den Kommunalwahlen 2004 wurden beispielsweise nur 25 Bürgermeisterinnen gewählt im Vergleich zu 3209 Bürgermeistern. Die parlamentarische Geschäftsordnung trägt der Aufhebung des Hosenverbots für weibliche Beamte noch immer nicht Rechnung.

Was die **Rechte von Behinderten** betrifft, so wurde im Juli 2004 ein Rundschreiben veröffentlicht, nach dem mindestens 3 % des Personals in öffentlichen Einrichtungen mit über 50 Beschäftigten Behinderte und/oder ehemalige Strafgefangene sein sollen. Offiziellen Angaben zufolge wurden seit dem letzten Jahr erheblich mehr Behinderte eingestellt. Artikel 15 der Europäischen Sozialcharta über die Rechte Behinderter hat die Türkei immer nicht angenommen.

Was die **Rechte des Kindes** betrifft, so ist Kinderarbeit trotz des Beitritts zum ILO-Übereinkommen über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und einer entsprechenden Änderung der Rechtsvorschriften nach wie vor ein großes Problem.

Das Recht der Kinder und insbesondere der Mädchen auf Bildung wird nicht beachtet und das Problem der Straßenkinder ist in einigen Regionen nach wie vor akut.

Nach Angaben der ILO hat die Anzahl der arbeitenden Kinder zwischen 6 und 15 Jahren abgenommen. Grund hierfür ist die Verlängerung der Schulpflicht bis 15 Jahre und die erfolgreiche Umsetzung des ILO-IPEC-Programms über die Bekämpfung der Kinderarbeit. Die Türkei hat das ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für Kinderarbeit und das Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit ratifiziert. Doch das Beschäftigungsgesetz vom Mai 2003, nach dem keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt werden dürfen, gilt für bestimmte Sektoren nicht wie etwa für den See- und Luftverkehr oder Agrarbetriebe mit weniger als 50 Beschäftigten.

Die Türkei hat mit dem Beschäftigungsgesetz von 2003 und den im April und Juni 2004 erlassenen Verordnungen zahlreiche EU-rechtliche Bestimmungen über Jugendliche am Arbeitsplatz in nationales Recht übernommen. Artikel 7 („Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz“) und Artikel 17 („Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz“) der Europäischen Sozialcharta hat die Türkei immer noch nicht übernommen.

In ländlichen Gebieten des Südostens liegt die Schulbesuchsrate besonders niedrig. Darüber hinaus werden Kinder aus inoffiziellen religiösen Ehen häufig nicht zu Schulen zugelassen, weil sie keine offizielle „Identität“ besitzen. Im Juni 2003 startete die Regierung mit UNICEF eine Bildungskampagne, um die Bildung von Mädchen zu fördern, von denen 7 % weniger als Jungen die Schule besuchen. Dieses Programm hat sich bereits dahingehend positiv ausgewirkt, dass in vielen Provinzen im Südosten jetzt mehr Mädchen in den Schulen angemeldet werden.

Straßenkinder stellen nach wie vor ein ernstes Problem dar und ihre Anzahl nimmt Berichten zufolge zu.

Der für Mai 2002 vorgesehene regelmäßige Bericht über die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist bei den Vereinten Nationen immer noch nicht eingegangen. Es herrscht die Sorge, dass ein Artikel des neuen Strafgesetzbuchs, der für Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren, die freiwillige sexuelle Beziehungen hatten, Haftstrafen vorsieht, gegen dieses Übereinkommen verstoßen könnte.

Was die **Gewerkschaften** betrifft, so bestehen weiterhin erhebliche Einschränkungen der Koalitionsfreiheit und der Tarifautonomie sowie des Streikrechts. Die ILO-Normen werden von der Türkei nach wie vor nicht erfüllt. Allgemein muss die Türkei den sozialen Dialog auf allen Ebenen stärken und eine Kultur der Sozialpartnerschaft entwickeln.

Die Türkei hat Artikel 5 („Koalitionsfreiheit“) und Artikel 6 („Tarifautonomie einschließlich Streikrecht“) der Europäischen Sozialcharta noch nicht angenommen. Das Gesetz über Staatsbedienstetengewerkschaften vom Juni 2001 schränkt die Koalitionsfreiheit für bestimmte Gruppen von Beschäftigten ein und sieht weder ein Streikrecht noch Tarifautonomie vor. Mit 2004 angenommenen Änderungen werden die Verfahren im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Gewerkschaften vereinfacht, doch diese Fragen werden nicht gelöst. Im Privatsektor sind die Mitgliedschaftsverfahren schwerfällig und kostspielig. Um zu Tarifverhandlungen zugelassen zu werden, muss eine Gewerkschaft in einem Unternehmen mindestens 50 % der Belegschaft vertreten und im entsprechenden Sektor landesweit einen Organisationsgrad von 10 % der Beschäftigten aufweisen.

Bei mehreren Anlässen wurden Gewerkschaftsrechte eingeschränkt wie beispielsweise durch die Absage oder Verschiebung von Demonstrationen und Streiks besonders in der Reifen- und in der Glasbranche.

Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz

Nach Angaben der türkischen Behörden gibt es in der Türkei gemäß dem Abkommen von Lausanne von 1923 nur nichtmuslimische Minderheiten. Für die Behörden gelten gewöhnlich Juden, Armenier und Griechen als Minderheiten im Sinne des Abkommens von Lausanne. Es gibt jedoch auch andere Volksgruppen in der Türkei, darunter die Kurden, deren Recht auf Bewahrung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität ebenfalls in den Geltungsbereich des Völkerrechts fallen sollte. In diesem Zusammenhang geben die türkischen Vorbehalte zum UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bezüglich des Rechts auf Bildung und der Minderheitenrechte Anlass zur Sorge, denn sie könnten entgegen der positiven jüngsten Entwicklungen doch herangezogen werden, um weitere Fortschritte beim Minderheitenschutz zu verhindern.

Auf den Besuch des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten 2003 in Ankara hin, der einen Dialog über die Lage der nationalen Minderheiten einleiten sollte, ist noch nichts geschehen. Der Hohe Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten könnte einen wichtigen Beitrag leisten, um der Türkei zu helfen, in Richtung Einhaltung der modernen internationalen Standards für die Behandlung von Minderheiten voranzuschreiten.

Wie bereits erwähnt, hat die Türkei das Rahmenübereinkommen des Europarates über den Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen nicht unterzeichnet. Auch das Protokoll Nr. 12 zur EMRK über das allgemeine Verbot der Diskriminierung durch öffentliche Behörden hat sie noch nicht ratifiziert.

Im Januar 2004 löste die Regierung den 1962 per Geheimdekret geschaffenen „Nachgeordneten Ausschuss für Minderheiten“ auf, der die Sicherheitsüberwachung der Minderheiten durchführen sollte. Zur Lösung der Probleme nichtmuslimischer Minderheiten wurde als neue Institution ein „Bewertungsgremium für Minderheitenfragen“ eingerichtet. Dem Gremium gehören Vertreter des Innen-, des Bildungs- und des Außenministeriums sowie des für die Generaldirektion für das Stiftungswesen zuständigen Staatsministeriums an. Die Abteilung für Minderheiten in der Sicherheitsdirektion des Innenministeriums ist jedoch nach wie vor für die Beziehungen zu den Minderheiten zuständig. Die Minderheiten sind weiterhin gewissen diskriminierenden Praktiken ausgesetzt. Berichten zufolge stoßen Angehörige von Minderheiten auf Schwierigkeiten beim Zugang zu hohen Verwaltungs- und Militärposten.

In den Geschichtsbüchern für das Schuljahr 2003-2004 werden die Minderheiten immer noch als vertrauensunwürdig, verräterisch und staatschädlich dargestellt. Die Behörden haben jedoch begonnen, die Schulbücher auf diskriminierenden Sprachgebrauch hin zu prüfen und im März 2004 wurde eine Verordnung erlassen, in der es heißt, dass Schulbücher keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht, Sprache, Volksgruppenzugehörigkeit oder Weltanschauung enthalten sollen.

Der Dialog mit den Behörden über die Frage der doppelten Verwaltungsspitze in jüdischen, griechischen und armenischen Schulen (der stellvertretende Leiter dieser Schulen ist Muslim und Vertreter des Bildungsministeriums und hat größere Befugnisse als der Schulleiter selbst) dauert an. Im Mai 2004 entschied das Bildungsministerium, dass auch Kinder, deren Mütter der Minderheit angehören, diese Schulen besuchen dürfen (zuvor war dies nur denen gestattet, deren Vater der Minderheit angehörte). Allerdings wird die Erklärung der Eltern über ihre Minderheitenzugehörigkeit vom Bildungsministerium geprüft. Die griechische Volksgruppe hatte Probleme bei der Genehmigung neuen Lehrmaterials und der Anerkennung im Ausland ausgebildeter Lehrer. Darüber hinaus dürfen Lehrer der griechischen Minderheit entgegen dem Beschäftigungsgesetz von 2003 und anders als ihre Kollegen türkischer Abstammung nur in einer Schule unterrichten. Die armenische Volksgruppe äußerte sich besorgt über die Unangemessenheit des armenischen Sprachunterrichts.

Nichtmuslimische Minderheiten, die gewöhnlich nicht mit dem Vertrag von Lausanne in Verbindung gebracht werden wie die Syrer, dürfen immer noch keine Schulen einrichten. Die griechischstämmige Minderheit auf der Insel Gökçeada (Imvros) hatte besondere Schwierigkeiten bei der Wiedereröffnung ihrer Schulen und aufgrund des derzeitigen Landregisters, das sich angeblich nicht auf gerechte und transparente Verfahren stützt und zur Einziehung von Eigentum geführt hat.

Nach wie vor sind Rechtsvorschriften in Kraft, die Roma¹⁵ an der Einreise in die Türkei hindern. Im Dezember 2003 wurde jedoch mit einem Rundschreiben zum Staatsangehörigkeitsgesetz die auf dem Staatsbürgerschaftsantrag erforderliche Angabe, ob der Antragsteller „Zigeuner“ ist, gestrichen. Die Roma sind Berichten zufolge sozial ausgegrenzt und haben Schwierigkeiten, angemessene Wohnungen zu finden.

Was den Schutz der **kulturellen Rechte** betrifft, so ist es seit 1999 zu bedeutenden Fortschritten gekommen. Mit einer Verfassungsänderung wurde das Verbot des Gebrauchs anderer Sprachen als Türkisch aufgehoben. Ferner wurden durch Änderung der Rechtsvorschriften Radio- bzw. Fernsehsendungen in anderen Sprachen als Türkisch, einschließlich Kurdisch, gestattet (*siehe auch oben zum Thema „Rundfunk“*). Rundfunk und Unterricht haben 2004 begonnen. Allgemein zeigten sich die Behörden gegenüber dem Gebrauch des Kurdischen toleranter. Trotz der erzielten Fortschritte ist die Ausübung kultureller Rechte immer noch stark eingeschränkt.

Im Dezember 2003 trat die „Verordnung über den Unterricht in verschiedenen Sprachen und traditionell von türkischen Bürgern in ihrem Alltag gesprochene Dialekte“ in Kraft. Sie gestattete erstmals Privatkurse in Kurdisch. Im April 2004 haben sechs Privatschulen in Van, Batman und Şanlıurfa, im August 2004 in Diyarbakır und Adana und im Oktober 2004 in Istanbul begonnen, Kurdisch (Kirmanci-Dialekt) zu unterrichten. Bei den zuständigen Behörden wurden weitere Anträge auf Eröffnung kurdischer Sprachschulen eingereicht. Diese Schulen erhalten vom Staat keine finanzielle Hilfe und es bestehen Auflagen insbesondere für den Lehrplan, die Ernennung der Lehrer, den Zeitplan und die Schulbesucher. Insbesondere müssen die Schüler die Grundbildung abgeschlossen haben und daher über 15 Jahre alt sein.

Mehr Toleranz herrschte gegenüber dem Gebrauch der kurdischen Sprache und dem Ausdruck verschiedener Formen der kurdischen Kultur. Die Newroz-Feiern (zum

¹⁵ Die Volksgruppe der Roma umfasst schätzungsweise 500 000 Menschen.

Frühjahrsbeginn) wurden genehmigt und nur kleinere Zwischenfälle vermeldet. Im Dezember 2003 hob das Kassationsgericht ein Urteil des Amtsgerichts in Van auf, das den Gebrauch von Postern in kurdischer Sprache verboten hatte. Das Kassationsgericht vertrat die Auffassung, dass das Verbot zuvor verabschiedeten Gesetzesänderungen zuwiderlief.

Keine Änderungen gab es am Wahlrecht, das es Minderheiten wegen der 10 %-Hürde für politische Parteien erschwert, eine Vertretung im Parlament zu erhalten. Für politische Parteien herrschen nach wie vor Auflagen hinsichtlich des Gebrauchs anderer Sprachen als Türkisch. NRO weisen darauf hin, dass im Wahlkampf für die Kommunalwahlen im März 2004 zahlreiche Personen verfolgt wurden, weil sie Kurdisch sprachen und dass in jüngerer Zeit kurdische Politiker verurteilt wurden. Im Juli 2004 jedoch (*siehe auch den Abschnitt über das Justizwesen*) hob das Kassationsgericht ein Urteil gegen einen Politiker auf, der wegen des Gebrauchs der kurdischen Sprache während einer Pressekonferenz zu sechs Monaten Haft verurteilt wurde.

Insgesamt hat sich die **Lage im Osten und Südosten** des Landes, wo die meisten Menschen kurdischer Herkunft leben, sowohl was die Sicherheit als auch was die Grundfreiheiten betrifft, seit 1999 allmählich verbessert. Der Ausnahmezustand wurde aufgehoben und die Rückkehr der Binnenvertriebenen setzte sich fort. Dennoch bleibt die Lage der Binnenvertriebenen kritisch.

Im Juli 2004 wurde ein Gesetz über die Entschädigung für Verluste infolge von Terroranschlägen verabschiedet. Damit wird die Notwendigkeit anerkannt, Personen im Südosten, die seit Beginn des Ausnahmezustands (19. Juli 1987) materiellen Schaden erlitten haben, zu entschädigen. Obwohl die Kriterien für die Zulässigkeit und Prüfung der Anträge eine erhebliche Einschränkung der Reichweite des Gesetzes ermöglichen könnten, ist vorgesehen, dass Rechtsmittel eingelegt werden können.

Trotz der generellen Verbesserung der Lage im Südosten ist die Sicherheitsbedrohung gestiegen, seit Kongra-Gel (die ehemalige PKK) im Juni 2004 das Ende des Waffenstillstands angekündigt hat. Es wurde von terroristischen Aktivitäten und Zusammenstößen zwischen Kongra-Gel-Kämpfern und dem türkischen Militär berichtet.

Im März 2004 eröffnete das Verfassungsgericht erneut das Recht, bei den Verwaltungsgerichten Rechtsmittel gegen während des Ausnahmezustands gefasste Gouverneursbeschlüsse einzulegen. Das Gesetz über die gesellschaftliche Eingliederung aus dem Jahr 2003 bot Personen, die an den Aktivitäten illegaler Organisationen, die ihre Waffen niedergelegt haben, beteiligt waren, an, sich während eines im Februar 2004 endenden Zeitraums von sechs Monaten wiederinzugliedern. Mit dem Gesetz wurden keine nennenswerten Ergebnisse erzielt. Offiziellen Quellen zufolge wurden in diesem Zeitraum 4101 Anträge gestellt, davon 2800 von bereits inhaftierten Personen. Nur 1301 Personen stellten spontane Anträge an die Behörden. Insgesamt 1300 Personen kamen bislang in den Genuss des Gesetzes und wurden entlassen oder erhielten ein vermindertes Strafmaß.

Die Lage der Binnenvertriebenen ist nach wie vor kritisch und viele leben unter prekären Bedingungen. Die Türkei hat mit internationalen Organisationen einen Dialog aufgenommen, um den Schwächen des „Programms zur Rückkehr in die Dörfer und Rehabilitation“, die vom Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Vertriebene nach seinem Türkei-besuch 2002 hervorgehoben wurden, zu begegnen. Um diese

Empfehlungen weiterzuverfolgen, bereitet die türkische Regierung als ersten Schritt eine Umfrage vor.

Zu diesem Thema wurden an den EGMR rund 1500 Anträge gestellt. Im Juni 2004 entschied der EGMR¹⁶, dass die Türkei Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 („Eigentumsschutz“), Artikel 8 („Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“) und Artikel 13 („Recht auf wirksame Beschwerde“) der EMRK im Falle der türkischen Bürger, die in der Region Tunceli (Südosten) in ihre Dörfer zurückzukehren versuchten, verletzt hatte.

Offiziellen Quellen zufolge sind seit Januar 2003 124 218 Binnenvertriebene (rund ein Drittel der offiziell mit 350 000 Personen angegebenen Zahl) in ihre Dörfer zurückgekehrt. NRO verweisen jedoch darauf, dass die Zahl der Binnenvertriebenen diese offiziellen Statistiken weit übersteigt (die Gesamtzahl liegt schätzungsweise bei 3 Mio.).

Die Rückkehr der Binnenvertriebenen wird durch die relativ unterentwickelte wirtschaftliche Entwicklung des Ostens und Südostens behindert. Die größten Hinderungsgründe für die Rückkehr der Binnenvertriebenen in ihre Dörfer sind das von der Regierung geförderte System der Dorfschützer, das Problem der Landminen, das Fehlen grundlegender Infrastruktur, Kapitalmangel und fehlende Arbeitsplätze. Staatsbediensteten, die während des Ausnahmezustands in den Westen der Türkei versetzt wurden, weil deren Arbeit im Südosten als zu riskant galt, wurde Berichten zufolge noch keine Gelegenheit zur Rückkehr gegeben. Auch spielt der Ermessensspielraum jedes Provinzgouverneurs bei der Umsetzung der die Rückkehr regelnden rechtlichen und administrativen Bestimmungen eine entscheidende Rolle.

Nur sehr wenige syrischstämmige Bürger haben versucht, aus dem Ausland zurückzukehren, insbesondere, weil sie von den Dorfschützern und der Gendarmerie belästigt werden. Trotz der Gerichtsverfahren gegen an Morden beteiligte Dorfschützer sind offiziellen Angaben zufolge noch 58 410 Dorfschützer im Dienst (im Vergleich zu 58 551 im Vorjahr). Darüber hinaus wurden nach Angaben von NRO als Reaktion auf die zunehmenden Zusammenstöße zwischen Sicherheitskräften und illegalen bewaffneten Gruppen neue Dorfschützer ernannt, obwohl die türkischen Behörden behaupten, dass seit 2000 kein Dorfschützer ernannt wurde. Es wird berichtet, dass die Genehmigung zur Rückkehr in die Dörfer in vielen Fällen von der Bereitschaft der Rückkehrenden abhängig gemacht wird, als Dorfschützer zu dienen. Im Oktober 2003 ging beim Petitionsausschuss des Parlaments eine Protestpetition mit über 30 000 Unterschriften gegen das System der Dorfschützer ein.

1.4 Zypern

Die Zypern-Frage dominiert die EU-Türkei-Beziehungen seit 1999. Diese Frage wurde mit den türkischen Behörden in den letzten Jahren im Rahmen des verstärkten politischen Dialogs auf verschiedenen Ebenen regelmäßig erörtert. Bei mehreren Anlässen hat die Türkei ihre Unterstützung der Anstrengungen zur Suche einer umfassenden Lösung des Zypern-Problems durch Fortsetzung der Vermittlungsmision des UN-Generalsekretärs zum Ausdruck gebracht. In der Praxis war diese Unterstützung

¹⁶ Anträge Nr. 8803-8811/02, 8813/02 und 8815-8819/02 (EGMR).

jedoch bis 2003 unterschiedlich und es war schwierig, einen klaren Standpunkt zum Zypern-Problem auszumachen.

Im vergangenen Jahr hat die türkische Regierung aktive und konstruktive Anstrengungen unternommen, um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems zu finden. Auf Einladung des UN-Generalsekretärs nahm der türkische Premierminister im März 2004 neben seinem griechischen Kollegen an den Verhandlungen mit beiden zyprischen Volksgruppen in Bürgenstock teil. Die Türkei unterstützte dann den abschließenden Plan, den der UN-Generalsekretär im März 2004 vorlegte. Ferner unterstützte die Türkei das Referendum und rief die türkisch-zyprische Volksgruppe auf, dem Plan zuzustimmen. Die Mehrheit der türkisch-zyprischen Volksgruppe stimmte dem Plan zu, doch er wurde von der Mehrheit der griechisch-zyprischen Volksgruppe abgelehnt. Am 1. Mai 2004 wurde die Republik Zypern als geteilte Insel Mitglied der Europäischen Union. Der Europäische Rat begrüßte bei seiner Tagung am 17. und 18. Juni 2004 in Brüssel den positiven Beitrag der türkischen Regierung zu den Anstrengungen des UN-Generalsekretärs zur Verwirklichung einer umfassenden Lösung des Zypern-Problems.

Im Mai 2004 veröffentlichte die Türkei ein Dekret mit dem die Vorteile des Zollunionabkommens zwischen der EG und der Türkei auf alle EU-Mitgliedstaaten außer Zypern ausgedehnt werden. Am 2. Oktober hat die Türkei eine neue Verordnung veröffentlicht wonach Zypern zu der Liste von Ländern, für die die Bestimmungen der Zollunion gelten, hinzukommt. Der Europäische Rat vom 17.-18. Juni 2004 ersuchte die Türkei, die Verhandlungen über die Anpassung des Abkommens von Ankara zur Berücksichtigung des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten, die die Kommission im Namen der Gemeinschaft und ihrer 25 Mitgliedstaaten führt, abzuschließen. Daraufhin übermittelte die Kommission den türkischen Behörden den Entwurf des für die Annahme dieses Abkommens erforderlichen Protokolls.

1.5 Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich seit 1999 außerordentlich verbessert. Im Sommer 1999 wurde nach dem Erdbeben in Istanbul eine Politik der Annäherung eingeleitet. Diese Politik leistete einen Beitrag zur Unterzeichnung zahlreicher bilateraler Abkommen auf vielen verschiedenen Gebieten sowie zur Annahme mehrerer vertrauensbildender Maßnahmen. Gemeinsame Wirtschafts- und Industrieprojekte wurden eingeleitet. Im April 2002 begannen Sondierungsgespräche.

Im letzten Jahr haben sich die bilateralen Beziehungen weiterhin positiv entwickelt. Im Mai stattete der türkische Premierminister Athen einen offiziellen Besuch ab. Nach der Umsetzung einer Reihe vertrauensbildender Maßnahmen ergreifen beide Regierungen Maßnahmen im Hinblick auf eine allmähliche und ausgewogene Verringerung der Militärausgaben.

Im Rahmen der 2002 auf den Weg gebrachten Sondierungsgespräche fanden 26 Zusammenkünfte auf Ebene der Unterstaatssekretäre beider Länder statt. In Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Europäischen Rates von Helsinki im Dezember 1999 wird der kommende Europäische Rat im Dezember die Lage erneut prüfen.

Im Dezember 2003 vereinbarten die Türkei und Griechenland den Bau einer Verbindungsautobahn zwischen der griechischen Grenze und Istanbul und unterzeichneten ein Abkommen über die Verhinderung der Doppelbesteuerung.

Während seines offiziellen Besuchs in Athen im Mai 2004 stattete der Premierminister Westthrakien einen Privatbesuch ab und rief dort die Türkisch sprechende muslimische Minderheit auf, zum Wohlstand Griechenlands beizutragen.

Im Mai 2004 hob der türkische Generalstab hervor, dass etwaige ungelöste Fragen in Einklang mit dem Besitzstand gelöst werden sollen und verwies dabei auf den Internationalen Gerichtshof.

1.6 Allgemeine Bewertung

Als der Europäische Rat im Dezember 1999 beschloss, die Türkei als Beitrittskandidaten einzustufen, vertrat er die Auffassung, dass die Türkei über die Grundmerkmale eines demokratischen Systems verfügt, zugleich aber ernsthafte Defizite bei den Menschenrechten und beim Minderheitenschutz aufweist. Im Jahr 2002 stellte die Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht fest, dass der Status als Kandidatenland die Türkei ermuntert hat, merkliche Fortschritte bei der Annahme einer Reihe grundlegender, doch nach wie vor begrenzter Reformen zu machen. Zu diesem Zeitpunkt war klar, dass die meisten Maßnahmen noch umgesetzt werden müssen und dass viele andere Fragen, die zur Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen erforderlich sind, erst noch angegangen werden müssen. Auf dieser Grundlage beschloss der Europäische Rat im Dezember 2002, Ende 2004 erneut zu prüfen, ob die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt.

Im Zuge einer Reihe verfassungs- und allgemeinrechtlicher Änderungen wurden über drei Jahre hinweg (2001-2004) in Einklang mit der Beitrittspartnerschaft politische Reformen durchgeführt. Es gab zwei große Verfassungsreformen 2001 und 2004 sowie acht Legislativpakete, die das Parlament zwischen Februar 2002 und Juli 2004 verabschiedet hat. Ferner wurden neue Gesetzbücher verabschiedet, darunter ein Zivilgesetzbuch und ein Strafgesetzbuch. Durchführungsbestimmungen zu diesen Reformen wurden in Form zahlreicher anderer Gesetze, Verordnungen, Dekrete und Rundschreiben erlassen. Vor Ort ergriff die Regierung Maßnahmen, um die Reformen besser umsetzen zu können. Die Reformüberwachungsgruppe, ein Gremium unter Vorsitz des für Menschenrechte zuständigen Vizepremierministers, wurde eingerichtet, um die Reformen breit zu überwachen und praktische Probleme zu lösen. Auch vor Ort kam es zu bedeutenden Fortschritten, wenngleich die Umsetzung der Reformen immer noch uneinheitlich verläuft.

Was die Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär betrifft, so hat die Regierung ihre Kontrolle über das Militär zunehmend behauptet. Im Interesse einer transparenteren Haushaltsführung wurde dem Rechnungshof gestattet, Militär- und Verteidigungsausgaben zu prüfen. Außerbudgetäre Fonds wurden in den allgemeinen Haushalt eingegliedert, so dass eine uneingeschränkte parlamentarische Kontrolle möglich ist. Im August 2004 wurde erstmals ein Zivilist zum Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrats bestellt. Der Prozess der vollständigen Angleichung der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär an die Praxis der EU ist im Gange; dennoch üben die Streitkräfte in der Türkei nach wie vor über eine Reihe informeller Mechanismen Einfluss aus.

Die Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz wurden gestärkt, die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft und einige ihrer Zuständigkeiten den neu geschaffenen Gerichten für schwere Straftaten übertragen. Unlängst wurden die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung von Berufungsgerichten geschaffen, doch der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung und die Gesetzentwürfe bezüglich der Einrichtung der Kriminalpolizei und des Strafvollzugs warten noch auf ihre Verabschiedung.

Seit Januar 2004 ist die Türkei Mitglied in der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarates (GRECO). Insbesondere im Zuge der Aufstellung ethischer Regeln für Staatsbedienstete wurden einige Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen angenommen. Doch bleibt die Korruption trotz dieser rechtlichen Entwicklungen in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens ein ernstes Problem.

Was den allgemeinen Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrnehmung der Grundfreiheiten betrifft, so ist die Türkei den wichtigsten internationalen und europäischen Übereinkommen beigetreten und hat das Prinzip des Vorrangs dieser internationalen Menschenrechtsübereinkommen vor dem nationalen Recht in der Verfassung verankert. Seit 2002 bemüht sich die Türkei verstärkt um den Vollzug von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Höhere Justizinstanzen wie das Kassationsgericht haben in einigen Entscheidungen die Reformen entsprechend den Standards des Europäischen Gerichtshofs ausgelegt, darunter Fälle im Zusammenhang mit dem Gebrauch der kurdischen Sprache, Folter und Meinungsfreiheit. Einige Verfahren wurden wieder aufgenommen und endeten mit zahlreichen Freisprüchen. Im Fall Leyla Zanas und ihrer ehemaligen Kollegen, die im Juni 2004 aus der Haft entlassen wurden, wird nach einer Entscheidung des Kassationsgerichts ein weiteres Mal verhandelt.

Die Todesstrafe wurde gemäß dem Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das die Türkei im Januar 2004 unterzeichnet hat, vollständig abgeschafft. Die verbleibenden Verweise auf die Todesstrafe wurden aus dem geltenden Recht getilgt. Weitere Anstrengungen, darunter auch Bestimmungen im neuen Strafgesetzbuch, wurden unternommen, um stärker gegen Folter und Misshandlung vorzugehen. Die Verfahren für die Untersuchungshaft wurden an europäische Standards angeglichen; allerdings werden Häftlinge von den Vollzugsbeamten nicht immer über ihre Rechte aufgeklärt. Die Behörden verfolgen gegenüber der Folter eine „Null-Toleranz-Politik“ und in einer Reihe von Folterfällen wurden die Schuldigen bestraft. Folter findet nicht mehr systematisch statt, doch es treten noch häufig Fälle von Misshandlungen, einschliesslich Folter auf und es bedarf weiterer Anstrengungen, um dieses Vorgehen zu unterbinden.

Die Lage in Bezug auf die freie Meinungsäußerung hat sich erheblich verbessert, doch bleiben mehrere Probleme bestehen. Inzwischen beschäftigt man sich mit der Lage von Personen, die wegen friedlicher Meinungsäußerung verurteilt wurden, und mehrere aufgrund der alten Bestimmungen verurteilte Personen wurden freigesprochen oder freigelassen. Verfassungsänderungen und ein neues Pressegesetz haben die Pressefreiheit erhöht. Mit dem neuen Gesetz werden Sanktionen wie die das Verbot von Veröffentlichungen, die Unterbindung des Vertriebs und die Beschlagnahme von Druckmaschinen abgeschafft. In zahlreichen Fällen jedoch werden Journalisten und andere Bürger, die ihre Meinung friedlich äußern, noch rechtlich verfolgt. Das neue Strafgesetzbuch stellt im Hinblick auf die Meinungsfreiheit nur einen beschränkten Fortschritt dar.

Sollte das ursprünglich im Juli 2004 verabschiedete und dann vom Veto des Präsidenten blockierte Vereinsgesetz in Kraft treten, nimmt es dem Staat in erheblichem Maße die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Tätigkeit von Vereinigungen und trägt zur Stärkung der Zivilgesellschaft bei. Trotz der Maßnahmen zur Lockerung der Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit wird immer noch von der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt gegen Demonstranten berichtet.

Trotz der verfassungsrechtlichen Garantie der Religionsfreiheit und obwohl die freie Religionsausübung weitgehend ungestört verläuft, stoßen nichtmuslimische Religionsgemeinschaften nach wie vor auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rechtspersönlichkeit, den Eigentumsrechten, der Ausbildung der Geistlichen, Schulen und ihrer internen Verwaltung. Mit geeigneten Rechtsvorschriften könnten diese Schwierigkeiten überwunden werden. Die Aleviten sind nach wie vor nicht als muslimische Minderheit anerkannt.

Was die wirtschaftlichen und soziale Rechte betrifft, so wurde der Grundsatz der Geschlechtergleichheit zivil- und verfassungsrechtlich gestärkt. Im Rahmen des neuen Strafgesetzbuchs können Personen, die „Ehrenmorde“ verüben, zu lebenslangen Gefängnisstrafen verurteilt werden, Jungfräulichkeitstests ohne gerichtliche Anordnung werden untersagt und sexuelle Gewalt in der Ehe wird zum Straftatbestand. Die Lage der Frauen ist immer noch unbefriedigend; Diskriminierungen und Gewalt gegen Frauen und auch „Ehrenmorde“ bleiben ein großes Problem. Die Rechte der Kinder wurden gestärkt, Kinderarbeit gibt jedoch weiterhin ernsten Anlass zur Sorge. Die Gewerkschaftsrechte stehen nach wie vor nicht in Einklang mit den ILO-Normen.

Was den Minderheitenschutz und die Ausübung der kulturellen Rechte betrifft, so wurde die Verfassung geändert, um das Verbot des Gebrauchs des Kurdischen und anderer Sprachen aufzuheben. Unlängst haben im Südosten der Türkei mehrerer kurdische Sprachschulen eröffnet. Rundfunk in Kurdisch und anderen Sprachen und Dialekten ist inzwischen gestattet und es wurden bereits, wenngleich in begrenztem Ausmaß, Sendungen ausgestrahlt. Der Ausdruck der kurdischen Kultur in allen ihren Formen stößt mittlerweile auf mehr Toleranz. Die im Bereich der kulturellen Rechte angenommenen Maßnahmen stellen lediglich einen Beginn dar. Nach wie vor gibt es insbesondere im Bereich des Rundfunks und der Ausbildung in Minderheitensprachen erhebliche Einschränkungen.

Der 15 Jahre in einigen Provinzen im Südosten geltende Ausnahmezustand wurde 2002 vollständig aufgehoben. Bestimmungen, die während des Ausnahmezustands zur Einschränkung der Rechte während der Untersuchungshaft herangezogen wurden, wurden geändert. Die Türkei hat mit vielen internationalen Organisationen und auch mit der Kommission einen Dialog über die Frage der Binnenvertriebenen aufgenommen. Ein Gesetz über den Ausgleich der Verluste aus Terroranschlägen wurde verabschiedet. Obwohl Arbeiten zur Formulierung eines systematischeren Konzepts für die Region im Gange sind, wurde noch keine integrierte Strategie im Hinblick auf den Abbau der regionalen Disparitäten und die Deckung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Lokalbevölkerung angenommen. Die Rückkehr der Binnenvertriebenen in den Südosten hielt sich in Grenzen und wurde durch das System der Dorfschützer sowie durch mangelnde materielle Unterstützung behindert. Weitere Maßnahmen sollten gezielt die Empfehlungen des Sonderbeauftragten für Vertriebene des UN-Generalsekretärs aufgreifen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Türkei auf vielen Gebieten mit weiteren Reformpaketen, Verfassungsänderungen und der Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuchs sowie insbesondere mit den im Vorjahresbericht benannten Prioritäten und der Beitrittspartnerschaft bei der Rechtsetzung deutlich vorangekommen ist. Trotz großer Fortschritte bei der Umsetzung der politischen Reformen müssen diese weiter konsolidiert und ausgeweitet werden. Das gilt für die Stärkung und vollständige Umsetzung der Bestimmungen über die Achtung der Grundfreiheiten und den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Frau, die Gewerkschaftsrechte, Minderheitenrechte und die Probleme der nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften. Die zivile Kontrolle über das Militär muss behauptet und der Rechtsvollzug sowie die Justizverfahren müssen dem Tenor der Reformen entsprechend angepasst werden. Die Korruption sollte weiter bekämpft werden. Die „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber der Folter sollte durch entschlossene Anstrengungen auf allen Ebenen des türkischen Staates verstärkt werden. Die Normalisierung der Lage im Südosten sollte mit der Rückkehr der Vertriebenen, einer Strategie für die sozioökonomische Entwicklung und der Schaffung der Voraussetzungen für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten der Kurden weiter verfolgt werden.

Der politische Wandel und die Änderungen im Rechtssystem der Türkei in den letzten drei Jahren sind Teil eines längeren Prozesses und es wird einige Zeit dauern, bis sich der Geist der Reformen in der Haltung der Exekutive und der Justizbehörden auf allen Ebenen landesweit widerspiegelt. Um die offenen Herausforderungen anzugehen und die bürokratischen Hürden zu nehmen, bedarf es ungebrochener Entschlossenheit. Die politischen Reformen werden weiterhin genau beobachtet.

Was den verstärkten politischen Dialog betrifft, so haben sich die Beziehungen zu Griechenland positiv entwickelt. Einige bilaterale Abkommen wurden unterzeichnet und mehrere vertrauensbildende Maßnahmen angenommen. Der Prozess der Sondierungsgespräche wurde fortgesetzt. In der Zypernfrage hat die Türkei im letzten Jahr die Bemühungen des UN-Generalsekretärs um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems unterstützt und tut das auch weiterhin. Der Europäische Rat ersuchte die Türkei im Juni 2004, mit der Kommission im Namen der Gemeinschaft und ihrer 25 Mitgliedstaaten Verhandlungen über die Anpassung des Ankara-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen. Die Kommission erwartet eine positive Antwort auf den Entwurf für das Protokoll über die notwendigen Anpassungen, der im Juli 2004 der Türkei übermittelt wurde.

2. Wirtschaftliche Kriterien

2.1 Einleitung

In ihrer Stellungnahme von 1989 zu dem Antrag der Türkei auf Beitritt zur EU kam die Kommission zu folgendem Schluss:

„Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Situation, ..., ist die Kommission ... nicht davon überzeugt, dass die Anpassungsprobleme, denen sich die Türkei im Falle eines Beitritts gegenübergestellt sähe, mittelfristig bewältigt werden könnten.“

Im regelmäßigen Bericht 2003 stellte die Kommission dann Folgendes fest:

„Die Türkei hat das Funktionieren ihrer Marktwirtschaft erheblich verbessert, von einer gesamtwirtschaftlichen Ausgewogenheit kann jedoch noch nicht gesprochen werden. Durch weitere entscheidende Schritte hin zur gesamtwirtschaftlichen Stabilität und zu Strukturreformen steigt auch die Fähigkeit der Türkei, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.“

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei seit dem ersten Regelmäßigen Bericht ließ sich die Kommission von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen leiten, wonach die Mitgliedschaft in der Union Folgendes voraussetzt:

- eine funktionsfähige Marktwirtschaft und
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In der nachstehenden Analyse folgt die Kommission der gleichen Methode wie bei den Regelmäßigen Berichten der Vorjahre. Im diesjährigen Regelmäßigen Bericht wird die wirtschaftliche Entwicklung seit 1999 analysiert.

2.2 Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1999

Im Zuge der anhaltenden Erholung seit den Krisen 1999 und 2001 hat sich die Stabilität und Vorhersehbarkeit der Wirtschaft verbessert. Die Wirtschaft ist in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums stark gewachsen, wenngleich das durchschnittliche Wachstum für den gesamten Zeitraum 1999-2003 aufgrund zweier Produktionseinbrüche 1999 und 2001 insgesamt relativ gering ausfiel. Angesichts dieser starken Nachfrageschwankungen gestaltet sich die derzeitige Leistungsbilanz relativ ausgewogen. Eine der wichtigsten Errungenschaften war der deutliche Rückgang der Inflation, die von 65 % im Jahr 1999 auf eine einstellige Zahl Mitte 2004 nachgab. Die Kosten beider Krisen haben die Staatsfinanzen in der ersten Hälfte des Berichtszeitraums erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Seitdem hat sich die öffentliche Finanzlage verbessert, wenngleich noch erhebliche Unausgewogenheit herrscht. Der geldpolitische Rahmen stand in Einklang mit dem Ziel der Inflationsbekämpfung. Bei der Wechselkurspolitik wurde zunächst das freie Wechselkurssystem von einer auf gleitender Parität basierenden Politik („crawling peg“) abgelöst und dann wieder zu freien Wechselkursen übergegangen. Aufgrund starker Veränderungen der Inflations- und Wechselkursraten war der reale Wechselkurs großen Schwankungen ausgesetzt: eine starke Aufwertung während des Zeitraums des „crawling

peg“, eine deutliche Abwertung nach der Umstellung auf freie Wechselkurse und eine erneute Aufwertung in den Jahren 2002 und 2003.

Türkei - Wichtige Wirtschaftstrends		(Stand: 1. September 2004)					
		1999	2000	2001	200	200	2004 (letzter Stand)
Reales BIP-Wachstum	%	-4,7	7,4	-7,5	27,8	35,8	10,6 I. Quartal
Inflationsrate ^a							
- Jahresdurchschnitt	%	64,2	57,3	57,6	46,7	25,3	11,6 Jan-Juni
- Dezember/Dezember	%	68,8	39,0	68,5	29,7	18,4	8,9 Juni
Arbeitslosenquote (Definition der Arbeitskräfterhebung)	%	7,7	6,5	8,3	10,3	9,0	:
Saldo des gesamtstaatlichen Haushalts	in % des BIP	-18,9	-6,1	-29,8	-12,6	-8,8p	:
Leistungsbilanzsaldo	in % des BIP	-0,7	-4,9	2,3	-0,9	-2,8	:
	in Mio. ECU/Euro	-1261	-10631	378	-1769	-5994	-5560 Jan.-April _b
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	in % der Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	206,3	201,8	203,2	194,8	:	:
	in Mio. ECU/Euro	82915	105170	11088	107534	:	:
Zufluss ausländischer Direktinvestitionen (Zahlungsbilanz-Daten)	in % des BIP	0,1	0,1	1,9	0,5	0	:
	in Mio. ECU/Euro.	125	137	3046	908	68p	1466 Jan.-July _b

Quelle: Eurostat, sofern nichts anderes angegeben; a Noch kein harmonisierter Index.. b Quelle: Zentralbank der Türkei.
p= vorläufige Angaben. F= Vorhersage. B= Reihe unvollständig.

Die Institutionen und der rechtliche Rahmen der Türkei wurden einer grundlegenden Modernisierung unterzogen. Wichtige Regulierungs- und Aufsichtsbehörden wie die Türkische Zentralbank und die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen erlangten ihre Unabhängigkeit. Des Weiteren wurde der rechtliche Rahmen wichtiger Märkte wie des Finanzsektors an internationale Standards angepasst. Durch Verringerung der politischen Eingriffe in die Staatsbanken und die Liberalisierung wichtiger Märkte (Strom, Telekommunikation, Zucker, Tabak und Petroleum) wurde die staatliche Einflussnahme zurückgeschraubt. Durch Kürzung der Preissubventionen in der Landwirtschaft und Einführung eines direkten Einkommensunterstützung wurden die Preisverzerrungen verringert. Durch den Beginn der Reform des öffentlichen Dienstes, die Modernisierung des Steuersystems und die Verbesserung der Transparenz der Rechnungsführung im öffentlichen Sektor der Türkei wurde die Effizienz des öffentlichen Sektors gesteigert. Darüber hinaus waren die türkischen Behörden bemüht, durch die Beseitigung rechtlicher und bürokratischer Hürden den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen zu erleichtern.

Türkei – Wichtige Strukturindikatoren der Wirtschaft (2003)	
Bevölkerung (Durchschnitt) in Mio.	70,71
BIP (pro Kopf)	€ KKS 5800
	in % des EU-15 Durchschnitts 27
Anteil der Landwirtschaft an der	
- Bruttowertschöpfung in %	11,5
- Beschäftigung in %	
Bruttoanlageinvestitionen/BIP	17,7
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft/BIP	28,6
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen/BIP	
Bestand an ausl. Direktinvestitionen	in Mio. € pro Kopf
Beschäftigungsquote	in % der 25 bis 64-Jährigen 45,5
Langzeitarbeitslosenquote	in % der Erwerbsbevölkerung 2,5
Quelle: Eurostat	

Trotz der Verbesserungen in jüngerer Zeit leiden die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen immer noch unter den beiden Krisen. Das Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandards hat seinen Stand vor der Krise noch nicht wieder erreicht und fiel von knapp 30 % des EU-25-Durchschnitts im Jahr 1999 auf 26 % im Jahr 2001 und erholte sich mit einem Anstieg auf 27 % erst im Jahr 2003 wieder. Zum einen haben sich die Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt infolge des langsamen Wachstums und der schleppenden Schaffung von Arbeitsplätzen vergrößert, zum anderen wuchs die Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter weiterhin jährlich um 2 % an. Angesichts der unzureichenden Nachfrage nach Arbeitskräften fiel die Beschäftigungsrate der Personen im arbeitsfähigen Alter (15-64) von 50,8 % im Jahr 1999 auf 45,5 % im Jahr 2003. Darüber hinaus stieg die Arbeitslosenquote von 7,7 % im Jahr 1999 auf 10,5 % im Jahr 2003. Im ersten Quartal 2004 setzte sich dieser ungünstige Trend fort. Die Jugendarbeitslosigkeit stieg von 15 % im Jahr 1999 auf 20,5 % im Jahr 2003. Trotz der deutlichen Verschlechterung der Wirtschaftslage eines Großteils der türkischen Bevölkerung, ist jedoch absolute Armut in der Türkei selten. Traditionell starke Familienbande und die weit verbreitete informelle Gelegenheitsarbeit spielen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle. Immer mehr Personen laufen jedoch Gefahr, unter die Armutsschwelle abzurutschen, so dass eine Armutsrisikorate von 25 % erreicht wird. Infolge der exportbedingten Erholung haben die regionalen Wachstumsunterschiede zugunsten der exportorientierten Regionen zugenommen.

2.3 Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

Funktionsfähige Marktwirtschaft

Voraussetzung für das Bestehen einer Marktwirtschaft ist, dass Preise und Außenhandel liberalisiert sind und ein durchsetzbares Rechtssystem vorhanden ist, das auch die Eigentumsrechte regelt. Die Leistung einer Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und einen Konsens über die Wirtschaftspolitik verstärkt. Ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Marktzutritts- oder -austrittsschranken verbessern die Effizienz der Wirtschaft.

Im Hinblick auf die wesentlichen Elemente der Wirtschaftspolitik zeichnet sich ein immer breiterer Konsens ab. Bereits 1999 hat die Türkei ein Reformprogramm eingeleitet, um die chronisch hohe Inflation zu drücken und die Staatsfinanzen auszugleichen. Eine unterschiedliche Prioritätensetzung innerhalb der Koalitionsregierung jedoch behinderte den Reformprozess. Die Finanzkrise 2001 machte deutlich, an welchen Stellen die türkische Wirtschaft besonders anfällig ist und schuf die Voraussetzungen für ein umfassenderes Reformprojekt, das „Übergangsprogramm der Türkei“, das auf die Beseitigung politischer Einflussnahme abzielte und sich auf entscheidende Schwachstellen wie den Bankensektor und die öffentlichen Finanzen konzentrierte. Auf vorgezogene Wahlen im November 2002 hin wurde eine neue Einparteienregierung gebildet, die den Reformkurs fortsetzte. Dieser institutionelle und rechtliche Modernisierungsprozess wird von IWF und Weltbank finanziell und technisch in erheblichem Umfang unterstützt. Die seit 2001 aufgelegten wirtschaftlichen Heranführungsprogramme spiegeln den Übergang von einer vormals kurzfristig ausgerichteten Ad-hoc-Politik zu einer eher mittelfristig ausgerichteten, regelgestützten Politik wider. Die Effizienz der Formulierung, Koordinierung und Umsetzung dieser Politik leidet jedoch an der Verteilung der wirtschaftlichen Zuständigkeiten auf fünf verschiedene Ministerien.

Die wirtschaftliche Stabilität hat sich in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums erheblich verbessert. Zwei sehr unterschiedliche Phasen markieren den Zeitraum seit 1999: 1999 und 2001 litt die Türkei jeweils unter einer Rezession, wobei die erste 1999 weitestgehend auf externe Rückschläge wie die Russlandkrise und die verheerenden Erdbeben im industriellen Kernland der Türkei zurückgingen. Die Krise 2001 dagegen war hauptsächlich innenpolitischen Faktoren wie der kumulierten Schwäche des Finanzsektors zuzuschreiben, die viele Banken nahe an den Bankrott brachte. Infolge beider Krisen ging die Wirtschaftsaktivität abrupt zurück und lediglich im Jahr 2000 kam es zu einer vorübergehenden Erholung. Seit Anfang 2002 jedoch erlebt die Wirtschaft einen starken und zunehmend breit abgestützten Aufschwung, der von einer allgemeineren Stabilisierung der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik untermauert wird. Das durchschnittliche Wirtschaftswachstum von lediglich 1,6 % in den letzten fünf Jahren verschleierte dieses uneinheitliche Bild. Zwischen dem ersten Quartal 2002 und dem ersten Quartal 2004 wurde nämlich ein Wirtschaftswachstum von jährlich 7,1 % erzielt. Die Bruttoanlageinvestitionen zeigten sich besonders volatil und gaben vor allem wegen der schwachen Baubranche jährlich um durchschnittlich 6,6 % nach. Folglich sank der Investitionsanteil am BIP von 25,7 % im Jahr 1999 auf 19,7 % im Jahr 2003. Die Ausrüstungsinvestitionen dagegen haben sich besonders seit ihrem starken Anstieg 2002 besser entwickelt. Hauptwachstumsquelle war der Export von Waren und Dienstleistungen, der im Berichtszeitraum um durchschnittlich 8,9 % anstieg. Der private Verbrauch, der rund 65 % des BIP ausmacht, wuchs lediglich um durchschnittlich 0,4 % pro Jahr, was den geringen Anstieg der Reallöhne und den deutlichen Rückgang der Beschäftigungsquote widerspiegelt. Aufgrund der Notwendigkeit, Haushaltsdisziplin walten zu lassen, stieg der öffentliche Verbrauch mit 1,4 % im Berichtszeitraum real nur schwach an. Ausschlaggebend für die erste Phase des Wiederaufschwungs war hauptsächlich der Export von Waren und Dienstleistungen. Im Jahr 2003 trugen heimische Nachfragekomponenten wie Bruttoanlageinvestitionen zunehmend zum Aufschwung bei.

Die Zahlungsbilanz hat sich nach der Krise 2001 schnell wieder angepasst. Die starke Fluktuation der Inlandsnachfrage führte zu großen Schwankungen der Warenimporte, bei den Warenexporten hingegen herrschte größere Stabilität. Das darauf zurückgehende Handelsdefizit blieb in diesem Zeitraum weitgehend niedrig, schnellte jedoch 2002, als die starke Inlandsnachfrage und rasch fallende Zinsen einen Importboom auslösten, auf 11,2 % des BIP nach oben. Andererseits kamen ein beträchtlicher Überschuss in der Tourismusbranche und die Rücküberweisungen von Arbeitnehmern der Außenhandelsbilanz zugute. Daraufhin wies die Zahlungsbilanz im Jahr 2000 ein Defizit von 4,9 % des BIP aus. Die Finanzkrise 2001 und mit ihr der krasse Rückgang der Inlands- und Importnachfrage, führten zu einem Zahlungsbilanzüberschuss von 2,3 % des BIP. Die Erholung von der Krise zog dann erneut ein Zahlungsbilanzdefizit nach sich, das sich von -0,9 % des BIP im Jahr 2002 auf -2,8 % im Jahr 2003 leicht ausweitete. Im ersten Halbjahr 2004 hat sich die Außenhandelsbilanz weiter deutlich verschlechtert. Ausländische Direktinvestitionen spielten bei der Finanzierung des Zahlungsbilanzdefizits keine bedeutende Rolle.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich in den letzten fünf Jahren verschlechtert. Die Anzahl der gemeldeten Arbeitslosen ist seit 1999 um insgesamt rund 600 000 zurückgegangen. Zugleich nahm die Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter um 4,6 Mio. zu. Das führte zu einem deutlichen Rückgang der Beschäftigungsquote von 50,9 % im Jahr 1999 auf 45,5% im Jahr 2003 und zu einem entsprechenden Anstieg der Arbeitslosigkeit von 7,7 % der Erwerbsbevölkerung im Jahr 1999 auf 10,5 % im Jahr 2003. Die Jugendarbeitslosigkeit zog von rund 15 % im Jahr 1999 auf 20,5 % im Jahr

2003 an. Trotz des starken Wachstums seit 2002 setzte sich dieser Trend - allerdings langsamer - in den letzten Jahren fort, zumal die früheren Krisen immer noch verzögert auf die Arbeitsmärkte nachwirken. Im Gegensatz zu früheren Erholungsphasen hat das starke Wirtschaftswachstum bislang nicht zu mehr Beschäftigung, sondern zu einer Steigerung der Arbeitsproduktivität und zu einer Erhöhung der Arbeitszeit auf über 50 Wochenstunden für Beschäftigte in Städten geführt. Es mag jedoch zu einem gewissen Grad ein Transfer wirtschaftlicher Aktivitäten in den informellen Sektor stattgefunden haben. Gleichzeitig ist die Anzahl der regulär Beschäftigten in den letzten fünf Jahren erheblich angestiegen, während insbesondere die Anzahl der Gelegenheitsbeschäftigten und unbezahlten Arbeitskräfte im Familienkreis über den gesamten Zeitraum gesehen rückläufig ist. Folglich stieg der Anteil der regulär Beschäftigten an der gesamten Erwerbsbevölkerung von rund 39 % im Jahr 2000 auf 43 % im Jahr 2003. Die Tatsache, dass der Arbeitsmarkt immer weniger auf den Produktionsanstieg reagiert und immer mehr gut ausgebildete Jugendliche arbeitslos sind, verweist auch auf den zunehmenden Anstieg der strukturellen Arbeitslosigkeit als Folge einer nicht bedarfsgerechten Qualifikation der Arbeitskräfte. Die unzureichende Mittelausstattung des Bildungssystems und eine unzureichende Anpassung des Bildungsprofils an die tatsächlichen Anforderungen des Arbeitsmarkts dürften diesbezüglich eine wichtige Rolle spielen. Die schwache Inlandsnachfrage und die Stärke der türkischen Währung während des Großteils der letzten fünf Jahre waren weitere wichtige Faktoren mit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt im Allgemeinen und die Lohnentwicklung im Besonderen. Im Interesse der Aufrechterhaltung internationaler Wettbewerbsfähigkeit steigerten die Unternehmen ihre Effizienz und hielten den Anstieg der Löhne sehr niedrig, was zu einem Rückgang der Realeinkommen führte. In ländlichen Gebieten war der Arbeitslosigkeit vor der Krise 2001 relativ niedrig und lag bei durchschnittlich rund 4-5 %, stieg danach jedoch an und erreichte 2003 6,5 %. In den Städten stieg die Arbeitslosenquote von 11,4 % im Jahr 1999 auf 13,8 % im Jahr 2003.

Die Inflation ist erheblich zurückgegangen. In den 1990er Jahren hat eine kurzfristig ausgerichtete öffentliche Ausgabenpolitik zu einer chronisch hohen Inflation geführt, die 1994 mit 105 % einen Spitzenwert erreichte und sich danach bei rund 80 % eingependelte. Das vom IWF geförderte Inflationsbekämpfungsprogramme 1999 konnte anfangs einige Erfolge verbuchen und führte im Februar 2001 zu einer über einen Zeitraum von zwölf Monaten gemessenen Teuerungsrate von 33 %. Die starke Abwertung der Währung im Jahr 2001 jedoch hat erneut Inflationsdruck ausgelöst und die jährliche Durchschnittsinflation 2001 wieder auf rund 55 % hochschnellen lassen. Nach Abflauen des Abwertungsimpulses ist der Inflationsdruck weiter gesunken, so dass Mitte 2004 ein einstelliges Niveau erreicht werden konnte. Im ersten Halbjahr 2004 lag die Verbraucherpreis-inflation verglichen mit demselben Zeitraum im Vorjahr bei 12 %. Somit scheint es sehr wahrscheinlich, dass das Jahresendziel von 12 % erreicht werden kann. Die Kerninflation lag im ersten Halbjahr 2004 bei rund 8 %. Der Erfolg bei der Inflationsbekämpfung ist hauptsächlich auf eine strenge Haushaltspolitik, moderate Lohnabschlüsse im öffentlichen Sektor, die Umstellung von einer rückwirkenden auf eine in die Zukunft gerichtete Indexierung der Löhne, die Stärke der türkischen Währung und die zunehmende Glaubwürdigkeit des Preisstabilitätsziels der türkischen Zentralbank zurückzuführen.

Geld- und Wechselkurspolitik wurden in den letzten Jahren auf Inflationsbekämpfung ausgerichtet. 1999 führten die türkischen Behörden als nominellen Anker eine auf gleitender Parität basierende Wechselkurspolitik („crawling peg“) ein. Die Geldpolitik wurde dieser Wechselkurspolitik untergeordnet und die inländische Geldmenge strengen Beschränkungen unterworfen. Ende 2000 jedoch verschlechterte sich das Marktvertrauen

in das Inflationsbekämpfungsprogramm und führte zu hohen Kapitalabflüssen, die den türkischen Finanzsektor vor große Liquiditätsprobleme stellten. Daher kehrte die Regierung im Februar 2001 wieder zu einem System frei floatender Wechselkurse zurück. Innerhalb weniger Wochen gab der Wechselkurs um über 50 % nach und erholte sich erst im Frühjahr 2002 vor dem Hintergrund wachsenden Vertrauens in das Stabilisierungsprogramm wieder. Seit Mitte 2002 ist der nominelle Wechselkurs relativ stabil und hat real wieder angezogen. Das kam der Inflationsbekämpfungsstrategie der türkischen Behörden zugute. Gestützt auf die jüngsten Erfolge bei der Stabilisierung der Wirtschaft und der Finanzmärkte bereiten die türkischen Behörden derzeit die Umstellung auf Inflationszielvorgaben vor.

In jüngster Zeit wurden bei der Konsolidierung der Staatsfinanzen erhebliche Fortschritte erzielt. Zuvor hatten sich die Staatsfinanzen 1999 und 2001 im Zuge der mit häufigen Regierungswechseln und unerwarteten Haushaltseinbrüchen durch die Erdbeben und die Bankenkrise verbundenen lockeren Finanzpolitik gravierend verschlechtert. Ohne den Bankensektor und unter Berücksichtigung der Kosten für die Agrarsubventionen lag 2001 das Defizit bei 29,8 % des BIP,¹⁷ verglichen mit 6,1 % im Vorjahr. Seitdem jedoch hat eine erheblich gesteigerte Finanzdisziplin das Staatsdefizit im Jahr 2002 auf 12,7% des BIP und im Jahr 2003 auf 8,7% des BIP gedrückt. Die Türkei hat über den gesamten Zeitraum hinweg erhebliche Primärüberschüsse (Finanzierungssaldo abzüglich der Zinszahlungen) erzielt (7 % des BIP nach ESA 95). Dies ist insbesondere im Vergleich zu früheren wirtschaftlichen Stabilisierungsbemühungen eine beträchtliche Leistung. Im gesamten Finanzierungssaldo schlugen sich die Kommunen und die Sozialversicherung zusammen nur begrenzt nieder, was die Nettoneuverschuldung um einen Prozentpunkt drückte. Um diese erheblichen Primärüberschüsse zu verwirklichen, wurden die öffentlichen Ausgaben wie Löhne und Investitionen eingeschränkt und die Steuersätze angehoben. Steuerbefreiungen wurden gestrichen und Maßnahmen zur Verringerung von Steuerflucht und zur Steigerung der Effizienz der Steuerverwaltung angenommen. Folglich stieg der Anteil der Gesamteinnahmen am BIP von 24 % im Jahr 1999 auf 26% im Jahr 2003 (nach dem GFS-Rechnungslegungsstandard des IWF). Den größten Beitrag zu diesem Anstieg leisteten die indirekten Steuern. Die zinsfremden Ausgaben hielten sich relativ konstant bei 20 % des BIP. Trotz der beeindruckenden Leistungen bei der Verwirklichung der Haushaltsziele sind viele der Maßnahmen nur punktuell ausgerichtet. Auf der Ausgabenseite leisteten insbesondere lineare Ausgabenkürzungen und zurückhaltende staatliche Investitionen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Haushaltsziele. Die Haushaltsbelastung durch die Erdbeben und die Bankenkrise haben die Schuldenquote der Türkei von 67 % im Jahr 1999 auf 105% im Jahr 2001 steil ansteigen lassen. Seitdem war die Schuldenquote deutlich rückläufig und hat 2003 87 % des BIP erreicht, weist aber immer noch einen hohen Anteil an auf Fremdwährung lautender Forderungen sowie an Schulden auf, die an kurzfristige Zinssätze gebunden sind. Dieser erhebliche Rückbau geht teilweise auf die deutlichen Primärüberschüsse, aber auch auf das starke nominelle BIP-Wachstum zurück. In den letzten eineinhalb Jahren wurde die Schuldenstruktur durch den Übergang zu längeren Kreditlaufzeiten und einer Stückelung in türkische Lire (TKL) stärker gegen Konjunkturunbrüche gewappnet. Trotz dieser

¹⁷ Gemäß den europäischen Rechnungslegungsstandards ESA 95. Die nach dieser Methode erhobenen Daten können deutlich von den nach anderen Rechnungslegungsstandards wie etwa der GFS-Methode des Internationalen Währungsfonds ermittelten Haushaltszahlen abweichen.

Errungenschaften ist die Schuldenbelastbarkeit der Türkei nach wie vor Schwankungen der Wechselkurse und Zinssätze ausgesetzt.

Die Rechnungslegung im öffentlichen Sektor hat an Transparenz und die Steuerverwaltung an Effizienz gewonnen. In den letzten fünf Jahren wurden bedeutende Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, die Finanzverwaltung und die Finanzkontrolle an internationale Standards erzielt. Im Zuge der Reformen wurden ein Amt für das öffentliche Beschaffungswesen und ein Amt für Schulden- und Risikomanagement eingerichtet. Darüber hinaus wurden vormals außerbudgetäre Fonds in den öffentlichen Sektor übernommen und bislang nicht aufgezeichnete Finanztransaktionen wie die Ausgabenausfälle staatlicher Banken wurden transparenter behandelt. In den letzten Jahren wurden über 60 für haushaltsverwandte Maßnahmen eingesetzte außerbudgetäre Fonds auf lediglich fünf reduziert. Im Dezember 2003 wurde ein neues Gesetz über Haushaltsverwaltung und -kontrolle über die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen verabschiedet, das am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Der makroökonomische Policy-Mix wurde zugunsten eines umfassenderen Reformkonzepts angepasst. Der Policy-Mix des Inflationsbekämpfungsprogramms 1999 enthielt bereits Kernelemente für die wirtschaftliche Konsolidierung der Türkei wie Finanzdisziplin, die Reform des öffentlichen Sektors und eine Modernisierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens der Türkei. Die unzureichende Umsetzung des Programms in den Jahren 2000-2001 untergrub jedoch die Glaubwürdigkeit der Reformbemühungen und trug zur Krise 2001 bei. Mit dem folgenden Stabilisierungsprogramm zur Stärkung der türkischen Wirtschaft wurde die Reichweite des Reformprogramms ausgedehnt, indem die Verringerung politischer Eingriffe und die Beseitigung der Anfälligkeit des Finanzsektors stärker in den Vordergrund gestellt wurden. Das Wechselkurssystem des „crawling peg“ wurde durch ein System frei floatender Wechselkurse ersetzt, woraufhin der externe nominelle Anker entfiel, aber auch eine wichtige Quelle für Verzerrungen des Finanzmarkts beseitigt wurde. Darüber hinaus wurden die Bemühungen zur Verringerung der Störungen des fiskalischen Gleichgewichts intensiviert und der rechtliche und institutionelle Rahmen weiter an internationale Standards angepasst. Dieses Programm wird vom IWF und der Weltbank in erheblichem Maße unterstützt. Insgesamt hat der Policy-Mix nach 2001 die wirtschaftliche Stabilität erheblich verbessert, indem politischer Einfluss reduziert, die Anfälligkeit des Finanzsektors angegangen und durch die Senkung der notorisch hohen Inflation die wirtschaftliche Unsicherheit entschärft wurden. Insbesondere leistete die stärkere Finanzdisziplin einen Beitrag zur Senkung der Inflationserwartungen und zur Verbesserung der Schuldenbelastbarkeit. Die Schuldenaufnahme im öffentlichen Sektor verdrängt jedoch immer noch private Investitionen.

Der Spielraum der Marktkräfte hat sich weiter vergrößert. In den 1980er Jahren begann vor dem Hintergrund einer langen Tradition staatlicher Intervention in die Marktwirtschaft der Prozess der Liberalisierung und Deregulierung, dessen Reichweite sich jedoch in Grenzen hielt. In den letzten fünf Jahren wurden mit der Verringerung der politischen Eingriffe und der Schaffung der notwendigen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für eine moderne, regelgestützte Wirtschaft bedeutende Fortschritte erzielt. So wurde die Unabhängigkeit der Zentralbank gestärkt. Des Weiteren wurden wichtige Märkte wie der Strom-, Zucker- und Tabakmarkt liberalisiert und in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Tabak und Alkohol wurden unabhängige Regulierungs- und Aufsichtsbehörden geschaffen. Darüber hinaus wurde die

Liberalisierung des Petroleummarktes beschlossen, die im Januar 2005 in Kraft treten wird.

Preisverzerrungen wurden verringert. Das System der Agrarstützungspreise, auf das große Verzerrungen der Preisstruktur zurückgehen, wurde durch eine direkte Einkommensunterstützung ersetzt. Die Preise für Tabak und Zucker werden nun nicht mehr durch die staatlichen Ankaufstellen, sondern durch Angebot und Nachfrage geregelt. Die Preise bestimmter Versorgungsgüter wie Strom, Gas und Ölerzeugnisse bleiben staatlich reguliert. Diese Waren werden im Rahmen der Bemühungen der Regierung, Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen vor den sozialen Kosten des wirtschaftlichen Konsolidierungsprogramms zu bewahren, weiterhin subventioniert. Dennoch ist der Anteil staatlich festgesetzter Preise im Warenkorb des Verbraucherpreisindex von rund 24 % im Jahr 1999 auf 17 % im Jahr 2003 zurückgegangen.

Der Anteil des privaten Sektors an der Wertschöpfung beträgt rund 80 %. Der Anteil des Staatssektors ist nach aggregierten Daten gemessen nach wie vor recht gering. Die Wertschöpfung staatlicher Unternehmen und staatlicher Banken betrug 2003 7 % des BIP und die öffentlichen Dienstleistungen hielten einen Anteil von weiteren 13 % am BIP. Trotz der insgesamt begrenzten Bedeutung staatlicher Unternehmen spielen diese in einigen Schlüsselsektoren wie im Bankwesen und in den grundlegenden Industriezweigen nach wie vor eine wichtige Rolle. Ein Drittel der Vermögenswerte im Bankensektor ist in staatlicher Hand. Im verarbeitenden Gewerbe machen vollständig in staatlicher Hand befindliche Unternehmen immer noch rund ein Fünftel der Wertschöpfung des Sektors aus und stellen 5 % der Arbeitsplätze. In vielen Fällen verfügen diese Unternehmen über zu viel Personal und sind ineffizient. Die Preise sind nur teilweise kostendeckend. Da diese Unternehmen hauptsächlich Betriebsmittel für die verarbeitende Branche herstellen, setzen sich die Preisverzerrungen durch die gesamte Wirtschaft fort. In den letzten fünf Jahren sind die Beschäftigtenzahlen in den staatseigenen Unternehmen und auch im Bankensektor von rund 500 000 bzw. 2,5 % der gesamten Erwerbsbevölkerung 1999 auf rund 430 000 bzw. 2 % der gesamten Erwerbsbevölkerung 2003 zurückgegangen.

Die Fortschritte bei der Privatisierung hielten sich eher in Grenzen. Die Privatisierungserlöse im Berichtszeitraum betrugen lediglich rund 3,6 Mrd. € (1,7 % des türkischen BIP im Jahr 2003). Wegen der erheblichen Kosten für die Vorbereitung der Unternehmen auf die Privatisierung lagen die Privatisierungserlöse netto sogar noch niedriger. In den letzten fünf Jahren hat sich der Staat vollständig aus einigen Netzindustrien wie aus dem Erdölvertrieb oder bestimmten Lebensmittel verarbeitenden Aktivitäten etwa der Herstellung von Milch und Milchprodukten, alkoholischen Getränken usw. zurückgezogen. Darüber hinaus hat er seine Präsenz in einer Reihe anderer Sektoren wie etwa bei Textilien, Eisen und Stahl, Holz und Papierherstellung, Tourismus usw. zurückgefahren. Zu den herausragenden Privatisierungsmaßnahmen zählten der Verkauf der Erdölvertriebsgesellschaft POAS sowie der Verkauf des Alkohol herstellenden Zweiges von TEKEL. Die beiden bedeutendsten Maßnahmen in diesem Zusammenhang waren der Verkauf zweier Mobilfunklizenzen, der Erlöse von 2,2 Mrd.€ einbrachte, was einem Prozent des BIP entspricht. Im Bankensektor als einem zentralen Sektor der staatlichen Aktivität befindet sich die Privatisierung jedoch immer noch in der Vorbereitungsphase. Ferner stehen andere weitere Privatisierungsprojekte noch aus wie die Privatisierung der Telekommunikationsgesellschaft TÜRK TELEKOM, der türkischen Fluggesellschaft THY und des Stromunternehmens TEDAS. Ein wichtiger Grund für die begrenzten Fortschritte war die unzureichende politische Entschlossenheit

seitens der Vorgängerregierungen, im Vergleich zu denen die amtierende Regierung der Privatisierung offener gegenübersteht. Darüber hinaus erwies sich der Erlass der notwendigen Gesetze und Durchführungsvorschriften als schwerfälliger und zeitaufwändiger Prozess. So musste beispielsweise die Verfassung geändert werden, um die Privatisierung von Energieunternehmen zu ermöglichen und Sektoren wie Strom, Gas, Zucker und Tabak mussten liberalisiert werden, um die Privatisierung der entsprechenden Unternehmen vorzubereiten.

Die Marktein- und -austrittsschranken wurden weiter gesenkt, behindern aber nach wie vor den Inlandswettbewerb. Weggleich der höhere Anteil der neu gegründeten Unternehmen (rund 10 % der bestehenden Unternehmen) Ausdruck hoher Flexibilität ist, sind bestimmte Märkte immer noch durch geltende Gesetze oder fehlende Durchführungsvorschriften geschützt. Die bürokratischen Verfahren stellen besonders für KMU ohne nennenswerte finanzielle Ressourcen und rechtliche Expertise weiterhin eine große Hürde dar. Die Banken vergeben an diese Unternehmen nach wie vor wenig Kredite, was zeigt, dass sie aufgrund der Darlehensfordernisse des öffentlichen Sektors verdrängt werden, dass unzureichende Mechanismen zur Berücksichtigung von Sicherheiten vorhanden sind, die Rechnungsführungspraktiken bei den nicht börsennotierten Unternehmen unterentwickelt sind und die Handelsgerichtsbarkeit schwach ist. Ferner liegen die Realzinsen immer noch sehr hoch und zwingen die Unternehmen, Investitionen aus einbehaltenen Gewinnen zu bestreiten. Bedeutende Fortschritte jedoch wurden bei der Öffnung vormals staatlich dominierter Märkte erzielt, etwa in den Bereichen Strom, Gas, Tabak, Alkohol und Zucker. Darüber hinaus wurden durch ein im Juni 2003 verabschiedetes Gesetz die Verfahren zur Unternehmensregistrierung vereinfacht und modernisiert.

Die rechtlichen Grundlagen einer funktionierenden Marktwirtschaft sind weitgehend geschaffen, doch bei der Handelsgerichtsbarkeit staut sich ernsthaft der Vollzug der Rechtsvorschriften und die Durchsetzung der Verträge. Langsame und bürokratische Verfahren sind für die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei ein wichtiges Hindernis. Zwischen der Verabschiedung der Rahmengesetzgebung und den tatsächlichen Durchführungsvorschriften vergeht sehr viel Zeit, was sich zu Lasten der Effizienz und der Vorhersehbarkeit des Rechtssystems auswirkt. Insbesondere führt eine unzureichende Personalausstattung und Ausbildung der Handelsrichter zu langen Verfahren und Rechtsunsicherheit. Die Umsetzung der Rechte an geistigem Eigentum ist schwach. Die Tatsache, dass die geltenden Durchführungs- und Vollzugsvorschriften und die Handelsgerichtsbarkeit nicht in ausreichendem Maße greifen, ist ein großes Hindernis für ausländische Investitionen

Der Bankensektor hat wieder Tritt gefasst, ist aber immer noch unterentwickelt. Die Türkei hat einen relativ kleinen Finanzsektor, der vom Bankensektor mit einem Aktivvermögen in Höhe von rund 70 % des BIP dominiert wird. An den Privatsektor werden nur sehr begrenzt Darlehen vergeben. Nach der Krise 2001 war die Kreditvergabe an den Privatsektor von rund 18 % des BIP im Jahr 1999 auf 15 % im Jahr 2002 gesunken, stieg jedoch bis Ende 2003 wieder auf rund 17 %. Andererseits ist der Wertpapieranteil am Aktivvermögen des Sektors auf 30 % gestiegen, von dem 90 % Staatsanleihen sind. Infolge der Finanzkrise und einer strengeren Überwachung sowie strengerer Aufsichtsstandards sank die Zahl der Banken von 75 im Januar 1999 auf 49 Mitte 2004. 20 nicht tragfähige Banken wurden dem Einlagensicherungsfonds unterstellt, der als öffentliche Einrichtung für nicht tragfähige Banken zuständig ist. Davon wurden 19 Banken entweder aufgelöst oder mit anderen Banken fusioniert. Die sieben größten Banken halten einen Anteil von 75 % am gesamten Aktivvermögen, davon die

staatseigenen Banken knapp 30 %. Letztere sind eng in die Finanzierung der staatlichen Kreditaufnahme eingebunden und haben am staatlichen Schuldenportfolio des Bankensektors einen Anteil von 45 %. Viele der bedeutenden Privatbanken gehören zu familieneigenen Unternehmensgruppen. Aufgrund komplexer Eigentumsstrukturen ist es schwierig zu bewerten, inwiefern diese Unternehmen die Aufsichts- und Transparenzstandards einhalten. Ihre Darlehensvergabe innerhalb der Unternehmensgruppe steht nicht immer in Einklang mit den Marktprinzipien oder den Aufsichtsstandards. Der Anteil ausländischer Banken ist mit weniger als 7 % des gesamten Aktivvermögens immer noch stark begrenzt. Insgesamt scheint sich der Sektor von der Krise 2001 erholt zu haben. Der im Dezember 1999 auf 29,3 % angestiegene Anteil der notleidenden Kredite ist auf 11,5 % zurückgegangen. Die Rentabilität des Bankensektors ist mit einer Gesamtkapitalrendite von 2,3 % im Jahr 2003 immer noch relativ niedrig, macht aber erhebliche Fortschritte.

Der Nichtbankensektor spielt nach wie vor nur eine untergeordnete Rolle. Er weist Aktiva im Wert von rund 4 % des BIP auf. Der derzeit etwa 70 Unternehmen umfassende Versicherungssektor ist in den letzten Jahren von einem recht niedrigen Ausgangsniveau aus beträchtlich angewachsen. Die Bruttoprämieneinnahmen machten 2003 1,4 % des BIP aus. An der Istanbul Börsen werden Werte von annähernd 300 Unternehmen gehandelt. Seit der Krise 2001 ist ihre Marktkapitalisierung deutlich zurückgegangen. Dennoch macht sie derzeit mit 29 % einen relativ hohen Anteil am BIP aus.

In den letzten 5 Jahren haben sich Regulierung und Aufsicht des Bankensektors merklich verbessert. Obwohl die Reform des Finanzsektors bereits vor der Krise des Jahres 2001 mit der Verabschiedung eines neuen Bankengesetzes 1999 und der Einrichtung der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen im Jahr 2000 begonnen hat, führte die Finanzkrise zu einer deutlichen Beschleunigung und Ausweitung der Reform. Die Rechtsvorschriften über Rechnungslegungsstandards, Risikomanagement, Innenrevision und notleidende Kredite sowie über die Messung und Bewertung des Verhältnisses der Kapitalangemessenheit und der Eigenmittel usw. wurden an internationale Standards angeglichen und weitere Änderungen am Bankengesetz sind im Gange. So wurde etwa mit der Verordnung über Rechnungslegungsstandards aus dem Jahr 2002 das türkische System an den Internationalen Rechnungslegungsstandard (IAS) angeglichen. Darüber hinaus wurden die Verordnungen über Einrichtung und Betrieb von Banken geändert und als Anreiz konzipierte Maßnahmen für Fusionen und Übernahmen im Finanzsektor angenommen. Die Rechnungsprüfungsstandards wurden auf den neuesten Stand gebracht. Die Unabhängigkeit der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen wurde bekräftigt und ihre Zuständigkeiten ausgeweitet. Die Notwendigkeit einer noch strengeren Bankenaufsicht zeigte sich jedoch unlängst daran, dass bei einer Bank eine Kapitallücke entdeckt wurde, die 2 % des BIP entspricht. Als weiterer Schritt zur Angleichung der Verordnung über den Bankensektor an internationale Standards wurde die vollständige staatliche Einlagengarantie ab Juli 2004 auf 50 Mrd. TRL (rund 29 000 €) begrenzt. Die Aufsicht über den Nicht-Bankensektor führt derzeit das Finanzministerium, doch die Übertragung dieser Zuständigkeit auf die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen ist zum 1. Januar 2005 geplant.

Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten

Ob die Türkei dieses Kriterium erfüllen kann, hängt von der Existenz einer Marktwirtschaft und einem stabilen makroökonomischen Umfeld ab, in dem die

Wirtschaftsbeteiligten ihre Entscheidungen unter berechenbaren Bedingungen treffen können. Auch muss Human- und Sachkapital einschließlich Infrastruktur in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Staatliche Unternehmen müssen umstrukturiert werden und alle Unternehmen müssen investieren, um ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Die Unternehmen werden umso anpassungsfähiger sein, je leichter sie Zugang zu Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie in Bezug auf Umstrukturierung und Innovation sind. Insgesamt kann man sagen, dass eine Volkswirtschaft die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen umso besser erfüllen kann, je stärker sie bereits vor dem Beitritt in die Wirtschaft der Europäischen Union integriert ist. Volumen und Warenpalette des Außenhandels mit den EU-Mitgliedstaaten geben darüber Aufschluss.

Die makroökonomische Stabilität hat sich verbessert und die Wirtschaftsreformen greifen allmählich. Die Wirtschaft ist jedoch nach wie vor besonders anfällig für nachteilige Auswirkungen aus internationalen Finanzkrisen und der Rhythmus der Wirtschaftsreformen hat noch nicht die kritische Masse erreicht, die nötig ist, um der Leistungsfähigkeit und der Effizienz der Wirtschaft einen merklichen An Schub zu verleihen.

Das Bildungsniveau hat sich ausgehend von einem niedrigen Niveau verbessert. Die verfügbaren Daten verweisen auf Fortschritte beim Bildungsniveau der türkischen Bevölkerung. Das Analphabetentum bei Erwachsenen ist rückläufig und die Schulbesuchsquoten in der Grundschule und in der Sekundarstufe sind gestiegen. Ferner hat sich das Bildungsniveau der Erwerbsbevölkerung weiter erhöht, so dass höhere Bildungsabschlüsse häufiger anzutreffen sind. Das starke Bevölkerungswachstum der Türkei erfordert ausreichend Finanzmittel, um den gesteigerten Bedarf im Bildungssektor zu decken. Insbesondere die Grundbildung in ländlichen Gebieten leidet unter Mittelknappheit. Da die Haushaltsausgaben weitgehend durch den Schuldendienst belastet sind, lagen die öffentlichen Bildungsausgaben im Zeitraum 1999-2003 bei rund 4% des BIP. Doch wurden trotz dieser strengen Haushaltszwänge bedeutende Anstrengungen zur Modernisierung des Bildungswesens unternommen. Im Haushaltsentwurf 2004 wurden die Bildungsausgaben von den linearen Ausgabenkürzungen ausgenommen. In dem im Dezember 2003 verabschiedeten Nationalen Entwicklungsplan wurde dem Humankapital verstärkte Bedeutung beigemessen. Außerdem ist die Türkei dabei, eine Reihe an Bildungsprojekten mit internationaler Hilfe fortzusetzen. Die Bildungsinhalte jedoch entsprechen nicht in ausreichendem Maße dem Qualifikationsbedarf des Arbeitsmarktes. Mit einem BIP-Anteil von 0,6 % lagen die Investitionen in Forschung und Entwicklung in den letzten Jahren recht niedrig. Aufgrund erheblicher Anstrengungen konnten sich die FuE-Ausgaben seit 1990 auf einen BIP-Anteil von knapp über 0,6 % verdoppeln. Auf die Universitäten entfallen rund zwei Drittel der türkischen FuE-Ausgaben. Der Anteil an FuE im Unternehmenssektor dagegen fällt vergleichsweise niedrig aus.

Der Kapitalstock wächst inzwischen schneller, die ausländischen Direktinvestitionen jedoch blieben nach wie vor begrenzt. Im Jahr 2003 stiegen die Bruttoanlageinvestitionen um 10 % und im ersten Quartal 2004 beschleunigten sie sich weiter. Diesem Aufschwung waren in den vergangenen fünf Jahren jährliche Rückgänge von durchschnittlich knapp 6 % vorausgegangen. Über den gesamten Zeitraum hinweg und auch in den letzten Jahren des Wiederaufschwungs haben die Investitionen in Maschinen und Ausrüstung weitaus stärker zugenommen als die Investitionen in der Baubranche, die ihren Abstieg fortsetzte. Der Wiederaufschwung wurde durch eine zunehmende makroökonomische Stabilität angetrieben und setzte sich gegen das

Rückschlagpotenzial einiger Krisen, darunter die Irak-Krise Anfang 2003 und die Terroranschläge Ende des Jahres, durch. Mit 17,7 % lag der Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am BIP 2003 jedoch immer noch niedriger als vor der Krise 2001, was auf einen beträchtlichen Rückgang des Anteils der Investitionen in der Baubranche zurückgeht und auch durch den gestiegenen Anteil an Investitionen in Ausrüstung nicht aufgefangen werden konnte. In den letzten Jahren machten die jährlichen Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen weniger als 0,5 % des BIP aus. Der kumulierte Bestand ausländischer Direktinvestitionen beträgt rund 10 % des BIP. Trotz eines liberalen rechtlichen Rahmens und Versuchen, die Investitionsbedingungen zu verbessern - etwa durch den unlängst eingerichteten Rat für Investitionsberatung - werden in der Türkei tätige Unternehmen durch eine komplexe Bürokratie und juristische Ineffizienz sowie durch einen unzureichenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum besonders behindert. Ferner ließen sich ausländische Investitionen durch die unzureichende Stabilität und Vorhersehbarkeit der Wirtschaft abschrecken. 2003 wurde jedoch ein Gesetz über ausländische Direktinvestitionen verabschiedet und die türkischen Behörden haben weitere Anstrengungen unternommen, um die Transparenz und Effizienz im Unternehmensbereich zu erhöhen.

Die Infrastruktur ist recht weit entwickelt, doch die Investitionen blieben begrenzt und uneinheitlich. Unternehmen gehen im Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastruktur nur mäßige Risiken ein, wobei das Eisenbahnnetz das schwächste Glied darstellt. Straßen, Häfen und Flughäfen sind recht gut ausgebaut, doch wegen der Mittelknappheit fielen Verbesserungen gering aus. Zwischen 1999 und 2003 wurde das Autobahnnetz um 143 Kilometer, die 8 % seiner Länge im Jahr 1999 entsprechen, erweitert. Die Telefonverbindungen sind angemessen ausgebaut, doch Pläne zur Privatisierung des Nationalen Telekommunikationsbetreibers Türk Telekom (TT) wurden wiederholt verschoben, wodurch sich mögliche Investitionen seitens strategischer Privatinvestoren verzögerten. Die neuesten Reformenbemühungen im Energiesektor sollen das Risiko wiederholt auftretender Stromversorgungsengpässe verringern. Außerdem wurden andere Infrastruktureinrichtungen wie Gas- und Ölpipelines ausgebaut.

Die Umstrukturierung der Unternehmen hat sich nach der Finanzkrise beschleunigt, im Zeitraum 2002-2004 jedoch etwas nachgelassen. Nach den Strukturreformen im Bankwesen, in der Landwirtschaft und im Energiesektor hat sich die Umstrukturierung der Unternehmen in diesen Wirtschaftszweigen 2001-2002 erheblich beschleunigt. Eine strengere Bankenaufsicht und die daraus resultierende Reduzierung der Kreditvergabe innerhalb des Firmenverbands zwingen die Unternehmen dazu, sich in Konglomeraten zusammenzuschließen. Die Deregulierung des Agrar- und Energiesektors hat zur Privatisierung ehemals staatlicher Einrichtungen und zur Gründung mehrerer Aktiengesellschaften geführt. In den staatseigenen Betrieben werden überzählige Arbeitsplätze abgebaut. Da diese Unternehmen jetzt weniger Subventionen aus Haushaltsmitteln erhalten, sind sie gezwungen, ihre Produktivität zu steigern und die Preise der realen Kostensituation anzupassen. Das Verschieben der Reform des Schienennetzes hat zu einer starken Überalterung der bestehenden Infrastruktur geführt und die großen operativen Verluste belasten den Haushalt erheblich.

Der Übergang von einer agrarorientierten zu einer dienstleistungsorientierten Wirtschaft schreitet voran. Der Agrarsektor verliert in der Türkei wie überall in der Welt an Bedeutung, während der Dienstleistungssektor eine immer größere Rolle spielt. Im Jahr 2003 ging der Anteil des Agrarsektors an der Bruttowertschöpfung um rund drei Prozentpunkte auf 11,5 % zurück. Der Anteil des verarbeitenden Gewerbes und des Bausektors blieb in etwa gleich, während der Anteil des Dienstleistungssektors

hauptsächlich aufgrund der wachsenden Anteile der Bereiche Verkehr und Kommunikation sowie der öffentlichen Dienstleistungen auf über 60 % stieg. Ähnliches lässt sich auch bei der Beschäftigung feststellen, obwohl der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten nach wie vor hoch ist. Zwischen 1999 und 2003 sank die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft von 40 % im Jahr 1999 auf 34 % im Jahr 2003, während der Anteil der im Dienstleistungssektor Beschäftigten von 35,1% 1997 auf über 40% im Jahr 2003 stieg.

Kleine und kleinste Familienbetriebe bilden das Rückgrat der türkischen Privatwirtschaft. Trotz der Bedeutung der großen exportorientierten Unternehmen und großer staatlicher Betriebe sind Klein- und Kleinstbetriebe die Stütze der türkischen Volkswirtschaft. Obwohl ihr Anteil an der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe nur etwa 30 % ausmacht, stellen sie ca. 60 % der Arbeitsplätze dieses Sektors. Etwa die Hälfte der Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe entfällt auf Kleinbetriebe mit weniger als zehn Angestellten. Diese Betriebe, bei denen es sich vorwiegend um Familienbetriebe handelt, erfüllen eine wichtige Funktion in der türkischen Volkswirtschaft, da sie aufgrund ihrer geringen Größe besonders flexibel sind und sich rasch auf ein verändertes Wirtschaftsumfeld einstellen können, so dass sie in der Lage sind, Konjunkturerbrüche aufzufangen. Infolge des engen Kapitalmarkts und bedingt durch den vom Finanzbedarf des öffentlichen Sektors ausgehenden Verdrängungseffekt haben Privatunternehmen nur begrenzte Möglichkeiten, Kredite zu erhalten. Für viele dieser Unternehmen dürfte es schwierig sein, den EU-Standards beispielsweise im Arbeits-, Sozial- und Umweltrecht sowie im Gesundheitswesen zu entsprechen.

Staatliche Eingriffe in die Wirtschaft werden seltener. Durch die Deregulierung wichtiger Märkte - Landwirtschaft, Energie und Telekommunikation - hat sich die Einflussnahme des Staates deutlich verringert. An die Stelle staatlicher Regulierung sind unabhängige Regulierungs- und Aufsichtsbehörden getreten. Die Einführung einer ordnungsgemäßen Überwachung staatlicher Beihilfen gemäß EU-Standards jedoch würden die Transparenz und damit die Umsetzung insgesamt verbessern.

Die Handels- und Investitionsverflechtung mit der EU blieb auf hohem Niveau. Die konsequente Öffnung der türkischen Märkte für den internationalen Handel in den 80er Jahren und Anfang der 90er Jahre wurde beibehalten, so dass die Aus- und Einfuhren von Waren und Dienstleistungen mit etwas über 50% des BIP relativ stabil blieben. Im Zuge der Vorbereitungen auf die Zollunion zwischen der EG und der Türkei waren die Handelsbeschränkungen schrittweise abgebaut worden, was zu einem deutlichen Anstieg des bilateralen Handels führte. Der Anteil der türkischen Warenexporte in die EU an den Gesamtexporten stieg von 48 % im Jahr 1999 auf 55,4% im Jahr 2003. Demgegenüber sank teils wegen der steigenden Ölpreise der Anteil der türkischen Importe aus der EU im gleichen Zeitraum von über 51 % der Gesamtimporte auf 50,2 % im Jahr 2003. Der Importrückgang kam Mitte 2002 zum Erliegen, was beweist, dass er zum größten Teil auf die Wirtschaftskrisen 1999 und 2001 zurückzuführen ist. In dieser Zeit wurden deutlich weniger Maschinen und langlebige Gebrauchsgüter importiert, die in der Regel von EU-Mitgliedstaaten geliefert werden. Rund zwei Drittel der Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen in diesem Zeitraum stammten aus der EU. Der Außenhandelsschutz der Türkei belief sich 2004 gemessen am einfachen Durchschnittszoll im Rahmen der Meistbegünstigung auf 13,4 % auf Einfuhren aus Meistbegünstigungsländern und betrug 9,8 % auf Einfuhren aus der EU.

Die Zusammensetzung der Warenexporte hat sich im Sinne einer höheren Wertschöpfung weiter verbessert. Der Anteil von Industrieerzeugnissen an den Ausfuhren stieg von

87,6% im Jahr 1999 auf über 90 % im Jahr 2003, was in erster Linie auf die beträchtliche Steigerung der Kfz-Exporte von 4,3 % auf 12,3% zurückzuführen ist, während der Anteil der Textilwaren zwar in absoluten Zahlen weitgehend gleich geblieben, im Verhältnis zu den gesamten Warenausfuhren aber von 38,4 % auf 30,8% zurückgegangen ist. Der Anteil der Agrarerzeugnisse sank von 11 % auf 7,7 %. Die geänderte Zusammensetzung der Importe ist größtenteils Ausdruck der schwachen Inlandsnachfrage im Zeitraum 2001-2003 und des Anstiegs der Ölpreise. Der Anteil der Investitionsgüter und Vorleistungen für die Industrie wie Metallerezeugnisse und Maschinen sank von über 20% auf knapp 15%, während sich der Anteil an Rohöl auf rund 11 % verdoppelte.

Trotz eines volatilen Wechselkurses blieben die Preise der türkischen Exporte wettbewerbsfähig. Im Laufe des Jahres 2000, als die Ankündigung einer auf gleitender Wechselkursparität basierenden Politik und eine anhaltend hohe Inlandsinflation eine deutliche Aufwertung des realen Wechselkurses auslösten, verschlechterte sich diese Wettbewerbsfähigkeit beträchtlich. Daraufhin verlor die Türkei einerseits Marktanteile an wichtigen Exportmärkten und andererseits boomten die Importe. Die Auswirkungen der krassen Abwertung nach dem freien Floaten im Februar 2001 und der Gewinn an Wettbewerbsfähigkeit bei den Preisen sind in den Jahren 2003 und 2004 verflogen. Der auf den Lohnstückkosten basierende reale effektive Wechselkurs fiel im Laufe der Finanzkrise 2001 um über 25 %, stieg dann 2003 erneut um 10 % an und erreichte 2004 schließlich den Stand vor der Krise. Bei der Arbeitsproduktivität verlief der Trend ähnlich. Nach einer Verlangsamung im Jahr 2001 als Ausdruck der schwachen Kapitalakkumulation und des geringen Produktionsanstiegs erreichte die Arbeitsproduktivität im Zuge des von starken Investitionen begleiteten robusten Wachstums 2003-2004 wieder den Stand des Jahres 2000.

2.4 Allgemeine Bewertung

Die Türkei hat weitere deutliche Fortschritte auf dem Weg zu einer funktionsfähigen Marktwirtschaft erzielt und vor allem makroökonomische Ungleichgewichte abgebaut. Die Türkei dürfte auch in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, sofern sie ihre Stabilisierungspolitik entschlossen fortsetzt und weitere wichtige Strukturreformen in Angriff nimmt.

Wirtschaftliche Stabilität und Vorhersehbarkeit haben sich seit der Wirtschaftskrise von 2001 deutlich verbessert. Die früher hohe Inflation wurde auf einen historischen Tiefststand zurückgeführt, die politische Einflussnahme wurde verringert und der institutionelle und ordnungspolitische Rahmen wurde dem internationalen Standard angenähert. Es hat also ein wichtiger Wandel in Richtung auf eine stabile und auf klaren Vorschriften beruhende Wirtschaft stattgefunden. Die wichtigsten wirtschaftlichen Schwachpunkte wie etwa Ungleichgewichte im Finanzsektor wurden in Angriff genommen. Die Aufsicht über den Finanzsektor wurde verschärft. Dadurch hat sich die Belastbarkeit der türkischen Wirtschaft deutlich verbessert. Wichtige Fortschritte machten auch die Bemühungen um mehr Transparenz und Effizienz in der öffentlichen Verwaltung und den öffentlichen Finanzen. Außerdem wurden wichtige Maßnahmen ergriffen, um den Zufluss ausländischer Direktinvestition zu erleichtern und den Rechtsrahmen für die Privatisierung zu verbessern.

Um die derzeitige positive Dynamik in dauerhaftes Wachstum und Stabilität umzuwandeln, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der derzeitige Reformprozess fortgesetzt wird. Die Beibehaltung einer stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik ist

dabei ein entscheidender Faktor. Wichtig ist vor allem ein Abbau der Haushaltsungleichgewichte und eine Fortsetzung der Inflationsbekämpfung. Das Wirtschaftsklima würde durch eine Straffung der Verwaltungsverfahren und eine Stärkung der Rechtsstaatlichkeit verbessert. Ganz besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Steigerung der Effizienz der Handelsgerichte. Die Aufsicht über den Bankensektor und die aufsichtsrechtlichen Vorschriften sollten weiter an die internationalen Normen angepasst werden. Die Privatisierung der staatlichen Banken und Unternehmen sollte beschleunigt werden. Ausreichende öffentliche und private Investitionen und Verbesserungen im Bildungsbereich sind wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu erhöhen. Der Zufluss ausländischer Direktinvestitionen muss durch die Beseitigung noch vorhandener Hindernisse angekurbelt werden.

3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Gegenstand dieses Abschnittes ist die Frage der Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, das heißt, die als Besitzstand bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übernehmen, mit denen die Union ihre Ziele verwirklicht. Neben einer Evaluierung der einschlägigen Entwicklung seit der Annahme des Regelmäßigen Berichts 2003 wird in diesem Abschnitt allgemein die Fähigkeit der Türkei bewertet, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, und es wird festgestellt, was noch zu tun bleibt.

Der Abschnitt behandelt nacheinander die 29 Kapitel des Besitzstands und schließt die Bewertung der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen der Türkei ein, den Besitzstand in den einzelnen Bereichen umzusetzen.

Der Europäische Rat verwies im Dezember 1995 in Madrid auf die Notwendigkeit, insbesondere durch die Anpassung der Verwaltungsstrukturen die Voraussetzungen für eine schrittweise und harmonische Integration der Bewerberländer zu schaffen. In der Agenda 2000 griff die Kommission das Thema wieder auf und bekräftigte, wie wichtig die effektive Übernahme des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht ist, unterstrich aber gleichzeitig, dass es noch weit mehr darauf ankommt, eine ordnungsgemäße Umsetzung durch einen adäquaten Verwaltungs- und Justizapparat zu gewährleisten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das gegenseitige Vertrauen, das für die künftige Mitgliedschaft unerlässlich ist.

Ferner unterstrich der Europäische Rat im Juni 2004 auf seiner Tagung in Brüssel, dass die Türkei unbedingt deutliche Fortschritte bei der vollständigen und fristgerechten Umsetzung von Reformen auf allen Verwaltungsebenen gewährleisten muss. Der vorliegende Bericht geht von der Bewertung der Leistungsfähigkeit der türkischen Verwaltung im Bericht von 2003 aus, die er zu vertiefen und im Detail zu ergänzen sucht, wobei das Schwergewicht auf den zentralen Verwaltungsstrukturen liegt, die für die Umsetzung der einzelnen Bereiche des Besitzstands erforderlich sind.

Die Kommission gelangte in ihrem Regelmäßigen Bericht für die Türkei von 1998 zu folgendem Schluss:

“Die Türkei hat bewiesen, dass sie in der Lage ist, die meisten in dem Zollunionbeschluss vorgesehenen Rechtsvorschriften fristgerecht zu verabschieden und durchzuführen. In den Sektoren, in denen diese Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt worden sind, müsste die Türkei jedoch die gleiche politische Entschlossenheit an den Tag legen. In den meisten in der Europäischen Strategie aufgezeigten Bereichen hat die Türkei bereits mit der Annäherung an das Gemeinschaftsrecht begonnen. Umfangreiche Anstrengungen sind jedoch noch notwendig, um diesen Prozess zum Abschluss zu bringen, das gilt für den Binnenmarkt (insbesondere für das öffentliche Auftragswesen), die Landwirtschaft und den Umweltschutz. In den Bereichen, die nicht unter die Zollunion oder die Europäische Strategie fallen, hat die Türkei noch einen weiten Weg vor sich, was die Übernahme des Acquis anbelangt.

Die Türkei hat zwar im Rahmen der Zollunion die Fähigkeit ihrer Verwaltungs- und Justizbehörden zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts unter Beweis gestellt, jedoch ist es in dieser Phase nicht möglich, um sich zu dieser Fähigkeit in den anderen Bereichen des Acquis zu äußern, die sie noch nicht übernommen hat.”

Im Regelmäßigen Bericht 2003 stellte die Kommission Folgendes fest:

“Die Rechtsangleichung in der Türkei ist in den meisten Bereichen vorangeschritten, bleibt aber bei vielen Kapiteln in einem frühen Stadium. Am weitesten fortgeschritten ist sie in den Kapiteln im Zusammenhang mit der Zollunion EG-Türkei, doch werden die diesbezüglichen Verpflichtungen nicht vollständig eingehalten. Ferner ist die Rechtsangleichung in den Bereichen, in denen andere, dem Besitzstand ähnliche internationale Verpflichtungen bestehen, weiter fortgeschritten. In allen Bereichen bedarf es weiterer legislativer Arbeit und die Türkei sollte sich in Einklang mit der Beitrittspartnerschaft in kohärenterer Weise über alle Kapitel hinweg auf die Umsetzung ihres Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands konzentrieren. Außerdem sollten sich neue Rechtsvorschriften nicht vom Besitzstand entfernen.

Beim freien Warenverkehr hat die Türkei insbesondere bei den sektorspezifischen Rechtsvorschriften Fortschritte gemacht, es bedarf jedoch noch erheblicher Anstrengungen bei der Übernahme und Durchführung der Rechtsvorschriften nach dem Neuen und dem Alten Konzept in den Bereichen Produktsicherheit und Produktspezifikationen bezüglich gewerblicher Produkte und verarbeiteter Lebensmittelprodukte und auch im Bereich Lebensmittelsicherheit. Nur begrenzte Fortschritte gab es bei der Einrichtung der Mechanismen und Institutionen für Konformitätsbewertung und Marktaufsicht und das System des gesetzlichen Messwesens muss gestärkt werden. Durch Änderungen am Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen hat die Türkei den Grad der Einhaltung des Besitzstands verringert. Kurzfristig sollte die Türkei die Annahme von Instrumenten zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse anstreben. Bis eine ordnungsgemäßen Anwendung des Besitzstands gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dem seit 31. Dezember 2000 geltenden Beschluss über die Zollunion eingehalten werden, muss noch viel getan werden.

Bei der Freizügigkeit ist es im Berichtszeitraum in erster Linie für die Arbeitnehmer zu einigen Fortschritten gekommen, doch die Harmonisierung des türkischen Rechts hält sich in Grenzen. In Bezug auf den Bankensektor und auf Investitionsdienstleistungen und Wertpapiermärkte hat die Türkei Fortschritte im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit erzielt. Im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Zur Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand und zur Stärkung der Verwaltungskapazität im Versicherungssektor bedarf es erheblicher Anstrengungen. Die Bemühungen um die Annahme von Rechtsvorschriften zum Datenschutz sollten fortgesetzt und weitere Rechtsvorschriften über die Informationsgesellschaft in Einklang mit dem Besitzstand erlassen werden. Beim freien Kapitalverkehr schreitet die Angleichung an den Besitzstand insbesondere in Bezug auf die Liberalisierung der Kapitalbewegungen voran, doch es sind weitere Anstrengungen nötig.

Trotz der in den vergangenen Jahren getroffenen Maßnahmen bleibt die Harmonisierung im Bereich Gesellschaftsrecht und auch bei den Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum begrenzt. Rechtsvorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen sind nötig, um mit der Produktpiraterie und Verstößen gegen die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum fertig zu werden. Beim Wettbewerbsrecht sind Anstrengungen zur Stärkung der Bestimmungen über die Überwachung staatlicher Beihilfen und die Einrichtung einer Behörde für die Überwachung staatlicher Beihilfen erforderlich.

Was die Landwirtschaft betrifft, so wurden im Veterinärbereich und beim Pflanzenschutz insbesondere hinsichtlich der Kontrolle von Tierkrankheiten, der Identifizierung und Registrierung von Rindern und schädlicher Organismen im Zusammenhang mit Kartoffeln einige Fortschritte erzielt. Soll eine vollständige Harmonisierung in diesen Sektoren erreicht werden, bedarf es weiterer erheblicher Anstrengungen zur Steigerung der Verwaltungskapazität und zur Modernisierung der Kontroll- und Prüfsysteme sowie der lebensmittelverarbeitenden Betriebe. Ferner sollte eine Strategie für ländliche Entwicklung aufgestellt werden. Im Fischereibereich wurden begrenzte Fortschritte erzielt, doch insbesondere auf dem Gebiet der Prüfungen und der Kontrolle konnten einige Vorarbeiten abgeschlossen werden. Die Angleichung der zentralen Rechtsvorschriften an den Besitzstand und die institutionelle Reform stehen jedoch noch aus.

Bei der Verkehrspolitik hält sich der Fortschritt stark in Grenzen. In bestimmten Sektoren, insbesondere bei Straßenverkehr und bei der Sicherheit im Seeverkehr, hängt der erreichte Harmonisierungsgrad mit der Umsetzung verschiedener internationaler Übereinkommen zusammen. In den Bereichen Sicherheit im Seeverkehr und im Straßen- bzw. Schienenverkehr bedarf es erheblicher Anstrengungen. Hinsichtlich der Rechtsvorschriften und auch der Verwaltungskapazität im Steuerbereich wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Rechtsvorschriften im Bereich der MwSt müssen weiter angeglichen werden, wobei der Reichweite der Ausnahmen und der Anwendung verringerter Sätze besondere Aufmerksamkeit beigemessen werden sollte. Die Verbrauchsteuern liegen trotz einiger Annäherung bei den Alkohol- und Tabaksteuern immer noch unter dem EU-Mindestsatz. Ferner muss die Türkei die Regelung über Steueraussetzung bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren umsetzen.

Die Türkei hat in allen Statistikbereichen einige Fortschritte gemacht, doch weitere Anstrengungen sind nötig, um die wichtigsten Harmonisierungsanforderungen zu erfüllen. Um die Grundprinzipien der Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die Transparenz der Statistiken und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten anzuwenden, müssen die bestehenden Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Im Bereich Sozialpolitik und Beschäftigung hat die Türkei einige Fortschritte erzielt. So wurden die Verwaltungskapazität gestärkt und Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in den Bereichen sozialer Dialog sowie Gesundheit und Sicherheit getroffen. Was die Energiepolitik betrifft, so kam es durch die Annahme verschiedener Bestimmungen zur Umsetzung der Rahmengesetze über den Strom- bzw. über den Gasmarkt zu bedeutenden Fortschritten. Außerdem ist die Rechtsangleichung in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien vorangeschritten. In allen Bereichen der Energiepolitik bedarf es weiterer Anstrengungen, um die Rechtsangleichung zu vervollständigen.

Im Bereich Industriepolitik hat die Türkei bei der Reform des öffentlichen Sektors sowie bei der Annahme eines neuen Gesetzes über ausländische Direktinvestitionen Fortschritte gemacht. Zur Umstrukturierung der staatseigenen Unternehmen sind weitere Anstrengungen erforderlich. Die Umstrukturierung der Stahlindustrie ist weiterhin eine hohe Priorität. In Bezug auf die Politik für kleine und mittlere Unternehmen hat die Türkei einige Fortschritte gemacht. Die Einführung vereinfachter Verfahren für die Eintragung und Gründung eines Unternehmens ist eine positive Entwicklung. Die Türkei ist gut mit Technologiezentren versehen. Die Teilnahme der Türkei an EU-Programmen hat zwar erst vor Kurzem begonnen, doch

die uneingeschränkte Assoziation der Türkei mit dem Sechsten Rahmenprogramm ist Ausdruck eines positiven Engagements für Wissenschaft und Forschung. Die Türkei sollte ihre Investitionen in Wissenschaft und Technologie erhöhen. Im Bereich allgemeine und berufliche Bildung wurden einige Fortschritte erzielt. Die Türkei sollte diese Anstrengungen verstärken, um ihre Vorbereitung auf die Teilnahme an den drei Gemeinschaftsprogrammen abzuschließen und die Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Rechtsangleichung an den Besitzstand im Bereich Telekommunikation ist trotz einiger Fortschritte immer noch unzureichend und, insbesondere in Bezug auf Universaldienst, Nummerierung, Mietleitungen und Datenschutz bedarf es weiterer Anstrengungen. Die Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften sollte verbessert werden. Zur Liberalisierung des Marktes für Postdienste sind erhebliche Anstrengungen nötig. Die Türkei hat insbesondere durch die Genehmigung von Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch bei der Rechtsetzung im Bereich Kultur und audiovisuelle Medien Fortschritte erzielt. Allerdings sind weitere erhebliche Anstrengungen zur Angleichung an den Besitzstand nötig und die Türkei wird ermutigt, Durchführungsmaßnahmen für Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen anzunehmen.

Im Bereich der Regionalpolitik wurden seit dem Vorjahresbericht einige Fortschritte erzielt, doch um die Umsetzung der Regionalpolitik auf zentralstaatlicher und regionaler Ebene zu gewährleisten, sind noch beträchtliche Anstrengungen nötig. Dazu müssen die geeigneten Institutionen eingerichtet und mit angemessenen Personalressourcen und Finanzmitteln ausgestattet werden. Im Umweltbereich hat die Türkei auf zahlreichen Gebieten begrenzte Fortschritte gemacht, doch der Grad der Angleichung an den Besitzstand bleibt auf den meisten Gebieten niedrig. Sowohl im Hinblick auf die Rechtsetzung als auch auf die Umsetzung aller Aspekte der Umweltpolitik bedarf es größerer Anstrengungen.

Die Harmonisierung beim Verbraucher- und Gesundheitsschutz ist insbesondere dank der Verabschiedung eines Rahmengesetzes vorangeschritten. Allerdings sollte ein wirksames Sicherheitsüberwachungsregime eingerichtet werden und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz sind angemessene Ressourcen erforderlich. Mit der Annahme einer ersten Strategie für die Rechtsangleichung im Bereich Justiz und Inneres hat die Türkei wichtige Fortschritte erzielt. Die Zusammenarbeit hat sich in vielen Bereichen wie etwa bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der organisierten Kriminalität verbessert. Die Türkei sollte mit der Umsetzung der bereits angenommenen Strategien beginnen und sich intensiver um die Angleichung ihres rechtlichen und institutionellen Rahmens bemühen. Außerdem sollte die Türkei mit der EU Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen aufnehmen.

Bei der Zollunion sollte folgenden ausstehenden Fragen Priorität eingeräumt werden: den Rechtsvorschriften über die Zollkontrollen; nachgeahmte Waren und Raubkopien; Kulturgüter und nichtzollrechtliche Vorschriften in Bezug auf die Anwendung von Zollbestimmungen auf Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung. Die Verwaltung ist leistungsfähiger geworden, doch sollte die Türkei die interinstitutionelle Zusammenarbeit, die Prüfungen nach der Abfertigung und die Grenzkontrollen weiter stärken, um zu einer zufriedenstellenden Durchführung und Durchsetzung der angeglichenen Rechtsvorschriften zu gelangen.

Die Türkei hat nur sehr begrenzte Fortschritte im Bereich Außenbeziehungen gemacht, in dem es nach wie vor gilt, seit langem bestehende Verpflichtungen insbesondere im Bereich des Allgemeinen Präferenzsystems zu erfüllen. Im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen sollte sich die Türkei verstärkt um den Abschluss von Freihandelsabkommen mit Partnern bemühen, mit denen die EU solche Regelungen getroffen hat. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist die Türkei in ihrer Politik weiterhin zum großen Teil der Linie der EU gefolgt. Die Türkei sollte dafür sorgen, dass ihre nationale Politik und Praxis in Einklang mit den gemeinsamen Standpunkten der EU stehen und sie sollte sicherstellen, dass alle Sanktionen und beschränkenden Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden können.

Aufgrund der Verzögerung bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Finanzen und die Finanzkontrolle wurden bei der Finanzkontrolle wenige Fortschritte erzielt. Die Türkei sollte dieses Gesetz verabschieden und sich auf die Verbesserung der Haushaltstransparenz und der Rechnungsführungsstandards sowie auf die Umsetzung der neuen Codestruktur des Haushaltsplans konzentrieren.

Die Umsetzung zeigte in vielen Bereichen Schwächen. Im Interesse einer effektiven Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands muss in verschiedenen Bereichen die Verwaltungskapazität gestärkt werden. In einigen Fällen, etwa im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung, sollten im Rahmen der Verwaltungsreform neue Strukturen eingerichtet werden. Dort, wo neue Regulierungsbehörden eingerichtet wurden, sollte deren Autonomie gewährleistet werden und sie sollten personell und finanzielle mit ausreichend Ressourcen ausgestattet werden.“

3.1 Die Kapitel des Besitzstands

Wie bereits dargelegt, wird die Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, anhand der 29 Kapitel des Besitzstands bewertet. Dementsprechend steht am Anfang die Beurteilung der Fortschritte im Bereich der Eckpfeiler des Binnenmarkts, der so genannten "vier Freiheiten". Anschließend werden die Fortschritte der Reihe nach für jedes Verhandlungskapitel systematisch bewertet, so dass der Besitzstand in seiner Gesamtheit erfasst wird: Sektorale Politikbereiche, Wirtschafts- und Steuerfragen, Regionalpolitik, Umweltschutz, Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs bedeutet, dass der freie Handel mit Waren zwischen allen Teilen der Union gewährleistet sein muss. In einer Reihe von Sektoren wird dieser allgemeine Grundsatz durch harmonisierte Rechtsvorschriften nach dem „alten Konzept“ (Festlegung genauer Produktspezifikationen) oder dem „neuen Konzept“ (Festlegung allgemeiner Produkthanforderungen) ergänzt. Dieses Kapitel betrifft zum größten Teil die Umsetzung der harmonisierten Produktvorschriften. Für die Anwendung der horizontalen Maßnahmen und Verfahren in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Marktaufsicht sind auch ausreichende Verwaltungskapazitäten von wesentlicher Bedeutung. Außerdem befasst sich dieses Kapitel mit den detaillierten

gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen, die spezialisierte Durchführungsstellen erfordern.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei im Bereich des freien Warenverkehrs insbesondere bei der Angleichung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften weitere Fortschritte erzielt.

Im Bereich der **horizontalen Rechtsvorschriften** und **Verfahren** sind bedeutende Entwicklungen zu vermelden. Im Bereich der *Normung* hat das Türkische Normeninstitut die Übernahme von CEN-, CENELEC- und ETSI-Normen¹⁸ fortgesetzt. Mit der Umsetzung weiterer Richtlinien nach dem *Neuen Konzept* und anderer harmonisierter EG-Vorschriften sank im Berichtszeitraum die Anzahl verbindlich geltender Normen von 1150 auf unter 500.

Das Türkische Normeninstitut wurde umstrukturiert und hat seine Normungsaktivitäten auf die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen und auf das Ziel der Vollmitgliedschaft in CEN/CENELEC konzentriert. Daher spielt sie bei der auf verbindlichen Anwendungen beruhenden Kontrolle vor dem Inverkehrbringen keine so große Rolle mehr.

Was die *Akkreditierung und Konformitätsbewertung* betrifft, so hat das Gesundheitsministerium Leitlinien für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen für medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostik und aktiv implantierbare medizinische Geräte veröffentlicht. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau hat dasselbe für die Bauprodukterichtlinie getan. Das Telekommunikationsministerium und das Ministerium für Industrie und Handel haben in ihren Zuständigkeitsbereichen Listen möglicher notifizierter Behörden aufgestellt.

Die Türkische Akkreditierungsbehörde (TÜRKAK) hat 24 Stellen akkreditiert. Sie hat jedoch noch kein multilaterales Übereinkommen mit der Europäischen Akkreditierungsorganisation (EA) unterzeichnet, weshalb ihre Akkreditierungen in der EU nicht anerkannt werden.

Im Mai 2003 hat das Ministerium für Industrie und Handel eine Verordnung über die Grundsätze und Verfahren der Marktaufsicht erlassen. Darin werden die Grundsätze der Kontrolle, die zu ergreifenden Sanktionen sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der Inspektoren festgelegt. Entsprechend wurden vom Ministerium 15 vorrangige Provinzen als Pilotgebiete ausgewählt und bis Ende 2007 sollen sich die Maßnahmen auf alle 81 Provinzen erstrecken.

Die zuständigen Ministerien haben eine Marktaufsichtsstrategie für Spielzeug, medizinische Geräte und Reinigungsmittel, persönliche Schutzausrüstung und Bauprodukte angenommen oder mit deren Umsetzung begonnen; im Bereich Bauprodukte wurden einige Inspektoren ausgebildet. Das Unterstaatssekretariat für Meeresangelegenheiten ist ebenfalls in Begriff, in seinem Zuständigkeitsbereich Marktaufsichtsmaßnahmen durchzuführen.

¹⁸ CEN: Europäisches Komitee für Normung, CENELEC: Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung, ETSI : Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen.

Was die unter das *neue Konzept* fallenden Bereiche der **sektorspezifischen Rechtsvorschriften** betrifft, so wurden neue Rechtsvorschriften erlassen, um eine weitere Angleichung auf den Gebieten persönliche Schutzausrüstung, In-vitro-Diagnostik und nichtselbständige Waagen vorzunehmen. In den unter das *alte Konzept* fallenden Bereichen wurden neue Rechtsvorschriften erlassen, um die Angleichung in den Bereichen Kraftfahrzeuge und Anhänger, Düngemittel und Humanarzneimittel zu vervollständigen.

In den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Lebensmittel (*siehe auch Kapitel 7 – Landwirtschaft*) wurden mit der Annahme von Lebensmittelsicherheitsvorschriften für Schokolade und Schokoladenprodukte, Lebensmittelzusatzstoffe und Honig begrenzte Fortschritte erzielt. Ferner wurden für genetisch veränderte Lebensmittel Analysemethoden aufgestellt und werden in einem Labor angewandt.

Was den Besitzstand in anderen Bereichen betrifft, so sind bei Schusswaffen und Kulturgütern keine nennenswerten Entwicklungen zu verzeichnen.

Auch in den **nicht harmonisierten Bereichen** wie etwa bei den Klauseln über gegenseitige Anerkennung im nationalen Recht sind keine Fortschritte zu vermelden.

Was die technischen Handelshemmnisse betrifft, so veröffentlichte das Unterstaatssekretariat für Außenhandel im Februar 2004 ein Kommuniqué zur Vereinfachung der Verfahren für die Einfuhr von Waren mit CE-Kennzeichnung. Gemäß diesen Rechtsvorschriften dürfen Spielzeug, Medizinprodukte und Medizinprodukte für In-vitro-Diagnostik sowie Waren, die unter die Maschinen-, die Niederspannungs-, und die EMV-Richtlinie fallen ohne weitere Prüfung der technischen Unterlagen frei auf den türkischen Markt gelangen. Nur im Falle eines begründeten Verdachts im Hinblick auf die Mindestanforderungen der Produktsicherheit kann die zuständige Behörde die Vorlage technischer Unterlagen oder weiterer Angaben verlangen. Damit geht die Kontrollaufgabe vollständig auf die Marktaufsicht innerhalb des Landes über, weshalb es eines wirksamen Marktaufsichtssystems bedarf, das jedoch noch nicht eingerichtet ist.

Allerdings gibt es Hinweise auf die unvollständige Umsetzung des Kommuniqués. Unmittelbar nach der Annahme des Kommuniqués haben die Zollbehörden mit der Angabe, sie seien nicht in der Lage, Risiken im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen der Produktsicherheit zu bewerten, wiederholt Waren zur weiteren Kontrolle an das Türkische Institut für Normung (TSE) weitergeleitet.

Ferner wird von technischen Handelshemmnissen für Waren ohne CE-Kennzeichnung berichtet, etwa für Porzellangeschirr und Waren in den nicht harmonisierten Bereichen.

Im Bereich **öffentliches Beschaffungswesen** wurde im April 2004 das entsprechende türkische Gesetz geändert. Dabei wurden die Schwellen und Finanzbeschränkungen überarbeitet und auf Grundlage des Großhandelspreisindexes über EG-Niveau hinaus angehoben. Mit weiteren Änderungen wurden 2004 die Diskrepanzen zwischen dem nationalen Recht und dem EU-Recht verstärkt.

Im Juli 2004 verabschiedete das Parlament ein Gesetz über die Erhaltung der kulturellen und der natürlichen Ressourcen, das die Beschaffung von Waren und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Projekte zur Wiederherstellung und Rückgabe natürlicher Ressourcen, die Verwaltung von Projekten zur Rehabilitierung von Straßen, zur Erhaltung, Verkehrsprojekte und Erdarbeiten ausschließt.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so hat das Amt für öffentliches Beschaffungswesen für sein Personal und für die Beschaffungsstellen Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt. Im Jahr 2003 wurden gemäß dem neuen Gesetz und unter Rückgriff auf seine Verfahren 35 000 Ausschreibungen angekündigt. Zu diesen Ausschreibungen sind beim Beschaffungsamt 729 Klagen eingegangen.

Gesamtbewertung

Obwohl im Berichtszeitraum eine weitere Harmonisierung erreicht wurde, bleibt die Angleichung an den Besitzstand im Bereich des freien Warenverkehrs unvollständig und die bereits Ende 2000 fällige Verpflichtung zum Abbau der technischen Handelshemmnisse wurde nicht erfüllt.

Insbesondere gibt es trotz der Fortschritte nach wie vor berechnigte Klagen im Hinblick auf technische Handelshemmnisse. Die Rolle des Türkischen Normungsinstituts hinsichtlich der Einfuhrkontrollen und der hohe Aufwand an beizubringenden Unterlagen und Tests sollten weiter zurückgefahren und die entsprechenden Verfahren sollten vereinfacht werden.

Was die horizontalen Maßnahmen und die Verfahren betrifft, so steht der grundlegende Rechtsrahmen für das neue und globale Konzept bereits und wird angewandt.

Was die Normung betrifft, so stellt der Abbau der verbindlichen Normen seit dem Vorjahresbericht eine positive Entwicklung dar. Das Türkische Normungsinstitut ist für die Vorbereitung und Veröffentlichung von Normen, für industrielles Messwesen und Eichung, für die Konformitätsbewertung und Zertifizierung zuständig. Es ist sowohl assoziiertes Mitglied von CEN als auch von CENELEC. Die Maßnahmen des Instituts im Hinblick auf seine Umstrukturierung und die Änderung seiner Ziele und Strategie von der verbindlichen Zertifizierung hin zu EU-kompatiblen Verfahren und damit die CEN- und CENELEC-Vollmitgliedschaft sind ebenfalls positiv einzustufen. In diese Richtung sollte weitergearbeitet werden.

Die Türkei hat im Hinblick auf Aspekte der Regulierung und Umsetzung weitere Maßnahmen zur Einrichtung von Strukturen zur Konformitätsbewertung und Marktaufsicht getroffen. Jedoch besteht noch erheblicher Bedarf nach einer umfassenden Stärkung der Verwaltung und Umstrukturierung der zuständigen staatlichen Einrichtungen für die tatsächliche Anwendung der Richtlinien über das *neue und globale Konzept*.

Im Bereich der Akkreditierung hat die Türkische Akkreditierungsbehörde (TÜRKA) ihre Aktivitäten und auch ihre Effizienz erheblich gesteigert. Da TÜRKA das multilaterale Übereinkommen über die europäische Zusammenarbeit bei der Akkreditierung (EA) nicht unterzeichnet hat, wenden sich Wirtschaftsbeteiligte wegen der Konformitätsbewertung immer noch an EU-Stellen. Für die Bewertung durch ein Gutachterkollegium sollte TÜRKA daher den Beitritt zur EA beantragen. Ihr fehlen geschulte und erfahrene Bewerter vor Ort. Im Interesse der Nachhaltigkeit muss die Anzahl der türkischen Bewerter erhöht und ihr Sachverstand verbessert werden. Die Konformitätsbewertungsstellen haben Schwierigkeiten, Rückverfolgbarkeit und Zuverlässigkeit auf akzeptable Weise zu bestimmen. Es gibt nicht genug akkreditierte Eichungsgeräte, um den gesamten Markt zu bedienen. Darüber hinaus fehlen eine Kultur der Zusammenarbeit sowie Wirksamkeitstests und Regelungen für den Vergleich zwischen einzelnen Labors.

Die türkische Behörde für die Koordinierung der Marktaufsicht koordiniert die Einrichtung eines Marktaufsichtssystems in der Türkei. Sie hat bereits bestimmte beratende Beschlüsse über die Einrichtung einer Gesamtstrategie der Türkei für Marktaufsicht und deren Umsetzung gefasst.

Trotz Fortschritten bei der Festlegung der für ein System der Konformitätsbewertung und Marktaufsicht notwendigen Komponenten gibt die praktische Umsetzung nach wie vor Anlass zur Sorge.

Im Bereich des Messwesens sollten Unsicherheitsberechnungen und Vergleiche zwischen den Labors angestellt werden. Das industrielle und wissenschaftliche Messwesen ist besser organisiert als das rechtliche Messwesen.

Die türkischen Rechtsvorschriften sind noch nicht an die EU-Bestimmungen über Produktsicherheit und Kontrollen an den Außengrenzen angepasst.

Bei den sektorspezifischen Rechtsvorschriften ist die Harmonisierung bei Produkten, die unter das *alte Konzept* fallen, insbesondere bei Kraftfahrzeugen recht gut fortgeschritten und unlängst sind bei Düngemitteln Fortschritte zu verzeichnen. Die Rechtsvorschriften über Arzneimittel, Tiermedizinprodukte, Kosmetika und Chemikalien stehen noch nicht in Einklang mit dem EU-Recht.

Insbesondere die Regelung für Arzneimittel gestaltet sich weiterhin problematisch. Die Türkei hat ihr nationales Recht im Bereich Datenschutz immer noch nicht angeglichen, obwohl dies im Rahmen der Zollunion EU-Türkei bis 1. Januar 2001 geschehen sollte. Folglich sieht die Türkei keinerlei Datenschutz vor. Sie sollte daher die entsprechenden Rechtsvorschriften in Einklang mit dem Besitzstand dringend annehmen und deren Umsetzung unverzüglich vollziehen.

Was die Lebensmittelsicherheit angeht, so müssen geeignete Maßnahmen im Bereich der Zusatzstoffe getroffen werden, um die um die zu hohe Aflatoxinkontamination von Haselnüssen und getrockneten Feigen sowie die Sulfate in einigen Obst- und Gemüsesorten zu verhindern. Für die Normung der Probeentnahme- und der Testverfahren bedarf es nach wie vor zusätzlichen Personals und Ausbildungseinrichtungen. Obwohl für Inspektoren einige Schulungen über das HACCP-System und Gute Herstellungspraxis abgehalten wurden, sind weitere über Audittechniken nötig. Die Bemühungen um die Harmonisierung und Umsetzung der Lebensmittelvorschriften nach Maßgabe des EU-Rechts sollten fortgesetzt werden. Um das Schnellwarnsystem für Nahrungs- und Futtermittel ordnungsgemäß überwachen zu können, muss der Verwaltungssitz des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten in Ankara mit seinen Provinzdirektoraten enger zusammenarbeiten und über ein Computernetz Daten austauschen. Die Akkreditierung der Labore sollte beschleunigt werden. Die Bestrahlungseinrichtungen sollten verbessert, die Rechtsvorschriften an den Besitzstand angepasst und bestrahlte Lebensmittel sollten ordnungsgemäß analysiert werden. Die derzeit übliche Genehmigung vor dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln muss abgeschafft werden.

In den vom *neuen Konzept* abgedeckten Sektoren steht die Umsetzung der Richtlinien über Verpackungsabfälle und Seilbahnen immer noch aus und die Angleichung bereits umgesetzter Rechtsvorschriften muss noch in mehreren Bereichen bestätigt werden.

Was die Umsetzung der *Richtlinien nach dem neuen Konzept* betrifft, so müssen das Unterstaatssekretariat für Außenhandel, die Zollverwaltung und die Fachministerien insbesondere im Hinblick auf die Einfuhren besser zusammenarbeiten.

Im nicht harmonisierten Bereich steht noch erhebliche Arbeit aus, was die Ermittlung von Handelshemmnissen für den freien Warenverkehr, die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und die Annahme der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Begleitinstrumente in diesem Bereich betrifft. Die Durchsicht der türkischen Rechtsvorschriften nach mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs nicht vereinbaren Elementen sollte unverzüglich beginnen.

Die Marktzugangsprobleme für alkoholische Getränke bestehen auch nach der Privatisierung des ehemaligen Staatsmonopolisten TEKEL fort. Bei den alkoholischen Getränken herrschen daher immer noch keine zufriedenstellenden Wettbewerbsbedingungen. Wiederholte Änderungen der Durchführungsbestimmungen haben die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Marktbedingungen weiter verschlechtert. Die Probleme gehen auf ein Gesetz aus dem Jahr 2001 zurück, das zahlreiche Bestimmungen enthält, die der Zollunion und den WTO-Verpflichtungen der Türkei nicht entsprechen. Diese Rechtsvorschriften sollten dringend geändert werden, damit alle Wirtschaftsbeteiligten gleiche Ausgangsbedingungen genießen.

Was das öffentliche Beschaffungswesen betrifft, so behält das türkische Recht Ausschreibungen immer noch vor Ort niedergelassenen Bewerbern vor und bevorzugt türkische Bewerber. Darüber hinaus fallen zahlreiche Aufträge vergebende Stellen nicht unter das Gesetz. Seit 2003 wurden die Bewerbungsfristen erheblich verkürzt. Die Änderungen des Jahres 2004 brachten Einschränkungen des Wettbewerbs und der Transparenz mit sich, so etwa höhere Schwellen für veröffentlichungspflichtige Vergabemitteilungen oder mangelnde Informationen über die Vertragsvergabekriterien. All diese neuen Einschränkungen weichen vom Besitzstand ab. Die Konzessionsvergabe an Versorgungsunternehmen und bei öffentlichen Arbeiten wird vom Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen nicht erfasst. Daher sollte die Türkei die nicht EU-konformen Auflagen unverzüglich anpassen.

Mit der Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen im August 2003 erhält das Beschaffungsamt die Aufgabe, einen Beschaffungsanzeiger zu veröffentlichen und elektronische Anzeiger und Bezugssysteme einzurichten. Darüber hinaus hat das Amt Ausbildungsmaßnahmen für sein eigenes Personal und für die Beschaffungsbehörden durchgeführt. Um die Verwaltungskapazitäten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu stärken und eine transparente Anwendung des neuen Beschaffungsrechts in der Türkei zu gewährleisten, sind weitere Investitionen in das Beschaffungsamt und in die Beschaffungsstellen notwendig.

Schlussfolgerung

Insgesamt schreitet die Türkei bei der Umsetzung des Besitzstands kontinuierlich voran, muss jedoch insbesondere um die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß anzuwenden noch weitaus mehr Anstrengungen unternehmen

Die Türkei sollte sich bemühen, die Instrumente zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse schneller zu verabschieden und eine ordnungsgemäße Anwendung des Besitzstands in Einklang mit den Verpflichtungen aus der Zollunion gewährleisten. Das gilt besonders für die Durchsicht der Rechtsvorschriften zur Beseitigung von

Maßnahmen, die nicht mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs vereinbar sind, sowie für die Einführung einer Klausel über die gegenseitige Anerkennung und die überfälligen Arzneimittelvorschriften, die ebenfalls unverzüglich an das EU-Recht angepasst werden sollten. Die ersten Initiativen zur Einrichtung von Marktaufsichtssystemen stellen positive Schritte dar. Allerdings sollte die Türkei diese Aktivitäten rasch intensivieren und ausweiten.

Die Türkei sollte von der Einführung neuer technischer Detailregelungen, die von denen der EU abweichen, Abstand nehmen. Sie sollte nicht transparente und diskriminierende Praktiken bei der öffentlichen Auftragsvergabe unterbinden, die Annahme neuer Vorschriften, die sich weiter von den europäischen entfernen, vermeiden und das Beschaffungsrecht an das EU-Recht anpassen. Sie sollte unverzüglich Datenschutzbestimmungen für Arzneimittel annehmen, um der Diskriminierung zwischen verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten ein Ende zu setzen. Zur Verbesserung der Rechtsangleichung und der Verwaltungskapazität im Bereich Lebensmittelsicherheit sind weitere Anstrengungen nötig.

Kapitel 2: Freizügigkeit

Der Besitzstand dieses Kapitels verbietet die Diskriminierung von Arbeitnehmern, die in einem anderen Land als ihrem Herkunftsland rechtmäßig beschäftigt sind. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Kumulierung und des Transfers von Sozialversicherungsansprüchen, die wiederum eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfordern. Um die Ausübung bestimmter Berufe zu erleichtern, beinhalten die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auch spezifische Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Diplomen. Bei bestimmten Berufen muss ein einheitlicher Ausbildungsgang absolviert worden sein, damit die Qualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat automatisch anerkannt wird. Unter dieses Kapitel fallen auch das Aufenthalts- und das Wahlrecht der Unionsbürger in den anderen Mitgliedstaaten.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Bei diesem Kapitel sind im Berichtszeitraum nur geringe Fortschritte erzielt worden.

In Bereichen wie der **gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise**, **Bürgerrechte** oder der künftigen **Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit** gab es keine Fortschritte.

Im Hinblick auf die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** wurden im September 2003 und April 2004 zwei Durchführungsverordnungen über die Arbeitserlaubnis für ausländische Bürger erlassen.

Was die Verwaltungskapazität angeht, so ist ein Projekt zur Modernisierung der Staatlichen Arbeitsämter im Gange. Ansonsten sind keine Entwicklungen zu vermelden.

Gesamtbewertung

Die Türkei muss die Rechtsgrundlagen für die Regelung der Anerkennung von akademischen Abschlüssen und beruflichen Befähigungsnachweisen erst noch schaffen.

Nach wie vor gibt es Klauseln über Staatsangehörigkeit, Aufenthalt und Sprache, die abgeschafft werden müssen. Die Rechtsvorschriften müssen im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestanforderungen für die Berufsausbildung und die besonderen Richtlinien über die Koordinierung der Ausbildung (sechs Gesundheitsberufe sowie Architekten) und die Anerkennung der Richtlinien über Befähigungsnachweise (für die selben Berufe sowie diejenigen, die unter das Allgemeine System und die beiden Anwaltsrichtlinien fallen) den Standards angepasst werden.

Die Verwaltungskapazität muss erheblich gesteigert werden, was die Einrichtung einer nationalen Behörde für Beschäftigungsstandards einschließt, die Anträge der derzeitigen Mitgliedstaaten auf Anerkennung bearbeiten kann.

Die Türkei muss noch mehrere Rechtsvorschriften sowie die Aufgaben der Berufsverbände überarbeiten, um Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu beseitigen. Die Staatlichen Arbeitsämter sollten angemessen ausgebaut und ihr Personal geschult werden, um später am EURES (European Employment Services)-Netz teilnehmen zu können.

Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit sollte die Türkei ihre Anstrengungen zur Reform ihres Systems der sozialen Sicherheit fortsetzen und ihre Verwaltungskapazität stärken.

Schlussfolgerung

Die Angleichung an den Besitzstand befindet sich in einem frühen Stadium.

Die Türkei muss zur Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften und zur Stärkung der Institutionen in allen Bereichen dieses Kapitels umfassende Arbeit leisten.

Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr

Im Rahmen dieses Kapitels müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Niederlassungsrecht und der freie Dienstleistungsverkehr nirgendwo in der Union durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften behindert werden. In einigen Bereichen enthält der Besitzstand harmonisierte Vorschriften, deren Einhaltung für das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist; dies betrifft vor allem den Finanzsektor (Banken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte), aber auch bestimmte Berufe (Handwerker, Händler, Landwirte, Handelsvertreter). Die harmonisierten Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft sind ebenfalls zu befolgen.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei insbesondere im Bereich des Bankenwesens und der Wertpapiere einige Fortschritte erzielt.

Bei der **Niederlassungsfreiheit** und der **freien Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen** sind keine Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Bereich der **Finanzdienstleistungen** wurden im Banken- und im Wertpapiersektor einige Fortschritte erzielt.

Während des Berichtszeitraums wurde im Dezember 2003 das Bankengesetz grundlegend geändert. Damit soll der Einzug der Mittel der Anteilseigner insolventer Banken beschleunigt werden. Des Weiteren wird die Veruntreuung von Bankvermögen zu einem Straftatbestand im Zusammenhang mit der Geldwäsche. Um den Einzug der Mittel insolventer Banken zu beschleunigen, wurde der Einlagensicherungsfonds rechtlich und operativ von der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen getrennt. Die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde für den Einzug wurden dem Fonds übertragen. Darüber hinaus sind durch einen Beschluss der Aufsichtsbehörde vom Oktober 2003 alle Anteilseigner mit einem über zehnprozentigen Anteil an einer insolventen Bank sowie die Vorstandsmitglieder der Bank, Manager und ihre Angehörige von der staatlichen Garantie auf Spareinlagen ausgeschlossen. Mit diesem Beschluss hat die Aufsichtsbehörde auch das Prämienzahlungssystem für die Einlagenversicherung neu festgelegt.

Im Dezember 2003 wurden einige Änderungen der Rechnungslegungsstandards für Banken angenommen. Diese seit Januar 2004 geltenden neuen Rechnungslegungsvorschriften umfassen auch Unterkonten für Derivate. Darüber hinaus legt die Neuregelung die Rechnungslegungsgrundsätze für Terminkäufe und Verkauf von Vermögenswerten und für Einnahmen und Verluste aus Wertpapierverkäufen fest.

Im Dezember 2003 änderte die Kapitalmarktbehörde die Rechtsvorschriften über die Grundsätze der Registrierung und des Verkaufs von Anteilen. Mit dieser Änderung sollen Investoren vor Aktienpreisstürzen nach der Börseneinführung geschützt werden. Ferner wurde durch eine Änderung des Kommuniqués über Unterlagen und Buchhaltungssysteme für Zwischenhändler für den Zeitraum, in dem Zwischenhändler Unterlagen über Wertpapiergeschäfte ihrer Kunden aufzubewahren haben, auf fünf Jahre ausgedehnt.

Außerdem änderte die Kapitalmarktbehörde das Kommuniqué über die Grundsätze der kumulativen Stimmabgabe bei Generalversammlungen gemeinsamer Aktiengesellschaften. Nach dieser Änderung müssen Unternehmen, die öffentlich geführt werden, aber nicht eingetragen sind und die über 500 Aktionäre haben, auf Verlangen der Aktionäre das kumulative Stimmabgabesystem umsetzen. Im Interesse einer höheren Kapitalmarkttransparenz wurden im Januar 2004 Offenlegungsgrundsätze beschlossen, mit denen im Hinblick auf den geltenden Rechtsrahmen und die Finanzlage der Zwischenhändler obligatorische Informationsstandards festgelegt wurden. Im März 2004 erließ die Kapitalmarktbehörde Durchführungsvorschriften, damit die türkische Terminbörse ihre Arbeit aufnehmen kann. Im November 2003 veröffentlichte die Kapitalmarktbehörde ein Kommuniqué über Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsstandards für Kapitalmärkte. Die 33 internationale Finanzberichterstattungsstandards umfassenden Rechtsvorschriften treten im Januar 2005 in Kraft.

Im Juli 2004 änderte die Kapitalmarktbehörde zur weiteren Angleichung an den Besitzstand mehrere Kommuniqués. Mit diesen Änderungen überarbeitete die Kapitalmarktbehörde die Verordnungen über die Offenlegung wesentlicher Ereignisse und die Ausnahmen von den Informationsveröffentlichungspflichten. Schließlich wurde eingeführt, dass Finanzmittler bestimmte übertragbare Wertpapiere zuerst öffentlich anbieten müssen.

In Erfüllung ihrer Aufsichtsrolle über die Kapitalmärkte beantragte die Kapitalmarktbehörde bei der Staatsanwaltschaft in 33 Fällen die Einleitung rechtlicher Schritte wegen Verstößen gegen das Kapitalmarktgesetz. Ferner wurde einem

Unternehmen die Händlerlizenz entzogen, 18 natürliche Personen und 15 Rechtspersonen belegte die Kapitalmarktbehörde mit Bußgeldern wegen der Verletzung der Standards und Grundsätze für Zwischenhändler, Offenlegung und Rechnungsabschlüsse.

Im Bereich der *Versicherungen* sind keine Entwicklungen zu berichten.

Im Hinblick auf den **Schutz personenbezogener Daten** ist es im Berichtszeitraum zu keinen Fortschritten gekommen.

Im Januar 2004 wurde **im Bereich der Vorschriften über die Informationsgesellschaft** ein Gesetz über elektronische Unterschriften verabschiedet.

Gesamtbewertung

Was das Niederlassungsrecht und die freie Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen betrifft, so werden Ausländer kraft deutlicher rechtlicher Beschränkungen vom Markt ausgeschlossen. Bei bestimmten Dienstleistungen geht die Türkei sogar noch weiter und untersagt ausländischen Staatsbürgern deren Erbringung, selbst wenn das von ihnen vertretene Unternehmen in der Türkei niedergelassen ist. Um das türkische Recht entsprechend an den Besitzstand anzugleichen, sind noch erhebliche Anstrengungen nötig.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen wurden weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Angleichung an den Besitzstand getroffen, außer im Versicherungsbereich. Formal gesehen haben ausländische Wirtschaftsbeteiligte weitgehend freien Zugang zu den Finanzmärkten. Besorgnis erregend ist jedoch der niedrige Harmonisierungsgrad bei den Versicherungsdienstleistungen.

Nachdem es der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen nicht gelungen war, frühzeitig die Veruntreuung der Gelder von Banken, die sich zuvor im Besitz der Uzan-Gruppe befanden, aufzudecken, wurde die Behörde wegen ihres Management und der mangelnden Verwaltungskapazität für die Überwachung und Umsetzung aufsichtsrechtlicher Standards schwer kritisiert. Um in Zukunft ähnliche Fälle zu vermeiden und ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Bankensektors zu gewährleisten, sollten die Regierung und alle anderen Wirtschaftsbeteiligten die Unabhängigkeit der Behörde uneingeschränkt achten. Unlängst hat die Regierung mit der Verabschiedung von Rahmenvorschriften Anstrengungen unternommen, um für alle unabhängigen Regulierungsbehörden eine einheitliche Organisationsstruktur zu schaffen und dadurch Bedenken hinsichtlich etwaiger politischer Eingriffe in die Arbeit der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen geweckt.

Im Juli 2004 trat der Beschluss der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde in Kraft, mit dem die staatliche Einlagengarantie aufgehoben und die Einlagensicherung auf die ursprünglichen 50 Mrd. TRL (rund 28 000 €) begrenzt wird. Mit diesem Beschluss soll die Einlagensicherungsregelung der Türkei an den Besitzstand angeglichen werden.

Die Verwaltungskapazität der Behörde wurde auf 73 Führungskräfte, 177 Sachverständige und 67 Verwaltungsmitarbeiter ausgebaut. Finanziert wird die Behörde durch Beiträge der Banken, die sich nach deren Gesamtbilanz des Vorjahres bemessen. Einmal jährlich inspiziert sie jede Bank in der Türkei. Im Jahr 2003 wurden insgesamt

170 Inspektionen vor Ort durchgeführt und die Berichte auf der Web-Seite der Behörde veröffentlicht.

Im Bereich der Investitionsdienstleistungen stellen die Fortschritte der Türkei bei der Angleichung an die entsprechenden europäischen und internationalen Standards eine positive Entwicklung dar.

Die Änderung des Kommuniqués über Registrierungsgrundsätze und Anteilsverkäufe ist ein positiver Beitrag zur Angleichung der Bedingungen für die Preisstabilisierung von Finanzinstrumenten an das entsprechende EU-Recht. Eine weitere Verbesserung ist die Ausweitung des Zeitraums für die Aufbewahrung von Unterlagen im Zusammenhang mit Finanztransaktionen auf fünf Jahre. Durch Änderungen im Wege von Kommuniqués über Informationsveröffentlichungspflichten, Ausnahmen von den Veröffentlichungspflichten und die Registrierung von Wertpapieren wurden weitere Maßnahmen zur Anpassung des geltenden Rechtsrahmens getroffen.

Im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Investitionsgesellschaften und Kreditinstitute hat die Türkei konservativere Rechtsvorschriften als die EU. Aus der Kompensationsregelung für Investoren ausgenommen sind Verluste aus Instrumenten, die keine Wertpapiere sind, sowie Finanzinstrumente, die nicht von Finanzmittlern angeboten werden. Eine Angleichung der Regelung an das entsprechende EU-Recht ist nötig. Darüber hinaus bedarf es noch einiger Anstrengungen zur Angleichung der Vorschriften über Börseneinführung an EU-Standards.

Was die Transparenzanforderungen betrifft, so stellt die Annahme eines Kommuniqués in Einklang mit den internationalen Finanzberichterstattungsstandards eine Verbesserung dar. Die Angleichung der Anforderungen für Unternehmensbroschüren jedoch steht insbesondere im Hinblick auf Informationen über Schuldeninstrumente und Erklärungen noch aus.

Die Vorschriften über Unternehmungen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (UCITS) müssen weiter an das entsprechende EU-Recht angepasst werden. Im Hinblick auf Marktmissbrauch sollte der Türkei erhebliche Anstrengungen zur Anpassung ihrer Rechtsvorschriften über Insidergeschäfte und Marktmanipulationen an den entsprechenden Besitzstand unternehmen. Was Finanzmittlerdienste betrifft, so können in der Türkei niedergelassenen Geschäftsbanken nur über ihre Händlerfilialen am Wertpapierhandel an der Börse teilnehmen.

Was die Verwaltungskapazität angeht, so verfügt die Kapitalmarktbehörde als autonome, eigenfinanzierte Regulierungsbehörde über eine siebenköpfige Geschäftsführung und 449 Mitarbeiter (22 leitende Mitarbeiter, 218 Sachverständige, 32 IT-Mitarbeiter und eine Hilfspersonalstärke von 170 Personen) Sie hat weiterhin den Vorsitz des Ausschusses für Emerging Markets der Internationalen Organisation der Börsenaufsichtsbehörden (IOSCO) inne. Seit September 2002 ist die Kapitalmarktbehörde darüber hinaus Mitglied der Konsultationsgruppe für die Kapitalmarktregulierung und -überwachung.

Im Bereich der Versicherungen ist die Angleichung an den Besitzstand insgesamt sehr begrenzt und für ausländische Staatsbürger gelten weiterhin Marktzugangsbeschränkungen. Die aufsichtsrechtlichen Standards entsprechen nicht den europäischen und internationalen Normen. Die Grundsätze für die Rechnungslegung und die Erfassung der Finanzdaten lokaler Versicherungsunternehmen stehen nicht mit den EU-Standards in Einklang. einschlägigen Kapiteln des Besitzstands. Auch das

Rückversicherungsmonopol und die Vorabprüfungen beim Zoll bestehen fort. Wegen des geringen Grades der Angleichung des türkischen Versicherungsrechts an das entsprechende EU-Recht sind die Monitoring- und Aufsichtsstandards unangemessen.

Der Versicherungssektor der Türkei wird von einem Unterstaatssekretariat für das Finanzwesen reguliert und kontrolliert. Das Generaldirektorat für Versicherungswesen (GDI) ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften sowie für die externe Kontrolle zuständig, während die Überwachung vor Ort der Versicherungsaufsichtsbehörde obliegt. Das Generaldirektorat für Versicherungswesen verfügt über 34 Mitarbeiter. Die Versicherungsaufsichtsbehörde beschäftigt 58 Mitarbeiter. Die Versicherungsaufsichtsbehörde beschäftigt insgesamt 72 Mitarbeiter.

Der rechtliche Rahmen für die Festlegung der Grundprinzipien für den Versicherungssektor sollte dringend angenommen werden. Die mit dem Unterstaatssekretariat für das Finanzwesen eng verwobene Versicherungsaufsichtsbehörde ist in ihrem Handeln nicht unabhängig. Die bestehenden Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sollten umstrukturiert und erheblich gestärkt werden, damit der Anforderungen einer ordnungsgemäßen Anwendung der Rechtsvorschriften nach ihrer Angleichung genüge getan werden kann.

Was den Schutz der personenbezogenen Daten betrifft, so sollte die Türkei mit der Annahme des entsprechenden Gesetzes voranschreiten und sicherstellen, dass es mit dem Besitzstand vollständig in Einklang steht und auch die Einrichtung einer unabhängigen Überwachungsbehörde für Datenschutz umfasst.

Im Bereich der Richtlinien über die Informationsgesellschaft stellt die Annahme des Gesetzes über die elektronische Unterschrift einen positiven Schnitt dar. Um eine vollständige Angleichung an den Besitzstand zu gewährleisten, bedarf es jedoch noch weiterer Anstrengungen.

Schlussfolgerung

Insgesamt ist die Angleichung an den Besitzstand begrenzt.

Im Bereich der nichtfinanziellen Dienstleistungen ist der Harmonisierungsgrad gering und es bestehen Marktzugangsbeschränkungen, so dass es weiter erheblicher Anstrengungen bedarf, um die Rechtsvorschriften an den Besitzstand anzugleichen. Auch müssen noch zahlreiche administrative und rechtliche Hürden für die Dienstleistungsfreiheit aus dem Weg geräumt werden. Bei den Finanzdienstleistungen sollte der Harmonisierungsprozess im Versicherungssektor dringend eingeleitet werden und die bereits positiven Anstrengungen zur Rechtsangleichung sollten fortgesetzt werden. Zudem muss die Verwaltungskapazität der Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen ausgebaut werden. Die Türkei sollte die rechtliche und operative Unabhängigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörden weiterhin sicherstellen. Die gegenwärtigen Bemühungen um die Annahme von Rechtsvorschriften zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Datenschutzes sind fortzuführen; dies gilt auch für die Schaffung einer wirklich unabhängigen Aufsichtsbehörde. Weitere Rechtsvorschriften für die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft nach dem Vorbild des Besitzstands sind anzunehmen.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Die Mitgliedstaaten müssen alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die den freien Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten oder den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern behindern, aufheben und die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften übernehmen, damit ein reibungsloser grenzüberschreitender Zahlungs- und Kapitalverkehr gewährleistet werden kann (wobei für bestimmte Drittländer Einschränkungen gelten). Der einschlägige Besitzstand enthält unter anderem auch harmonisierte Vorschriften über Zahlungssysteme. Durch die Geldwäscherichtlinien wird Geldwäsche unter Strafe gestellt, und die Finanzinstitute werden verpflichtet, die Identität ihrer Kunden festzustellen, Belege aufzubewahren und verdächtige Finanztransaktionen zu melden. Die Richtlinien erfassen auch die Tätigkeit von Abschlussprüfern, externen Buchprüfern, Notaren und Rechtsanwälten, Casinos und Immobilienmaklern sowie die Tätigkeit bestimmter mit hochwertigen Gütern handelnder Personen, die die Barzahlung hoher Beträgen mit sich bringt. All dies erfordert angemessene Vollzugskapazitäten.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht sind nur beschränkte Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Bereich des **Kapital- und Zahlungsverkehrs** sind keine rechtlichen Entwicklungen zu vermelden.

Im Hinblick auf die **Zahlungssysteme** veröffentlichte die türkische Zentralbank einen geänderten operativen Leitfaden für die Arbeitsweise des seit März 2004 in Betrieb befindlichen Echtzeit-Bruttoabrechnungssystems der Türkischen Interbanken-Verrechnungsstelle.

Bei der **Bekämpfung der Geldwäsche** sind keine Fortschritte zu vermelden.

Gesamtbewertung

Im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs enthalten die sektorspezifischen Rechtsvorschriften nach wie vor erhebliche Eigentumsbeschränkungen für Ausländer insbesondere im Hinblick auf Zivilluftfahrt, Seeverkehr, Rundfunk- und Fernsehen, Telekommunikation, Bergbau und Energie. In Sektoren, in denen es noch Beschränkungen gibt, müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Zugangsschranken aufzuheben.

Was internationale Investoren betrifft, so enthalten das Versicherungsgesetz und seine Durchführungsvorschriften über Investitionen in ausländische Vermögenswerte keinerlei rechtliche Einschränkungen. Jedoch dürfen diese Vermögenswerte noch immer nicht zur Bildung von Mindestreserven verwendet werden.

Das Generaldirektorat für ausländische Investitionen der Türkei im Unterstaatssekretariat des Schatzamtes ist die wichtigste für ausländische Direktinvestitionen zuständige Regierungsstelle. Im Rahmen des „Reformprogramms für die Verbesserung des Investitionsklimas in der Türkei“ wurden zehn ministerienübergreifende Fachausschüsse gebildet. Die Bemühungen zur Erleichterung ausländischer Direktinvestitionen zeitigen jedoch nur sehr begrenzte Ergebnisse.

Die Türkei hat auch weiterhin Nachholbedarf bei der Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen über Zahlungssysteme in ihr nationales Recht. Ferner muss ein außergerichtliches Beschwerdesystem eingerichtet werden, das Beschwerdefälle zwischen Banken und ihren Kunden bearbeitet.

Im Bereich der **Geldwäschebekämpfung** muss die Türkei wirksamere Maßnahmen ergreifen. Die Bekämpfung der Geldwäsche zeigt im Hinblick auf das Einfrieren von Geldern, die Beschlagnahme und Verurteilungen nur geringe Ergebnisse. Die Standards der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Hinblick auf die Verhütung der Finanzierung des Terrorismus“ (FATF) werden noch nicht erreicht. Dafür ist von öffentlicher Seite die Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität zuständig. In einigen Fällen jedoch kann die Ermittlungsbehörde die Vollzugsabteilung der Kapitalmarktbehörde ersuchen, in ihrem Namen bei Geldwäschedelikten zu ermitteln. Insgesamt müssen das Informationssystem und die Ermittlungsverfahren der Ermittlungsbehörde auf den neuesten Stand gebracht werden (*siehe auch Kapitel 24 - Justiz und Inneres*).

Schlussfolgerung

Insgesamt hält sich die Angleichung der Türkei an den Besitzstand dieses Kapitels in Grenzen.

Die Türkei sollte ihre Anstrengungen zur Verbesserung des rechtlichen und administrativen Rahmens für Investitionen beschleunigen. Der Besitzstand im Bereich der Zahlungssysteme und der Bekämpfung der Geldwäsche sowie die FATF-Standards müssen umgesetzt und angewandt werden. Die erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten verbessert werden. Ferner scheinen die verbleibenden Eigentumsbeschränkungen für Ausländer in bestimmten Sektoren anachronistisch und unbegründet und könnten zur Beschränkung des Zuflusses ausländischer Direktinvestitionen beitragen.

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Im Rahmen dieses Kapitels müssen die Mitgliedstaaten harmonisierte Vorschriften erlassen und anwenden, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Unternehmen im Binnenmarkt erforderlich sind. Diese Vorschriften betreffen fünf Rechtsgebiete: das Gesellschaftsrecht im engeren Sinne, das Rechnungslegungsrecht, die Rechte an geistigem Eigentum, die Rechte an gewerblichem Eigentum und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen sowie von vertraglichen Schuldverhältnissen.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum Fortschritte erzielt.

Was das **Gesellschaftsrecht** betrifft, so trat 2003 eine Änderung zum türkischen Handelsgesetzbuch in Kraft, mit der die Verfahren für die Gründung eines Unternehmens parallel zu den Bestimmungen des neuen Gesetzes über ausländische Investitionen vereinfacht wurden. Waren zuvor 19 Schritte für die Gründung eines Unternehmens erforderlich, sind es nun nur noch 3.

Die Kapitalmarktbehörde veröffentlichte ein Kommuniqué über die Grundsätze von Fusionen staatlicher Aktiengesellschaften, deren Anteile der Öffentlichkeit angeboten wurden oder bei denen vorausgesetzt wird, dass sie 2003 der Öffentlichkeit angeboten wurden.

Im November 2003 veröffentlichte die Behörde ein Kommuniqué über Normen für die **Rechnungslegung** und die Finanzberichterstattung auf Kapitalmärkten. Diese Rechtsvorschriften, die aus 33 internationalen Normen für Finanzberichterstattung bestehen, werden im Januar 2005 wirksam.

Im Zusammenhang mit den Verwaltungskapazitäten des türkischen Rechnungslegungsinstituts wurde im März 2004 eine Durchführungsverordnung mit den Grundsätzen und Verfahren der Arbeiten der Behörde veröffentlicht.

Auf dem Gebiet der **Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum** traten im März 2004 Änderungen zum Gesetz über geistige und künstlerische Arbeiten in Kraft. Zweck des Gesetzes ist die Verhütung von Produktpiraterie und die Beilegung von Konflikten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern. Das Gesetz enthält unter anderem Bestimmungen über die Haftung von Internetdiensteanbietern und über den Datenbankschutz „sui generis“.

Im März 2004 veröffentlichte die türkische Staatspolizei ein Kommuniqué über die Durchführung des oben genannten Gesetzes. Demzufolge werden in größeren Städten besondere Teams eingesetzt, die ausschließlich für die Ermittlungen und den Vollzug in Pirateriefällen zuständig sind. Diese Teams werden erforderlichenfalls mit der für die Bekämpfung von Schmuggel und organisierter Kriminalität zuständigen Abteilung der Staatspolizei zusammenarbeiten und sich mit ihr abstimmen. Bisher hat nur das Team in Ankara seine Arbeit aufgenommen. Entsprechend sind Raubkopien von Büchern, CDs und DVDs in Ankara deutlich seltener geworden.

Bis März haben Sonderkommissionen für Piraterie vor allem in Ankara und Istanbul Razzien durchgeführt. Anschließend begannen die Sicherheitskräfte (Polizei, städtische Polizei und Gendarmerie), amtliche Beschlagnahmen von Waren ohne Banderolen im Freien durchzuführen. Die Umsetzung der Vorschriften durch die Beamten der Sicherheitsabteilung in Ankara verbessert sich.

Der Beschluss über den Beitritt zum Abkommen von Rom über den Schutz von ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und von Sendeunternehmen und zur Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst wurde im Oktober 2003 im Amtsblatt veröffentlicht. Dank des Abschlusses ihres Ratifizierungsverfahrens konnte die Türkei dem Abkommen von Rom am 8. April 2004 beitreten.

Auf dem Gebiet der Rechte an gewerblichem Eigentum wurde die Ratifizierung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle und des Markenrechtsvertrags im April 2004 abgeschlossen.

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben des türkischen Patentamts, das das frühere Gesetzesdekret mit demselben Titel ersetzt, wurde im November 2003 verabschiedet. Damit wird die Rechtssicherheit erhöht.

Im Juni 2004 trat ein Gesetz zur Änderung des Patentschutzes in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, das Funktionieren der für die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

zuständigen Gerichte zu verbessern, indem sie von Handels- in Zivilgerichte umgewandelt werden; darüber hinaus werden die strafrechtlichen Sanktionen reguliert und das richterliche Ermessen bei deren Anwendung ausgeweitet. Gleichzeitig wurde allerdings der Geltungsbereich der Patentrechte reduziert, was Versuche im Zusammenhang mit der Genehmigung des Inverkehrbringens betrifft. Die Durchsetzungsmöglichkeiten der Inhaber von Patentrechten wurden ebenfalls eingeschränkt, da sie nicht in der Lage sein werden, in dem langen Zeitraum zwischen dem Antrag und der Erteilung des Patents gerichtliche Urteile gegen Nachahmer zu erlangen.

Das Gesetz über den Schutz von Topographien integrierter Schaltkreise trat im April 2004 in Kraft.

Das türkische Verfassungsgericht annullierte Artikel 165 des Gesetzesdekrets über Patente, mit dem Rechtsmittel gegen eingetragene Gebrauchsmuster eingeschränkt waren, wenn sie nicht zuvor gegenüber dem türkischen Patentamt geltend gemacht worden waren.

Die **Verordnung zur Ersetzung des Brüsseler Übereinkommens** über die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen findet ab dem Beitritt direkte Anwendung, während die Unterzeichnung des **Römischen Übereinkommens** erst ab dem Beitritt zur EU möglich ist. (*siehe auch Kapitel 24 - Justiz und Inneres*).

Die Verwaltungskapazitäten im Bereich des Gesellschaftsrechts wurden im Berichtszeitraum weiter ausgebaut, vor allem durch die von der Kapitalmarktbehörde organisierten Schulungen. Die Schulung von Richtern und Staatsanwälten und die Maßnahmen, die vom Ministerium für Kultur und Tourismus unter Beteiligung von Verwertungsgesellschaften und Rechtsanwälten des Gebiets geistiges und gewerbliches Eigentum veranstaltet wurden, um die Sicherheitskräfte in Istanbul und Ankara in der Anwendung der Vorschriften über Piraterie zu schulen, wurden fortgesetzt. Darüber hinaus setzt das Patentamt die Kampagnen für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit in vielen Hochschulen und Handelskammern fort.

Nachdem im Oktober 2003 ausgebildete Richter den spezialisierten Gerichten für geistiges und gewerbliches Eigentum in Istanbul, Ankara und Izmir zugewiesen worden waren, nahmen die Gerichte ihre Tätigkeit im Dezember 2003 auf.

Gesamtbewertung

Die Rechtsangleichung im Bereich des Gesellschaftsrechts muss beschleunigt werden, damit greifbare Ergebnisse bei den Rechtsvorschriften und ihrer Durchsetzung erzielt werden. Vor allem die Überarbeitung des türkischen Handelsgesetzbuchs hat Priorität.

Auf dem Gebiet der Rechnungslegung arbeitet das türkische Rechnungslegungsinstitut unter Aufsicht der Kapitalmarktbehörde. Rechtsgrundlage ist der zusätzliche Artikel 1 des Gesetzes über die Kapitalmarktbehörde. Die neue Durchführungsverordnung mit den Grundsätzen und Verfahren der Arbeiten des Rechnungslegungsinstituts stellt noch keinen ausreichenden regulativen Rahmen dar.

Hinsichtlich der Rechte an geistigem Eigentum zeigt die Entschlossenheit zur Eindämmung der Piraterie Wirkung und sollte beibehalten werden. Eine ähnliche

Entschlossenheit, einschließlich Maßnahmen an den Grenzen, ist erforderlich, um auch Nachahmungen zu stoppen, da die Nachahmung bekannter Handelsmarken, gewerblicher Muster und Modelle und patentierter Waren in der Türkei immer noch ein großes Problem darstellt. Maßnahmen zur Bekämpfung von Nachahmungen in der Türkei sind für die Inhaber der Rechte oder ihre Vertreter sehr kostspielig, aufwändig und langwierig, da sie Gebühren für die Lagerung der beschlagnahmten Güter sowie Depotgebühren bezahlen müssen, bis der Fall abgeschlossen ist.

Die Durchsetzung wird außerdem durch Schwierigkeiten bei der Erlangung von Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsbefehlen für nachgeahmte Waren bei untergeordneten Strafgerichten und Staatsanwälten behindert. Die rechtlichen Praktiken sind unterschiedlich. Eine einheitliche Anwendung der Vorschriften in ähnlichen Fällen sollte sichergestellt werden.

Handbücher und Durchführungsleitlinien könnten hilfreich sein, um einheitliche Praktiken zu gewährleisten und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Ausbildung sollte auf allen Ebenen verstärkt werden, um die Kenntnisse über die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum zu verbessern und die Spezialisierung von Staatsanwälten, Richtern, Polizisten und Zollbeamten zu verstärken.

Angesichts der riesigen Zahl von Verstößen gegen Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum reichen bisher weder die Anzahl der spezialisierten Gerichte noch die der ausgebildeten Richter und Staatsanwälte aus.

Der Beitritt zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Aufführungen und Tonaufzeichnungen steht noch aus.

Die Vorschriften über die Rechte an geistigem und an gewerblichem Eigentum müssen weiter angeglichen werden, um sie mit den EG-Richtlinien und den internationalen Anforderungen in Einklang zu bringen und eine wirksame Anwendung sicherzustellen.

Die Türkei sollte Aufmerksamkeit auf irreführende Anträge und Eintragungen von Marken, gewerblichen Mustern und Modellen und Gebrauchsmustern richten.

Mit Bezug auf die Verordnung zur Ersetzung des Brüsseler Übereinkommens und auf das Römische Übereinkommen sollte die Türkei die zuständigen Gerichte oder andere Behörden benennen, um für eine reibungslose Umsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Schlussfolgerung

Insgesamt ist die Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und bei der wirksamen Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum immer noch begrenzt.

Die Türkei muss sicherstellen, dass geeignete Rechtsbehelfe, abschreckende Sanktionen und funktionierende Grenzkontrollmaßnahmen im Einklang mit der EG-Richtlinie über die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum angewandt werden. Prioritäten sollten weiterhin die Maßnahmen gegen Nachahmungen und Piraterie, der Ausbau der Verwaltungskapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungs- und Verwaltungsbehörden wie Zoll, Polizei, Justizwesen, Patentamt und Ministerium für Kultur und Tourismus sowie die Ausbildung bilden. Die

allgemeinen und spezifischen Sensibilisierungskampagnen müssen intensiviert werden und sich auf die Gefahren der nachgeahmten Waren, die Illegalität der Piraterie und Nachahmung und die zivil- und strafrechtlichen Sanktionen konzentrieren.

Kapitel 6: Wettbewerbspolitik

Der Besitzstand im Wettbewerbsbereich umfasst das Kartellrecht und die Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen. Er beinhaltet Regeln und Verfahren, die der Bekämpfung wettbewerbsfeindlicher Verhaltensweisen von Unternehmen (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung) dienen und die Regierungen daran hindern, staatliche Beihilfen zu gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Die Wettbewerbsregeln sind im Allgemeinen in der ganzen Union unmittelbar anwendbar, und die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Durchsetzung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden einige Fortschritte auf dem Gebiet des Wettbewerbs erzielt.

Bei der Angleichung an die **Kartellvorschriften** wurden nur wenige Entwicklungen verzeichnet. Der Wettbewerbsrat nahm ein ab 31. Dezember 2004 geltendes Kommuniqué über die Erhöhung der im Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs vorgesehenen Verwaltungsstrafen an.

Einige Fortschritte wurden bei der Durchsetzung der Kartellregeln erzielt. Im Jahr 2003 verhängte die Wettbewerbsbehörde in 13 von 303 abschließend untersuchten Fällen Geldbußen. Der Wettbewerbsrat verknüpfte 2003 9 Fusionen und Übernahmen von insgesamt 69 genehmigten Fusionsfällen mit Auflagen.

Auf dem Gebiet der gerichtlichen Überprüfung wurden 2004 lediglich 21 von 196 Fällen vom Obersten Gerichtshof abgeschlossen, der als Gericht erster Instanz fungiert. Eine große Anzahl von Fällen ist nach der Berufung noch anhängig.

Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so ist die türkische Wettbewerbsbehörde personell recht gut ausgestattet und um die Schulung des Personals bemüht.

Weder bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften über **staatliche Beihilfen**, noch bei der Einrichtung einer Aufsichtsbehörde für Beihilfen wurden Fortschritte verzeichnet.

Was den Stahlsektor anbelangt, so beantragte die Türkei die Verlängerung des Zeitraums, in dem unter den im Handelsabkommen EGKS-Türkei von 1996 vorgesehenen Voraussetzungen Umstrukturierungsbeihilfen an Stahlunternehmen vergeben werden können. Die türkischen Behörden müssen mindestens ein akzeptables nationales Umstrukturierungsprogramm für den Stahlsektor mit ausreichend detaillierten Informationen sowie individuelle Geschäftspläne für die in den Umstrukturierungsprozess einbezogenen Unternehmen vorlegen.

Gesamtbewertung

Insgesamt orientiert sich die türkische Kartellgesetzgebung weitgehend an den Hauptprinzipien der Kartellregeln der Gemeinschaft. Was die Durchführungsvorschriften angeht, so hat die Türkei viele der Gruppenfreistellungsverordnungen eingeführt. Eine weitere Rechtsangleichung ist vor allem mit Blick auf die sich weiterentwickelnde Politik der Gemeinschaft in Bezug auf vertikale Beschränkungen und Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit erforderlich.

Die türkische Wettbewerbsbehörde nahm ihre Tätigkeit 1997 auf. Sie besteht aus einem elfköpfigen Leitungsgremium und insgesamt 316 Bediensteten, davon 84 mit Universitätsabschlüssen, die für wettbewerbsrechtliche Untersuchungen, die Beurteilung von Fusionen und Übernahmen, Freistellungen und Negativatteste zuständig sind. Darüber hinaus verfügt sie über sechs Prüfungsexperten, die vor allem den türkischen Wettbewerbsrat bei seinen Beschlüssen beraten, vier Rechtsanwälte, die in erster Linie für die vor den Staatsrat gebrachten Fälle zuständig sind, und vier assistierende Experten für Nachforschungen. Die Wettbewerbsbehörde ist unabhängig, doch die jüngsten Regierungsbemühungen um den Aufbau einer einheitlichen Organisationsstruktur für alle unabhängigen Regulierungsbehörden durch die Verabschiedung von Rahmengesetzen werfen Besorgnis hinsichtlich eines möglichen politischen Eingreifens in die Tätigkeiten dieser Behörden auf.

Sorge bereiten auch die Verzögerungen bei der Bearbeitung von Berufungsfällen durch das Oberste Verwaltungsgericht. Die vergangenes Jahr eingeführten Änderungen am Wettbewerbsgesetz dürften zu einer wirksameren Durchsetzung der Wettbewerbsregeln führen. Allerdings wurden bisher nur 500 000 € von den 60 Mio. € Geldbußen beigetrieben, die die Wettbewerbsbehörde seit 1998 verhängt hat. Darin zeigt sich die dringende Notwendigkeit, die Verwaltungskapazitäten des Obersten Verwaltungsgerichts zu stärken, um die Qualität und Geschwindigkeit der Berufungsverfahren zu verbessern.

Die Wettbewerbsbehörde ist die einzige zuständige Einrichtung für die Durchsetzung der Kartellvorschriften. Dennoch sollten alle staatlichen Institutionen, einschließlich des Parlaments, sicherstellen, dass der Wettbewerb nicht durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen verfälscht wird. Die rechtlichen Schranken, die sich sowohl aus den primären als auch aus den sekundären Rechtsvorschriften ergeben, führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Die Anmerkungen der Wettbewerbsbehörde sollten bei der Ausarbeitung jeglicher Rechtsvorschriften berücksichtigt werden, die sich auf den Wettbewerb auswirken können.

Die Behörden sollten dringend Änderungen zu den sektoralen Rechtsvorschriften ausarbeiten, die derzeit wettbewerbswidrige Bestimmungen enthalten, und die Wettbewerbsbehörde uneingeschränkt in diesen Prozess einbeziehen.

Während der Privatisierungsverfahren sollten Wettbewerbsaspekte eine wichtige Rolle spielen, vor allem wo beherrschende Stellungen bestehen. Es sollten Privatisierungsmodelle konzipiert werden, die ein hohes Maß an Wettbewerb in dem jeweiligen Sektor nach der Privatisierung gewährleisten.

Es sollte für eine wirksame Koordinierung zwischen der Wettbewerbsbehörde und den sektoralen Regulierungsbehörden wie der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt und der Regulierungs- und Aufsichtbehörde für den Bankensektor gesorgt werden.

Bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen und bei der Einrichtung einer funktional unabhängigen Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Das mangelnde Vorankommen in diesem Schlüsselbereich behindert die Anwendung einer Kontrollregelung für staatliche Beihilfen, was zu Wettbewerbsverzerrungen auf den Märkten durch die Vergabe von Beihilfen führen kann. Außerdem ist dies der Hauptgrund dafür, dass sich die Annahme eines Assoziationsratsbeschlusses über die Umsetzung der Wettbewerbsregeln verzögert, obwohl die Türkei im Rahmen der Zollunion und des Handelsabkommens EGKS-Türkei zur Angleichung an den Besitzstand auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen verpflichtet ist.

Im Sektor der alkoholischen Getränke wurden immer noch keine zufrieden stellenden Wettbewerbsbedingungen geschaffen. Die Probleme sind auf die primären Rechtsvorschriften von 2001 zurückzuführen, die eine Reihe von Bestimmungen enthalten, welche im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Türkei im Rahmen der Zollunion und der WTO stehen. Diese Vorschriften sollten dringend geändert werden, um gleiche Rahmenbedingungen für alle Marktakteure zu gewährleisten.

Größere Anstrengungen sind noch bei der Rechtsangleichung bezüglich der staatlichen Monopole und der Unternehmen mit Sonderrechten oder ausschließlichen Rechten erforderlich.

Schlussfolgerungen

Auf dem Gebiet des Kartellrechts ist die Annäherung an den Besitzstand offenbar recht weit fortgeschritten. Das Rahmengesetz über staatliche Beihilfen wurde jedoch noch nicht verabschiedet, so dass keine Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vertrags über die Kontrolle der staatlichen Beihilfen besteht.

Größere Anstrengungen sind noch bei der Rechtsangleichung bezüglich der staatlichen Monopole und der Unternehmen mit Sonderrechten oder ausschließlichen Rechten erforderlich. Es ist für eine wirksame Durchsetzung aller Wettbewerbsregeln zu sorgen, und die Rolle der Wettbewerbsbehörde im wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozess muss erheblich ausgebaut werden. Die Türkei sollte dringend Rechtsvorschriften über die Beihilfenkontrolle annehmen, die mit den entsprechenden Vorschriften der EG übereinstimmen, und eine funktional unabhängige Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen schaffen.

Kapitel 7: Landwirtschaft

Das Kapitel Landwirtschaft umfasst zahlreiche verbindliche Vorschriften, die in ihrer Mehrheit unmittelbar gelten. Die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften und ihre wirksame Durchsetzung durch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sind Grundvoraussetzungen für das reibungslose Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik. Ferner müssen ein Verwaltungssystem – hier sei insbesondere die Zahlstelle genannt – und das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem aufgebaut sowie Kapazitäten zur Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes geschaffen werden. Eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union setzt die

Einbindung einer breiten Palette landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen über Zucker und tierische Erzeugnisse bis hin zu Sonderkulturen, in die gemeinsame Marktorganisation voraus. In diesem Kapitel werden ebenfalls detaillierte Vorschriften für den Veterinärbereich behandelt, die für den Schutz der Tiergesundheit und die Lebensmittelsicherheit sowie für den Pflanzenschutz im Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung sind, z. B. Saatgutqualität, Pflanzenschutzmittel und Schadorganismen.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich der Landwirtschaft können im Vergleich zum letzten regelmäßigen Bericht nur geringe Fortschritte vermeldet werden.

Die Landwirtschaft ist weiterhin einer der bedeutendsten Wirtschaftssektoren des Landes. Im Jahr 2003¹⁹ belief sich der Beitrag der Landwirtschaft zum Bruttosozialprodukt auf 12,2 %. Der Anteil der Landwirtschaft ist allerdings seit dem Jahr 1983 von 21,4 % auf 12,2 % im letzten Jahr zurückgegangen.

Im landwirtschaftlichen Sektor (einschließlich Forst-, Jagd- und Fischereiwesen) waren im Jahr 2003²⁰ 33 % aller Arbeitskräfte oder 7 Mio. Arbeitnehmer tätig. Im Jahr 2001 waren es noch 35 % und im Jahr 2002 noch 34 %. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre um ein Viertel von 4 Mio. (1991) auf 3 Mio. im Jahr 2001 verringert. Die Landwirtschaftszählung im Jahr 2001 ergab ferner eine durchschnittliche Größe der Höfe von 6 ha. Allerdings verfügen etwa 65 % der Bauern über weniger als 5 ha Land. Lediglich 6 % der Betriebe sind größer als 20 ha.

Der Handel mit Agrarprodukten²¹ zwischen der Türkei und der Europäischen Union stieg im Jahr 2003 leicht an. Die Ausfuhren der Türkei in die Gemeinschaft (EU-15) nahmen von 1,995 Mio. € im Jahr 2002 auf 2,036 Mio. € zu, während die gemeinschaftlichen Einfuhren in die Türkei von 965 Mio. € im Jahr 2002 auf 1,027 Mio. € im vergangenen Jahr anstiegen. In die Gemeinschaft eingeführt wurden erneut in erster Linie Obst und Nüsse (deren Einfuhr im Vorjahr allerdings zurückgegangen war) sowie Gemüse und Früchtezubereitungen. Die gemeinschaftlichen Ausfuhren betrafen im Wesentlichen Tabak und Getreide sowie tierische und pflanzliche Fette.

Der ohnehin geringe Handel mit Agrarprodukten zwischen der Türkei und den zehn neuen Mitgliedstaaten ging leicht zurück, wobei die Türkei ihren relativ hohen Handelsüberschuss beibehielt (126 Mio. € Ausfuhren und 29 Mio. € Einfuhren).

Verschiedene EU-Unternehmen bemängelten technische Handelshindernisse und Verstöße gegen die Zollunion oder das Assoziationsabkommen. Das Einfuhrverbot für lebende Tiere und Fleischprodukte wurde nicht aufgehoben. Allerdings ist das

¹⁹ Sämtliche Agrarstatistiken stammen von Eurostat, sofern nicht anders angegeben.

²⁰ Daten der nationalen Arbeitskräfteerhebung, die noch nicht mit den Erhebungen der EG harmonisiert ist. Unter Beschäftigung in der Landwirtschaft im Sinne der AKE fallen alle Erwerbspersonen, die einen erheblichen Teil ihres Einkommens aus der Landwirtschaft beziehen.

²¹ Quelle: Definition der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß WTO; Zahlen gemäß Eurostat COMTEXT

Einfuhrverbot für bestimmte Energy-Drinks mit der Annahme eines neuen Kommunikués im März 2004 abgeschafft worden.

Die Türkei führt derzeit ein Programm zum Umbau des Agrarsektors und der öffentlichen Subventionen durch. Die Regierung hat ein von der Weltbank gefördertes Projekt zur Reform der Landwirtschaft (ARIP) entwickelt, dessen Durchführung ursprünglich für den Zeitraum 2001-2004 geplant war und das nun bis ins Jahr 2005 verlängert werden soll. Hauptziel des Projekts ist die allmähliche Abschaffung der produktions- und verbrauchsorientierten Beihilfen und die Umstellung auf ein flächen- und einkommensbezogenes Förderschema. Weitere Projektziele sind: a) die allmähliche Abschaffung des unhaltbaren und verzerrten Beihilfesystems für Düngemittel sowie der Kredit- und Preissubventionen, die große Betriebe unverhältnismäßig bevorzugen und jährlich 5 Mrd. USD verschlingen, b) die Privatisierung staatlicher Kooperativen, um den Einfluss des Staates auf die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verringern, c) die Einführung eines einheitlichen nationalen Programms für direkte Einkommensbeihilfen (DIS) und d) der Wechsel vom Haselnuss- und Tabakanbau hin zu alternativen Kulturpflanzen in bestimmten Regionen des Landes (Sortenwechselprogramm).

Der Reformprozess ist bei Weitem noch nicht abgeschlossen, erzielt aber bereits positive Wirkungen bei denjenigen Beihilfen, die die stärksten Verzerrungen verursachen.

Querschnittfragen

Was die Angleichung an den Besitzstand im Hinblick auf die Schaffung einer Zahlstelle, des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) sowie des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen betrifft, so wurden keine Fortschritte erzielt.

Bei der Qualitätssicherung und der ökologischen Landwirtschaft sind gute Erfolge erreicht worden und die Türkei nähert sich immer stärker an das EU-System an. Die Aspekte der ökologischen Landwirtschaft werden hauptsächlich durch eine neue Abteilung für alternative landwirtschaftliche Produktionsverfahren beim Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten geregelt.

Gemeinsame Marktorganisationen

Bisher ist mit der Umsetzung der meisten Mechanismen für gemeinsame Marktorganisationen noch nicht begonnen worden.

Bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse wendet die Türkei bereits Vermarktungsnormen an, die denen des EU-Systems ähnlich sind. Die Regierung berät gegenwärtig über den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Übernahme dieser Normen für den Inlandsmarkt.

Das Gesetz über landwirtschaftliche Erzeugerorganisationen wurde im Parlament verabschiedet und am 6. Juli 2004 veröffentlicht. Dieses Gesetz soll die Schaffung von Erzeugerorganisationen fördern, ist aber ohne die einschlägigen Hinweise der Kommission paraphiert worden, so dass die Realisierung dieses Hauptziels nur schwer möglich erscheint.

Entwicklung des ländlichen Raums und Forstwirtschaft

Im Rahmen des nationalen Entwicklungsplans wurden erste Schritte unternommen, die aber nur unbedeutende Fortschritte bei der ländlichen Entwicklung nach sich zogen. Bisher fehlt es an einer umfassenden Strategie für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten hat jedoch verschiedene Einzelprojekte zur ländlichen Entwicklung durchgeführt, die Maßnahmen wie Bewässerung, Landeskultur, Dorfstraßen- und Wegebau, Walderschließung und Waldwegebau, Versorgung mit Trinkwasser und Aufforstung umfassten.

Im Forstwesen hat die Regierung nunmehr die wesentlichen Bestandteile des Nationalen Forstprogramms benannt.

Veterinärwesen und Pflanzenschutz, einschließlich Lebensmittelsicherheit

Im *Veterinärwesen* sind nur begrenzte Fortschritte bei der Rechtsangleichung zu verzeichnen. Die Türkei hat im Januar 2004 das Gesetz über die Tiergesundheit und -Überwachung geändert. Mit dieser Änderung wurden die Rechtsgrundlagen für das Verbot der Verabreichung bestimmter Stoffe an Tiere geschaffen und einschlägige Sanktionen festgelegt. Ferner wurden die Kontrollmöglichkeiten des Veterinärdienstes, einschließlich der Durchführung von Rückstandsüberwachungsprogrammen, erweitert. Im Ergebnis dieser Anstrengungen werden weitere Anforderungen erfüllt, die die Gemeinschaft stellt, bevor die Türkei als Drittland für die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs in den Binnenmarkt zugelassen wird.

Bei der *Tiergesundheit* hat die Türkei große Anstrengungen unternommen. So wurden Überwachungsprogramme für BSE, Scrapie, die Maul- und Klauenseuche (MKS) und die Pest der kleinen Wiederkäuer eingerichtet. Die Tiere werden gegen MKS, Brucellose, Schaf- und Ziegenpocken, die Pest der kleinen Wiederkäuer, Anthrax, Tollwut und die Newcastle-Krankheit immunisiert. Im April 2004 wurde ein Kommuniqué über die Verpflichtung zur Meldung von Tiererkrankungen angenommen.

Auf Empfehlung der Union hat die Türkei mit der Schaffung eines Systems zur Kennzeichnung von Rindern und zur Erfassung der Bestandsbewegungen begonnen. Die Systementwicklung befindet sich in der ersten Phase (Ohrmarkierung der Rinder) und muss fortgesetzt werden. Bis August 2004 sind 9,5 Mio. Rinder mit Ohrmarken gekennzeichnet und registriert sowie 1,5 Mio. Tierhaltungsbetriebe erfasst worden. Fortschritte wurden auch bei der Zuchttechnik erzielt (Zuchtbücher). Derzeit wird eine Strategie für die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen (etwa 25 Mio.) erarbeitet.

Im Bereich *Tierschutz* wurde ein entsprechendes Gesetz angenommen und am 1. Juli 2004 im türkischen Amtsblatt veröffentlicht.

Im Bereich *öffentliche Gesundheit* sind zwei Kommuniqués veröffentlicht worden: a) eines über das Verbot von Hormonen und ähnlichen Stoffen für Tiere, die für Lebensmittel verwendet werden (Juni 2003) und b) eines über das Verbot von Rinderwachstumshormonen (BST) (im Juli 2003). Mit der Umsetzung dieser Kommuniqués wurde noch im Berichtszeitraum begonnen.

Auch bei der *Pflanzengesundheit* sind einige Fortschritte bei der Umsetzung und Durchsetzung des einschlägigen Besitzstandes und der Durchführungsvorschriften erreicht worden, insbesondere bei chemischen Düngemitteln. Die aus dem Jahr 1991 stammenden Vorschriften zur Pflanzengesundheit, die auch Schadorganismen für Pflanzen behandeln, sind das türkische Äquivalent der Richtlinie 2000/29/EG des Rates und wurden im Jahr 2003 geändert. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel ist die

Richtlinie über das Verbot des Inverkehrbringens und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen umgesetzt worden.

Das Gesetz zum Schutz der Rechte von Züchtern ist ebenfalls genehmigt und im Januar 2004 veröffentlicht worden. Insgesamt sind 207 neue Pflanzenarten registriert worden. Mit diesem Gesetz hat die Türkei die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der Konvention zum Schutz neuer Pflanzenarten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) geschaffen.

Im Jahr 2003 sind 79 von 377 Inspektoren im Bereich der Pflanzenquarantäne und ihrer Kontrollmethoden fortgebildet worden.

Ein Aktionsplan für die Pflanzenhygiene und zur Vermeidung der Aflatoxinkontamination ist in Vorbereitung. Im Dezember 2003 wurde ein Kommuniqué über Pestizide angenommen, das das Inverkehrbringen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen verbietet. Die übermäßige Aflatoxinkontamination in Haselnüssen und getrockneten Feigen sowie der hohe Sulfitgehalt einiger Obst- und Gemüseprodukte erfordern weitere entsprechende Maßnahmen und eine strikte Überwachung.

Im Hinblick auf die *Lebensmittelsicherheit* (vgl. Kapitel 1 – Freier Warenverkehr) sind einige Fortschritte zu vermelden. Die Kapazitäten der Prüflaboratorien zur Kontrolle von Pestizidrückständen in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs wurden sowohl in personeller als auch in technischer Hinsicht erhöht. Allerdings werden bisher nur wenige Wirkstoffe untersucht.

Gesamtbeurteilung

Die Türkei muss die Rechtsangleichung fortsetzen und die erforderlichen Verwaltungskapazitäten aufbauen, die eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung des Besitzstandes sind.

Wie bereits im Regelmäßigen Bericht des Jahres 2003 vermerkt, hat in der Landwirtschaft die Entwicklung einer Strategie für die ländliche Entwicklung, die auf einen Umbau des Agrarsektors und die Entwicklung des ländlichen Raumes zielt, absolute Priorität. Die Türkei wird zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen in den Bereichen ökologische Landwirtschaft und Qualitätssicherung, einschließlich der Akkreditierung und Stärkung von Kontroll- und Zertifizierungsstellen, ermuntert.

Im Veterinärwesen und bei der Pflanzengesundheit muss die Türkei ihre Bemühungen um eine Stärkung der Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten intensivieren, um die aus dem Besitzstand resultierenden Anforderungen zu erfüllen. Substanziellen Fortschritten bei der Tiergesundheit muss eine hohe Priorität zukommen. Die Türkei muss eine umfassende Strategie zur Ausrottung der wichtigsten Tierkrankheiten erarbeiten und umsetzen. Die Notfallpläne für Bekämpfung und Tilgung von Seuchen der A- und B-Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) sind zu vervollständigen. Das derzeitige Grenzkontrollsystem weist Unterschiede zu dem System auf, mit dem die EU-Mitgliedstaaten arbeiten. Die Türkei wird ermuntert, sich weiter um den Ausbau der Grenzkontrollstellen zu bemühen.

Mit der Registrierung von Erzeugern und anderen Beteiligten dieses Sektors, der unter den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der Pflanzengesundheit fällt, ist vor

kurzem begonnen worden. Bei der Überprüfung der Grenzkontrollstellen muss die Türkei die Kontrolle der Warenflüsse bei Pflanzen und Pflanzenprodukten an den Land- und Seegrenzen sicherstellen. Die Prüfung von Pestizidrückständen stimmt nicht mit der gängigen Praxis in der EU überein. Die Durchführungsbestimmungen für forstliches Vermehrungsgut und ihre Durchsetzung fallen in die Zuständigkeit des Umweltministeriums, während das Landwirtschaftsministerium für die übrigen, das Saatgut betreffenden Vorschriften verantwortlich ist.

Die Türkei ist aufgefordert, ihre Laborinfrastruktur zu erweitern und die Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten weiter auszubauen.

Im Bereich Lebensmittelsicherheit müssen die Umsetzung von Vorschriften und insbesondere die Probennahme und die Analyse an die EU-Praxis angeglichen werden. Die Türkei sollte ein System zur Risikoanalyse aufbauen. Die technischen Voraussetzungen und die hygienischen Bedingungen in lebensmittelverarbeitenden Betrieben müssen verbessert werden.

Die Zuständigkeiten sind häufig auf verschiedene Ministerien oder unterschiedliche Abteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten verteilt. Dies führt zu unzureichend definierten Zuständigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten und behindert die effiziente Arbeit der Verwaltung. Das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten muss daher intern seine Zuständigkeitsbereiche eindeutig festlegen und seine Kapazitäten für die Umsetzung der Reformen und für die Übernahme des Besitzstandes stärken.

Schlussfolgerung

Insgesamt ist lediglich eine eingeschränkte Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Landwirtschaft zu verzeichnen.

Oberste Priorität im Agrarsektor hat die Umsetzung einer Strategie für die ländliche Entwicklung. Beim Veterinärwesen, bei der Pflanzengesundheit und bei lebensmitteltechnischen Aspekten sind für die Übernahme und Umsetzung des Besitzstandes noch substanzielle Anstrengungen vonnöten, um eine vollständige Übereinstimmung zu erzielen. Besondere Aufmerksamkeit muss einer Strategie für die Ausrottung von Tierseuchen sowie für die Stärkung und den Ausbau des Kontrollsystems gewidmet werden.

Kapitel 8: Fischerei

Der Fischerei-Besitzstand besteht aus Verordnungen, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Es sind jedoch Maßnahmen zu treffen, um die Verwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten auf ihre Teilnahme an der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzubereiten (und zwar in den Bereichen Marktpolitik, Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, strukturpolitische Maßnahmen und staatliche Beihilfen). In einigen Fällen müssen Fischereiabkommen oder -übereinkünfte mit Drittländern oder internationalen Organisationen angepasst werden.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht ist die Türkei bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand nicht wesentlich vorangekommen.

Keine Fortschritte können in Bezug auf **Bestandsbewirtschaftung und Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, strukturpolitische Maßnahmen und staatliche Beihilfen** vermeldet werden.

Was die Marktpolitik betrifft, so wurde die Änderung zur Durchführungsverordnung über Groß- und Einzelhandelsmärkte für Fischereierzeugnisse am 14. Juli 2004 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie sieht striktere Hygiene-, Lagerungs-, Transport- und Verkaufsnormen für neue Groß- und Einzelhandelsmärkte vor.

Was **internationale Fischereiübereinkommen** anbelangt, so ist die Türkei im September 2003 vollwertiges Mitglied der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Tunfischbestände im Atlantik (ICCAT) geworden. Sie ist bereits Mitglied mehrerer regionaler und internationaler Organisationen, der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, der Beratenden Kommission für Europäische Binnenfischerei und von EUROFISH.

Eine Reihe von Fischereigenossenschaften haben sich zu einer Zentralen Union zusammengeschlossen. Die Erzeugerorganisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Stabilisierung der Marktpreise und der einheitlichen Anwendung der Vermarktungsnormen.

Die Verwaltungsstrukturen des Fischereisektors sind nach wie vor auf verschiedene Abteilungen des Landwirtschaftsministeriums und andere staatliche Stellen verstreut.

Gesamtbewertung

Die Türkei sollte ihre Bemühungen um die Bestandsbewirtschaftung und den Ausbau der notwendigen Überwachungs- und Kontrollkapazitäten verstärken. Die Genehmigung und Registrierung von Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten sollten ebenfalls verbessert werden. Das vorhandene Fischereifahrzeugregister und das Datenerhebungs- und Statistiksystem müssen überarbeitet und verbessert werden, um den EU-Standards zu genügen.

Die Überwachung und Berichterstattung hinsichtlich Fängen, Anlandungen und Fischereitätigkeiten sind unzureichend. Die für Fischerei zuständigen Beamten sind nicht in den Fischereihäfen angesiedelt und die zersplitterte Struktur und die Aufteilung der Zuständigkeiten tragen nicht zu einer wirksamen Verwaltung bei. Mit der Überwachung der Umsetzung und den Inspektions- und Kontrolltätigkeiten sind sowohl das Ministerium für Landwirtschaft und regionale Angelegenheiten als auch die Küstenwache (unter Aufsicht des Innenministeriums) zuständig, die aufgrund eines Mangels an personellen und technischen Ressourcen sowie an geeigneten Rechtsvorschriften recht ineffizient arbeiten. Darüber hinaus fehlt es an adäquater wissenschaftlicher Forschung, an Überwachungsdaten und an einer Bestandsaufnahme für bestimmte wichtige Arten.

Was die Marktpolitik betrifft, so greift der Staat nur begrenzt über die Kontrolle des Angebots, die Preise und Marktrücknahmen ein. Die Erzeugerorganisationen können

eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer besseren Marktpolitik und Bestandsbewirtschaftung spielen.

Schlussfolgerung

Insgesamt sind sowohl die Angleichung an den Besitzstand als auch die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften begrenzt.

Die Türkei sollte ihre Bemühungen um den Erhalt der Fischbestände, die Bestandsbewirtschaftung und die Modernisierung der Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen verstärken. Große Anstrengungen sind bei der Verbesserung der Verwaltungsstrukturen und beim Ausbau der notwendigen Überwachungs- und Kontrollkapazitäten erforderlich.

Kapitel 9: Verkehrspolitik

Ziel der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich ist es, durch die Förderung effizienter umwelt- und benutzerfreundlicher Verkehrssysteme das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Die Vorschriften erstrecken sich auf den Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehr sowie auf die Binnenschifffahrt. Der Besitzstand im Verkehrsbereich umfasst technische Normen und Sicherheitsstandards, Sozialvorschriften und Bestimmungen über die Marktliberalisierung im Rahmen des Verkehrsbinnenmarkts.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht wurden einige Fortschritte bei der Angleichung des Besitzstands und bei der Stärkung der Verwaltungskapazitäten erzielt.

Was die **transeuropäischen Verkehrsnetze** betrifft, so sind derzeit Vorbereitungen auf eine Verkehrsinfrastrukturbedarfsanalyse (TINA) für die Türkei im Gange. Diese Analyse wird als Grundlage für die Identifizierung des künftigen Netzes dienen.

Im Bereich des **Straßenverkehrs** wurde Fortschritte bei der Ausarbeitung von Straßenverkehrsvorschriften im Einklang mit dem Besitzstand gemacht. Nach der Annahme des Straßenverkehrsrahmengesetzes im Juli 2003 wurde im Februar 2004 eine Straßenverkehrsverordnung verabschiedet, in der Durchführungsvorschriften für diesen Bereich einschließlich der Konzessionsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Straßenverkehrsunternehmer und Anforderungen an die Fahrzeuge festgelegt wurden.

Auf dem Gebiet des **Schieneverkehrs** können einige Fortschritte vermeldet werden. Hier wurde ein ehrgeiziger Schienenverkehrsaktionsplan für die Umstrukturierung des Eisenbahnsektors bis 2008 verabschiedet, der auch ein Programm für die Angleichung der Vorschriften an den überarbeiteten Besitzstand auf diesem Gebiet enthält.

Im **Luftverkehrswesen** gab es keine Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand. Einige türkische Fluggesellschaften haben inländische Linienflüge, unter anderem von und nach Istanbul, aufgenommen und so zur Beendigung des De-facto-Monopols der staatseigenen Gesellschaft in diesem Bereich beigetragen.

Auf dem Gebiet des **Seeverkehrs** wurden einige Fortschritte verzeichnet. Ein ehrgeiziger Fünfjahresaktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr wurde im

Dezember 2003 verabschiedet. Er umfasst ein Programm für die Angleichung an den Besitzstand auf dem Gebiet des Seeverkehrs, Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungsstrukturen im Bereich des Flaggenstaats und der Hafenstaatkontrolle sowie die Schulungs- und Ausrüstungserfordernisse. Durchführungsvorschriften über Klassifikationsgesellschaften und Hafenauffangeinrichtungen wurden im Oktober 2003 bzw. im März 2004 erlassen. Die Seeverkehrsbehörde hat rund 80 neue Beamte für die Hafenstaatkontrolle und die Umsetzung der Verpflichtungen als Flaggenstaat eingestellt.

Gemäß den Statistiken für 2003 im Rahmen der Pariser Vereinbarung wurden 17,5% der unter türkischer Flagge fahrenden Schiffe bei einer Hafenstaatkontrolle zurückgehalten, was einen weiteren Rückgang im Vergleich zu den beiden Vorjahren darstellt (2002: 18,8 %, 2001: 24,5%). Im Vergleich hierzu lag der Durchschnitt bei den unter EU-Flaggen fahrenden Schiffen im Jahr 2003 bei 2,8%. Die Türkei befindet sich jedoch immer noch auf der schwarzen Liste der Pariser Vereinbarung, und zwar in einer sehr hohen Risikokategorie.

Gesamtbewertung

Im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze begann die Türkei mit der Ausarbeitung eines Programms mit dem Ziel, die wichtigsten Erfordernisse bei den Verkehrsinfrastrukturen in der Türkei zu ermitteln und die damit zusammenhängenden Verkehrsnetzprojekte in Einklang mit den TEN-T-Leitlinien durchzuführen. Die derzeitigen nationalen Infrastrukturpläne der Türkei stammen aus den 1980-er Jahren. Mehrere Ministerien und Agenturen sind für Verkehrsinfrastrukturfragen zuständig und die Koordinierung zwischen ihnen muss erheblich verbessert werden. Die Türkei muss einen neuen nationalen Infrastrukturplan ausarbeiten und Kapazitäten für eine landesweite Planung der nationalen Infrastrukturen aufbauen, um das künftige transeuropäische Netz ordnungsgemäß umzusetzen und die Verwaltung und Programmierung der künftigen Gemeinschaftshilfe für die Infrastrukturentwicklung zu gewährleisten.

Im Straßenverkehrsbereich hat die Türkei begonnen, sich mit einem dringenden Problem, nämlich der wachsenden Kluft zwischen den Regelungen für den internationalen und den inländischen Güterkraftverkehr, auseinanderzusetzen und in einigen Gebieten die strengeren internationalen Vorschriften auch im Inland einzuführen. Nach einer Lückenanalyse wurde ein Plan für die Rechtsangleichung aufgestellt, der nun umgesetzt werden muss. Fortschritte wurden bei der Umsetzung des Besitzstands hinsichtlich des Zugangs zum Beruf, der Beförderung gefährlicher Güter (nur im internationalen Verkehr) und des Besitzstands betreffend die Sicherheit (Sicherheitsgurte, Straßentauglichkeitskontrollen) erzielt. Der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit sollte Priorität eingeräumt werden, da die Unfallquoten in der Türkei sechsmal höher sind als in der EU, was zu einer sehr hohen Zahl von Todesopfern und hohen wirtschaftlichen Verlusten führt. Die wirksame Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften ist noch nicht sichergestellt.

Das Personal und die Kapazitäten des Verkehrsministeriums müssen erheblich aufgestockt werden. Was den sozialen Besitzstand für den Straßenverkehr anbelangt, so verfügt das Verkehrsministerium über zu wenig qualifiziertes Personal sowohl für die Marktüberwachung als auch für die Um- und Durchsetzung der Konzessionierungsregelung. Dies betrifft vor allem den sehr großen inländischen Güterverkehrsmarkt, der nie reguliert wurde. Mehr und besser ausgebildete Experten sind auch für die Gewährleistung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der

technischen Normen erforderlich. Das Verkehrsministerium spielt eine Schlüsselrolle im Straßenverkehrssektor. Die Zuständigkeiten für die Anwendung der Vorschriften über den Straßenverkehr sind auf mehr als zehn weitere Ministerien und Behörden verteilt, die an der Umsetzung des Besitzstands auf diesem Gebiet beteiligt sind. Dies erschwert die Planung und Koordinierung der Aktivitäten. Es sollte für eine wirksamere Koordinierung zwischen den Ministerien und für die Straffung der Entscheidungsprozesse gesorgt werden.

Im Schienenverkehrssektor stellt die Verabschiedung des Aktionsplans einen begrüßenswerten ersten Schritt zur Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den überarbeiteten Besitzstand auf diesem Gebiet dar. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Plan der Umstrukturierung des gesamten Sektors einschließlich der Neuorganisation der Eisenbahnverwaltung in Einklang mit dem Besitzstand gelten. Der Schaffung des notwendigen rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Umstrukturierung des Schienensektors in Übereinstimmung mit dem Besitzstand muss Priorität eingeräumt werden. Als ersten Schritt, um den Schienensektor mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen, legt der Plan einen Schwerpunkt auf die Umstrukturierung der staatlichen Eisenbahngesellschaft TCDD, einschließlich der Entflechtung von Häfen und Eisenbahnen und der Öffnung des Frachtsektors des Eisenbahnmarkts für den Wettbewerb. Die Beihilfen für den Schienenverkehr müssen als Verpflichtung der öffentlichen Hand definiert und durch einen Staatsvertrag geregelt werden. Besondere Aufmerksamkeit muss auch der raschen Modernisierung der Schieneninfrastruktur gewidmet werden.

Im Luftverkehr muss die Türkei sich um eine stärkere Angleichung an den Besitzstand bemühen, da diese noch sehr begrenzt ist. Die geltenden Rechts- und vor allem Verwaltungspraktiken, die dem Schutz der Stellung der staatlichen Fluggesellschaft Turkish Airlines dienen, sollten überprüft werden.

Auf dem Gebiet der Seeverkehrssicherheit bietet der verabschiedete umfassende Aktionsplan für den Zeitraum 2004-2008 eine gute Grundlage für die Umsetzung wesentlicher Teile des Besitzstands und die Verbesserung der Bedingungen im Seeverkehrssektor. Die neuen Durchführungsvorschriften für Klassifikationsgesellschaften zielen auf deren wirksamere Überwachung ab.

Da die Türkei immer noch auf der schwarzen Liste des Sekretariats der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle steht, bleibt die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der türkischen Flotte in Bezug auf die Flaggenstaatverpflichtungen vorrangig. Um die Anzahl der zurückgehaltenen Schiffe zu verringern, sind erhebliche Anstrengungen notwendig. Auf der Liste der Kommission mit Schiffen, die gemäß den neuen europäischen Sicherheitsvorschriften für den Seeverkehr gesperrt sind, steht immer noch eine Reihe von Schiffen unter türkischer Flagge. Außerdem müssen sowohl die Qualität als auch die Quantität der Hafenstaatkontrolle verbessert werden. Weitere Einstellungen und die Schulung neuer Bediensteter für den Flaggenstaatbereich und die Hafenstaatkontrolle im Unterstaatssekretariat für den Seeverkehr würden zum Aufbau der notwendigen Umsetzungskapazitäten beitragen. Die Türkei sollte sich mit der erforderlichen Verbesserung der Hafenauffangeinrichtungen befassen.

Hinsichtlich der Aufhebung bestehender Einschränkungen für in Zypern registrierte sowie im Handel mit Zypern eingesetzte Schiffe sind keine neuen Entwicklungen eingetreten. Marktzugang zum Küstenhandel erhalten nach wie vor ausschließlich in der

Türkei registrierte Schiffe. Die Türkei sollte die bestehenden Einschränkungen für in Zypern registrierte sowie im Handel mit Zypern eingesetzte Schiffe aufheben.

Schlussfolgerung

Die Übereinstimmung der türkischen Rechtsvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Verkehrsbereich ist noch begrenzt.

Die Bemühungen konzentrierten sich auf die Aufstellung umfassender Aktionspläne in den einzelnen Untersektoren, die der weiteren Übernahme des Besitzstands und der besseren Um- und Durchsetzung dienen. Gebührende Aufmerksamkeit ist der Übereinstimmung dieser einzelnen Pläne mit der Gesamtplanung für den Verkehrssektor zu widmen. Es bedarf rechtlicher und institutioneller Reformen, um den gesamten Schienensektor im Einklang mit dem Besitzstand umzustrukturieren. Die Annahme internationaler Übereinkommen und Regeln, vor allem auf dem Gebiet der Seeverkehrssicherheit und des Straßenverkehrs, sollte durch die Übernahme der einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ergänzt werden. Neben dem Erfordernis einer weiteren Rechtsangleichung sollte ausreichender Nachdruck auf die Um- und Durchsetzungskapazitäten der zuständigen Verwaltungen gelegt werden, insbesondere im Straßenverkehrssektor.

Kapitel 10: Steuern

Der Besitzstand im Bereich der Steuern deckt die indirekten Steuern und dabei wiederum die Mehrwertsteuer (MwSt) und die Verbrauchsteuern ausführlich ab. Im Bereich der MwSt legen die Gemeinschaftsvorschriften einschlägige Definitionen und Grundsätze fest, im Bereich der Verbrauchsteuern gelten in Bezug auf Energieerzeugnisse, Tabakwaren und alkoholische Getränke EU-Richtlinien über Steuerstruktur, Mindestsätze sowie Besitz und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Der Besitzstand im Bereich der direkten Steuern regelt einige Aspekte der Körperschaftsteuer und zielt hauptsächlich auf die Beseitigung von Hindernissen für die grenzübergreifende Unternehmenstätigkeit ab. Der Besitzstand im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe besteht aus einem Instrumentarium zur Verhütung der Umgehung und Hinterziehung von direkten und indirekten Steuern in der Gemeinschaft.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden sowohl bei den Rechtsvorschriften als auch bei den Verwaltungskapazitäten nur begrenzte Fortschritte erzielt.

Was die **indirekten Steuern** betrifft, so können bei der *Mehrwertsteuer* keine Fortschritte vermeldet werden. Auf dem Gebiet der *Verbrauchsteuern* hat die Türkei eine spezifische Zigarettensteuer eingeführt, bei der nach dem Gehalt an orientalischem Tabak differenziert wird. Dies steht im Widerspruch zum Besitzstand, da hierdurch eine De-facto-Diskriminierung von eingeführten Erzeugnissen entsteht. Darüber hinaus hat die Türkei einen Mindeststeuersatz für alkoholische Getränke eingeführt, der ebenfalls nicht den Anforderungen des Besitzstands entspricht, da die spezifische Steuer nur dann Anwendung findet, wenn sie höher ist als der Ad-Valorem-Satz. Darüber hinaus basiert die neue Steuer auf der Art des Getränks statt auf dem Alkoholgehalt, wie es der EU-Besitzstand verlangt. Dies hat eine Diskriminierung von eingeführten Erzeugnissen zur

Folge, die zu höheren Sätzen besteuert werden als vergleichbare inländische Erzeugnisse mit ähnlichem Alkoholgehalt.

In Bezug auf die **direkten Steuern** und auf die **Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe** wurden keine Fortschritte verzeichnet.

Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so wurde eine Analyse der Lücken und Schwachstellen der Steuerverwaltung vorgenommen, wobei die Leitschemata für Steuern als Richtwerte dienten. Darüber hinaus wurden die Bemühungen um die Einführung der Informationstechnologie in den lokalen Steuerämtern fortgesetzt. Ein Projekt zur Computerisierung von 138 zusätzlichen Steuerämtern (155 Ämter sind bereits computerisiert) läuft. Ein neues Projekt zur Ausweitung der Steuerzahlerdatenbank auf alle Steuerämter und zur Aktualisierung ihrer Funktionen wurde im April 2004 eingeleitet.

Gesamtbewertung

Was die indirekten Steuern anbelangt, so ist zwar seit 1985 ein Mehrwertsteuersystem in Kraft, doch es bedarf in einer Reihe von Bereichen noch wesentlicher Anstrengungen, um zur vollständigen Angleichung an den Besitzstand zu gelangen, z.B. in Bezug auf steuerbefreite Umsätze, die Anwendung und Höhe ermäßigter Sätze (die Türkei wendet derzeit zwei ermäßigte Sätze an, von denen einer unter den erforderlichen 5% liegt) sowie Sonderregelungen. Auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern ist eine weitere Angleichung nötig, vor allem im Hinblick auf die diskriminierende Struktur der Steuer auf alkoholische Erzeugnisse und Zigaretten sowie die Höhe der Steuersätze für Zigaretten. Die Türkei sollte außerdem in rechtlicher wie in administrativer Hinsicht die Grundlagen für die rechtzeitige Umsetzung der Regelung über die Steueraussetzung für die inländische Beförderung von Waren und für Steuerlager schaffen, um Betrugsrisiken besser entgegenzuwirken. Die Tätigkeiten des Tabakfonds, der eine Sondersteuer auf eingeführten Tabak und eingeführte Zigaretten erhebt, sind diskriminierend und sollten eingestellt werden.

Im Bereich der direkten Steuern sind zur Angleichung an den Besitzstand weitere Anstrengungen notwendig. Was den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung betrifft, so sollte die Türkei Abstand von der Einführung steuerlicher Maßnahmen nehmen, die nicht mit seinen Grundsätzen im Einklang stehen.

Bezüglich der Verwaltungskapazitäten wurden zwar einige Fortschritte beim Ausbau der Steuerverwaltung erzielt, vor allem durch die Einführung von IT-Fazilitäten in den Steuerämtern, doch es sind noch weitere stetige Bemühungen erforderlich. Die Steuerverwaltung sollte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lückenanalyse eine Modernisierungsstrategie ausarbeiten, um die freiwillige Einhaltung der Vorschriften durch den Steuerzahler zu verbessern und die ordnungsgemäße Um- und Durchsetzung des Besitzstands sicherzustellen. Die Türkei muss sich vor allem mit der Frage der Steuerumgehung befassen, die Rechnungsprüfungskapazitäten ausbauen und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der umfangreichen informellen Wirtschaft durchführen.

Schlussfolgerung

Das türkische Steuersystem ist sowohl hinsichtlich der indirekten als auch der direkten Steuern teilweise an den Besitzstand angeglichen.

Eine weitere umfassende Angleichung ist in allen Bereichen des Besitzstands erforderlich, wobei die Abschaffung der diskriminierenden Steuerregelungen für Zigaretten und alkoholische Getränke Dringlichkeit hat. Bei der Mehrwertsteuer sollten besondere Fortschritte hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Befreiungen und der angewandten Sätze gemacht werden. Auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern sollten die diskriminierenden Elemente in den Rechtsvorschriften beseitigt werden, und die Höhe der Steuersätze, vor allem für Zigaretten, sollte angeglichen werden. Die Türkei sollte ferner weitere Anstrengungen um die Angleichung im Bereich der direkten Steuern unternehmen. In Bezug auf die Verwaltungskapazitäten sollte die Türkei ihre Bemühungen um die Modernisierung der Verwaltung und den Ausbau der Kapazitäten fortsetzen, um die Steuererhebung und die Einhaltung der Vorschriften durch die Steuerzahler zu verbessern.

Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) umfassen spezifische Regelungen, mit denen die Unabhängigkeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank und das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten gewährleistet werden sollen. Diese Regelungen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts umgesetzt sein. Mit dem Beitritt wird von den neuen Mitgliedstaaten erwartet, dass sie ihre Wirtschaftspolitik koordinieren; außerdem unterliegen sie den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, auf die Erfüllung der im EG-Vertrag für die Einführung des Euro festgelegten Kriterien hinzuwirken. Bis sie den Euro einführen, werden sie an der Wirtschafts- und Währungsunion als Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, teilnehmen und den Wechselkurs ihrer Währung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse behandeln.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei keine Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands im Zusammenhang mit der WWU erzielt, der die **direkte Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank**, das **Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten** und die **Unabhängigkeit der Zentralbank** betrifft.

Gesamtbewertung

Die Türkei hat 2001 einen wichtigen Schritt unternommen, indem sie das Zentralbankgesetz geändert und die Unabhängigkeit der türkischen Zentralbank gestärkt hat. Allerdings ist noch eine weitere Rechtsangleichung erforderlich. Das Inflationsziel wird im Einvernehmen mit der Regierung festgelegt. Es sind noch Änderungen nötig, um eine vollständige Rechtsangleichung im Bereich der persönlichen und institutionellen Unabhängigkeit und insbesondere in Bezug auf die Entlassung des Zentralbankgouverneurs und die Dauer der Amtszeit des Vorstands zu erreichen. Ferner sollte die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Beschlüssen über die Entlassung der Mitglieder erwogen werden. Die finanzielle Unabhängigkeit sollte gestärkt werden, indem die Zentralbank in die Lage versetzt wird, für ihre Tätigkeiten für das Schatzamt ein Entgelt zu verlangen. Die direkte Finanzierung des öffentlichen

Sektors durch die Zentralbank ist nach dem Zentralbankgesetz verboten. In diesem Zusammenhang sollten die notwendigen Schutzmaßnahmen in Bezug auf die mögliche Beteiligung der Zentralbank an der Finanzierung des Einlagensicherungsfonds sowie an Krediten „letzter Instanz“ eingeführt werden.

Das Zentralbankgesetz verbietet grundsätzlich die direkte Finanzierung des öffentlichen Sektors. Allerdings sind die Ausnahmen, nach denen die Zentralbank staatliche Ausgaben für Banken finanzieren darf, die dem Einlagensicherungsfonds unterstellt wurden, immer noch gültig.

Was das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten betrifft, so müssen Versicherungsgesellschaften eine Pflichtreserve in proportionaler Höhe zu den eingenommenen Prämien beiseite legen. Ausländische Aktiva dürfen allerdings nicht berücksichtigt werden, wodurch Versicherungsgesellschaften davon abgehalten werden, im Ausland zu investieren. Diese Einschränkung eröffnet dem öffentlichen Sektor effektiv einen bevorrechtigten Zugang zu den Finanzinstituten, da die türkischen Finanzmärkte von staatlichen Schuldtiteln beherrscht werden.

Schlussfolgerung

Insgesamt hat die Türkei ihre Rechtsvorschriften nur bedingt an den WWU-Besitzstand angeglichen.

Die Unabhängigkeit der Zentralbank sollte weiter gestärkt werden, vor allem hinsichtlich der Festsetzung des Inflationsziels sowie der persönlichen und institutionellen Unabhängigkeit. Die Bestimmungen, die eine direkte Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank zulassen, sollten aufgehoben werden.

Kapitel 12: Statistik

Im Bereich Statistik erfordert der Besitzstand die Festlegung von Grundsätzen wie Unparteilichkeit, Verlässlichkeit, Transparenz, Vertraulichkeit personenbezogener Daten und die Verbreitung amtlicher Statistiken. Außerdem enthält er Vorschriften über die Methoden, die Klassifikation und die Verfahren für die Erhebung von Daten in den verschiedensten Bereichen wie Gesamtwirtschafts- und Preisstatistik, Unternehmensstatistik, Verkehrsstatistik, Außenhandelsstatistik, Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Agrarstatistik, Umweltstatistik, Wissenschafts- und Technologiestatistik und Regionalstatistik. Dreh- und Angelpunkt des statistischen Systems eines Landes ist das Statistische Amt, das die maßgebliche Stelle für Methodik, Erstellung und Verbreitung statistischer Informationen ist.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Die Türkei hat im vergangenen Jahr stetige Fortschritte gemacht.

Im Zusammenhang mit der **statistischen Infrastruktur** wurde ein Beschluss über die Errichtung von sechs neuen regionalen Statistikämtern gefasst, damit ein Amt für jede NUTS-II-Region zur Verfügung steht. Auch die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Infrastruktur und das Personal wurden getroffen.

Was die **Klassifizierung** betrifft, so steht die türkische Version für die Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft nun zur Verfügung und wird für das Unternehmensregister verwendet. Die Güterklassifizierung nach Wirtschaftszweigen 2002 wurde veröffentlicht. Die Gemeinschaftsnomenklatur für Industrie und Dienstleistungen wurde an die nationalen Erfordernisse angepasst, indem zwei Ebenen hinzugefügt wurden. Die Sozialklassifikationen wurden in den entsprechenden Erhebungen angewandt.

Was die **sektorbezogenen Statistiken** in den Bereichen *Bevölkerungs- und Sozialstatistiken* betrifft, so wurden die Ergebnisse der Volkszählung von 2000 veröffentlicht. Auf dem Gebiet der Migrationsstatistik wurden in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium Daten über Wohnsitze und Arbeitserlaubnisse erhoben. Die Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen wird 2004 im Einklang mit der Methodik der EU durchgeführt.

Im Bereich der *Regionalstatistiken* wurde eine an NUTS angepasste regionale Klassifikation verabschiedet. Eine Neuberechnung der Daten nach Maßgabe der neuen Aufschlüsselung ist im Gange.

Im Bereich der *gesamtwirtschaftlichen Statistiken* wurden einige Fortschritte bei der Anwendung des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) erzielt, indem neue statistische Quellen wie die allgemeine Erhebung über die Industrie 2003 und die neue Erhebung über Einkommen und Verbrauchsausgaben der Haushalte genutzt wurden.

Was die *Unternehmensstatistiken* anbelangt, so wird das Unternehmensregister auf der Grundlage der NACE Rev. 1.1 erstellt. In Bezug auf Kurzzeitstatistiken wurden einige Indikatoren für die Industrie und das Bauwesen zusammengestellt. Eine Erhebung zur Informations- und Kommunikationstechnologie wird 2004 durchgeführt.

Im Bereich der *Verkehrstatistik* haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten Entwicklungen stattgefunden.

Bei den *Außenhandelsstatistiken* wurde bereits ein recht guter Stand an Konformität mit EXTRATSTAT, dem System zur Erfassung des Handels mit Drittländern, erreicht. Was INTRASTAT, das System zur Erfassung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, anbelangt, so fanden einige Untersuchungen zu den Praktiken in den Mitgliedstaaten statt.

Auf dem Gebiet der *Agrarstatistik* wurde auf Grundlage der allgemeinen Agrarerhebung von 2001 sowie ihrer Aktualisierungen ein Betriebsregister erstellt.

Gesamtbewertung

Was die statistische Infrastruktur angeht, so wurde das neue Statistikgesetz noch nicht erlassen. Mit seiner Verabschiedung würde eine wichtige Etappe bei der Harmonisierung der Rechtsgrundlage erreicht. Das neue Gesetz sollte unter anderem auf die Stärkung der Koordinierungsrolle des staatlichen Instituts für Statistik (SIS) innerhalb des türkischen Statistiksystems, die Festlegung des Grundsatzes der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, die Regulierung der Planungstätigkeiten und der Verbreitungsstrategie sowie die Festlegung des Ernennungsverfahrens für den Präsidenten des Instituts abzielen.

Die Verwaltungskapazitäten müssen weiter ausgebaut werden, damit den Herausforderungen des Besitzstands auf dem Gebiet der Statistik begegnet werden kann. Die regionalen Ämter benötigen mehr und besser qualifiziertes Personal. Die Ausbildung ist daher wichtig und sollte vom Institut für Statistik weiterverfolgt werden.

Was die Klassifizierung betrifft, so muss das Institut die Harmonisierung fortsetzen und abschließen. Dies beinhaltet auch die Entwicklung eines Klassifizierungsservers.

Im Bereich der gesamtwirtschaftlichen Statistiken liegt die größte kommende Herausforderung für das SIS in der Umstellung vom UN-System (SNA 1968) auf das Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995). Eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Finanzministerium, der Zentralbank, dem Unterstaatssekretariat des Schatzamtes und dem SIS ist Voraussetzung für die Verbesserung der staatlichen Finanzstatistik. Konzeptstudien sind vorhanden und müssen in allen Bereichen der gesamtwirtschaftlichen Statistiken in die Praxis umgesetzt werden. Das betrifft auch die Bereitstellung grundlegender Daten aus anderen Bereichen wie dem der Unternehmensstatistik.

Die Türkei wurde in einigen Bereichen in die Datenerhebungsmechanismen des Europäischen Statistiksystems eingegliedert. Das SIS richtet derzeit die entsprechenden Instrumente ein, um die offiziellen Statistiken in Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft zu bringen. In den Bereichen Bevölkerungsstatistiken und Sozialstatistiken, Regionalstatistiken, gesamtwirtschaftliche Statistiken, Unternehmensstatistiken, Verkehrsstatistiken, Außenhandelsstatistiken und Agrarstatistiken sind jedoch noch erhebliche Anstrengungen notwendig.

Schlussfolgerung

Die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich Statistik ist begrenzt.

Der Verabschiedung des neuen Statistikgesetzes sollte Priorität eingeräumt werden. Erheblicher Bemühungen bedarf es für Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand in allen für die statistische Entwicklung wichtigen Bereichen (Unternehmensstatistiken, Sozialstatistiken, Agrarstatistiken, gesamtwirtschaftliche Statistiken, Handelsstatistiken, Regionalstatistiken und Umweltstatistiken).

Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung

Der gemeinschaftliche Besitzstand im sozialen Bereich umfasst Mindeststandards u. a. für das Arbeitsrecht, die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der Beschäftigung und der sozialen Sicherung sowie für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz. Besondere verbindliche Vorschriften wurden zudem für die öffentliche Gesundheit (Eindämmung des Tabakkonsums, Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) sowie kürzlich auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung eingeführt. Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das Hauptfinanzierungsinstrument, über das die EU die Umsetzung ihrer Beschäftigungsstrategie unterstützt und einen Beitrag zu den Bemühungen um soziale Eingliederung leistet (für die Durchführungsbestimmungen siehe Kapitel 21, in dem auf sämtliche strukturpolitischen Instrumente eingegangen wird). Die Mitgliedstaaten

beteiligen sich am sozialen Dialog auf europäischer Ebene und an den EU-Strategien für die Bereiche Beschäftigungspolitik, soziale Eingliederung und Sozialschutz.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Die Türkei hat seit dem Vorjahresbericht Fortschritte bei der Umsetzung des Besitzstands auf dem Gebiet Sozialpolitik und Beschäftigung erzielt, vor allem bei der Übernahme der Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Nach der Verabschiedung des **Arbeitsgesetzes** im Mai 2003 wurden mehrere Durchführungsverordnungen erlassen. Die Durchführungsverordnungen über die Arbeitszeiten, Überstunden und besondere Verfahren für Schichtarbeiter traten im April 2004 in Kraft. Die Verordnung über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder Leiharbeitsverhältnissen wurde im Mai 2004 veröffentlicht. Die Verordnung über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, mit der der Besitzstand bezüglich des Schutzes junger Menschen am Arbeitsplatz umgesetzt werden soll, trat im April 2004 in Kraft. Darin werden das Mindestalter für verschiedene Kategorien von Arbeiten, die geeigneten Arbeitsbereiche und -bedingungen sowie die Pflichten des Arbeitgebers und des Staats festgelegt. Die Verordnung über schwere und gefährliche Arbeiten trat im Juni 2004 in Kraft. Die institutionellen und administrativen Kapazitäten des Amts für Kinder wurden ausgebaut.

Was die **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** angeht, so wurde durch die im Mai 2004 vom Parlament verabschiedete Verfassungsänderung die folgende Bestimmung eingeführt: *„Männer und Frauen haben gleiche Rechte. Der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Gleichstellung in die Praxis umgesetzt wird.“* Infolge des neuen Arbeitsgesetzes wurden im Juli und im August 2004 zusätzliche Durchführungsverordnungen über die Arbeitsbedingungen für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen und die Arbeitsbedingungen für Frauen in Nachtschichten erlassen, durch die die türkischen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen in Einklang gebracht werden sollen. Im Juli 2004 wurde ein neues Gesetz verabschiedet, dem zufolge Beamtinnen Anspruch auf einen sechzehnwöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub haben.

Im Bereich **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** wurden mehrere Verordnungen erlassen, die der Umsetzung des einschlägigen Besitzstandes dienen. Eine Verordnung zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie trat im Dezember 2003 in Kraft. Zusätzliche Verordnungen mit den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bezug auf Schwingungen, Lärm, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Arbeit an Bildschirmgeräten, Baustellen, chemische Substanzen, explosionsgefährdete Bereiche, biologische Arbeitsstoffe, Karzinogene und Mutagene, Asbest, manuelle Handhabung, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsstätten, Betriebe, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden, übertägige und untertägige mineralgewinnende Betriebe sowie Arbeitsmittel wurden im Dezember 2003, Februar 2004 und Juni 2004 verabschiedet. Die meisten dieser Verordnungen traten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; ausgenommen sind die Vorschriften über Schwingungen, Lärm und Asbest, die schrittweise in Kraft treten werden.

Was den **sozialen Dialog** betrifft, so trat die Verordnung mit den Bestimmungen und Verfahren für die Funktionsweise des „Dreipartner-Beratungsgremiums“ im April 2004

in Kraft. Das Gremium, das sich aus Vertretern der Regierung, der Gewerkschaftsverbände, des wichtigsten Arbeitgeberverbands und der Gewerkschaft des öffentlichen Diensts zusammensetzt, trat erstmals im Mai 2004 zusammen. Seine Aufgaben sind die Beratung in Angelegenheiten des Arbeitslebens, die Förderung der Zusammenarbeit und die Erzielung von Kompromissen zwischen den Partnern sowie die Überwachung der gesetzlichen Entwicklungen in diesem Bereich. Änderungen zum Gesetz über die Gewerkschaft der öffentlichen Bediensteten wurden im Juni 2004 verabschiedet, um die Verfahren für die Mitgliedschaft zu vereinfachen.

Auf dem Gebiet der **öffentlichen Gesundheit** hat die Türkei das internationale Rahmenübereinkommen zur Bekämpfung des Tabakkonsums unterzeichnet. Eine Verordnung über die Meldung übertragbarer Krankheiten wurde im Februar 2004 veröffentlicht und wird im Januar 2005 in Kraft treten. Die Türkei wurde Mitglied der Melde- und Informationsnetze Euvacnet, Dipnet und Heptnet, die von den EU-Mitgliedstaaten für die Meldung von Krankheiten und den diesbezüglichen Informationsaustausch eingerichtet wurden. Was die Bekämpfung von HIV/AIDS anbelangt, so ist die Türkei nach wie vor ein Land mit einer geringen Inzidenz und hat Strategien für die Verhinderung der Ausbreitung des Virus entwickelt. Mehr Mittel wurden für das Gesundheitswesen bereitgestellt. Die Zuweisung an das Gesundheitsministerium betrug 3,2% des Staatshaushalts 2004 (2003: 2,42%).

Was die **Beschäftigungspolitik** betrifft, so sank die durchschnittliche Arbeitslosenquote von 10,3 % im Jahr 2002 auf 9,0 % im Jahr 2003. Die Frauenarbeitslosigkeit war 2003 mit 7,3 % niedriger als die Männerarbeitslosigkeit mit 9,5 %. Die Erwerbstätigenquote insgesamt belief sich 2002 auf 45,5 % und ist seit 2000 zurückgegangen. Die Erwerbstätigenquote bei Frauen ist mit 25,5 % besonders niedrig, während die Quote bei Männern von über 70 % im Jahr 2000 auf 65,5 % im Jahr 2002 gesunken ist. Die türkische Beschäftigungsorganisation (IŞKUR) setzt die Bemühungen um den Ausbau ihrer institutionellen Kapazitäten fort. Die Kommission und die türkischen Behörden (koordiniert von IŞKUR) haben mit der Ausarbeitung einer Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten begonnen.

Im Zusammenhang mit der **sozialen Eingliederung** verpflichtet ein Rundschreiben vom Juli 2004 öffentliche Einrichtungen mit mehr als 50 Beschäftigten, mindestens 3% Behinderte oder ehemalige Strafgefangene zu beschäftigen.

Im Bereich des **Sozialschutzes** gewährleistet eine Änderung zum Gesetz über die soziale Sicherheit vom Juni 2004, dass der Mindestprämienbeitrag stets auf der Grundlage des Mindestlohns berechnet wird. Eine Änderung zum Gesetz über die kostenlose Gesundheitsversorgung für die Ärmsten - mit der der Leistungsumfang ausgedehnt wird - wurde im Juli 2004 verabschiedet.

Bei der Bekämpfung der **Diskriminierung** sind keine Fortschritte zu vermelden.

Was die Verwaltungskapazitäten des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit angeht, so wurde qualifiziertes Personal eingestellt. Die ersten Ergebnisse des neu eingeführten Qualitätssicherungssystems können als Schritt zu einer Verbesserung der Organisationsstruktur angesehen werden.

Gesamtbewertung

Im Bereich des Arbeitsrechts sind trotz guter Fortschritte weitere Anstrengungen erforderlich, um eine Angleichung an den einschlägigen Besitzstand zu erreichen und seine wirksame Umsetzung und Anwendung zu gewährleisten.

Die Türkei muss einige Schwachstellen bei der Umsetzung von Richtlinien angehen; dies betrifft unter anderem die Richtlinien über Massenentlassungen, Unternehmensübertragungen Informationen über individuelle Beschäftigungsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer bei Insolvenz. Insbesondere müssen die Bestimmungen über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit den Richtlinien über Unternehmensübertragungen und Massenentlassungen noch umgesetzt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Wirtschaftszweige und Kategorien von Unternehmen (z.B. landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten) vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen. Dies steht nicht im Einklang mit dem Besitzstand. Die sektoralen Arbeitszeit-Richtlinien und die Richtlinien über Europäische Betriebsräte und die Entsendung von Arbeitnehmern müssen noch umgesetzt werden. Außerdem muss sich die Türkei auf die Annahme des jüngsten Besitzstandes (in Form der Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft und der Europäischen Genossenschaft sowie die Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung) vorbereiten. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der wirksamen Um- und Durchsetzung des neuen Arbeitsgesetzes gewidmet werden.

Die Türkei muss ihre Bemühungen um die Bekämpfung der Kinderarbeit fortsetzen. Die Rechtsvorschriften über Kinderarbeit sollten vollständig angeglichen werden und auch Bestimmungen über den Schutz von Kindern beinhalten, die in derzeit nicht erfassten Bereichen wie der Landwirtschaft arbeiten (siehe auch Abschnitt B.1.3. – Menschenrechte und Minderheitenschutz).

In Bezug auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat die Türkei durch die Verabschiedung des neuen Arbeitsgesetzes, die Einführung einer Verfassungsänderung und die Annahme von Durchführungsverordnungen einige Fortschritte erzielt. Eine weitere Rechtsangleichung ist vor allem in Bezug auf Elternurlaub, gleiches Entgelt, den Zugang zur Beschäftigung, die Beweislast und die gesetzlichen und betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit erforderlich. Ferner muss der Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes auf die bisher nicht erfassten Wirtschaftszweige und Unternehmen ausgedehnt werden. Das Gesetz über die Errichtung einer Generaldirektion mit Zuständigkeit für die Stellung und die Probleme der Frau muss noch verabschiedet werden. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die Gleichstellung der Geschlechter im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu verbessern und eine wirksame Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten (siehe auch Abschnitt B.1.3. – Menschenrechte und Minderheitenschutz).

Im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz hat die Türkei erhebliche Fortschritte bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand erzielt, wenngleich für eine vollständige Umsetzung einige weitere Anpassungen erforderlich sind. Der Geltungsbereich der türkischen Vorschriften sollte auf den öffentlichen Dienst ausgedehnt werden und die Verordnungen über Asbest und Lärm sollten an den derzeit geltenden Besitzstand in diesem Bereich angepasst werden. Es werden intensive Bemühungen erforderlich sein, um die Umsetzung des Besitzstands, unter anderem durch Information, Bewusstseinsbildung und Ausbildung, zu gewährleisten. Die Stärkung der Kapazitäten der 637 Arbeitsinspektoren und die Einbeziehung der Sozialpartner in die

Durchführungsmaßnahmen für das Wohlergehen am Arbeitsplatz sollten weiterhin vorrangig behandelt werden.

Was den sozialen Dialog angeht, so sollte die Türkei dringend vollwertige Gewerkschaftsrechte einführen. Vor allem die restriktiven Schwellen für die Beteiligung der Gewerkschaften an Tarifverhandlungen, die restriktiven Bestimmungen über Streikrecht und Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst und die Beschränkungen für die Mitgliedschaft bestimmter öffentlicher Bediensteter in Gewerkschaften sollten aufgehoben werden. Wie bereits im Vorjahresbericht festgestellt, besteht ein dringender Bedarf, den Zweipartnerdialog weiterzuentwickeln und zu stärken, vor allem im Privatsektor, wo er praktisch inexistent ist. Der Anteil der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, ist nach wie vor extrem niedrig. Um die Leistungsfähigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Anhörung der Sozialpartner zu verbessern, sollten auf nationaler Ebene einige Strukturreformen durchgeführt werden, einschließlich der Abschaffung der derzeit dominierenden Stellung der Regierungsvertreter. Der private Sektor, die öffentlichen Behörden und die Sozialpartner müssen ihr Engagement für den sozialen Dialog unter Beweis stellen und Maßnahmen ergreifen, um bestehende Hindernisse aus dem Weg zu räumen und das Funktionieren des Dialogs zu verbessern (siehe auch Abschnitt B.1.3. – Menschenrechte und Minderheitenschutz).

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit sollte ein nationaler Plan für die Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten aufgestellt werden. Die Vorschriften über die Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten müssen überarbeitet werden, um sie an die Grundsätze und Methode des Gemeinschaftsnetzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten anzugleichen. Für eine Eingliederung in das EU-System der Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten ist ein umfassender Kapazitätsaufbau erforderlich. Die EU-Vorschriften über Tabak, Blut, Gewebe und Zellen müssen umgesetzt werden. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern, der weit unter EU-Durchschnitt liegt. Die Diskrepanzen beim Gesundheitszustand der Bevölkerung, der ungleiche Zugang zur Gesundheitsversorgung, der ineffiziente Einsatz der Ressourcen und die unzureichende Verwaltung der Dienste stellen weiterhin die größten Probleme in diesem Bereich dar. Auch wenn die finanziellen Aufwendungen für die Gesundheit erhöht wurden, sollten die diesbezüglichen Bemühungen noch fortgeführt werden.

Mit Blick auf die Beschäftigung sollte die Türkei ihre Arbeiten an der Entwicklung einer nationalen Beschäftigungspolitik, die im Einklang mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie steht, fortsetzen. Die sehr niedrigen Erwerbstätigkeits- und Beschäftigungsquoten, vor allem bei Frauen, die hohe Jugendarbeitslosigkeit, der Umfang der informellen Wirtschaft und die starke Spaltung zwischen ländlichem und städtischem Arbeitsmarkt stellen weiterhin die größten Herausforderungen dar. Die Arbeiten an der Gemeinsamen Bewertung der Beschäftigungspolitik (JAP) sollten mit Nachdruck fortgesetzt werden, da es sich um einen Schritt zur Angleichung der türkischen Politik an die der EU und zur Ermittlung der Herausforderungen handelt, vor denen die Türkei auf dem Gebiet der Beschäftigung steht. Mit der Heranführungshilfe für den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt sollten diese Arbeiten unterstützt und die in der Gemeinsamen Bewertung der Beschäftigungspolitik ermittelten Lücken und Schwachstellen angegangen werden.

Zur Förderung der sozialen Eingliederung fehlt immer noch eine umfassende nationale Strategie, die den EU-Zielsetzungen gerecht wird. Die in der Erhebung des Jahres 2002

über Einkommen und Verbrauchsausgaben der Haushalte enthaltenen Daten zur monetären Armut zeigen eine Verschlechterung der Indikatoren seit 1994 an. Wenngleich die Armutsgefährdungsquote vor Sozialtransfers mit 31 % niedriger liegt als der EU-Durchschnitt, spielt das Sozialschutzsystem bei der Armutsminderung noch eine äußerst begrenzte Rolle. In der Folge liegt die Armutsgefährdungsquote nach Transfers mit 25 % erheblich höher als der 2001 ermittelte EU-Durchschnitt von 15 %.

Die vorhandenen Strukturen zur Förderung der sozialen Eingliederung sind zersplittert und die Aktivitäten werden unzureichend koordiniert. Es ist wichtig, dass ein integrierter Ansatz gefördert wird, der die verschiedenen zuständigen Regierungsstellen und alle Beteiligten in den Prozess einbezieht. Die Bemühungen, die Sozialstatistiken über Armut und soziale Ausgrenzung mit den von der EU vereinbarten gemeinsamen Indikatoren für die soziale Eingliederung in Einklang zu bringen, sollten fortgesetzt werden. Die Lage der Menschen mit Behinderungen ist weiterhin verbesserungsbedürftig. Der Stärkung der zentralen und dezentralen Strukturen und Einrichtungen für behinderte Menschen, einschließlich der Verbesserung des Zugangs behinderter Kinder zur Bildung, sollte mehr Bedeutung beigemessen werden (siehe auch politische Kriterien). Die Ausarbeitung des Gemeinsamen Memorandums der Türkei und der Kommission zur sozialen Eingliederung, das der Ermittlung der wichtigsten Herausforderungen und entsprechenden politischen Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung dienen soll, soll im letzten Quartal 2004 beginnen. Auf dem Gebiet des Sozialschutzes sollte die Regierung ihre laufenden Bemühungen um eine Reform des Systems der sozialen Sicherheit fortsetzen. Seine Hauptschwächen sind nach wie vor die mangelnde finanzielle Stabilität, die umfangreiche informelle Wirtschaft und Verwaltungs- und Managementprobleme. Die derzeitigen Anstrengungen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten der Sozialversicherungseinrichtungen werden ebenfalls stark befürwortet.

Was die Bekämpfung von Diskriminierungen betrifft, so enthält das Arbeitsgesetz eine Reihe allgemeiner Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung. Allerdings bedarf es weiterer Bemühungen um eine vollständige Umsetzung der Richtlinien über die Gleichbehandlung bei der Beschäftigung und die Gleichbehandlung der Rassen. Vor allem die nicht die Beschäftigung betreffenden Aspekte der Richtlinie über die Gleichbehandlung der Rassen wurden nicht umgesetzt, was auch das Erfordernis zur Errichtung einer Gleichstellungsstelle betrifft. Große Herausforderungen bestehen noch hinsichtlich der wirksamen Um- und Durchsetzung der Bestimmungen über die Bekämpfung von Diskriminierungen (siehe auch Abschnitt B.1.3. – Menschenrechte und Minderheitenschutz).

Die Türkei hat die 1996 revidierte Europäische Sozialcharta immer noch nicht unterzeichnet.

Schlussfolgerung

Die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand hat einen positiven Anfang genommen, ist jedoch noch unvollständig. Es bedarf weiterhin erheblicher Anstrengungen sowohl auf gesetzgeberischer als auch auf administrativer Ebene.

Die Türkei sollte ihre Bemühungen fortsetzen, vor allem in Bereichen, die das Arbeitsgesetz, die Geschlechtergleichstellung, die Bekämpfung von Diskriminierungen, den sozialen Dialog und den Sozialschutz betreffen. Bei der Verbesserung des weit unter

EU-Durchschnitt liegenden Gesundheitszustands der Bevölkerung sind Fortschritte erforderlich und die Gesundheitsausgaben müssen erhöht werden. Die Türkei sollte ihre Bemühungen zur Entwicklung einer nationalen Beschäftigungspolitik im Einklang mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie fortsetzen und der Förderung der sozialen Eingliederung Priorität einräumen. Die größte und wichtigste Herausforderung für die Türkei in diesem Kapitel besteht in der vollständigen Um- und Durchsetzung des Besitzstands in der Praxis. Den diesbezüglichen Bemühungen sollte die Türkei Vorrang einräumen. Die Stärkung der Verwaltungskapazitäten sollte fortgesetzt werden.

Kapitel 14: Energie

Die Ziele der Energiepolitik der EU umfassen die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherheit der Energieversorgung und den Schutz der Umwelt. Der Besitzstand im Bereich der Energie umfasst Vorschriften und Strategien, die sich vor allem auf den Wettbewerb und die staatlichen Beihilfen (u. a. im Kohlebergbau), den Energiebinnenmarkt (z. B. Öffnung der Elektrizitäts- und Gasmärkte, Förderung erneuerbarer Energiequellen, Krisenmanagement und obligatorische Ölsicherheitsvorräte), die Energieeffizienz und die Kernenergie beziehen.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei bei der Übernahme des Besitzstands im Energiebereich gewisse Fortschritte erzielt.

Dies gilt für die **Versorgungssicherheit**, einschließlich der Erdölvorräte. Ein neues im Dezember 2003 erlassenes Erdölgesetz sieht das Vorantreiben der Angleichung an die gemeinschaftlichen Vorschriften über Erdölvorräte vor. Darüber hinaus wird die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) mit dem Gesetz ermächtigt, den Markt für Erdölzeugnisse zu regulieren und zu überwachen. EMRA ist auch Mitglied der Kommission, die die Einhaltung der in dem Gesetz festgelegten Verpflichtungen für die Erdölvorratshaltung überwachen wird.

Um die Sicherheit der Energieversorgung zu verbessern, hat die Türkei ihre Bemühungen um die Diversifizierung der Ressourcen und Wege fortgesetzt und ihre Rolle als Land für den Transit von Erdöl und Gas vom Kaspischen Becken und Nahen Osten in die EU weiter ausgebaut. Infolge eines im Februar 2003 geschlossenen Abkommens zwischen der Türkei und Griechenland über den Bau einer Gasverbindung haben die türkische und die griechische Erdgasgesellschaft (BOTAS und DEPA) im Dezember 2003 eine Vereinbarung über den An- und Verkauf von Erdgas unterzeichnet. Der Bau der Verbindung soll 2004 beginnen und 2006 abgeschlossen werden. Darüber hinaus hat die Türkei das geplante Gaspipeline-Projekt „Nabucco“ (Türkei-Bulgarien-Rumänien-Ungarn-Österreich) unterstützt, für das auch das Kaspische Becken, einschließlich des Irans, ein Lieferant sein könnte, und arbeitet mit den Maschrik-Ländern an dem Vorhaben, Erdgas aus Ägypten, Syrien und - sobald die Gegebenheiten es erlauben - aus dem Irak in die EU zu transportieren. Was Erdöl betrifft so wurde der Bau der Pipeline Baku-Tbilisi-Ceyhan mit dem Ziel fortgesetzt, sie 2005 in Betrieb zu nehmen.

In Bezug auf die **Wettbewerbsfähigkeit und den Energiebinnenmarkt** verabschiedete der Hohe Planungsrat im März 2004 ein wichtiges Strategiepapier für den *Elektrizitätssektor* mit einem Fahrplan für die Reform, einschließlich der Privatisierung. Die Privatisierung der Erzeugung soll 2006 beginnen, während sie für den Bereich

Verteilung Mitte 2006 abgeschlossen werden soll. Die Strategie beinhaltet außerdem folgende Planung für die Marktöffnung: Die derzeitige Marktöffnung von 28 % (zugelassene Kunden müssen mehr als 7,8 GWh pro Jahr verbrauchen) bleibt bis 2009 auf demselben Stand. Ab 2009 wird der Markt unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Versorgungssicherheit schrittweise weiter geöffnet, um bis 2011 100 % zu erreichen. Was die Rechtsvorschriften anbelangt, so konzentrierten sich die Maßnahmen auf die weitere Verbesserung der Durchführungsvorschriften zum Elektrizitätsmarktgesetz, einschließlich der Lizenz- und Gebührenregelungen. Trotz der 2003 von dem Stromverteilerunternehmen (TEDAS) eingeleiteten Initiative zur Lösung des Problems der unbezahlten Rechnungen blieben die Verluste bei der Verteilung (technische Verluste und Diebstahl) im Jahr 2003 mit rund 20 % der erzeugten Elektrizität hoch. Ziel für 2004 ist die Senkung der Verluste auf 18 %.

Mit Blick auf die physische Integration in den Energiebinnenmarkt und die Gewährleistung der künftigen synchronisierten Zusammenschaltung des türkischen Systems mit den westeuropäischen Elektrizitätsnetzen wurde der Bau der Verbindung Babaeski-Filippi (Griechenland), die Ende 2006 fertig sein soll, voran getrieben.

Im Erdgassektor wurden zwei Verteilerunternehmen, die zuvor von BOTAS kontrolliert und betrieben wurden, im Rahmen des Erdgasmarktgesetzes privatisiert. Eine weitere Privatisierung der Gasverteilungsunternehmen ist in verschiedenen Städten geplant, in denen Erdgas neu eingeführt wurde. Ähnlich wie bei der Elektrizität konzentrierten sich die Fortschritte bei den Rechtsvorschriften auf eine weitere Verbesserung bestehender (Durchführungs-)Vorschriften. Die Öffnung des inländischen Erdgasmarkts blieb bei 80 % (zugelassene Kunden müssen mehr als 1 Mio. m³ pro Jahr verbrauchen). Allerdings behält BOTAS seine beherrschende Stellung in Bezug auf die inländische Versorgung, den internationalen Handel, die Übertragung und die Speicherung. In diesem Zusammenhang muss BOTAS nach dem Erdgasmarktgesetz seit 2003 Ausschreibungen durchführen, um seine derzeitigen vertraglichen Pflichten in Bezug auf den An- und Verkauf von Erdgas weiterzugeben, bis die Einfuhren auf 20 % des jährlichen Verbrauchs fallen (so genanntes „Gasfreigabeprogramm“). Es wurden jedoch keine greifbaren Fortschritte erzielt.

Im Dezember 2003 unterzeichnete die Türkei die Athener Absichtserklärung über die Schaffung regionaler Elektrizitäts- und Erdgasmärkte in Südosteuropa nach dem Vorbild des Energiebinnenmarkts. Die Partnerländer bauen diese Absichtserklärung derzeit zu einer rechtsverbindlichen Energiegemeinschaft in Südosteuropa aus.

Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so wurden die Posten von vierzig Bediensteten der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) aufgrund der neuen Aufgaben im Rahmen des jüngsten Erdölgesetzes in die neue Erdölabteilung der Behörde verlegt.

Im Zusammenhang mit der **Energieeffizienz** wurden einige Fortschritte durch die Verabschiedung einer umfassenden Strategie für die Energieeffizienz durch die Regierung erzielt. Keine Fortschritte wurden hingegen bei den **erneuerbaren Energien** verzeichnet.

Auf dem Gebiet der festen Brennstoffe und der **Kernenergie** sind keine besonderen Entwicklungen eingetreten. Die Türkei betreibt keine Kernkraftwerke.

Es gibt einen Forschungsreaktor ITU-TRR, 250 kV, des Typs TRIGA II im Technischen Institut Istanbul, der 1979 in Betrieb genommen wurde. Zwei weitere

Forschungsreaktoren (TR-1, TR-2) wurden 1977 bzw. 1995 außer Betrieb gesetzt. Eine Anlage zur Behandlung radioaktiver Abfälle wird seit 1989 in Cekmece betrieben.

Gesamtbewertung

Was die Versorgungssicherheit anbelangt, so stellt das neue Erdölgesetz einen positiven Schritt bei der Angleichung an den Besitzstand bezüglich der Erdölvorräte dar. Die Türkei hält Erdölsicherheitsvorräte für 90 Tage im Einklang mit den Anforderungen der Internationalen Energieagentur. Die Übereinstimmung dieser Mengen mit dem Besitzstand muss noch bestätigt werden.

Mit dem jüngsten Strategiepapier für den Elektrizitätssektor wurde ein Instrument für die Lösung der verbleibenden grundlegenden Probleme in diesem Sektor geschaffen, das nun ohne Verzögerung uneingeschränkt eingesetzt werden sollte. Dies beinhaltet unter anderem die umstrittenen Verträge über Build-Operate-Transfer-Maßnahmen und die Übertragung von Betreiberrechten (Erzeugung und Verteilung), für die die garantierten Preise an den derzeitigen türkischen Rechtsrahmen angepasst werden müssen; außerdem sollte der Zeitplan für das Auslaufen dieser Subventionen eingehalten werden. Die Finanzdisziplin in den Energiegesellschaften, einschließlich der Eintreibungsquote bei den Elektrizitätsrechnungen, sollte erheblich verbessert werden, die Verordnung über das Verbot von Quersubventionen sollte effektiv umgesetzt werden und es sollte ein Zeitrahmen für das Auslaufen der Subventionen festgelegt werden. Um zu einem reibungslosen Funktionieren eines wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarkts im Einklang mit dem Besitzstand zu gelangen, sollten weitere gesetzgeberische und administrative Schritte unternommen werden. Die beherrschende Stellung des staatlichen Handelsunternehmens im Großhandelsmarkt sollte angepasst werden, die derzeitigen Beschränkungen für den grenzübergreifenden Handel sollten aufgehoben werden und das Problem der bestehenden langfristigen Stromabnahmeverträge sollte angegangen werden. Es sollten noch weitere Maßnahmen zur Marktöffnung getroffen werden, auch mit Blick auf die Zeitpläne für die Marktöffnung, die für die Schaffung der Energiegemeinschaft (Elektrizität und Gas) in Südosteuropa in Aussicht genommen wurden. Die Türkei wird ermutigt, vor dem Hintergrund ihres physischen Zusammenschlusses mit dem Elektrizitätsbinnenmarkt ihre Bemühungen um eine synchronisierte Zusammenschaltung ihres Elektrizitätssystems mit den westeuropäischen Elektrizitätsübertragungsnetzen fortzusetzen.

Die Türkei sollte die Reform des Erdgassektors, einschließlich der Privatisierung, fortsetzen. In diesem Zusammenhang schafft die Verzögerung bei der Umsetzung der ersten Phase des geplanten Gasfreigabeprogramms (geforderter Rückzug aus bestimmten wettbewerbswidrigen Gasverkäufen) Ungewissheit auf dem Markt, vor allem bei den möglichen Investoren. Eine konkrete Strategie für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses ehrgeizigen Programms muss noch ausgearbeitet werden. Die Angleichung an den Besitzstand muss abgeschlossen werden, während gleichzeitig die effektive Marktöffnung zu gewährleisten ist. In diesem Zusammenhang sollte die Monopolstellung von BOTAS angepasst werden. Darüber hinaus sollte BOTAS für eine Kontentrennung sorgen und ein Programm für die vom Besitzstand geforderte rechtliche Entflechtung verabschieden. Für die Abschaffung der Quersubventionen sollte ein Zeitplan aufgestellt werden. Die Entwicklung eines geeigneten rechtlichen und finanziellen Rahmens mit fairen und transparenten Bedingungen für den Erdgastransit wird die Türkei in die Lage versetzen, eine wichtige Rolle als Transitland für die EU zu spielen.

Die Türkei wird aufgefordert, auch im Zusammenhang mit den Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze weitere Zusammenschlüsse zu entwickeln, die ihre Stellung als Land für den Energietransit stärken werden. Diese Entwicklungen sind auch von ausschlaggebender Bedeutung für die Erfüllung der Binnenmarktanforderungen, die Verbesserung der Versorgungssicherheit und die künftige Energiegemeinschaft in Südosteuropa.

Infolge des wachsenden Bewusstseins in der EU für das Erfordernis, die Energieinfrastrukturen vor böswilligen Akten zu schützen, wird von der Türkei erwartet, dass sie aktiv an allen Initiativen mitwirkt, die die EU mit Blick auf eine größere Sicherheit im Energiesektor ergreift.

Die Verwaltungskapazitäten der Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts-, Gas- und Erdölmarkt (EMRA) müssen ausgebaut werden, u.a. durch mehr qualifiziertes Personal. Die Überwachung der Tätigkeiten von TEIAS und BOTAS, den staatlichen Betreibern der Elektrizitäts- und Gasnetze, bleibt eine der wichtigsten Aufgaben der Regulierungsbehörde.

Der Umfang und die Art der staatlichen Beihilfen, die für den Steinkohlenbergbau gewährt werden, erfordern weiterhin Aufmerksamkeit. Hier sind die entsprechenden Bestimmungen des Besitzstands einzuhalten.

Bei der Energieeffizienz und der Förderung erneuerbarer Energiequellen hat die Türkei bisher eine schwache Leistung gezeigt. Die finanziellen Ressourcen für die Unterstützung der Tätigkeiten in diesem Bereich sind nach wie vor begrenzt. Die Energieintensität in der türkischen Wirtschaft ist hoch und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen immer noch unter Potenzial. Auch wenn bereits Fortschritte bei der Rechtsangleichung hinsichtlich der Energieeffizienz erzielt wurden, sind weitere Anstrengungen notwendig, um eine vollständige Übereinstimmung mit dem Besitzstand zu erreichen. Die baldige Verabschiedung des Energieeffizienzgesetzes wird für die Vervollständigung der Rechtsangleichung ausschlaggebend sein. Die neue Strategie für die Energieeffizienz enthält einen Zeitplan für die Angleichung an den Besitzstand auf diesem Gebiet und wird bei ordnungsgemäßer Umsetzung dazu beitragen, dass das erhebliche Potenzial für die Energieeffizienz in der Türkei besser genutzt wird. Für die erneuerbaren Energien sollte die Türkei eine ähnliche Gesamtstrategie entwickeln wie für die Energieeffizienz. Sie sollte ein Gesetz über erneuerbare Energien verabschieden. Darüber hinaus sollte sie ihre Bemühungen um eine angemessene Nutzung ihres bedeutenden Potenzials für erneuerbare Energien verstärken und ehrgeizige Ziele festlegen.

Maßnahmen und Aktivitäten, die die Energieeffizienz betreffen, werden vom Amt für rationelle Energienutzung unter der Verantwortung des Ministeriums für Energie durchgeführt. Die derzeitige Stellung des Amts muss überprüft und gegebenenfalls geändert werden, um eine wirksamere horizontale Koordinierung zwischen allen relevanten Sektoren einschließlich Energie, Bauwesen, Verkehr, Industrie und Umwelt, sicherzustellen. Die institutionellen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen müssen verbessert werden.

Im Bereich der Kernenergie muss die Türkei die Übereinstimmung mit den Erfordernissen und Verfahren im Rahmen von EURATOM sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist die Umsetzung der EURATOM-Sicherheitsüberwachung sorgfältig vorzubereiten, insbesondere was die Durchführung durch Personen oder Unternehmen

wie Universitäten, Krankenhäuser und Arztpraxen betrifft, die Atomkraftanlagen betreiben oder Kernmaterial lagern. Es wird daran erinnert, dass die Türkei ein Abkommen über Sicherungsmaßnahmen mit der IAEA unterzeichnet hat, das 1981 in Kraft getreten ist, und auch ein Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen ratifiziert hat, das im Juli 2001 wirksam wurde.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat Fortschritte bei der Rechtsangleichung erzielt und versucht, die wirksame Durchsetzung zu beschleunigen. Insgesamt ist die Rechtsangleichung in der Türkei allerdings noch begrenzt und in den einzelnen Bereichen der Energiepolitik unterschiedlich.

Weitere Anstrengungen sind im gesamten Sektor erforderlich, um die Vorschriften an den Besitzstand anzupassen und für eine wirksame Um- und Durchsetzung der Gesetzgebung zu sorgen. Die Umstrukturierung des Sektors, einschließlich der Privatisierung und der Beseitigung der Preisverzerrungen, sollte fortgesetzt werden, um letztlich zu wettbewerbsfähigen Energiemärkten zu gelangen, wie es dem Besitzstand entspricht. Die Türkei wird eine entscheidende Rolle bei der Energiequellendiversifizierung und der Streckenführung für Öl- und Gaspipelines aus ihren Nachbarländern in die EU spielen. Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Rechtsangleichung abzuschließen, die wirksame Umsetzung und die Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen und die Verwaltungskapazitäten im Bereich Kernenergie auszubauen.

Kapitel 15: Industriepolitik²²

Ziel der Industriepolitik der EU ist die Steigerung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und die Erhöhung der Beschäftigungsquoten in einem vom internationalen Wettbewerb auf offenen Märkten bestimmten Umfeld. Sie soll die Anpassung an den Strukturwandel erleichtern und günstige Rahmenbedingungen für Initiativen und die Weiterentwicklung von Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft schaffen. Die Industriepolitik der EU beruht in erster Linie auf strategischen Grundsätzen und den zu horizontalen und sektoralen Aspekten der Industriepolitik vorgelegten Mitteilungen. Zu den wesentlichen Elementen jeder Industriepolitik gehört es, staatliche Beihilfen zu überwachen und die Vereinbarkeit der Förderregelungen mit den EU-Vorschriften zu gewährleisten (siehe auch Kapitel 6 - Wettbewerbspolitik).

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei einige Fortschritte bei diesem Kapitel erzielt.

Sie ist bei der **Industriestrategie** vorangekommen. Die türkische Regierung verabschiedete ihre *Industriepolitik für die Türkei*, ein mittelfristiges politisches Papier, in dem ein allgemeiner Rahmen für die Industriepolitik abgesteckt wird, und das sich auf die derzeitige Lage, die institutionelle Struktur, die Ziele, Strategien und entsprechenden

²² Die Entwicklung der Industriepolitik sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Unternehmenspolitik einschließlich der KMU-Politik betrachtet werden (*siehe auch Kapitel 16 - Kleine und mittlere Unternehmen*).

Maßnahmen vor allem für die verarbeitende Industrie erstreckt. Hauptziel der türkischen Industriepolitik ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität, um ein nachhaltiges Wachstum zu fördern und aufrechtzuerhalten, wobei ein nach außen orientiertes Konzept zugrunde gelegt wird, um dem verstärkten globalen Wettbewerb zu begegnen. Einen Durchführungsbericht zu dieser Politik legte die Türkei im Juli 2004 vor.

Was die **Umstrukturierung und Privatisierung** anbelangt, so wurden nur sehr wenige Fortschritte erzielt. Im Zusammenhang mit der Reform des öffentlichen Sektors befasste sich die Regierung weiter mit dem Problem des Personalüberhangs in den staatlichen Unternehmen. Bis Dezember 2003 waren 25 074 überzählige Beschäftigte des öffentlichen Sektors in den Ruhestand getreten oder in andere staatliche Einrichtungen versetzt worden.

2003 war zwar ein ehrgeiziges Privatisierungsziel von 1,850 Mrd. € gesetzt worden, doch die Privatisierungserlöse erreichten nur 226 Mio. €. Die Regierung versuchte, die Produktionsanlagen von TEKEL für Alkohol und Tabak getrennt zu privatisieren. Während der Verkauf der Anlagen für alkoholische Erzeugnisse im Februar 2004 abgeschlossen wurde, wurde die Privatisierung der Tabakfabriken von TEKEL annulliert, da das höchste Gebot als inakzeptabel angesehen wurde. Darüber hinaus wurde das Ausschreibungsverfahren für den Blockverkauf der staatlichen Beteiligung von 65,76 % an der Erdölraffinerie TUPRAS zwar abgeschlossen, wobei die Verkaufssumme 1,147 Mrd. € betragen sollte, doch die Transaktion wurde durch ein gerichtliches Urteil vom Mai 2004 gestoppt. Hiergegen legte die Privatisierungsbehörde Berufung ein. Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte das Urteil des lokalen Verwaltungsgerichts. Daher ist der Privatisierungsprozess ausgesetzt, bis das Oberste Verwaltungsgericht ein endgültiges Urteil zum Verkauf von TUPRAS erlässt.

Während des Berichtszeitraums wurde der staatliche Mobiltelefonbetreiber (*Aycell*) durch Regierungsbeschluss mit einem der privaten türkischen Betreiber zusammengelegt. Im Juni 2004 wurde ein Gesetz über die Privatisierung von Türk Telekom erlassen. Damit wurde die vorherige Regelung aufgehoben, der zufolge die Beteiligung ausländischer Investoren nach der Privatisierung höchstens 45% betragen sollte. Bei der Umstrukturierung der türkischen Stahlindustrie wurden keine Fortschritte erzielt.

Der erforderliche Rechtsrahmen für die ausländischen Direktinvestitionen wurde noch nicht geschaffen und die DI-Ströme blieben im Berichtszeitraum auf niedrigem Niveau. Eine erste Zusammenkunft des „Investorenberatungsausschusses“, die seit dem ursprünglich vorgeschlagenen Termin von vor zwei Jahren mehrfach verschoben worden war, fand im März 2004 statt. Es handelt sich um eine Initiative der Weltbank auf der Grundlage einer in anderen Ländern angewandten Regelung, bei der die nationalen Behörden sich mit hochrangigen Vertretern ausländischer Investoren beraten. Im Mai 2004 wurde ein Bergbaugesetz verabschiedet. Dieses neue Gesetz, durch das die früheren Vorschriften in einem einzigen Regelwerk zusammengefasst werden, legt klarere und strengere Verfahren für die Zurückziehung von Bergbaulizenzen fest. Dadurch soll der Schutz der Lizenzrechte der Investoren verbessert werden. Darüber hinaus werden mit dem neuen Gesetz die administrativen Anforderungen für die Beantragung von Bergbaulizenzen gelockert und die Bergbauggebiete auf bisher nicht zugängliche Gebiete ausgedehnt (siehe auch Kapitel 22 – Umwelt).

Gesamtbewertung

Die türkische Industriepolitik entspricht nach wie vor weitgehend den Grundsätzen der Industriepolitik der EG. Die Verabschiedung der Industriestrategie war ein wichtiger Schritt, doch bei der Umsetzung, vor allem bei der Festlegung von Richtwerten, hapert es noch.

Was die ausländischen Direktinvestitionen betrifft, so gibt es für ausländische Beteiligungen in einigen Sektoren noch hohe Beschränkungen. Die Türkei hat im Juni 2003 ein Rahmengesetz für ausländische Direktinvestitionen erlassen, um die Verfahren zu erleichtern, doch die Rechtsvorschriften in anderen Bereichen wie öffentliches Auftragswesen, Steuern, Rechte an geistigem Eigentum, Kartellpolitik, Überwachung staatlicher Beihilfen und Anpassung staatlicher Monopole müssen noch angeglichen werden. Außerdem sind die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Vorschriften sowie die Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit ebenso wichtig für die Ermutigung ausländischer Investoren wie die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Die Regierung hat darüber hinaus das „Reformprogramm für die Verbesserung des Investitionsklimas in der Türkei“ ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Programms haben 10 interministerielle technische Ausschüsse, denen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors angehören, eine Vielzahl von Änderungen an gesetzlichen Instrumenten vorgeschlagen, die Investitionen betreffen. Die Regierung hat diesen Vorschlägen kaum Folge geleistet und die konkreten Ergebnisse waren begrenzt.

Die derzeitigen Regierungsbemühungen um den Aufbau einer einheitlichen Organisationsstruktur für alle unabhängigen Regulierungsbehörden durch die Verabschiedung von Rahmengesetzen werfen Besorgnis hinsichtlich eines möglichen politischen Eingreifens in die Tätigkeiten dieser Behörden auf.

Die türkische Stahlindustrie leidet unter Strukturproblemen, die sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene des einzelnen Unternehmens angegangen werden müssen. Die Herstellung von Langerzeugnissen in der Türkei ist fast doppelt so hoch wie ihr inländischer Bedarf, während Flachwalzerzeugnisse gerade die Hälfte der Binnennachfrage decken. Dieses Ungleichgewicht der Lang-/Flachwalzproduktion gereicht der türkischen Eisen- und Stahlindustrie zum Nachteil.

Der im Freihandelsabkommen EGKS-Türkei vorgesehene Übergangszeitraum für die Gewährung von Subventionen an die türkische Stahlindustrie lief im August 2001 ab. Die türkischen Behörden haben die Europäische Union ersucht, den Zeitraum, in dem Stahlunternehmen staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung gewährt werden können, zu verlängern. Demzufolge hat die EU die türkischen Behörden aufgefordert, einen nationalen Umstrukturierungsplan und individuelle Geschäftspläne für alle umzustrukturierenden Unternehmen aufzustellen. Die strategischen Entscheidungen in dieser Angelegenheit müssen noch getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung einer unabhängigen Behörde für staatliche Beihilfen von ausschlaggebender Bedeutung ([siehe auch Kapitel 6 - Wettbewerbspolitik](#)).

Schlussfolgerung

Eine gewisse Annäherung an die Grundsätze der Industriepolitik der EU wurde vollzogen.

Die Umsetzung und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Regierungsstellen müssen noch verbessert werden. Weiterer Bemühungen bedürfen auch die

Umstrukturierung und Privatisierung der staatlichen Unternehmen, vor allem der Banken. Der Umstrukturierung der Stahlindustrie, die weiterhin Besorgnis aufwirft, muss hohe Priorität eingeräumt werden. Die Türkei sollte Rechtsvorschriften über die Beihilfenkontrolle annehmen und eine unabhängige Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen schaffen. Trotz des von der Regierung festgelegten ehrgeizigen Ziels bleibt der Stand der Privatisierung deutlich unter Potenzial. Die Türkei sollte die Verbesserung der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für Investitionen stärker vorantreiben.

Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen²³

Die KMU-Politik der EU verfolgt das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen durch eine bessere Formulierung und Koordinierung der Unternehmenspolitik im gesamten Binnenmarkt zu fördern. Dabei wird eine Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für KMU angestrebt. Bestandteile der KMU-Politik sind vor allem Konsultationsforen und Gemeinschaftsprogramme sowie Mitteilungen, Empfehlungen und der Austausch über bewährte Methoden.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht ist die Türkei bei der Annäherung an die KMU-Politik der EU vorangekommen.

Einige Fortschritte bei der **KMU-Politik** wurden durch die Annahme einer Strategie und eines Aktionsplans für KMU durch die Regierung im November 2003 erzielt. Bei dem Strategiepapier handelt es sich um ein mittelfristiges politisches Konzept mit einem allgemeinen Rahmen für KMU, der im Einklang mit der EG-Politik für Unternehmen und Unternehmertum steht, z.B. mit der Europäischen Charta für kleine Unternehmen und dem Mehrjahresprogramm für Unternehmen und Unternehmertum. Das Papier beinhaltet einen Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie.

Im Juli 2004 setzte die Regierung einen beratenden Ausschuss für die Überwachung und Evaluierung der Strategie und des Aktionsplans für KMU ein. Die Beteiligung in diesem rein beratenden Gremium beschränkt sich allerdings auf öffentliche und halböffentliche Einrichtungen, so dass der private Sektor unterrepräsentiert ist.

Bei der Erleichterung der **Rahmenbedingungen für Unternehmen** wurden einige Fortschritte erzielt. Nach der Umstrukturierung der KMU-Fördereinrichtungen wie der Organisation für die Entwicklung kleiner und mittlerer Industriebetriebe (KOSGEB) und des Türkischen Wissenschafts- und Technologierats (TÜBITAK) wurden die Antragsverfahren für KMU-Förderregelungen erheblich vereinfacht und reduziert: So wurde die Anzahl der erforderlichen Dokumente für KOSGEB-Anreize von 48 auf durchschnittlich 5 gesenkt.

Die Türkei hat das Projekt „e-Transformation Turkey“ eingeleitet, das mehrere Maßnahmen in den Bereichen Strategie der Informationsgesellschaft, technische

²³ Die Entwicklung der KMU-Politik sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Unternehmenspolitik einschließlich der Industriepolitik betrachtet werden (siehe Kapitel 15 - Industriepolitik).

Infrastruktur und Informationssicherheit, Bildung und Humanressourcen, gesetzliche Infrastruktur, Normen, E-Government und E-Commerce umfasst. Diese Maßnahmen zielen auf die Erleichterung des Zugangs und der Tätigkeit von KMU in den genannten Bereichen ab.

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und Unternehmertum, an dem die Türkei seit 2003 uneingeschränkt teilnimmt, wurden im Land neun Euro-Info-Zentren eröffnet, um KMU eine einzige Anlaufstelle für EU-Fragen zu bieten. Das Netz der Verbindungsbüros für Forschung und Technologie wurde ebenfalls auf die Türkei ausgedehnt, indem zwei Büros eingerichtet wurden, die beim Technologietransfer und bei Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten als Katalysatoren für KMU fungieren sollen. Die Einrichtung von Websites für das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und Unternehmertum und für das 6. Rahmenprogramm stellt einen wichtigen Schritt für die Transparenz und Verbreitung von Informationen über Gemeinschaftsprogramme in der Türkei dar.

Die Türkei hat beträchtliche Fortschritte beim Zugang von KMU zu Finanzierungen gemacht, indem die makroökonomischen Rahmenbedingungen verbessert wurden. Viele staatliche und private Banken haben besondere Darlehensfazilitäten für KMU eingeführt, von denen einige von nationalen und internationalen Gebern finanziert werden. Die türkische Regierung hat mit der EIB eine Vereinbarung über eine Darlehensfazilität in Höhe von 250 Mio. € und mit der Weltbank eine Fazilität in Höhe von 300 Mio. USD unterzeichnet, um KMU zu unterstützen. Die Kammern des Handelsverbands, TOBB und KOSGEB haben 120 Mio. € an staatliche Banken überwiesen. Diese Gelder werden für die Ausweitung der Kredite für KMU verwendet. Die Istanbuler Aktienbörse hat zwei neue Märkte für KMU ins Leben gerufen: den Zweiten Nationalen Markt und den New-Economy-Markt. Die Privatbanken wenden sich generell zunehmend den KMU als Kunden zu, nachdem der Handel mit Staatsanleihen durch die erheblichen Zinssenkungen zurückgegangen ist.

Es sind keine Entwicklungen bei der **KMU-Definition** zu erkennen, die noch nicht an den Besitzstand angeglichen wurde.

Gesamtbewertung

Auch wenn die Registrierungsverfahren bereits vereinfacht wurden, ist der Umfang der Unterlagen und Kosten, die für die Gründung von Unternehmen erforderlich sind, nach wie vor zu hoch. Die Türkei sollte mehr Anstrengungen unternehmen, um die Dienstleistungen für KMU, vor allem Online-Dienste, zu verbessern. Dabei sollten nicht nur Informationen bereitgestellt werden, sondern auch die Verwaltungsverfahren, wie Anträge auf Fördergelder, öffentliche Ausschreibungen usw., vereinfacht werden.

Die Einrichtung von Websites stellt einen wichtigen Schritt für die Transparenz und Verbreitung von Informationen über Gemeinschaftsprogramme in der Türkei dar. Die Verbindungsbüros für Forschung und Technologie, die Euro-Info-Zentren und die Unternehmenszentren werden eine Schlüsselrolle bei der Einführung effizienter Dienstleistungen für Unternehmen in der Türkei spielen.

Die Einsetzung des beratenden Ausschusses für die Überwachung und Evaluierung der Strategie und des Aktionsplans für KMU stellt zwar eine positive Entwicklung dar, doch die Türkei sollte den Privatsektor stärker in die Ausarbeitung ihrer KMU-Politik einbeziehen.

Die Programme zur Förderung junger Unternehmer und zur Beratung von Unternehmen sind begrüßenswerte Initiativen für die Entwicklung einer stärker ausgeprägten Unternehmenskultur.

Bei der Verbesserung des Geschäftsumfelds für KMU sind weitere Anstrengungen nötig. Unternehmensumfragen zeigen, dass die KMU optimistische Erwartungen in Bezug auf höhere Umsätze und eine höhere Binnennachfrage hegen, während hinsichtlich Beschäftigung und Investitionen Pessimismus vorherrscht. Darüber hinaus stellen u.a. die hohen Energiekosten, das mangelnde Arbeitskapital und die hohen Steuersätze für türkische KMU weiterhin große Hindernisse dar.

KOSGEB hat zwar seine Fördermechanismen überarbeitet und die Anzahl der Anreize für KMU von 8 auf 38 erhöht, doch diese Regelungen decken nach wie vor nur den Produktionssektor ab. Die Auszahlung der Anreize liegt mit 90 % der verfügbaren Mittel hoch. Die Transparenz der Vergabeverfahren für diese Anreize muss verbessert werden.

Die Befreiung von bestimmten Verpflichtungen wie Sozialleistungen und Steuern oder deren Ermäßigung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Technologieentwicklungszentren ist günstig für innovative Kleinunternehmen und neugegründete Unternehmen. Das neue Buchungssystem für Steuern, das der Inflation Rechnung trägt, stellt ebenfalls einen wichtigen Fortschritt für KMU dar.

Allerdings bilden die immer noch hohen Realzinsen und kurzen Laufzeiten nach wie vor erhebliche Hindernisse für den Zugang von KMU zu Krediten.

Auch das mangelnde Funktionieren der Handelsgerichtsbarkeit erschwert die Bedingungen für KMU.

Die Türkei muss ihre KMU-Definition an die Empfehlungen der Kommission angleichen.

Schlussfolgerung

Die KMU-Politik der Türkei steht im Großen und Ganzen im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Unternehmenspolitik der EU.

Die Erleichterung des Zugangs der KMU zu Finanzierungen dank der Bemühungen der öffentlichen Hand sowie die Verbesserung der makroökonomischen Rahmenbedingungen stellen positive Entwicklungen dar. Es bedarf jedoch noch weiterer Anstrengungen, um das Geschäftsumfeld und den Zugang zu Finanzierungsinstrumenten zu verbessern. Die Verzögerungen bei der Bearbeitung von Fällen durch die Handelsgerichte stellen ebenfalls ein großes Hindernis für die Entwicklung der KMU dar. Die Verabschiedung einer Strategie und eines Aktionsplans für KMU bedeuten einen wichtigen Schritt für die türkischen Kleinunternehmen, doch die Türkei sollte noch einen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus einführen, an dem der Privatsektor uneingeschränkt beteiligt ist. Die Türkei muss ihre KMU-Definition an die einschlägigen Empfehlungen der Kommission angleichen.

Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung

Aufgrund seiner Besonderheiten muss der Besitzstand im Bereich Wissenschaft und Forschung nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Bei den

Durchführungskapazitäten geht es nicht um die Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften, sondern um die Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen. Um die erfolgreiche Umsetzung des Besitzstands auf diesem Gebiet und insbesondere eine erfolgreiche Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen zu gewährleisten, muss die Türkei im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung die erforderlichen Durchführungskapazitäten schaffen, unter anderem durch eine Aufstockung des an den Aktivitäten der Rahmenprogramme beteiligten Personals.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden Fortschritte erzielt.

Die Türkei ist weiterhin am **Sechsten EG-Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung** beteiligt.

Eine Änderung des Gesetzes über den Türkischen Wissenschafts- und Technologierat (TÜBİTAK), mit der dem Ministerpräsidenten vorübergehend die Befugnis eingeräumt wird, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Wissenschaftsrats von TÜBİTAK zu ernennen, trat im Dezember 2003 in Kraft. Auf der Grundlage dieser Änderung ernannte der Ministerpräsident sechs Mitglieder des Wissenschaftsrats, deren Posten seit September 2003 unbesetzt geblieben waren. Diese sechs Mitglieder ernannten ihrerseits den Vorsitzenden des Rates. Allerdings brachte die wichtigste Oppositionspartei die Angelegenheit vor das Verfassungsgericht, das die Anwendung der Änderung aussetzte.

Ein Dekret zur Regelung des Verfahrens für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch TÜBİTAK und seine Einrichtungen zu Zwecken der Forschung und technologischen Entwicklung wurde vom Kabinett ratifiziert und im April 2004 im türkischen Amtsblatt veröffentlicht.

Das Finanzministerium erließ im April 2004 eine Verordnung zur Regelung der Finanz- und Rechnungslegungsprobleme öffentlicher Einrichtungen, vor allem von Hochschulen, bei der Verwendung von EU-Mitteln aus dem Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung.

TÜBİTAK rief ein Förderungsprogramm mit der Bezeichnung „Karriereprogramm“ ins Leben, mit dem junge Forscher, die ihre Doktorstudien gerade abgeschlossen haben und am Beginn ihrer Karriere stehen, zu ermutigen, die wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen. Darüber hinaus leistete TÜBİTAK weiter finanzielle Unterstützung für internationale wissenschaftliche Tagungen, für die Förderung internationaler wissenschaftlicher Publikationen und für Antragsteller im Rahmen des 6. Rahmenprogramms. Die Türkische Stiftung für technologische Entwicklung unterstützte weiterhin Projekte der technologischen Entwicklung. Der Haushalt von TÜBİTAK wurde 2004 aufgrund der Ausdehnung seiner Aktivitäten um 35% erhöht.

Dank der Teilnahme der Türkei am Verwaltungsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) und am 6. Forschungsrahmenprogramm hat eine Reihe türkischer Wissenschaftler begonnen, die von der GFS gebotenen Forschungsmöglichkeiten zu nutzen. Derzeit arbeiten 12 türkische Partnerinstitutionen an acht Forschungsnetzwerken der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission mit.

Gesamtbewertung

Der Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung, einschließlich der nationalen Kontaktstellen, wurde geschaffen. Vertreter der Türkei nehmen als Beobachter an Programmausschuss-Sitzungen des 6. Rahmenprogramms teil.

Bei den Ausschreibungen für das 6. Rahmenprogramm war die Erfolgsquote der türkischen Antragsteller bisher niedrig. Es müssen weiter umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um sowohl die Quantität als auch die Qualität der türkischen Beteiligung am 6. Rahmenprogramm zu erhöhen.

Die Statistiken zeigen, dass die inländischen Ausgaben für Forschung und Entwicklung als Prozentsatz des BIP ausgedrückt mit rund einem Drittel des EU-Durchschnitts nach wie vor sehr niedrig liegen. Auch die Anzahl der Forscher ist immer noch gering. Die Hochschulen (76, davon 53 staatliche) und öffentlichen Forschungsinstitute (17 nationale) sind weiterhin die Hauptkatalysatoren für Wissenschafts- und Forschungstätigkeiten. Die Türkei sollte mehr Anstrengungen auf die Steigerung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung und auf die Stärkung der Rolle des Privatsektors und der KMU bei Forschungs- und Technologieaktivitäten verwenden. Eine größere Konzentration auf die Nutzung der Vorteile des 6. Rahmenprogramms dürfte ebenfalls hilfreich sein.

Immerhin steht die Türkei bei der Anzahl von Veröffentlichungen in internationalen Zeitschriften von 1991-1998 an recht hoher Stelle. Sie rückte bezüglich der Anzahl der Veröffentlichungen im „Science Citation Index“ vom 39. auf den 25. Platz auf.

Schlussfolgerung

Die Türkei verfügt auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung nach wie vor über begrenzte Kapazitäten. Sie bemüht sich kontinuierlich um eine Ausdehnung ihrer Beteiligung an den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten.

Sie sollte die forschungsbezogenen Verwaltungskapazitäten und Infrastrukturen weiter stärken, um eine erfolgreiche Beteiligung am 6. Rahmenprogramm sowie eine wirksame Teilnahme am Europäischen Forschungsraum sicherzustellen. Die Verwaltungs- und Managementprobleme innerhalb von TÜBITAK, der einen der wichtigsten Akteure der Türkei auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung darstellt, müssen angegangen werden.

Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung

Die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend fallen im Wesentlichen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Der EG-Vertrag sieht vor, dass die Gemeinschaft zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung beiträgt und eine Politik der beruflichen Bildung führt, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Der diesbezügliche Besitzstand besteht aus einer Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie aus Aktionsprogrammen und Empfehlungen. Die Mitgliedstaaten müssen über die erforderlichen Durchführungskapazitäten verfügen, damit sie erfolgreich an den einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen (Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend) teilnehmen können.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich allgemeine und berufliche Bildung wurden seit dem Vorjahresbericht einige Fortschritte erzielt.

Die türkischen Behörden und die nationale Verwaltungsstelle sind hinsichtlich der Beteiligung an den **Gemeinschaftsprogrammen** Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend erheblich vorangekommen. Die Türkei hat die erforderlichen Vorbereitungen abgeschlossen und beteiligt sich seit April 2004 uneingeschränkt an den Programmen. Die nationale türkische Verwaltungsstelle hat ihre Durchführungskapazitäten sowohl auf Personal- als auch auf Infrastrukturebene ausgebaut und die ersten Erfahrungen mit der Programmdurchführung waren weitgehend zufrieden stellend.

Ein Gesetz über die **schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern** wird umgesetzt.

Was die **Reform der allgemeinen Bildung** betrifft, so wurden vor allem in den südöstlichen Regionen und Ostanatolien beeindruckende Fortschritte bei der Einschulung von Mädchen mit Hilfe von UNICEF und von der EU finanzierten Bildungsprogrammen erzielt. Das Ministerium für das nationale Bildungswesen hat Standard-Lehrpläne auf der Grundlage der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens und mit Hilfe der von der EU finanzierten Programme für allgemeine und berufliche Bildung verabschiedet, die sowohl die grundlegende Bildung als auch die kontinuierliche Weiterbildung während des ganzen Lebens, d.h. die formelle und nichtformelle Bildung, betreffen.

Im Mai 2004 wurde eine Verfassungsänderung eingeführt, die die Zusammensetzung des Direktoriums des Hohen Rates für das Bildungswesen betrifft. In der Folge darf das allgemeine Personal keinen Vertreter mehr für das Direktorium benennen.

Gesamtbewertung

Der Beginn der Beteiligung der Türkei an den Gemeinschaftsprogrammen und die Leistung der nationalen Verwaltungsstelle waren insgesamt zufrieden stellend. Allerdings bedarf es fortgesetzter Anstrengungen, um die Errungenschaften der ersten Phase zu konsolidieren und höchste Standards bei der Koordinierung und Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme zu gewährleisten.

Die Investitionen in die Bildung liegen als Anteil am BIP ausgedrückt immer noch unter dem EU-Durchschnitt (siehe auch Abschnitt B.2. - Wirtschaftliche Kriterien). Der Prozentsatz der frühzeitigen Schulabgänger ist nach wie vor sehr hoch. Trotz beeindruckender Fortschritte sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern in der Türkei weiterhin erheblich, vor allem in den südöstlichen Regionen und Ostanatolien.

Die türkische Regierung stützt sich derzeit auf stark zentralisierte Verwaltungsstrukturen, was auch für die allgemeine und berufliche Bildung gilt. Die 81 von Gouverneuren geführten Provinzen spielen vor allem eine administrative Rolle und haben nur begrenzte Entscheidungsbefugnisse. Allerdings hat die Regierung das „Reformpaket für die lokale Verwaltung“ verabschiedet, das auf die Dezentralisierung in bestimmten Sektoren, einschließlich der allgemeinen und beruflichen Bildung, abzielt. Es soll einige Zuständigkeiten auf diesen Gebieten näher an die regionale Ebene heranbringen. Dieser Prozess sollte mit einer Stärkung der regionalen Dienste und einer Einbeziehung der Sozialpartner einhergehen. Außerdem wird er das Erfordernis mit sich bringen, die

„Management-Kultur“ in den öffentlichen Verwaltungen zu ändern und ihre Arbeitsmethoden zu modernisieren.

In einem Gesetz von 1997 ist zwar ein obligatorischer Vorschulunterricht für behinderte Kinder vorgesehen, doch daran nehmen nur äußerst wenige dieser Kinder teil. Die Türkei muss erhebliche Anstrengungen unternehmen, um Einrichtungen bereitzustellen und betroffene Familien zu überzeugen, ihre behinderten Kinder zur Schule zu schicken.

Um ärmeren Familien den Schulbesuch ihrer Kinder zu erleichtern, hat das Ministerium für das nationale Bildungswesen im Schuljahr 2003/2004 kostenlose Schulbücher für den Grundschulbereich verteilt. Dies hat zu höheren Schulbesuchsquoten beigetragen.

Die vorhandenen Rechtsvorschriften, die Steueranreize für private Geber vorsehen, die das Bildungswesen unterstützen möchten, haben zur Errichtung von 277 neuen und zur Renovierung von 200 bestehenden Schulen mit Hilfe privater Beiträge geführt.

Im höheren Bildungswesen ist der Hohe Bildungsrat für die Kontrolle der Vereinbarkeit der Bildungsprogramme mit den Grundprinzipien des Gesetzes über das höhere Bildungswesen verantwortlich und besitzt gegenüber Rektoren und Fakultäten umfassende Disziplinarbefugnisse. Diese hochgradig zentralisierte Struktur hindert die Hochschulen daran, eine ausreichende akademische, administrative und finanzielle Autonomie auszuüben und sich stärker am Arbeitsmarkt zu orientieren. Die Zugangsbeschränkungen zur höheren Bildung für die Absolventen der beruflichen Ausbildung haben zum Rückgang der Teilnahme an der beruflichen Ausbildung geführt, umgekehrt aber nicht die Teilnahme an der allgemeinen Bildung erhöht. Eine Einbeziehung der Sozialpartner in die Ausarbeitung der Strategien der beruflichen Bildung erfolgt weiterhin nur in begrenztem Maß.

Die Beteiligung am lebenslangen Lernen ist sehr gering. Daher sollten alle Hindernisse, die das lebenslange Lernen erschweren, auch im Bereich der Hochschulbildung, beseitigt werden.

Schlussfolgerung

Die Türkei sollte weiter an den drei Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen. Damit sie uneingeschränkt von diesen profitieren kann, sind noch weitere Arbeiten erforderlich.

Die Türkei sollte ihre Reformbemühungen auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung fortsetzen. Im Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung der Hochschulen auf den Arbeitsmarkt sollte die koordinierende Rolle des Hohen Rates für das Bildungswesen überprüft werden. Außerdem muss die Türkei die Beziehungen zwischen Arbeitsmarkt und Bildungswesen stärken.

Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien

Der Besitzstand im Bereich Telekommunikation zielt darauf ab, alle Hindernisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen und –netze im Wege stehen, zu beseitigen und allgemein verfügbare, moderne Dienstleistungen bereitzustellen. 2002 wurde in der EU ein neuer Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation angenommen. Im Bereich der Postdienste soll der Binnenmarkt dadurch verwirklicht werden, dass der Sektor auf

der Grundlage von Rechtsvorschriften, die einen Universaldienst gewährleisten, schrittweise und kontrolliert für den Wettbewerb geöffnet wird.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt.

Auf dem Gebiet der **Telekommunikation** kam die Türkei bei der Angleichung an den Besitzstand nur bedingt voran, obwohl die verbleibenden Monopolrechte des staatlichen Betreibers Türk Telekom Ende 2003 gesetzlich abgeschafft wurden, auch in Bezug auf die nationalen und internationalen Sprachtelefondienste und die Errichtung und den Betrieb der Telekommunikationsinfrastruktur. Grundsätzlich steht der Telekommunikationsmarkt daher seit Januar 2004 neuen Anbietern offen, was die Telekommunikationsbehörde zu einem intensiven Arbeitsprogramm veranlasste. Die Maßnahmen zur Erleichterung des Marktzutritts wurden größtenteils erst im Nachhinein ergriffen und es bestehen trotz vieler Fortschritte immer noch Hindernisse für neue Anbieter. Es wurden Durchführungsvorschriften erlassen, unter anderem über die Nummerierung, die Kollokation und gemeinsame Nutzung von Einrichtungen. Die Verordnung über Telekommunikationsdienstleistungen wurde im April 2004 geändert.

Nach der Marktöffnung für Festnetzdienste erteilte die Telekommunikationsbehörde sieben Lizenzen für Datenübertragungsdienste über Festleitungen.

Weitere 2003 erteilte Telekommunikationslizenzen umfassen eine Lizenz für satellitengestützte Global Mobile Personal Communications, eine für Satellitenplattformdienste und eine für satellitengestützte Telekommunikationsdienste. Mit den zehn zusätzlichen Lizenzen, die 2003 erteilt wurden, gibt es nun 96 Internetdienstanbieter auf dem Markt.

Die Abdeckung mit Mobilfunkdiensten ist auf 39 % gestiegen. Der Mobilfunkdienstmarkt umfasst 27,9 Millionen Benutzer. Der Gesetzentwurf über die Fusion der beiden zuletzt auf den Markt gestoßenen Betreiber wurde im Januar 2004 vom Parlament genehmigt. Die Fusion wurde im Februar 2004 abgeschlossen. Das neue Unternehmen hat rund 4,5 Millionen Mobiltelefonteilnehmer, was einem Marktanteil von 15 % entspricht.

Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so hat sich die Personallage dank der Ausbildung und Einstellung von neuem Personal verbessert. Derzeit hat die Telekommunikationsbehörde 454 Bedienstete, von denen sich 60 direkt mit Regulierungsfragen befassen.

Bei den **Postdiensten** sind im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines neuen und modernen Regulierungssystems für den türkischen Postmarkt nur sehr begrenzte Fortschritte zu verzeichnen.

Gesamtbewertung

Die uneingeschränkte Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts soll den Weg für die Expansion der Telekommunikationsdienste ebnen und gleichzeitig einen Preisrückgang bewirken, vor allem beim internationalen Sprachtelefondienst mittels Voice-over-IP, sowie zu einer Qualitätsverbesserung führen. Weitere Anstrengungen sind wichtig, damit der Rechtsrahmen für die Telekommunikation vervollständigt und seine wirksame Um- und Durchsetzung sichergestellt wird. In verschiedenen

entscheidenden Bereichen wie Mietleitungen, Betreiber Auswahl, Betreiber Vorauswahl, Übertragbarkeit von Nummern, Teilnehmeranschlussembündelung und Universaldienst fehlen noch Durchführungsvorschriften.

Die Liberalisierungsmaßnahmen dürften größere Wirkung zeigen, wenn die Regierung ein Konzept für allgemein niedrigere Kosten verfolgen würde, das mit dem Besitzstand in Einklang steht. Derzeit sind die Lizenzgebühren im Verhältnis zu den Verwaltungskosten des Sektors überhöht und beim Mobiltelefondienst werden ungerechtfertigt hohe und diskriminierende Steuern erhoben.

Was den Festnetztelefondienst anbelangt, so hat Türk Telekom 19 Millionen Teilnehmer und ihre Abdeckungsquote beträgt 27 %. Die Abdeckungsquoten bei Internet- und Kabelfernsehanschlüssen liegen nach wie vor recht niedrig (jeweils bei 8 %). Obwohl die türkischen Märkte für Festnetzsprachtelefondienste und Satellitendienste bereits für den Wettbewerb geöffnet sind, hat Türk Telekom de facto weiter ein Monopol inne. Der Breitbandzugang ist trotz der gestiegenen Anzahl von Diensteanbietern noch begrenzt.

Es bedarf noch einer wirksameren Umsetzung der Rechtsvorschriften, vor allem in Bezug auf Lizenzen und Tarife, um ein wettbewerbsgerechtes Umfeld im Telekommunikationssektor zu schaffen. Die einheitliche europäische Notfallnummer „112“ gilt nach wie vor nur für Gespräche mit öffentlichen Krankenhäusern.

Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so wird die Telekommunikationsbehörde nach der vollständigen Marktliberalisierung eine bedeutendere Rolle spielen. Dafür benötigt sie mehr kompetentes Personal, vor allem Spezialisten für wirtschaftliche Regulierung. Die wachsende Arbeitsbelastung könnte die Einstellung von zusätzlichem Personal mit entsprechenden Qualifikationen erfordern.

Es muss ein umfassendes Programm für die Liberalisierung der Postdienste verabschiedet werden, damit die rechtliche und institutionelle Angleichung an den Besitzstand eingeleitet werden kann. Außerdem muss eine unabhängige nationale Regulierungsbehörde für den Postmarkt errichtet werden. In diesem Bereich sind hohe kontinuierliche Anstrengungen notwendig, um eine vollständige Übereinstimmung mit dem Besitzstand zu erreichen.

Schlussfolgerung

Eine gewisse Angleichung an den Besitzstand wurde vollzogen, doch es bedarf noch erheblicher Bemühungen um seine vollständige Übernahme. Insbesondere muss die Telekommunikationsbehörde mit den notwendigen Befugnissen und Mitteln ausgestattet werden, ohne ihr jedoch einen allzu großen Ermessensspielraum zu lassen, der das Vertrauen der Investoren untergraben könnte.

Die vollständige Marktliberalisierung, einschließlich des gesetzlichen Monopols von Türk Telekom für den Sprachtelefondienst und die Infrastruktur, wurde in gesetzlicher Hinsicht Ende 2003 erreicht. Es bedarf jedoch weiterer Anstrengungen, um den Regulierungsrahmen zu vervollständigen und die Bestimmungen bezüglich der mächtigen Großunternehmen, die derzeit den Markt beherrschen, wirksam um- und durchzusetzen. Es wurden noch nicht alle erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen. Die auf einigen Märkten, z.B. für Mobiltelefonie und Internetdienste, erzielten Fortschritte konnten nicht durchweg bei allen Telekommunikationsdienstleistungen realisiert werden. Daher muss die Türkei weitere Schritte unternehmen, um zu einem

echten Wettbewerb auf allen Telekommunikationsmärkten zu gelangen. Auf dem Gebiet der Postdienste wurden nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt.

Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien

Dieses Kapitel erfordert die Angleichung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, die die Voraussetzungen für die Gewährleistung des freien Sendebetriebs innerhalb der EU schafft und grundlegende gemeinsame Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, die Werbung, Großveranstaltungen, die Förderung europäischer Werke, den Jugendschutz und die öffentliche Ordnung sowie das Recht auf Gegendarstellung beinhaltet. Ferner fallen unter dieses Kapitel die Gemeinschaftsprogramme Kultur 2000, Media Plus und Media Ausbildung.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Auf dem Gebiet der **audiovisuellen Medien** hat die Türkei seit dem letzten Regelmäßigen Bericht einige Fortschritte erzielt. Im Januar 2004 trat eine neue Verordnung über Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern gesprochen werden, in Kraft. Sie ersetzt eine nie angewandte Verordnung von 2002. Mit der neuen Verordnung wird die Möglichkeit der Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen als Türkisch auf die nationale Ebene ausgedehnt. Diese Möglichkeit war bisher der öffentlichen Sendeanstalt TRT vorbehalten. Allerdings dürfen nur Nachrichten-, Musik- und Kultursendungen für Erwachsene ausgestrahlt werden und die Sendezeiten sind begrenzt. Die lokalen und regionalen Sender dürfen erst in einem späteren Stadium Sendungen in anderen Sprachen ausstrahlen, wenn eine unter Aufsicht der Regulierungsbehörde (RTÜK) durchgeführte Erhebung zum Gebrauch lokaler Sprachen in allen Regionen der Türkei abgeschlossen ist (*siehe auch Abschnitt B.1 - Politische Kriterien*).

Das Verfassungsgericht hat immer noch nicht über die im Jahr 2002 von Präsident Sezer eingelegte Berufung entschieden, mit der um die Aussetzung von zwei Artikeln des im Rahmen des dritten Reformpakets desselben Jahres geänderten Gesetzes über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihre Sendungen ersucht wurde. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen die Ernennung der Mitglieder des Obersten Rates und die Höchstbeteiligungen von Rundfunkanstalten.

Auf dem Gebiet der **Kultur** hat die Türkei Interesse an der Teilnahme am Programm Kultur 2000 geäußert und die Verhandlungen über eine solche Teilnahme, die 2005 beginnen soll, sind im Gange.

Gesamtbewertung

Die Verordnung über Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern gesprochen werden, stellt einen Schritt in Richtung der im Besitzstand verankerten Grundprinzipien dar. Allerdings wird die Verordnung noch nicht vollständig umgesetzt und es bedarf weiterer Maßnahmen für ihre Anwendung. Der Grad der Angleichung der Türkei an den Besitzstand in diesem Kapitel bleibt auf einige Bestimmungen über die Werbung begrenzt. Das Gesetz über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihre Sendungen wirft immer noch große Probleme auf, die die Definitionen, die Gerichtsbarkeit, die Übertragungsfreiheit, die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, die Großveranstaltungen, die Förderung europäischer und unabhängiger Werke, die Werbung und das Teleshopping,

den Schutz Minderjähriger und Beschränkungen für ausländische Beteiligungen an Radio- und Fernsehgesellschaften betreffen.

Trotz der Rechtsvorschriften, mit denen vor zehn Jahren das staatliche Fernsehmonopol abgeschafft und eine starke Regulierungsbehörde (RTÜK) geschaffen wurde, verfügt die Türkei immer noch nicht über einen stabilen, transparenten und wirksamen Rechtsrahmen: Die Radio- und Fernsehstationen bestanden bereits vor dem Rechtsrahmen und die Regulierungsbehörde war noch nicht in der Lage, Frequenzen neu zuzuweisen und die vorübergehend erteilten Lizenzen zu überprüfen. Die RTÜK verfügt auch über hohe Sanktionsbefugnisse, die jedoch selbst auf dem begrenzten Gebiet der inhaltlichen Regulierung, auf dem sie angewandt werden, eher unwirksam scheinen. Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde sollte gestärkt werden.

Schlussfolgerung

Die türkischen Rechtsvorschriften stehen teilweise mit dem Besitzstand auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien im Einklang.

Obwohl die Rechtsangleichung an den Besitzstand in diesem Kapitel noch begrenzt ist, hat die Türkei einige Fortschritte bei seiner Übernahme erzielt, indem sie die Verordnung über Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern gesprochen werden, verabschiedet und umgesetzt hat, wenn auch mit Einschränkungen. Die Ausstrahlung von Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch hat begonnen und dieser Prozess muss weiter konsolidiert werden. Es bedarf noch erheblicher Anstrengungen, um die türkischen Rechtsvorschriften und ihre Anwendung mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen. Die Stärkung der Verwaltungskapazitäten sollte fortgesetzt werden. Die Türkei wird aufgefordert, ihre Gesetzgebungsreformen fortzuführen und wirksam umzusetzen.

Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Der Besitzstand in diesem Bereich besteht überwiegend aus Rahmen- und Durchführungsverordnungen, die nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Sie enthalten die Regeln für die Entwicklung, Genehmigung und Durchführung der Strukturfondsprogramme und der Kohäsionsfondsmaßnahmen. Diese Programme und Maßnahmen werden zwar mit der Kommission ausgehandelt und beschlossen, die Verantwortung für die Durchführung liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten. Es sei darauf hingewiesen, dass die Strukturfondsverordnungen spätestens Ende 2006 überprüft werden. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Auswahl und Durchführung der Projekte unbedingt die allgemeinen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die unter anderem für die öffentliche Auftragsvergabe sowie für die Bereiche Wettbewerb und Umwelt bestehen, befolgen und über die erforderliche institutionelle Infrastruktur verfügen, damit sowohl im Hinblick auf die Verwaltung als auch auf die Finanzkontrolle eine solide und kosteneffiziente Durchführung gewährleistet ist.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht können nur sehr begrenzte Entwicklungen auf dem Gebiet der Regionalpolitik und der Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente vermeldet werden.

In Bezug auf die **territoriale Gliederung** gab es keine Neuentwicklungen. Was den **Rechtsrahmen** anbelangt, so wurden einige Verbesserungen in den Bereichen Umwelt (*siehe auch Kapitel 22 - Umwelt*) und Finanzkontrolle (*siehe auch Kapitel 28 - Finanzkontrolle*) vorgenommen.

Im Zusammenhang mit den **institutionellen Strukturen** hat die staatliche Planungsorganisation die Provinzen einiger vorläufiger NUTS 2-Regionen zu Dienststeinheiten zusammengefasst, bis die Einrichtung voll funktionsfähiger regionaler Entwicklungsämter abgeschlossen ist. Dazu gehört eine Partnerschaft zwischen den Verwaltungen der Provinzen und der Gemeinden, um regionale Verwaltungsstrukturen für die Umsetzung der Regionalentwicklungsprogramme zu schaffen. Insgesamt vier Dienststeinheiten sind in den NUTS-II-Regionen operationell, in denen von der EG finanzierte regionale Entwicklungsprojekte durchgeführt werden.

Was die Vorbereitungen auf die **Programmplanung** anbelangt, so wurde der erste nationale Entwicklungsplan (2004-2006) im Dezember 2003 gebilligt und der Kommission vorgelegt. Mit Blick auf die Einführung des Partnerschaftsprinzips, wie es in europäischen Regionalentwicklungsprogrammen üblich ist, unternahm die Türkei bei der Vorbereitung des Plans Bemühungen um die Konsultation anderer Partner.

Im Zusammenhang mit der **Begleitung und Bewertung** wurde im April 2004 in der staatlichen Planungsorganisation eine neue Abteilung eingerichtet, die speziell für die Begleitung und Bewertung der Regionalentwicklungsprogramme zuständig ist. Die Regelung für die **finanzielle Verwaltung und Kontrolle** dürfte infolge des neuen Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle (*siehe auch Kapitel 28 - Finanzkontrolle*) verbessert werden.

Wesentliche Entwicklungen sind auf dem Gebiet der **Regionalstatistiken** eingetreten, unter denen vor allem die Einrichtung regionaler Statistikämter in jeder der vorläufigen NUTS-II-Regionen zu nennen ist. Die Türkei hat mit der Errichtung einer Datenbank für regionale Daten auf der Grundlage der vorläufigen NUTS-Klassifizierung begonnen (*siehe auch Kapitel 12 – Statistik*).

Gesamtbewertung

Die Türkei muss erhebliche Anstrengungen unternehmen, um den Rahmen und die Strukturen zu schaffen, die für die Umsetzung des Strukturfonds und der Kohäsionsfonds erforderlich sind. Trotz Verbesserungen wie der Schaffung der Dienststeinheiten, der regionalen Statistikämter und der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Errichtung regionaler Entwicklungsämter können wenig konkrete Fortschritte bei der Schaffung geeigneter Strukturen für die Umsetzung dieser Maßnahmen vermeldet werden. Mit Ausnahme der Entwicklungsbehörde für das Projekt Großraum Anatolien, die im Südosten des Landes ein Regionalbüro unterhält, gibt es außerhalb von Ankara keine weiteren Planungs- und Durchführungsstellen.

Die Regionalentwicklungsstrukturen auf regionaler Ebene sind weiterhin schwach. Die Türkei muss die Einrichtungen und Mechanismen einführen, die für die Umsetzung des Besitzstands dieses Kapitels benötigt werden. Auf zentraler und regionaler Ebene müssen angemessene Kapazitäten für die Umsetzung der Regionalpolitik geschaffen werden. Die Dienststeinheiten auf regionaler Ebene sind kein Ersatz für spezielle Strukturen zur Durchführung der Strukturfonds. Die genauen Aufgaben und Zuständigkeiten der Dienststeinheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Regionalprogramme

wurden nicht definiert. Die Strukturen für die Begleitung und Bewertung sowie die Finanzverwaltung und -kontrolle müssen noch konzipiert und eingeführt werden. Wie im Vorjahresbericht erwähnt, müssen die Strukturen für eine wirksame Koordinierung - statt einer reinen Konsultation - zwischen der staatlichen Planungsorganisation und den für die regionale Entwicklung zuständigen Fachministerien erst noch geschaffen werden.

Was die Programmplanung angeht, so muss die Teilnahme aller einschlägigen Akteure (sowohl auf regionaler als auch lokaler Ebene sowie der Sozial- und Wirtschaftspartner), einschließlich des Privatsektors, gewährleistet werden. Einzelne Regionalpläne müssen sich in die Strategie eines nationalen Plans zur Entwicklung der Regionen einfügen und ein geschlossenes Ganzes bilden. Auch wenn der erste nationale Entwicklungsplan einen wichtigen Schritt bei der Programmplanung für die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt betreffende Komponente der Heranführungshilfe der EG darstellt, stehen noch erhebliche Arbeiten an, bevor der Plan die Anforderungen eines Entwicklungsplans im Sinne der Strukturfondsverordnung erfüllt.

Schlussfolgerung

Wie oben erwähnt, erfordert der Besitzstand in diesem Bereich grundsätzlich keine Umsetzung in nationales Recht. Die Türkei hat jedoch immer noch erheblichen Nachholbedarf bei der Annäherung an die EU im Bereich der Regionalpolitik und beim Einsatz strukturpolitischer Instrumente.

Beträchtliche Anstrengungen sind weiterhin vonnöten, um die für die Umsetzung der Regionalpolitik auf zentraler und regionaler Ebene erforderlichen Kapazitäten aufzubauen, die benötigten Institutionen zu schaffen und diese mit entsprechenden Humanressourcen und Finanzmitteln auszustatten.

Kapitel 22: Umwelt

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft strebt eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Umwelt zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen an. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen in den anderen Politikbereichen, vorbeugende Maßnahmen, die Anwendung des Verursacherprinzips, die Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung und das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung bilden dabei das Fundament. Der einschlägige Besitzstand besteht aus über 200 Rechtsakten, die horizontale Rechtsvorschriften sowie die Bereiche Wasser- und Luftverschmutzung, Abfallbewirtschaftung und Umgang mit Chemikalien, Biotechnologie, Naturschutz, industrielle Umweltverschmutzung und Risikomanagement, Lärm und Strahlenschutz abdecken. Die Rechtsangleichung an den Besitzstand erfordert zwar erhebliche Investitionen, wird aber gleichzeitig auch zu erheblichen Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit führen und dazu beitragen, die mit hohen Kosten verbundenen Wald-, Gebäude-, Landschafts- und Fischereischäden einzudämmen. Eine solide und gut ausgestattete nationale, regionale und kommunale Verwaltung ist die Grundvoraussetzung für die Anwendung und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Umweltbestimmungen.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden einige Fortschritte bei der Übernahme der Rechtsvorschriften erzielt.

Im Hinblick auf die **Einbeziehung des Umweltschutzes in andere Politikbereiche** gab es keine besonderen Entwicklungen.

Im Bereich der **horizontalen Rechtsvorschriften** sind begrenzte Fortschritte zu vermelden. Hier wurden eine neue Verordnung über Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie ein Gesetz und eine Durchführungsverordnung über den Zugang zu Informationen verabschiedet. Die Türkei ratifizierte das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

Auf dem Gebiet der **Luftqualität** können begrenzte Fortschritte vermeldet werden. Es wurde eine Verordnung über die Qualität von Benzin- und Dieselkraftstoffen sowie Vorschriften über die Information der Verbraucher über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Personenkraftfahrzeuge erlassen. Darüber hinaus wurde im Juni 2004 ein Kommuniqué über die Qualität von Benzin- und Dieselkraftstoffen verabschiedet. Eine Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen Emissionen von Motoren, die mit Diesel oder Flüssiggas betrieben werden, wurde geändert.

Auf dem Gebiet der **Abfallwirtschaft** können einige Fortschritte vermeldet werden. Es wurde ein Gesetz über die Verringerung der Verschmutzung des Mittelmeers durch die Entsorgung und grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle erlassen. Darüber hinaus wurden Rechtsvorschriften über Verpackungsabfälle, Bauabfälle einschließlich Aushub und Bauschutt, Altöl, über die Verwaltung von Abfallsammelstellen in Binnen- und Seehäfen und über Batterien und Akkumulatoren verabschiedet.

Hinsichtlich der **Wasserqualität** können nur sehr begrenzte Fortschritte vermeldet werden. Es wurde eine Verordnung über den Schutz der Wasserressourcen gegen die Verschmutzung mit Nitraten erlassen.

Beim **Naturschutz** wurden geringe Fortschritte verzeichnet. Hier wurde eine Änderung der Durchführungsverordnung betreffend das CITES-Übereinkommen verabschiedet.

Keine Entwicklungen können hinsichtlich der **industriellen Umweltverschmutzung und des Risikomanagements** vermeldet werden.

Im Bereich der **genetisch veränderten Organismen** gab es keine besonderen Entwicklungen. Was **Chemikalien** anbelangt, so sind begrenzte Fortschritte zu vermelden, da ein Dekret über das Verbot der Verwendung und Vermarktung von Pestiziden und ähnlichen Erzeugnissen erlassen wurde. Außerdem wurde eine Verordnung über die Errichtung, Verwaltung und Inspektion von Labors verabschiedet, die beabsichtigen, Versuchstiere zu züchten und Versuche für wissenschaftliche und andere Zwecke durchzuführen.

Beim **Lärmschutz** können keine Fortschritte vermeldet werden.

Im Bereich **nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** wurden begrenzte Fortschritte verzeichnet. Es wurde eine Verordnung über den bei der Verwendung radioaktiver Stoffe entstehenden Abfall angenommen (*siehe auch Kapitel 14 – Energie*).

Die Türkei ergriff einige Maßnahmen, um ihre **Verwaltungskapazitäten** zu stärken, indem sie das Umweltministerium und das Ministerium für Forstwirtschaft 2003 zusammenlegte. Allerdings waren die Fortschritte beim Ausbau der Verwaltungskapazitäten insgesamt äußerst begrenzt, auch im Hinblick auf die

Beseitigung der sich überschneidenden Zuständigkeiten und Durchführungsmaßnahmen. Im Juli 2003 wurde eine Verordnung über die Einsetzung einer Sonderkommission verabschiedet, die bei Umweltthemen unterstützend tätig werden soll.

Gesamtbewertung

Was die horizontalen Rechtsvorschriften anbelangt, so steht die neue Verordnung über Umweltverträglichkeitsprüfungen offenbar stärker mit dem Besitzstand im Einklang. Allerdings erfordern eine Reihe von Fragen, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und die Frist für die Konsultation der Öffentlichkeit, noch weitere Aufmerksamkeit. Die Tatsache, dass Anträge innerhalb kurzer Frist bearbeitet werden müssen, könnte sich auf die Qualität der Prüfungen auswirken. Die Umsetzung der horizontalen Rechtsvorschriften erfordert erhebliche weitere Anstrengungen. Die Türkei hat das Kyoto-Protokoll noch nicht ratifiziert.

Im Bereich der Luftqualität müssen noch weitere Rechtsvorschriften verabschiedet und Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen werden, einschließlich der Verbesserung der Überwachung der Luftqualität.

Die türkischen Rechtsvorschriften im Bereich der Abfallwirtschaft sind zwar in gewissem Maß fortgeschritten, doch es bedarf weiterer Anstrengungen in Form der Ausarbeitung einer nationalen Strategie und eines Abfallbewirtschaftungsplans.

Auch im Hinblick auf die Wasserqualität müssen die Bemühungen um die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands fortgesetzt werden: So ist ein neues Rahmengesetz über Wasserwirtschaft notwendig, das mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Einklang steht. In diesem Kontext muss die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern ausgebaut werden.

Trotz der Annahme einer Reihe von Verordnungen zum Naturschutz ist die Rechtsangleichung noch auf einem sehr niedrigen Stand. So sind ein Rahmengesetz über den Naturschutz sowie Durchführungsvorschriften zu den Richtlinien über Vogelschutz und Habitate erforderlich. Der fortschreitende Verlust von Habitaten bietet Anlass zur Besorgnis. Die Um- und Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften sollte verbessert werden. Besondere Aufmerksamkeit ist Rechtsvorschriften in anderen Politikbereichen zu widmen, die Auswirkungen auf den Naturschutz haben.

Im Bereich der industriebedingten Umweltverschmutzung und des Risikomanagements sind für die Rechtsangleichung und die Umsetzung der Vorschriften weitere Anstrengungen erforderlich.

Auch in den Bereichen Chemikalien und genetisch veränderte Organismen müssen die Bemühungen fortgesetzt werden. Es müssen Umsetzungsmaßnahmen, wie die Erstellung von Verzeichnissen, ergriffen werden.

Was den Lärmschutz betrifft, so erfordern die Rechtsangleichung und die Umsetzung der Vorschriften weitere Anstrengungen.

Auf dem Gebiet nukleare Sicherheit und beim Strahlenschutz sind weitere Arbeiten in Bezug auf die Rechtsangleichung erforderlich. Ferner müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Umsetzung zu verbessern.

Die Türkei muss Schritte unternehmen, um Umweltbelange in die Definition und Umsetzung der Politik in allen anderen Bereichen einzubeziehen, und so die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Die Schaffung des gemeinsamen Ministeriums für Umwelt und Forstwirtschaft ist ein großer Schritt in Bezug auf die Verwaltungskapazitäten. Allerdings hat sich die Zusammenführung offenbar noch nicht in effizienteren Durchführungsmaßnahmen niedergeschlagen. Die Überschneidung der Kompetenzen verschiedener Ministerien und Einrichtungen erfordert Abhilfemaßnahmen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Verwaltungsaufbau auf den verschiedenen Ebenen im Rahmen des vorgeschlagenen Gesetzes zur Reform der kommunalen Verwaltung gewidmet werden. Insgesamt werfen die Planung, Anwendung und Durchsetzung der Umweltvorschriften große Besorgnis auf. Es bedarf erheblicher Bemühungen zur effektiven Umsetzung dieser Vorschriften, einschließlich der Einstellung und Ausbildung von Fachkräften und des Erwerbs von Ausrüstungen.

Außerdem muss für umfangreiche Investitionen gesorgt werden, auch mittelfristig, um die Umsetzung des Besitzstands im Umweltbereich zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass alle neuen Investitionen mit dem Besitzstand im Einklang stehen sollten.

Schlussfolgerung

Trotz einiger Fortschritte ist der Stand der Übernahme des Besitzstands im Umweltbereich noch niedrig. Darüber hinaus bieten Schwächen bei der Um- und Durchsetzung immer noch Anlass zu großer Besorgnis.

Für Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands bedarf es weiterer Bemühungen bei der Übernahme und Umsetzung, insbesondere in den Bereichen horizontale Rechtsvorschriften, Luftqualität, Abfallwirtschaft, Wasserqualität, Naturschutz, industrielle Verschmutzung und Risikomanagement. Besondere Aufmerksamkeit ist auch erforderlich, um die Verwaltungskapazitäten zu stärken und die Koordinierung zwischen den für die Umsetzung der Umweltpolitik zuständigen Behörden zu verbessern. Es muss für umfangreiche Investitionen gesorgt werden, auch auf mittlere Sicht.

Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Der einschlägige Besitzstand deckt nicht nur den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher ab (irreführende und vergleichende Werbung, Preisangaben, Verbraucherkredite, unlautere Vertragsbedingungen, Fernabsatz und Haustürgeschäfte, Pauschalreisen, Teilzeiteigentum, Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter sowie Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher), sondern auch allgemeine Fragen der Produktsicherheit (Haftung für fehlerhafte Produkte, gefährliche Nachahmungen und allgemeine Produktsicherheit). Die EU-Mitgliedstaaten müssen den Besitzstand mittels adäquater gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren und geeigneter Verwaltungssysteme wirksam durchsetzen, wobei auch die Marktüberwachung und die Verbraucherorganisationen von Bedeutung sind.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei weitere Bemühungen unternommen, um das neue Verbrauchergesetz landesweit anzuwenden und wirksam durchzusetzen.

Nachdem im Juni 2003 das Rahmengesetz über Verbraucherschutz und 16 Durchführungsverordnungen für die sicherheitsrelevanten und nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen erlassen worden waren, wurde mit der Anwendung dieser Vorschriften begonnen.

Bei den **sicherheitsrelevanten Maßnahmen** wurden keine neuen gesetzlichen Entwicklungen verzeichnet. Die überarbeitete Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit wurde noch nicht vollständig übernommen.

Auf dem Gebiet der **Marktüberwachung** hat das Gesundheitsministerium seine Strategie für die Überwachung von Spielzeug, Medizinprodukte und Detergenzien ausgearbeitet. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau hat eine Marktüberwachungsstrategie für Bauprodukte ausgearbeitet und mit ihrer Umsetzung begonnen (*siehe auch Kapitel 1 - Freier Warenverkehr*).

Das Kontrollreferat in der für Verbraucherschutz zuständigen Generaldirektion des Ministeriums für Industrie und Handel überprüfte 276 Unternehmen, was in 150 Fällen zu rechtlichen Schritten führte (Haustürgeschäfte und Fernabsatz, Teilzeiteigentum, Kundendienst, Garantien und Etikettierung bei Haushaltsgeräten, Textilien, Kraftstoffverbrauch neuer Personalfahrzeuge und allgemeine Produktsicherheit im Rahmen des Gesetzes über die Ausarbeitung und Umsetzung technischer Produktvorschriften).

Was die **nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen** betrifft, so wurde ihre Durchsetzung auf der Grundlage des jüngsten Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen in den Bereichen Werbung, Haustürgeschäfte und Fernabsatz, Pauschalreisen, unlautere Vertragsbedingungen, Teilzeiteigentum, Preisangaben, Garantien, Verbraucherkredite und Unterlassungsklagen fortgesetzt. Bezüglich der Unterlassungsklagen wurden den Verbraucherorganisationen zwar der „locus standi“ (das Recht, vor Gericht aufzutreten) eingeräumt, doch noch keine vollständige Angleichung an den Besitzstand vollzogen.

Eine der wichtigsten Entwicklungen im Rahmen des neuen Gesetzes bestand darin, dass die Entscheidungen der Schiedsstellen bei Streitwerten bis zu einer bestimmten Höhe rechtsverbindlichen Status erhielten. 2003 erhielten die 931 Schiedsstellen in der ganzen Türkei 31.582 Beschwerden von Verbrauchern. 86% der Entscheidungen fielen zugunsten der Verbraucher aus.

Zusätzlich zu den vier spezialisierten Verbrauchergerichten in Istanbul, Ankara und Izmir wurde ein solches Verbrauchergericht in Adana errichtet, das seine Tätigkeit bald aufnehmen wird.

Seit dem Vorjahresbericht haben die türkischen Behörden zusätzlichen Nachdruck auf die Um- und Durchsetzung des neuen Gesetzes gelegt, indem sie intensive Schulungen vor allem für die Mitglieder der Schiedsgerichte veranstalteten. Insgesamt fanden 36 Schulungsseminare in allen 81 Provinzen statt.

Um das Bewusstsein für Verbraucherschutzfragen zu schärfen, wurden dem neuen Verbrauchergesetz und seinen Durchführungsverordnungen im Berichtszeitraum 34 Fernseh- und Radiosendungen gewidmet.

Im Rahmen der Verordnung über irreführende und vergleichende Werbung hat die zuständige Aufsichtsstelle die Werbung, einschließlich heimlicher Werbung, weiter überwacht und Verbraucherklagen gegen irreführende Werbung geprüft. Die Aufsichtsstelle, in der staatliche Stellen, Hochschulen, Berufskammern und Verbraucherorganisationen vertreten sind, tritt mindestens einmal pro Monat zusammen. Im Berichtszeitraum wurden in 134 Fällen Bußgelder eingezogen, die sich auf insgesamt rund 2,3 Mio. € belaufen.

Was die beratenden Strukturen betrifft, so trat der Verbraucherrat im März 2004 zusammen, um die Einzelheiten der Durchführungsvorschriften über die in dem neuen Gesetz vorgesehene finanzielle Unterstützung der Verbraucherorganisationen durch das Ministerium zu erörtern. Es wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, der Vertreter von Verbraucherorganisationen, Hochschulen, Berufskammern und öffentlichen Einrichtungen angehören und die die betreffende Verordnung fertig stellen soll.

Gesamtbewertung

Den von der Türkei durchgeführten Gesetzgebungsarbeiten zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich der sicherheitsrelevanten und nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen folgten weitere Bemühungen um die Um- und Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften.

Auf dem Gebiet der nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen schreitet die Angleichung an den Besitzstand voran, und die Türkei sollte sich nun bemühen, sie abzuschließen. Die neue Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher muss noch umgesetzt werden.

Auf dem Gebiet der sicherheitsrelevanten Maßnahmen wurde die Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte umgesetzt. Dabei wurden auch zusätzliche Vorschriften über die Haftung bei fehlerhaften Dienstleistungen festgelegt. Die vollständige Angleichung an die Richtlinie muss jedoch noch erfolgen. Das Rahmengesetz über Verbraucherschutz und die technischen Produktvorschriften dienen der Umsetzung der EG-Richtlinie über gefährliche Nachahmungen. Dasselbe Gesetz enthält Bestimmungen über gefährliche Produkte. Allerdings stehen die türkischen Rechtsvorschriften noch nicht mit Besitzstand auf dem Gebiet der gefährlichen Produkte, d.h. mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, im Einklang.

Die Türkei hat auf den Gebieten Gesetzgebung, Regulierung und Durchführung wichtige Maßnahmen ergriffen, um eine Infrastruktur für die Marktüberwachung zu schaffen. Allerdings sind für die wirksame Umsetzung noch eine Stärkung und Umorganisation der Verwaltung erforderlich. Die Türkei wurde mehrfach ermutigt, Mitglied des TRAPEX-Netzes (Übergangssystem für den raschen Austausch von Informationen über Gefahren bei der Verwendung von gefährlichen Konsumgütern) zu werden und baldmöglichst Vorbereitungen für den Beitritt zum RAPEX-System zu treffen. Das türkische Informationsnetz muss offenbar modernisiert werden, um den Beitritt zu RAPEX zu ermöglichen.

Die Schiedsstellen, die eine ausschlaggebende Rolle bei der Beilegung von Streitigkeiten spielen, wurden durch intensive Schulungen zu dem neuen Verbrauchergesetz und seinen Durchführungsverordnungen gestärkt.

Die Rolle der Verbraucherorganisationen wurde ausgebaut, indem ihnen der „locus standi“ (das Recht, vor Gericht aufzutreten) eingeräumt wurde und indem ihre Einbeziehung in die Diskussionen über die Festlegung der Vorschriften für die finanzielle Unterstützung der Verbraucherorganisationen durch das Ministerium sichergestellt wurde.

Schlussfolgerung

Der Stand der Angleichung an den Besitzstand ist in den einzelnen Bereichen des Verbraucherschutzes unterschiedlich.

Auch wenn die ersten Initiativen zur Einrichtung von Marktüberwachungssystemen positiv zu bewerten sind, sollte die Türkei noch weiter an der Schaffung eines vollständigen, funktionierenden und wirksamen Marktüberwachungssystems arbeiten. Sie sollte die Marktüberwachungstätigkeiten ausweiten, um im ganzen Land einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Die Türkei sollte auch ihre Bemühungen um die vollständige Umsetzung der Richtlinie über die Produkthaftung fortsetzen.

Die Türkei wird ermutigt, den Verbraucherschutz durch die Schaffung und das effiziente Funktionieren zusätzlicher Verbrauchergerichte und die Stärkung der Verbraucherorganisationen und Schiedsstellen weiter zu verbessern.

Kapitel 24 Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

Die EU-Politik im Bereich Justiz und Inneres zielt darauf ab, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiter zu entwickeln. In Bereichen wie Grenzschutz, Visa, Migration, Asyl, illegaler Drogenhandel und Geldwäsche, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Bekämpfung von Terrorismus, Betrug und Korruption, Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden, Zusammenarbeit im Zollbereich, Datenschutz und gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen sowie in Bezug auf die Menschenrechtsübereinkommen müssen die Mitgliedstaaten über die erforderlichen Mittel verfügen, um die einschlägigen Regelungen in angemessener und annehmbarer Weise durchzuführen. Zum Zeitpunkt des Beitritts muss die entsprechende Verwaltungskapazität vorhanden sein. Außerdem ist ein unabhängiges, zuverlässiges und effizientes Justiz- und Polizeiwesen in diesem Zusammenhang von allergrößter Bedeutung. Der am weitesten gediehene Teil dieses Kapitels ist der Schengen-Besitzstand, der die Grundlage für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen bildet. Wesentliche Teile dieses Besitzstandes gelten jedoch nicht vom Beitritt eines neuen Mitgliedstaates an, sondern erst ab einem späteren Zeitpunkt nach einer besonderen Entscheidung des Rates.

Fortschritte seit dem letzten Bericht

Seit dem letzten Bericht wurden in diesem Bereich weitere Fortschritte erzielt.

Auf dem Gebiet des **Datenschutzes** sind keine großen Fortschritte zu vermelden.

Das neue Strafgesetzbuch führt allerdings den Straftatbestand der Sammlung und Verwendung personenbezogener Daten für andere als gesetzlich definierte Zwecke ein.

In Bezug auf die **Visumpolitik** hat die Türkei die Angleichung an die EU-Negativliste für Visumzwecke fortgeführt und im November 2003 für Bürger von Aserbaidschan die Visumpflicht eingeführt. Damit weichen die Visumpflichtliste der EU und die der Türkei nur noch in Bezug auf sechs Länder voneinander ab.

Was die Bemühungen um Angleichung an die EU-Positivliste anbelangt, so ist im Juli 2004 ein Abkommen zwischen der Türkei und Brasilien über die Befreiung von der Visumpflicht bei gewöhnlichen Pässen in Kraft getreten.

Auf dem Gebiet der **Schengen**-Anforderungen sind einige Entwicklungen zu verzeichnen. So wurde eine nationale Stelle eingerichtet, die als zentrale Behörde gemäß dem Schengener Übereinkommen fungieren soll; außerdem wurde im März 2004 in der Interpol-Abteilung der Generaldirektion für Sicherheit eine Europol- und OLAF-Kontaktstelle eingerichtet.

Was die **Außengrenzen** anbelangt, so wurde mit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Durchführung der 2003 beschlossenen integrierten Grenzschutzstrategie begonnen. Im März 2004 unterzeichneten Bulgarien und die Türkei ein Protokoll über die Zusammenarbeit in Grenzschutzangelegenheiten. Die bulgarische Grenzpolizei und die türkische Küstenwache werden bei der Vorbeugung gegen die Verletzung der Hoheitsgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszonen der beiden Länder zusammenarbeiten. Außerdem wird der Austausch von Informationen über verdächtige Schiffsbewegungen verstärkt.

Im Juni 2004 wurde im Wege eines Ministerialbeschlusses im Innenministerium eine Projektdirektion für den integrierten Grenzschutz eingerichtet. Diese Direktion wird für die Durchführung von Projekten im Hinblick auf die Schaffung eines Grenzpolizeikorps in der Türkei zuständig sein.

Was die **Migration** anbelangt, so wurde mit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Durchführung der 2003 beschlossenen Migrationsstrategie begonnen. Im März 2004 stimmte die Türkei der Aufnahme von Verhandlungen mit der EU über ein Rückübernahmeabkommen zu. Die Verhandlungen beginnen voraussichtlich im Herbst 2004. Die Türkei hat im Mai 2003 ein Rückübernahmeabkommen mit Kirgisistan unterzeichnet, mit dessen Durchführung aber noch nicht begonnen wurde. Im Januar 2004 wurde ein Rückübernahmeabkommen mit Rumänien unterzeichnet, und zurzeit laufen Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen mit Bulgarien, Libyen, Usbekistan und der Ukraine. Was die Durchführung des Rückübernahmeprotokolls zwischen der Türkei und Griechenland anbelangt, so hat die erste Sitzung des im Rahmen des Protokolls eingerichteten Koordinierungsausschusses im Juli 2004 stattgefunden. Angesichts der bei der Durchführung aufgetretenen Schwierigkeiten haben die Vertragsparteien vereinbart, Maßnahmen zur wirksameren Durchführung des Protokolls zu treffen und weitere Zusammenkünfte auf Expertenebene anzusetzen.

Im Juni 2004 hat die Türkei das UN-Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Arbeitsmigranten und ihrer Familienangehörigen ratifiziert, das sie im Jahre 1999 unterzeichnet hatte. Im Oktober 2003 hat die Türkei das Abkommen über den rechtlichen Status, die Vorrechte und die Befreiungen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in der Türkei ratifiziert, wodurch der IOM Rechtspersönlichkeit verliehen und ihre Arbeit in der Türkei erleichtert wird. Die Türkei hat sich weiter an den Aktivitäten des Zentrums für Information, Diskussion und Austausch über Grenzübertritt und Immigration und an dessen Frühwarnsystem beteiligt. Die Verhandlungen über den

Abschluss eines gemeinsamen Aktionsprogramms über illegale Migration zwischen der EU und der Türkei wurden fortgesetzt.

Zum Schutz vor illegaler Migration überwacht die Küstenwache verstärkt die einschlägigen Bereiche der Hoheitsgewässer in der Ägäis und im Mittelmeer. Die Zahl der Küstenwachboote wurde von 52 auf 83 und der Personalbestand von 2726 auf 3396 erhöht. 2003 wurden 937 Verfahren wegen Schmuggels illegaler Migranten eingeleitet. Im Oktober 2003 trat das Gesetz über die Arbeitserlaubnis für Ausländer in Kraft.

In den Jahren 2000 und 2001 wurden in der Türkei jeweils fast 100000 illegale Migranten aufgegriffen. In jüngerer Zeit berichtet die Türkei, dass die Migrationsströme aufgrund der verstärkten Bemühungen zur Bekämpfung der illegalen Migration offenbar von der Türkei abgelenkt wurden. Die Zahl der aufgegriffenen illegalen Migranten ist auf etwa 83000 im Jahre 2002 und 56000 im Jahre 2003 zurückgegangen. Von Januar bis Juli 2004 haben die türkischen Behörden 26680 illegale Migranten aufgegriffen. Im Jahre 2002 wurden insgesamt 1157 türkische und ausländische Organisatoren von illegaler Migration festgenommen, 2003 belief sich diese Zahl auf 937 und im ersten Halbjahr 2004 auf 468.

Was das **Asylrecht** anbelangt, so wurde mit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Durchführung der 2003 beschlossenen Asylstrategie begonnen. Das Innenministerium hat eine interne Richtlinie über die Behandlung von Asylanträgen herausgegeben, die eine Brücke bilden soll zwischen der derzeitigen Asylregelung und dem neuen Asylgesetz, dessen Verabschiedung 2005 geplant ist. Im Allgemeinen zeugt die neue Richtlinie von einem positiven, schutzorientierten Ansatz und entspricht den Mindeststandards des neuen Besitzstandes in Bezug auf Asylverfahren. Sie führt u.a. ein „beschleunigtes Verfahren“ für verschiedene Kategorien von Asylbewerbern ein und hebt die Frist von zehn Tagen für die Einreichung von Asylanträgen auf. Sorge bereitet hingegen die fehlende Klarheit über die einzelnen Schritte im Rahmen des „beschleunigten Verfahrens“.

Insgesamt ist die Zahl der Asylsuchenden in der Türkei leicht zurückgegangen. Erheblich angestiegen ist hingegen die Zahl der Asylsuchenden aus Afrika, v.a. aus Somalia, dem Sudan, Eritrea und Äthiopien. Es sind noch zahlreiche Asylanträge aus früheren Jahren, v.a. von Iranern (70%), zu bearbeiten. Die Zahl neuer Asylanträge von Irakern ist zwar sehr gering, aber viele Anträge aus den vorangegangenen Jahren sind noch nicht abschließend bearbeitet. Im Januar 2004 erzielte die türkische Regierung eine umfassende Einigung mit dem UNHCR und dem Irak über die Rückkehr türkischer Flüchtlinge aus dem Nordirak.

Die Türkei wendet an ihren Grenzen den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Ausländern an. Asylanträge werden in Zusammenarbeit mit dem UNHCR bearbeitet. Es wird jedoch berichtet, dass nicht in Grenznähe aufgegriffenen Ausländern nicht immer gestattet wird, einen Asylantrag zu stellen, weil ihnen unterstellt wird, in böser Absicht gehandelt zu haben; das UNHCR hat Schwierigkeiten, Zugang zu diesen Menschen zu bekommen, während sie festgehalten werden.

Zwar ist nach wie vor hauptsächlich das UNHCR für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der nichteuropäischen Flüchtlinge und Asylbewerber zuständig, aber die Türkei leistet weiter direkte Hilfe in Form von Bargeld, Nahrungsmitteln, Bekleidung, Gesundheitsfürsorge und Heizmaterial. Nichteuropäische Asylbewerber erhalten vom UNHCR medizinische Hilfe, solange sie auf die Entscheidung über ihren Antrag warten;

sobald ihnen der Status eines vorläufigen Asylanwärters erteilt wird, sind sie berechtigt, die staatliche Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Kinder von Asylbewerbern haben das Recht, türkische Primarschulen zu besuchen.

Die Türkei führt die Schulungsaktivitäten in Asylangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR fort. Während des Jahres 2003 und der ersten Hälfte des Jahres 2004 hat das UNHCR mehrere Seminare für türkische Beamte durchgeführt. Außerdem wurden 527 Polizeioffiziere in internationalem und nationalem Asyl- und Migrationsrecht sowie in international anerkannten vorbildlichen Praktiken geschult. Im Oktober 2003 fand für Justizbedienstete, darunter Richter und Staatsanwälte, eine Schulung über internationales Flüchtlingsrecht statt.

Was die **Zusammenarbeit der Polizeibehörden und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität** anbelangt, so hat die Türkei im Februar 2004 das Protokoll zum Übereinkommen von Palermo (UN-Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2000) ratifiziert, das sich mit der illegalen Herstellung von Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition sowie deren unerlaubtem Handel befasst. Im Mai 2004 hat die Türkei ein Kooperationsabkommen mit Europol unterzeichnet, wodurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Formen der organisierten Kriminalität gestärkt wird. Auch wenn das Abkommen nicht den Austausch personenbezogener Daten ermöglicht, stellt es doch einen erheblichen Fortschritt dar. Die Türkei hat bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit Polen, Deutschland, Finnland und Südafrika ratifiziert. Die Türkei hat für die Beteiligung als Beobachter an dem Europäischen Netz zur Kriminalprävention eine Kontaktstelle benannt.

Zusammen mit dem Europarat wurde ein umfangreiches Schulungsprogramm für Angehörige der Polizei und der Gendarmerie zum Thema Polizeiarbeit und Öffentlichkeit durchgeführt. Die Curricula der Schulungseinrichtungen der Polizei und der Gendarmerie wurden im Lichte der Ratschläge des Europarats überarbeitet. Die Gendarmerie hat ein Modellprogramm für die Schulung zum Thema Menschenrechte beschlossen. Es wurden Schulungen für Ermittlungsbeamte durchgeführt, um deren Fähigkeiten zur Auffindung und Einschätzung von Beweismitteln zu verbessern.

Die Einrichtung des automatischen Fingerabdruck-Identifizierungssystems (AFIS) wurde fortgeführt und ist nun in 47 Provinzen abgeschlossen. Es wurden fünf neue Polizeischulen eröffnet sowie zwei neue kriminaltechnische Labors eingerichtet.

In den ersten sieben Monaten des Jahres 2004 verhafteten die türkischen Behörden 143 Mitglieder von Menschenschmuggelbanden, im Jahre 2003 belief sich diese Zahl auf 1149. In den ersten drei Monaten des Jahres 2004 waren bei den für schwere Straftaten zuständigen Gerichten 42 einschlägige Fälle mit 99 Opfern und 149 Verdächtigen anhängig. Ein im März 2003 genehmigter nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenschmuggels wird durchgeführt. Das Innenministerium hat allen einschlägigen Behörden ein Handbuch zur Bekämpfung des Menschenschmuggels zugeleitet. Im Januar 2004 hat das Innenministerium ein Fachreferat für die Bearbeitung von Fällen von Menschenschmuggel eingerichtet, um den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Polizei und anderen zuständigen Behörden zu verbessern.

Das Innenministerium und die Gendarmerie haben Vereinbarungen mit einer Nichtregierungsorganisation geschlossen, die auf eine bessere Unterstützung der Opfer von Menschenschmuggel abzielen. Seit August 2004 gibt es eine geschützte Unterkunft

für Opfer von Menschenmuggel. Das Amt des Ministerpräsidenten hat 937 Vereinigungen ermittelt, die sich auf der Grundlage des Gesetzes über den Fonds für soziale Hilfe und Solidarität mit der Unterstützung der Opfer von Menschenmuggel befassen.

Im Januar 2004 wurde eine Richtlinie verabschiedet, wonach die Opfer von Menschenmuggel Anspruch auf kostenlose medizinische Behandlung haben. Im April 2004 ermächtigte das Innenministerium die Gouverneure, vorläufige Aufenthaltsgenehmigungen für Opfer von Menschenmuggel um bis zu sechs Monate zu verlängern. Falls erforderlich, können Aufenthaltsgenehmigungen weiter verlängert werden. Es wurde ein neues Straßenverkehrsgesetz samt Durchführungsverordnung erlassen, das die Bestrafung von Beförderungsunternehmen vorsieht, die an Menschenmuggel oder -handel beteiligt sind.

Im Juli 2004 wurde mit Belarus eine Absichtserklärung im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels unterzeichnet.

Auf dem Gebiet der **Bekämpfung des Terrorismus** hat die Türkei ihre internationale Zusammenarbeit im Wege von Protokollen und Aktionsplänen mit EU-Staaten (Finnland, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Polen) sowie durch das Inkrafttreten eines Abkommens mit Usbekistan und die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Indien verstärkt. Gestützt auf Erlasse betreffend die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus, die gemäß entsprechenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrats ergingen, haben die türkischen Behörden im Jahre 2002 die Verfügung über das Vermögen von 43 Einrichtungen und Personen und im Jahre 2003 über das Vermögen von 20 Einrichtungen und Personen eingefroren; insgesamt sind in der Türkei gemäß den genannten Erlassen derzeit die Vermögen von 187 Einrichtungen eingefroren.

Was die **Bekämpfung von Betrug und Korruption** angeht, so hat die Türkei im Dezember 2003 das UN-Antikorruptionsübereinkommen unterzeichnet. Im August 2004 hat das Untersekretariat für Zollangelegenheiten einen Verhaltenskodex in Bezug auf Bestechung beschlossen. Am 29. März 2004 hat die Türkei das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption ratifiziert und gehört seit dem 1. Januar 2004 der Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO) an, die die Einhaltung der Antikorruptionsstandards des Europarats beobachtet.

Im Februar 2003 schloss die OECD-Arbeitsgruppe zum Thema Korruption die erste Phase ihrer Bewertung der türkischen Maßnahmen zur Durchführung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr ab und stellte fest, dass die einschlägigen Vorschriften den Standards des Übereinkommens entsprechen. Allerdings wurde bemängelt, dass die Definition des Begriffs „ausländischer Amtsträger“ nicht weit genug gefasst sei.

Im Juli 2004 trat das Gesetz über elektronische Signaturen in Kraft, das mit dem einschlägigen Besitzstand in Einklang steht. Das im Mai 2004 verabschiedete und im Juni 2004 in Kraft getretene Gesetz über die Schaffung eines Ethikrats für den öffentlichen Dienst sieht neben der Schaffung eines solchen Rates eine Aufsicht über die Besitz- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vor.

Im November 2003 erörterte das Parlament den im Juli 2003 vorgelegten Bericht seines Antikorruptionsausschusses. In diesem Bericht wird die Korruption in allen Bereichen des türkischen Staates und der Gesellschaft eingehend analysiert. Der Ausschuss schlug eine parlamentarische Untersuchung der Aktivitäten von 25 ehemaligen Ministern vor,

und im Juli 2004 beschloss das Parlament, den Obersten Gerichtshof zur Einleitung von Verfahren gegen vier frühere Minister zu ermächtigen. In der Frage von Änderungen hinsichtlich des Geltungsbereichs der parlamentarischen Immunität ist keine Entwicklung zu vermelden. Insgesamt sind 27 Fälle vor Gericht anhängig, in denen es um Personen geht, die über die Immunität verfügen. In 13 dieser Fälle geht es um Korruption. (Siehe auch Abschnitt B.1.2. *Demokratie und Rechtsstaatlichkeit*)

Im Oktober 2004 wurde das Gesetz über den Zugang zu Informationen verabschiedet, das ein allgemeines Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen einführt und damit einen großen Schritt zur Verbesserung der Transparenz der öffentlichen Verwaltung darstellt.

Gegen mehrere Richter wurden Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsverdacht durchgeführt. Im Januar 2004 enthob der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte drei Richter ihres Amtes. Im Juli 2004 beantragte die Disziplinarstelle des Justizministeriums gegen elf Richter Disziplinarstrafen und aufgrund neuer Ermittlungen die Versetzung von vier Richtern.

Nach offiziellen Angaben wurden im Jahre 2003 insgesamt 20675 einschlägige Verfahren eingeleitet: 3005 Verfahren wegen Unterschlagung, Erpressung und Bestechung; 17562 Verfahren wegen Urkundenfälschung; 56 Verfahren im Zusammenhang mit der Offenlegung von Vermögen und der Bekämpfung von Bestechung und Korruption; 52 Verfahren wegen Geldwäsche. Zum Vergleich: im Jahre 2002 wurden wegen dieser Vergehen insgesamt 20281 Verfahren eingeleitet. 2003 wurden 18526 Verfahren wegen Betrugs und Korruption abgeschlossen, von denen 12454 mit einer Verurteilung endeten.

Was die **Drogenbekämpfung** anbelangt, so hat die Türkei im April 2004 das Abkommen mit der EU über Ausgangsstoffe und chemische Substanzen ratifiziert, die häufig für die illegale Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden. Das Abkommen ist im August 2004 in Kraft getreten. In Bezug auf die Angleichung der nationalen Drogenstrategie an die einschlägige EU-Strategie sind keine Fortschritte zu vermelden. Die Verhandlungen über eine Beteiligung der Türkei als Beobachter bei der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) sind abgeschlossen, das einschlägige Abkommen wurde im August 2004 paraphiert. Seit 2004 ist die Türkei Mitglied der Gruppe der großen Geberländer in Bezug auf das UN-Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung. Im Dezember 2003 hat die Türkei gemäß internationalen Übereinkommen ein Abkommen mit Pakistan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen ratifiziert.

Die Türkei hat der Einrichtung einer „kleinen Dublin-Gruppe“ in Ankara nicht zugestimmt, der zentralen Dublin-Gruppe aber mitgeteilt, dass sie Mitglied werden möchte. Die Leitlinien für die Zusammenarbeit mit der Dublin-Gruppe werden derzeit überarbeitet.

Die türkische Polizei und die Gendarmerie haben zahlreiche erfolgreiche Einsätze zur Bekämpfung des Drogenhandels unternommen und dabei Rekordmengen an Drogen beschlagnahmt.

Was die **Geldwäsche** anbelangt, so hat die Türkei im Januar 2004 das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption ratifiziert, nach dem die „Wäsche“ von Einkünften aus Verstößen gegen die Korruptionsvorschriften strafbar ist.

Im Dezember 2003 wurde ein neues Bankengesetz verabschiedet, mit dem die Verjährungsfrist für Geldwäschevergehen verlängert wird. Im September 2004 ratifizierte die Türkei das Europarats-Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten. Im Jahr 2003 wurden der türkischen Finanzfahndungsstelle (MASAK) 180 verdächtige Transaktionen gemeldet; im Jahr 2002 lag diese Zahl bei 194. 2003 hat diese Stelle in 192 Fällen Vorermittlungen eingeleitet (2002: 155), in 31 (2002: 17) Fällen wurden Verfahren eingeleitet. Die MASAK und der türkische Bankenverband haben Leitlinien für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus herausgegeben.

Was die **Zusammenarbeit im Zollbereich** anbelangt, so betreibt die Generaldirektion für die Durchsetzung der Zollvorschriften zusammen mit dem Rat für wissenschaftliche und technische Forschung derzeit eine umfangreiche Modernisierung der Infrastruktur an den Grenzübergängen. Dabei werden die Verbindungen zwischen den Zollstellen und Ankara verbessert und wird ein internes TV-System eingerichtet. An einigen Übergängen wurden ein System zur Erkennung von Kfz-Kennzeichen und Röntgensysteme zur Überprüfung von Fahrzeugen und Containern installiert. Die Einführung der Röntgensysteme hat im Berichtszeitraum in einigen Fällen bereits zur Beschlagnahme erheblicher Mengen an Drogen geführt.

Was die **Zusammenarbeit der Justizbehörden in Zivil- und Strafsachen** anbelangt, so hat die Türkei im August 2004 das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen ratifiziert. Die Türkei hat die Durchführung des 2003 beschlossenen nationalen Aktionsplans zur Zusammenarbeit der Justizbehörden fortgeführt; 2004 hat das Justizministerium ein einschlägiges Schulungshandbuch herausgegeben. 2004 haben einige Richter an einer Schulung über die Problematik internationaler Kindesentführungen teilgenommen. Das Justizministerium hat festgestellt, dass die Beteiligung am europäischen justiziellen Netz dazu beigetragen hat, die zunehmende Zahl von Auslieferungsersuchen rascher zu bearbeiten. 2004 unterzeichnete das Justizministerium ein Protokoll mit der Universität Yeditepe über die Erteilung von Englischunterricht an Richter und Staatsanwälte im Hinblick auf eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit. Die Justizakademie hat ihre Tätigkeit begonnen und die ersten Studenten aufgenommen.

Die **Fortschritte im Bereich der Menschenrechtsübereinkommen** werden in *Abschnitt B.1.3 – Menschenrechte und Minderheitenschutz* behandelt.

Gesamtbewertung

In Bezug auf den Datenschutz (siehe auch *Kapitel 3 – Freier Dienstleistungsverkehr*) wird die Türkei aufgefordert, die Verabschiedung des Gesetzentwurfs über den Schutz personenbezogener Daten im Lichte der Beratung durch die Europäische Kommission und den Europarat zu beschleunigen. Außerdem wird die Türkei aufgefordert, das Übereinkommen des Europarates von 1981 über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das sie bereits 1981 unterzeichnet hat, zu ratifizieren. Wie bereits in den Vorjahren berichtet, ist die Einrichtung einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde für weitere Fortschritte auf diesem Gebiet von allergrößter Bedeutung.

Was die Visumpolitik anbelangt, so wird die Türkei ermuntert, die Angleichung an die Visumlisten der EU fortzuführen und Visumserteilung den EU-Standards anzupassen.

Außerdem muss die Türkei die Fähigkeit ihrer Konsularbehörden im Ausland zur Erkennung von gefälschten Dokumenten verbessern.

Was die Außengrenzen anbelangt, so wird die Türkei aufgefordert, die Erstellung eines nationalen Aktionsplans zur Durchführung der 2003 beschlossenen integrierten Grenzschutzstrategie abzuschließen. Die Türkei sollte die Arbeiten im Hinblick auf den Aufbau eines nichtmilitärischen professionellen Grenzschutzkorps fortführen.

Was den Bereich Migration anbelangt, so ist zu erwarten, dass die Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen mit der EU in Kürze beginnen. Außerdem sollte sich die Türkei weiter um den Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Drittländern bemühen. Das gemeinsame Aktionsprogramm über illegale Migration zwischen der EU und der Türkei sollte möglichst rasch abgeschlossen werden. Die Türkei wird aufgefordert, die Erstellung eines nationalen Aktionsplans zur Durchführung der 2003 beschlossenen Migrationsstrategie abzuschließen. Ein wichtiger Bestandteil dieses Plans wird die Einrichtung einer nur für Migrationsfragen zuständigen Zivilbehörde sein. Der Rechtsrahmen für die Steuerung der Migration, u.a. für die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen zu Arbeits- und Studienzwecken, über den Status von Drittstaatsangehörigen, die sich langfristig niedergelassen haben, sowie für die Familienzusammenführung muss vollständig mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Was die Verwaltungskapazität anbelangt, so hat die Türkei in Bezug auf die Bekämpfung der illegalen Migration durch eine verbesserte Zusammenarbeit der Behörden untereinander sowie mit den Mitgliedstaaten und Drittstaaten weitere Fortschritte erzielt.

Was die Asylpolitik anbelangt, so stellt das Abkommen mit dem UNHCR einen Schritt voraus dar. Trotz der räumlichen Einschränkung der Genfer Konvention von 1951 wurde der Grundsatz der Nichtzurückweisung weiter befolgt. Der asylrechtliche Rahmen muss so überarbeitet werden, dass die uneingeschränkte Durchführung der Konvention von 1951 und des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sind. In diesem Zusammenhang kommt der Aufhebung der räumlichen Einschränkung der Konvention von 1951 weiterhin allergrößte Bedeutung zu. Die Türkei wird außerdem ermutigt, die international verfügbaren einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen bei der Entwicklung ihres neuen Asylgesetzes und der Schaffung der entsprechenden Einrichtungen in vollem Umfang zu nutzen. Die Türkei wird aufgefordert, die Erstellung eines nationalen Aktionsplans zur Durchführung der 2003 beschlossenen Asylstrategie abzuschließen. In diesem Zusammenhang sollten die Fähigkeit zur Feststellung des Status von Flüchtlingen entwickelt und eine auf Asylfragen spezialisierte Zivilbehörde geschaffen werden. Außerdem wird die Türkei ermutigt, ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Bedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen zu verstärken.

Was die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität anbelangt, so müssen die Ermittlungsmethoden und -kapazitäten noch immer verbessert werden. Mangelnde Kooperation und Koordination der Vollzugsbehörden behindern die effiziente und wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Notwendig sind eine Verbesserung der Statistiken über die Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Risikoanalyse und Leistungsindikatoren, die Entwicklung von Strategien zur Vorbeugung gegen Verbrechen nach dem Vorbild der besten einschlägigen Handlungsweisen in der EU, die Schaffung eines dem einschlägigen Europarats-Kodex entsprechenden Verhaltenskodex für die Polizei und die Abschaffung der Praxis, dass Gefangene vor Gericht von der Gendarmerie begleitet werden. Die Türkei sollte eine nationale Strategie gegen die organisierte Kriminalität festlegen. Die

Rechtsvorschriften über Menschenhandel sind zwar angeglichen, aber es bedarf noch weiterer Arbeiten in Bezug auf deren Durchführung. Die Türkei hat erhebliche Schwierigkeiten auf dem Gebiet des Opferschutzes und der Rehabilitation. Es müssen einschlägige Informationskampagnen durchgeführt und der Erklärung von Brüssel entsprechende Initiativen entwickelt werden.

Was die Bekämpfung des Terrorismus anbelangt, so sollte die Türkei den Vollzugs- und Regelungsbehörden anderer Länder bei Ermittlungen hinsichtlich der Finanzierung des Terrorismus größtmögliche Unterstützung gewähren und sicherstellen, dass insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter nicht zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden können.

Was die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung anbelangt, so stellen die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption, die Mitgliedschaft der Türkei in der GRECO und die Unterzeichnung des UN-Antikorruptionsübereinkommens bedeutsame Entwicklungen dar. Dennoch ist die Korruption nach wie vor ein ernsthaftes Problem, das erhebliche Anstrengungen sowohl in legislativer als auch in institutioneller Hinsicht erforderlich macht. Sorge bereiten weiterhin die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der auf Regierungs-, Parlaments- und sonstiger Ebene eingerichteten Stellen zur Korruptionsbekämpfung. Die einschlägigen Strategien sind wenig kohärent und Koordination und Kooperation sind nur schwach ausgeprägt. Die Türkei wird aufgefordert, eine unabhängige Einrichtung zur Bekämpfung der Korruption zu schaffen und das Antikorruptionsgesetz zu verabschieden. Darüber hinaus bedarf es einer Stärkung des Dialogs zwischen Regierung, Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes für Angehörige des öffentlichen Dienstes und gewählte Amtsträger. Außerdem sollte mehr unternommen werden, um die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, dass Korruption ein schweres Verbrechen darstellt. Es wäre zu begrüßen, wenn die Bekämpfung der Korruption auf höchster politischer Ebene kontinuierliche Unterstützung erfahren würde.

Der Drogenbekämpfung ist aufgrund der geographischen Lage der Türkei ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Paraphierung des Abkommens betreffend die Beteiligung der Türkei als Beobachter bei der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) ist zu begrüßen. Es wird erwartet, dass die Türkei ihre nationale Drogenpolitik noch stärker koordiniert. Außerdem muss die Türkei ihre 1997 beschlossene nationale Drogenstrategie überarbeiten, um sie mit der einschlägigen EU-Strategie in Einklang zu bringen. Die Türkei wird aufgefordert, das Europarats-Übereinkommen von 1995 über den unerlaubten Handel auf dem Seewege zu unterzeichnen, mit dem Artikel 17 des Wiener UN-Übereinkommens von 1995 gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen durchgeführt wird. Erneut wird die Einrichtung einer "kleinen Dublin-Gruppe" für Drogenfragen in Ankara empfohlen.

Was die Geldwäsche anbelangt, so sollte die Türkei die zur Anpassung an den Besitzstand erforderliche Überarbeitung des Gesetzes zur Verhütung der Geldwäsche von 1996 zwecks Ausweitung seines Geltungsbereichs auf einschlägige Vortaten beschleunigen.

Was die Zusammenarbeit im Zollbereich betrifft, so muss die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen ausgebaut werden. Die Einführung mobiler Überwachungseinheiten und die Entwicklung der Risikoanalyse unter Rückgriff auf die bestehenden Abkommen über Zollzusammenarbeit mit den Nachbarländern und anderen Ländern sollte

vorangebracht werden. Was die Zusammenarbeit der Justizbehörden in Straf- und Zivilsachen anbelangt, so wird die Türkei nach der Verabschiedung des Gesetzes über Berufungsgerichte aufgefordert, mit dem Aufbau der entsprechenden Gerichtshöfe zu beginnen. Außerdem wird die Türkei aufgefordert, die Arbeiten im Zusammenhang mit den Empfehlungen aufgrund des 2003 erfolgten EU-Beratungsbesuchs betreffend das Justizwesen fortzuführen.

Um die einschlägigen internationalen Übereinkommen und bilateralen Abkommen, denen die Türkei beigetreten ist bzw. die sie abgeschlossen hat, in angemessener Weise durchführen zu können, muss die Türkei die Zahl der Richter und Staatsanwälte erhöhen.

Schlussfolgerung

Seit dem letzten Bericht ist die Türkei bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand und die EU-Verfahren im Bereich Justiz und Inneres weiter vorangekommen; die türkischen Rechtsvorschriften sind bis zu einem gewissen Grade an den Besitzstand angeglichen.

Allerdings bedarf es in einer Reihe wichtiger Fragen noch weiterer Fortschritte, etwa bei der Reform des Justizwesens, der Bekämpfung der Korruption, einer intensiveren aktiven Zusammenarbeit mit der Europäischen Union in Bezug auf die illegale Migration und die Bekämpfung des illegalen Handels sowie hinsichtlich der Aufhebung der räumlichen Einschränkung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Zur Verbesserung der Koordinierung und Kooperation der zuständigen Stellen sollten weitere Maßnahmen getroffen werden.

Kapitel 25: Zollunion

Der Besitzstand im Bereich Zollunion besteht fast ausschließlich aus Rechtsvorschriften, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich sind und daher nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Er umfasst den Zollkodex der Gemeinschaften mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zolltarif einschließlich Regelungen für die zolltarifliche Einreihung, Zollbefreiungen, Zollaussetzungen und bestimmte Zollkontingente sowie weitere Vorschriften etwa über die Zollkontrollen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie, zur Überwachung von Drogenausgangsstoffen und Kulturgütern, über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sowie die einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft, u. a. über das Versandverfahren. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die entsprechenden Durchsetzungskapazitäten verfügen und an die einschlägigen Computersysteme der Gemeinschaft angeschlossen sind.

Weitere Hinweise zur Zollunion zwischen der EG und der Türkei finden sich auch in Kapitel 1, Freier Warenverkehr, und Kapitel 26, Außenbeziehungen.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht sind in diesem Bereich nur kleinere Fortschritte erzielt worden.

Im Hinblick auf die Angleichung des türkischen Rechts an den gemeinschaftlichen *Besitzstand* im **Zoll** sind im Berichtszeitraum einige Erfolge erreicht worden.

Im Februar 2004 ratifizierte die Türkei die Änderung der UN-ECE-Konventionen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge und über Grenzkontrollen. Die Istanbul-Konvention der WZO wurde im März 2004 vom Parlament ratifiziert. Im April 2004 ratifizierte das Parlament ferner das im Februar 2003 unterzeichnete Übereinkommen zwischen der EU und der Türkei über Drogenausgangsstoffe und Chemikalien, die häufig zur illegalen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropischen Substanzen verwendet werden.

Was die Freizonen betrifft, so sind bis auf die Annahme des Steuergesetzes im Januar 2004, das die Steuerprüfungskompetenzen des Finanzministeriums auch auf Unternehmen in Freizonen ausweitet, keine Fortschritte erreicht worden (*siehe auch Kapitel 10 – Steuern*).

Im Mai 2004 hat der türkische Ministerrat ein Dekret angenommen, mit dem die Bestimmungen zur Zollunion auf die neuen Mitgliedstaaten (außer Zypern) ausgedehnt wurden. Am 2. Oktober veröffentlichte die Türkei eine neue Verordnung, wonach Zypern auf der Liste jener Länder hinzugefügt wird, für die die Bestimmungen der Zollunion gelten.

Die **Verwaltungs- und Durchführungskapazitäten** des Unterstaatssekretariats des Zollwesens sind im Berichtszeitraum weiter ausgebaut worden.

Im Bereich des Ursprungs und der Ursprungskontrollen hat die Türkei wesentliche Fortschritte erreicht. Die Kontrollbefugnisse der Zollbeamten sind ausgeweitet worden. Infolge der verbesserten Anwendung der Ursprungsregeln und -kontrollen auf bilateraler Ebene und im Rahmen der Ursprungsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde die Angleichung an EG-Regelungen vorangetrieben.

Im Rahmen des Projekts zur Modernisierung des Zollwesens (GIMOP) sind 16 Regionaldirektorate und 66 Zollstellen mit moderner Datentechnik ausgestattet worden. Mit dem EDV-gestützten System für die Bearbeitung der Ein- und Ausfuhr und das nationale Versandverfahren (BILGE) können nunmehr etwa 50 % der Zollanmeldungen elektronisch erfasst werden.

Das Verkehrsministerium und der Internationale Verband der Spediteure sind an das im Jahr 2001 entwickelte elektronische Fahrzeugüberwachungssystem angeschlossen worden, um ein gemeinsames Netzwerk mit der Zollverwaltung zu schaffen und die Datenübertragung zu vereinfachen. Das System ist an den Grenzstellen der türkischen Westgrenze seit Januar 2004 einsatzbereit.

Im November 2001 war das GÜMSIS-Projekt (Sicherheitssysteme für Zollkontrollstellen) mit dem Ziel gestartet worden, die Kontrolleinrichtungen an den Zollstellen zu verbessern. Das Projekt ist mit der Installation von Röntgenscannern und Strahlungsdetektoren an verschiedenen Orten fortgeführt worden. Angesichts der Größe des Landes und der erforderlichen Investitionen wird dieses Projekt erst in einigen Jahren abgeschlossen werden können.

Im Februar 2004 ist ein Protokoll über den Austausch von Handelsstatistiken zwischen den Zollverwaltungen und dem Staatlichen Institut für Statistik unterzeichnet worden. Gemeinsam mit der Gendarmerie wurde ein Protokoll über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Schmuggels unterzeichnet. Die Durchführungsvorschriften des Gesetzes gegen den Schmuggel sind im November 2003 veröffentlicht worden. Sie legen genaue Grundsätze und Verfahren für die Durchsetzung durch den Zoll fest.

Keine Fortschritte wurden in den Bereichen Berufsethos, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und Fortbildung verzeichnet.

Mit Belgien, Aserbaidschan, der Republik Moldau und Syrien sind Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollwesen geschlossen worden. Der türkische Zoll hat die Vereinbarung (MoU) über das Projekt für einen erweiterten Datenaustausch mit dem bulgarischen Zoll unterzeichnet, das die gemeinschaftliche Nutzung von Daten an den gemeinsamen Grenzübergangsstellen ermöglicht.

Die Veröffentlichung des Dekrets über das Zollgebiet der Gemeinschaft, das dem Dekret zufolge 24 Mitgliedstaaten umfasst, stellt eine Abweichung vom gemeinschaftlichen Besitzstand dar und wird in Kapitel 26 behandelt.

Gesamtbeurteilung

Die Angleichung an den Besitzstand im Zollbereich ist weit vorangekommen. Die Verbesserungen beim Ursprung und den Ursprungskontrollen stellen einen bedeutenden Fortschritt dar.

Bei Freizonen ist weiterhin keine über den Zollkodex hinausgehende Angleichung erfolgt. Das im Januar 2004 angenommene Steuergesetz führt zwar zu Verbesserungen bei der Steuerprüfung von Unternehmen in Freizonen, aber es sind weitere Anstrengungen nötig, um die Probleme bei der Anwendung nicht zollrechtlicher Vorschriften, die für die Anwendung des Zollrechts von Belang sind, zu lösen.

Die Anzahl der Aussetzungsbeschlüsse der Zollverwaltung bei nachgemachten und gefälschten Waren hat sich seit dem Jahr 2000 beträchtlich erhöht. Es sind dennoch weitere Bemühungen erforderlich, um die Bestimmungen für Zollkontrollen an den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum anzugleichen. Die Abstimmung zwischen den Vollzugsorganen des Zolls und anderen öffentlichen Behörden (Kultusministerium, türkisches Patentamt, Polizei und Gerichte für die Wahrung der Rechte an geistigem Eigentum) muss verbessert werden. Die Zusammenarbeit mit Bulgarien an der gemeinsamen Grenzen, einschließlich der gemeinsamen Datennutzung, muss ausgeweitet werden.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so hat das Projekt zur Modernisierung des Zollwesens zur Verbesserung der EDV-Infrastruktur insgesamt beigetragen. Dieser Fortschritt schlägt sich auch in der Anzahl der durch den Zoll beschlagnahmten Waffen nieder. Die Einführung des EDV-gestützten Systems für die Bearbeitung der Ein- und Ausfuhren und des nationalen Versandverfahrens (BILGE) beschleunigt die Umsetzung von Zollverfahren erheblich. Allerdings ist das System noch nicht mit EG-Systemen wie TARIC oder NCTS kompatibel. Die Türkei wird ermuntert, die Modernisierung der Zolldienste fortzusetzen und die Verwaltungsstrukturen weiter zu stärken.

Schlussfolgerungen

Die Angleichung an den Besitzstand ist mit Ausnahme einiger spezieller Bereiche vorangeschritten. Die Türkei hat die Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltung, einschließlich der EDV-Nutzung, weiter gestärkt.

Zwar hat die Türkei ihre Rechtsvorschriften im Zollbereich an den Besitzstand von 1999 und an einige spätere Rechtsvorschriften nahezu vollständig angeglichen, doch steht die Lösung einiger verbleibender Fragen noch aus. Die Angleichung an den Zollkodex der

Gemeinschaften und seine in den Jahren 2001 und 2002 angenommenen Durchführungsbestimmungen sowie an die nicht zollrechtlichen Bestimmungen, die für Freizonen gelten, geben noch Anlass zur Sorge. Die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum bei den Zollkontrollen ist weiterhin nur schwach und muss erheblich verbessert werden. Die jüngsten Anstrengungen zur Ausstattung der Grenzstellen mit moderner EDV-Technik und um die Kompatibilität mit den EG-Systemen müssen fortgesetzt werden.

Kapitel 26: Außenbeziehungen

Der Besitzstand in diesem Bereich besteht hauptsächlich aus unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der EU, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Das diesbezügliche EU-Recht beruht auf den multilateralen und bilateralen Handelsverpflichtungen der Gemeinschaft sowie auf verschiedenen autonomen Handelspräferenzen. Darüber hinaus muss die Türkei den Gemeinsamen Zolltarif der EG uneingeschränkt auf alle unter die Zollunion fallenden Erzeugnisse anwenden. Auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik müssen die Bewerberländer den Anforderungen des EU-Rechts und den internationalen Verpflichtungen gerecht werden und dafür Sorge tragen, dass sie in der Lage sind, sich an den einschlägigen Maßnahmen der EU zu beteiligen.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden Fortschritte erzielt.

Im Bereich der **Handelspolitik** verabschiedete die türkische Regierung im August bzw. September 2004 zwei Dekrete zur Angleichung des türkischen Präferenzsystems an das Allgemeine Präferenzsystem der EG. Dies stellt einen bedeutenden Fortschritt bei der Übernahme des Besitzstands dar.

Die EU und die Türkei haben sich in ihrem strukturierten bilateralen Dialog weiter um eine Zusammenarbeit bemüht, um ein ebenso ehrgeiziges wie ausgewogenes Ergebnis bei den Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha zu erzielen. In den laufenden Gesprächen werden insbesondere der von der Türkei selbst erklärte Entwicklungslandstatus und das für alle WTO-Mitglieder bestehende Erfordernis erörtert, die Handelsmöglichkeiten für die am wenigsten entwickelten Länder zu verbessern.

Der Umfang der Koordinierung und Zusammenarbeit bei den Verhandlungen im Kontext des GATS und der Entwicklungsagenda von Doha sollte jedoch weiter gesteigert werden, um die künftige Konvergenz der GATS-Verpflichtungen der Türkei mit denen der EU zu erleichtern.

Im Bereich der **bilateralen Abkommen mit Drittländern** hat die Türkei im April 2004 ein Freihandelsabkommen mit Marokko unterzeichnet. Es enthält ähnliche Bestimmungen über gewerbliche Waren wie das Assoziationsabkommen zwischen der EU und Marokko. Ein Freihandelsabkommen mit der Palästinensischen Autonomiebehörde wurde im Juli 2004 unterzeichnet. Wenngleich die Türkei Verhandlungen mit Ägypten, Jordanien, Syrien und Tunesien aufgenommen hat, konnten die Gespräche im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden. Ferner schlug die Türkei Algerien, Mexiko und Südafrika vor, Freihandelsverhandlungen aufzunehmen. Diese Länder haben sich jedoch noch nicht zustimmend geäußert.

Keinerlei Entwicklungen können hinsichtlich der mittel- und langfristigen Exportkredite für Unternehmen vermeldet werden.

In Bezug auf die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wurde im Dezember 2003 ein Kommuniké über ein Ex-ante-Genehmigungssystem für die Ausfuhr von Gütern veröffentlicht, die bei der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden könnten. Die Türkei begann mit der Umsetzung des „Catch all“-Prinzips bei der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Auf dem Gebiet der **Entwicklungshilfe und humanitären Hilfe** zeigen die offiziellen Entwicklungshilfedaten für die Türkei einen stetigen Rückgang in den letzten vier Jahren. Laut Angaben des staatlichen Instituts für Statistik ist der Gesamtumfang der offiziellen Hilfe von 444,9 Mio. € im Jahr 1999 auf 115,5 Mio. € im Jahr 2003 gesunken. Die Hauptbegünstigten der Entwicklungshilfe der Türkei waren die zentralasiatischen Länder, Nordzypern, die Russische Föderation und die Ukraine.

Gesamtbewertung

Insgesamt ist der Grad der Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Außenwirtschaftspolitik infolge der im Assoziationsratsbeschluss 1/95 festgelegten Verpflichtungen recht hoch.

Die Türkei hat ihre Positionen innerhalb der Welthandelsorganisation mit denen der EU koordiniert, vor allem in den Verhandlungen bezüglich des GATS und der Entwicklungsagenda von Doha, doch diese Zusammenarbeit sollte noch ausgebaut und verbessert werden.

Das allgemeine Präferenzsystem der Türkei wurde im September 2004 fast vollständig an das APS der EG angeglichen, wenn auch mit fast vierjähriger Verzögerung, da der Übergangszeitraum für die vollständige Angleichung bereits im Dezember 2000 abgelaufen war. Dies stellt einen positiven Schritt dar. Der Sonderanreiz für den Schutz der Arbeitsrechte und die Sondervorkehrungen für Drogen weisen jedoch immer noch Abweichungen vom EU-System auf.

Die Unterzeichnung von Freihandelsabkommen mit Marokko und der Palästinensischen Autonomiebehörde stellt eine begrüßenswerte Entwicklung dar. Die Türkei sollte die Freihandelsverhandlungen mit anderen Ländern, die ein Freihandelsabkommen mit der EU unterzeichnet haben, fortsetzen. In einigen Fällen konnte die Türkei allerdings trotz ihrer Bemühungen keine solchen Verhandlungen in Gang bringen.

Mit der EU-Erweiterung im Mai traten die Freihandelsabkommen mit den acht neuen Mitgliedstaaten Ungarn, Litauen, Estland, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Lettland und Polen außer Kraft. Ihre Rechtsvorschriften über Exportkredite für Unternehmen muss die Türkei noch an den Besitzstand anpassen.

Die jüngsten Rechtsvorschriften über Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfordern eine vorherige Genehmigung des Unterstaatssekretariats für Außenhandel für die Ausfuhr von Gütern, die für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden könnten. Dieses Genehmigungssystem wird auf Güter angewandt, die nicht auf der Wassenaar-Liste oder der „Australian Group Chemical Precursors List“ stehen. Die Genehmigung wird für die Ausfuhr der Güterkategorien erteilt, die bereits von diesen Listen erfasst werden.

Die Verwaltungskapazitäten der Türkei im Zollbereich werden im Kapitel über die Zollunion behandelt (*siehe auch Kapitel 25 - Zollunion*).

Schlussfolgerung

Die Türkei ist in diesem Bereich weiter vorangekommen und hat insgesamt einen recht guten Stand bei der Rechtsangleichung erreicht. Die Maßnahmen zur Anpassung des türkischen Präferenzsystems an das Allgemeine Präferenzsystem der EG stellen in dieser Hinsicht einen wichtigen Fortschritt dar.

Den noch ausstehenden Verpflichtungen und dem Beschluss über die Zollunion ist die Türkei immer noch nicht nachgekommen. Was die bilateralen Abkommen mit Drittländern betrifft, so sollte die Türkei sich weiter um den Abschluss von Freihandelsabkommen bemühen. Die diesbezüglichen Schwierigkeiten der Türkei werden jedoch anerkannt.

Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Der Besitzstand auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) basiert auf Rechtsakten, die im Rahmen des zweiten und indirekt des ersten Pfeilers erlassen wurden, einschließlich rechtsverbindlicher internationaler Übereinkommen. Darüber hinaus umfasst er politische Erklärungen und Vereinbarungen über die Führung eines politischen Dialogs im Rahmen der GASP, die Abstimmung mit den Stellungnahmen der EU und gegebenenfalls die Anwendung von Sanktionen und restriktiven Maßnahmen.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat die Türkei ihre Außen- und Sicherheitspolitik im Großen und Ganzen weiter an der Politik der Europäischen Union ausgerichtet.

Der verstärkte regelmäßige **politische Dialog**, der im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Türkei eingeführt wurde, wurde im Berichtszeitraum mit einem Meinungsaustausch über internationale Fragen, u.a. betreffend den südlichen Kaukasus, den westlichen Balkan, den Nahost-Friedensprozess, den Mittelmeerraum und die Nahostregion, Irak, Iran, Afghanistan und den wirksamen Multilateralismus, fortgesetzt. Wie im Vorjahr bekräftigte die Türkei ihr Interesse an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie zeigte sich äußerst interessiert an einer weiteren aktiven Beteiligung am politischen Dialog mit der EU, auch über die Entwicklungen in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Sie beteiligte sich in diesem Zusammenhang aktiv am Austausch mit der EU, und, was die ESVP betrifft, an den Sitzungen der EU + 5 (d. h. zwischen der EU und den nicht der EU angehörenden NATO-Mitgliedern). Die Türkei nahm an allen betreffenden Sitzungen teil, ob auf Ebene der politischen Direktoren, der europäischen Korrespondenten oder der Arbeitsgruppen.

Wie bereits im Vorjahr zeigte die Anzahl der Fälle, in denen sich die Türkei den **Sanktionen und restriktiven Maßnahmen, Stellungnahmen, Erklärungen und Demarchen der EU** anschloss, dass die EU und die Türkei viele Standpunkte teilen. So hat sich das Land insbesondere allen Erklärungen der EU angeschlossen, in denen die iranische Regierung aufgefordert wurde, sofort und bedingungslos dem Atomwaffensperrvertrag und dem Abkommen über Sicherungsmaßnahmen mit der IAEO, einschließlich des Zusatzprotokolls, beizutreten und diese umzusetzen.

Die Türkei beteiligte sich weiter am Barcelona-Prozess, um gutnachbarschaftliche Beziehungen zu fördern, die politische Stabilität zu stärken, die Lösung von Menschenrechtsproblemen voranzutreiben und demokratische Entwicklungen zu unterstützen.

Seit Beginn im Jahr 2003, vor allem infolge des Abschlusses der Berlin-Plus-Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen EU und NATO beim Krisenmanagement, hat die Türkei reges Interesse an der Entwicklung der ESVP und der ESVP-Krisenmaßnahmen auf dem Balkan gezeigt. Sie hat Sicherheitskräfte für die beiden EU-Polizeimissionen in Bosnien und Herzegowina und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien abgestellt. Die Türkei verfügt über ein nachweisliches Potenzial für die Beteiligung an internationalen friedenserhaltenden Maßnahmen und unterstützt seit langem die UN-Friedensmaßnahmen. 2003 beteiligte sie sich an sieben UN-Friedensmaßnahmen, darunter im Kosovo und in Afghanistan, sowie an den NATO-Missionen KFOR, SFOR und Afghanistan.

Die Türkei ist in ihrer Region (Balkanstaaten, Kaukasus, Mittelmeer und Naher Osten) ein wichtiger Akteur bei der Förderung von Stabilität und Sicherheit und hat in diesem Kontext zahlreiche Initiativen ergriffen. Die türkischen Streitkräfte übernahmen im Juli 2003 für zwei Jahre das Kommando der Friedenstruppen in Südosteuropa. Die Türkei beteiligt sich aktiv an regionalen Foren der Zusammenarbeit wie dem Schwarzmeerkooperationsrat. Sie spielte eine führende Rolle bei der Einleitung größerer Initiativen wie dem Südosteuropäischen Kooperationsprozess (SEECF) und der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa (MPFSEE)/ Süd-Ost-Europäischen Brigade (SEEBRIG). Außerdem unterstützt sie die Bemühungen des Stabilitätspakts für Südosteuropa und der Südosteuropäischen Kooperationsinitiative (SECI). Die Türkei fördert die Zusammenarbeit im Gebiet des Schwarzen Meeres, u.a. im Rahmen des Schwarzmeerkooperationsrats und des im November in Kraft getretene BLACKSEAFOR-Abkommens.

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter positiv entwickelt. Bisher wurden rund 25 bilaterale Abkommen in Bereichen wie Handel, Fremdenverkehr, Umwelt, Kultur, Energie, Verkehr und Sicherheit geschlossen. Der türkische Ministerpräsident stattete Griechenland im Mai 2004 den ersten offiziellen Besuch seit 16 Jahren ab. Die Türkei und Griechenland haben auch bei den sicherheitstechnischen und logistischen Vorbereitungen auf die Olympischen Spiele 2004 in Athen zusammengearbeitet. Die Türkei annullierte angesichts der bevorstehenden Olympischen Spiele einseitig alle für den Sommer 2004 geplanten militärischen Übungen in der Ägäis. Das im September 2003 unterzeichnete Abkommen über den zivilen Luftverkehr über der Ägäis trat im Dezember 2003 in Kraft. Infolge der Umsetzung einer Reihe von vertrauensbildenden Maßnahmen unternahmen beide Regierungen Schritte mit Blick auf eine schrittweise ausgewogene Verringerung der Militärausgaben. Im Rahmen der 2002 aufgenommenen Sondierungsgespräche fanden 26 Sitzungen auf Ebene der Unterstaatssekretäre statt. Die Türkei und Griechenland vereinbarten im Dezember 2003, eine Autobahn zu bauen, die die griechische Grenze mit Istanbul verbindet, und unterzeichneten ein Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Türkei unterstützt nach wie vor den Fahrplan für den Nahost-Friedensprozess. Sie hat aktiv zu den Bemühungen um Frieden und Stabilität in dieser Region beigetragen. Auf Ersuchen sowohl Israels als auch der Palästinensischen Autonomiebehörde beteiligt sich die Türkei auch an der TIPH-Mission in Hebron. Im Dezember 2003 erklärte die

Türkei, sie werde weiter wirtschaftliche und humanitäre Hilfe für die Palästinenser bereitstellen.

Die Türkei beteiligte sich im Juni 2004 als „demokratischer Partner“ am G-8-Gipfel auf Sea Island und hat gemeinsam mit Italien und dem Jemen den Vorsitz im „Democracy Assistance Dialogue“ übernommen, bei dem es sich um einen der Mechanismen handelt, die im Rahmen der „Broader Middle East and Northern Africa Initiative“ geschaffen wurden.

Die bilateralen Beziehungen zum Iran und zu Syrien entwickelten sich gut, auch hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung. Im Anschluss an den ersten offiziellen Besuch eines syrischen Präsidenten in der Türkei seit 50 Jahren wurde eine stetige Verbesserung in den Beziehungen zu Syrien festgestellt. Dies führte zum Abschluss verschiedener Abkommen in den Bereichen Wirtschaft, Handel, Fremdenverkehr, Luftfahrt und Seeverkehr. Die Besuche mehrerer Minister im Iran sowie der Besuch des türkischen Ministerpräsidenten in Teheran im Juli 2004 dienten der Förderung der bilateralen Zusammenarbeit in Wirtschaft, Verkehr, Energie, Bauwesen und Kultur.

Die Grenze zwischen der Türkei und Armenien bleibt weiterhin geschlossen. Allerdings wächst offenbar das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Vorteile einer Öffnung der Grenze und der Vorbereitungen auf die Gestattung der Durchfuhr von Waren aus Drittländern. Im Oktober 2003 wurde ein Charterdienst aufgenommen, um eine Flugverbindung von Istanbul nach Eriwan zu gewährleisten. Der türkische Kommunikationsminister erklärte im Februar 2004, dass die Wiederinbetriebnahme der Eisenbahnverbindung zwischen den beiden Ländern der ostanatolischen Wirtschaft zugute käme. Eine trilaterale Zusammenkunft der Außenminister der Türkei, Armeniens und Aserbaidschans fand erstmals am Rande des NATO-Gipfels in Istanbul im Juni 2004 statt. Die Türkei hat mit ihrer Haltung in Bezug auf die politischen Veränderungen in Georgien und die Lage in Adscharien einen positiven Beitrag zur regionalen Stabilität im südlichen Kaukasus geleistet.

Während des Berichtszeitraums spielte die Türkei in der internationalen Kampagne gegen den Terrorismus weiterhin eine aktive Rolle. Sie hat Antiterrorismus-Abkommen mit Pakistan (Januar 2004) und mit Syrien, Usbekistan und Israel (jeweils Dezember 2004) sowie ein Abkommen über die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der Mongolei unterzeichnet.

Die Türkei hat das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs noch nicht unterzeichnet, doch die im Mai verabschiedeten verfassungsrechtlichen Änderungen stellen eine positive Entwicklung auf dem Weg zur Unterzeichnung dieses Statuts dar.

Die türkische Regierung gab im November ihren Beschluss bekannt, keine Truppen in den Irak zu entsenden. Die Türkei spielt eine wichtige Rolle als wichtigster Stützpunkt für die humanitäre Hilfe der internationalen Gemeinschaft für den Irak, entfaltet jedoch auch diplomatische Bemühungen auf multilateraler Ebene für die Stabilisierung des Landes, wie ihre Initiativen zur Veranstaltung von Zusammenkünften der Nachbarländer des Irak zeigen. Im Juli 2004 zog die Türkei ihre militärischen Beobachter aus dem Nordirak ab, die dort seit 1997 stationiert waren.

Die Türkei beteiligt sich am Bonner Prozess für den Wiederaufbau in Afghanistan. Sie hat nach wie vor 256 Militärkräfte und drei Hubschrauber an die ISAF abgestellt. Ein früherer türkischer Außenminister wurde zum zivilen Vertreter des NATO-

Generalsekretärs in Afghanistan ernannt. Die Türkei hat eine Reihe von Wiederaufbauprojekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Landwirtschaft eingeleitet und in den vergangenen zwei Jahren 5 Mio. USD für den Wiederaufbau im Land bereitgestellt. Sie machte kürzlich eine weitere Mittelzusage von 5 Mio. USD für den kommenden Dreijahreszeitraum.

Die Türkei war Gastgeber der 31. Tagung der Islamischen Konferenz der Außenminister, die im Juni in Istanbul abgehalten wurde. Ein türkischer Staatsbürger wurde zum Generalsekretär ernannt.

Gesamtbewertung

Was die GASP betrifft, so schließt sich die Türkei trotz einer insgesamt zufriedenstellenden Bilanz deutlich seltener den Erklärungen der EU an, als die anderen Kandidatenländer. Dies zeigte sich vor allem bei Erklärungen zu Fragen, die Nachbarländer der Türkei (Georgien, Aserbaidschan, Irak, Ukraine) und bestimmte muslimische Länder oder die Menschenrechte und die Demokratie betrafen. Die Türkei zögert teilweise, sich den Standpunkten der EU anzuschließen, wenn es um Fragen geht, die ihre grundlegenden politischen und sicherheitspolitischen Interessen berühren. Dies steht in deutlichem Gegensatz zum Verhalten aller übrigen Beitrittskandidaten, assoziierten Staaten und SAP-Länder.

Die Art und Weise, in der die Türkei 2003 in den Vereinten Nationen - deren Gründungsmitglied sie ist - abgestimmt hat, ergibt ein ähnliches Bild. Die Türkei hat weitgehend im Einklang mit den EU-Standpunkten abgestimmt. Unterschiede betrafen vor allem Menschenrechtsfragen und den Nahen Osten. Das türkische Außenministerium weist einen grundsätzlich ähnlichen Verwaltungsaufbau auf, wie die GASP-Strukturen der EU. Allerdings ist unklar, ob das Ministerium ständige politische Direktoren und europäische Korrespondenten eingesetzt hat. Das Ministerium ist an das Informationssystem des Korrespondentennetzes der assoziierten Staaten angeschlossen, über das die EU im Rahmen der GASP mit den assoziierten Partnern kommuniziert.

Bei der Beteiligung der Türkei an der ESVP gibt es einige Schwierigkeiten. Was den regionalen politischen Dialog angeht, so nimmt die Türkei weiterhin aktiv an mehreren regionalen Kooperationsforen teil. Das Land ist in der Region (Balkanstaaten, Kaukasus, Mittelmeer und Naher Osten) ein wichtiger Akteur bei der Förderung von Stabilität und Sicherheit und hat in dieser Rolle zahlreiche Initiativen ergriffen.

Die Türkei hat sich um die Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen zu den Nachbarländern, insbesondere Syrien, bemüht. Die Beziehungen zu Griechenland haben sich durch Kontakte zwischen den Außenministern sowie den Besuch des türkischen Ministerpräsidenten in Griechenland weiter verbessert. Auch wenn die Grenze zu Armenien nach wie vor geschlossen ist, stellt der Dialog zwischen den türkischen, aserbaidischen und armenischen Behörden einen begrüßenswerten Schritt auf dem Weg zu einer Lösung dar. Die bilateralen Beziehungen zum Iran und vor allem zu Syrien haben sich weiterentwickelt.

Schlussfolgerung

Insgesamt hat die Türkei ihre Außenpolitik weiter in großem Umfang an der Europäischen Union ausgerichtet.

Die Türkei sollte sich noch stärker darum bemühen, dass ihre Außenpolitik im Einklang mit der sich entwickelnden Außen- und Sicherheitspolitik der Union bleibt und dass der Ausbau der notwendigen Verwaltungsstrukturen abgeschlossen wird. Insbesondere sollte sie dafür sorgen, dass ihre nationale Politik und Vorgehensweise den gemeinsamen Standpunkten der EU entspricht; sie sollte diese Standpunkte in internationalen Foren verteidigen und sicherstellen, dass alle Sanktionen und restriktiven Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Ferner sollte die Türkei die Stabilität und Sicherheit in ihrer Region weiterhin fördern, insbesondere was die Balkanländer, den Kaukasus, den östlichen Mittelmeerraum und den Nahen Osten betrifft. In diesem Zusammenhang werden ihre Bemühungen um die Verbesserung und Vertiefung ihrer Beziehungen zu den Nachbarländern begrüßt. Die Türkei wird außerdem weiter eine wichtige Rolle bei den Bemühungen um eine Stabilisierung im Irak spielen.

Kapitel 28: Finanzkontrolle

Der Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle umfasst hauptsächlich allgemeine international vereinbarte und den EU-Prinzipien entsprechende Grundsätze für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen, die im Rahmen der Kontroll- und Rechnungsprüfungssysteme des gesamten öffentlichen Sektors umzusetzen sind. Die Vorschriften des Besitzstandes verlangen insbesondere wirksame und transparente Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollsysteme, funktional unabhängige interne Rechnungsprüfungssysteme, zentrale Harmonisierungsstellen für die Koordinierung und Vereinheitlichung der Methoden in diesen beiden Bereichen, eine unabhängige externe Prüfung der Systeme für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen (oberste Rechnungsprüfungsbehörde), einen angemessenen Kontrollmechanismus für die Finanzmittel der EU und ausreichende Verwaltungskapazitäten für einen effektiven und gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der EG.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht können weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Finanzkontrolle vermeldet werden.

Was die **interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen** anbelangt, so hat die Türkei mit der Verabschiedung des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle im Dezember 2003 erhebliche Fortschritte erzielt. Das Gesetz wird allerdings während eines Übergangszeitraums, der 2007 endet, nur schrittweise in Kraft treten.

Es hat auch zu positiven Entwicklungen auf dem Gebiet der **externen Rechnungsprüfung** geführt. So sieht es eine klare Trennung der jeweiligen Prüfständigkeiten der Haushaltsausgabenstellen, des Finanzministeriums und des Rechnungshofes sowie eine Ausdehnung der externen Rechnungsprüfung auf die noch verbleibenden außerbudgetären Mittel vor. Durch eine Verfassungsänderung im Mai 2004 wurde das Vertraulichkeitsprinzip bei der Prüfung des zu militärischen Zwecken erworbenen Staatseigentums aufgehoben.

Was die **Kontrolle der Heranführungshilfen der EU und der künftigen strukturpolitischen Ausgaben** anbelangt, so hat die Türkei administrative Strukturen für die Verwaltung der Heranführungshilfe im Rahmen des dezentralisierten Durchführungssystems DIS (Ex-ante-Kontrolle) geschaffen. Dieses System wurde in Betrieb genommen, nachdem die EG im Oktober 2003 die Stellen für die Verwaltung der

EU-Mittel außer Förderschemata und im Juni 2004 die Stellen für die Förderschemata akkreditiert hatte.

Beim **Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften** wurden Fortschritte durch die Verabschiedung des oben genannten Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle erzielt.

Kein Fortkommen kann hinsichtlich des **Fälschungsschutzes des Euro** vermeldet werden.

Gesamtbewertung

Die Verabschiedung des oben genannten Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle stellt einen bedeutenden Schritt auf dem Gebiet der Kontrolle der öffentlichen Finanzen dar, wenngleich die uneingeschränkte Umsetzung nicht vor 2008 gewährleistet ist.

Durch die Schaffung eines modernen öffentlichen Finanzsystems zielt das Gesetz auf eine schrittweise Abschaffung der außerbudgetären Mittel und auf die Zusammenführung von Einnahmen, Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten aller mittelbewirtschaftenden Stellen in einem einzigen Staatshaushalt ab. Es bietet auch eine Rahmenregelung für die Verantwortung und Rechenschaftspflicht aller an der Verwaltung der öffentlichen Finanzen beteiligten Stellen. Darüber hinaus ermöglicht es einen allmählichen Übergang von einer vollständig zentralisierten zu einer dezentralisierten Finanzverwaltung und -kontrolle. Ferner führt das Gesetz Berichterstattungspflichten für die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung ein und zielt auf die Entwicklung eines modernen öffentlichen Rechnungswesens ab, das mit den internationalen Rechnungslegungsnormen im Einklang steht.

Es bestehen weiterhin beträchtliche Unterschiede zwischen den öffentlichen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen der Türkei und denen der EU-Mitgliedstaaten. Auch wenn das oben genannte Gesetz diese Strukturen der Türkei im Einklang mit modernen staatlichen Finanzverwaltungskonzepten und der in der EU üblichen Praxis reformiert, bieten einige Schwächen in der Durchführung, vor allem hinsichtlich der Koordinierung zwischen Ministerien, Anlass zu Besorgnis. Die wichtigsten Akteure, d.h. die staatliche Planungsorganisation, das Schatzamt und das Finanzministerium, müssen eine effiziente Zusammenarbeit gewährleisten, wenn die Umstellung des Finanzverwaltungssystems wirksam sein soll.

Die Durchführungsvorschriften zu dem neuen Gesetz müssen noch vervollständigt werden. Das Gesetz sieht ein Koordinierungsgremium für die Innenrevision vor, die als unabhängige zentrale Harmonisierungsstelle fungieren soll, um die Einführung der funktional unabhängigen Innenrevision zu beaufsichtigen. Dieses Gremium muss noch eingerichtet werden. Die Durchführungsvorschriften für Fragen wie Handbücher für die Innenrevision und die Finanzverwaltung und -kontrolle sowie die Einführung einer Charta für Innenrevision und von Standesregeln müssen noch ausgearbeitet werden.

Das Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle enthält Bestimmungen, die die Angleichung der externen Rechnungsprüfung an die internationalen Rechnungsprüfungsgrundsätze erleichtern. Das Gesetz ermächtigt den türkischen Rechnungshof, im Einklang mit den internationalen Rechnungsprüfungsstandards Finanz-, Leistungs- und Konformitätsprüfungen bei allen

öffentlichen Verwaltungen durchzuführen. Außerdem wird die Ex-ante-Kontrollfunktion des Rechnungshofs schrittweise abgeschafft.

Der Regelmäßige Bericht 2003 wies auf die Schritte hin, die unternommen wurden, um die Zuständigkeiten des Rechnungshofs auf dem Gebiet der externen Rechnungsprüfung auszudehnen. Die hierfür erforderlichen Rechnungsprüfungsverfahren wurden im Verlauf des Jahres 2004 mit Hilfe von Durchführungsvorschriften eingeführt. Die im Mai 2004 vorgenommene Verfassungsänderung stellte eine weitere positive Entwicklung dar, mit der die Transparenz im öffentlichen Sektor erhöht wurde, da hiermit das Vertraulichkeitsprinzip bei der Prüfung von zu militärischen Zwecken erworbenem Staatseigentum aufgehoben wurde. Da die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofs erweitert und seine Ex-ante-Kontrollfunktion abgeschafft wurde, muss die Rechtsgrundlage für den Rechnungshof geändert werden.

Beim Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften wurden durch die Verabschiedung des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle Fortschritte erzielt. Allerdings sollte die Türkei diese Initiativen verstärken, indem sie eine Stelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung einsetzt, die mit der Bearbeitung von vermuteten Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Heranführungshilfen sowie mit der Meldung derartiger Unregelmäßigkeiten an die Kommission beauftragt wird (*siehe auch Kapitel 24 - Justiz und Inneres*).

Schlussfolgerung

Insgesamt wurden nur wenige Schritte unternommen, um den Besitzstand auf diesem Gebiet umzusetzen und die internationalen Gepflogenheiten zu übernehmen.

Durch den Erlass des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle hat die Türkei seit dem letzten Regelmäßigen Bericht bedeutende Fortschritte verzeichnet. Mit Blick auf eine wirksame Umsetzung der neuen Vorschriften sollte die Türkei ihre Anstrengungen auf die Einführung entsprechender Verwaltungsstrukturen und die Annahme der überarbeiteten Charta des türkischen Rechnungshofs konzentrieren. Darüber hinaus sollte das Land seine Kapazitäten für den Schutz der finanziellen Interessen der EG ausbauen, die für die Verwaltung sowohl der Heranführungshilfe als auch der künftigen Strukturfonds wichtig sind.

In der Zwischenzeit ist de facto weiterhin das frühere System mit all seinen in den vorhergehenden Regelmäßigen Berichten genannten Schwächen in Kraft, da das neue Gesetz erst nach Ablauf des Übergangszeitraums vollständig angewandt wird. Folglich ist es im derzeitigen Stadium schwierig, die Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens zu beurteilen.

Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Der Besitzstand in diesem Bereich umfasst die Bestimmungen über die zur Finanzierung des EU-Haushalts erforderlichen Finanzmittel („Eigenmittel“). Bei diesen Eigenmitteln handelt es sich hauptsächlich um Beiträge der Mitgliedstaaten, die sich zusammensetzen aus den traditionellen Eigenmitteln aus Zöllen, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben, dem Eigenmittelaufkommen aus der Mehrwertsteuer und den unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführten Eigenmitteln. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Verwaltungskapazitäten schaffen, damit sie die korrekte Berechnung,

Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel sowie die Berichterstattung an die EU in angemessener Weise koordinieren und gewährleisten können, um den Eigenmittelvorschriften nachzukommen. Der Besitzstand in diesem Bereich ist unmittelbar bindend und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht sind einige Fortschritte bei den Rechtsvorschriften erzielt worden.

Was **die Aufstellung und den Vollzug des Staatshaushalts** anbelangt, so wurden mit der Verabschiedung des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle im Dezember 2003 erhebliche Fortschritte erzielt. Nach dem Gesetz werden sämtliche Einnahmen, Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten aller mittelbewirtschaftenden Stellen in einem einzigen Staatshaushalt zusammengeführt und außerbudgetäre Mittel schrittweise abgeschafft. Damit wird eine geringere Aufsplitterung beim Haushaltsvollzug und bei der politischen Koordinierung gewährleistet.

Im Hinblick auf die **Anwendung des Eigenmittelsystems** sind keine Fortschritte zu vermelden.

Gesamtbewertung

Durch die Annahme des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle dürfte eine geringere Aufsplitterung der Finanzverwaltung zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen, die unterschiedlichen Ministern unterstehen, gewährleistet werden. Durch die Festlegung der Zuständigkeiten der drei wichtigsten Stellen, die an der Aufstellung und am Vollzug des Haushalts beteiligt sind, nämlich das Finanzministerium, das Schatzamt und die staatliche Planungsorganisation, überträgt das Gesetz die Hauptverantwortung für die Festlegung und Koordinierung der öffentlichen Finanzpolitik an das Finanzministerium. Dadurch sorgt das Gesetz zwar für eine gewisse Integration der Finanzverwaltung, hält jedoch auch an einem System fest, das von drei verschiedenen Stellen abhängig ist. Daher bleibt abzuwarten, ob die beabsichtigte Integration in der Praxis aufrecht erhalten werden kann. Die Türkei sollte sich bemühen, diese Fragen bei der Annahme der in dem Gesetz vorgesehenen Durchführungsvorschriften anzugehen.

Andererseits sieht das Gesetz ein stärker dezentralisiertes System vor. Es verleiht den Ministerien und mittelbewirtschaftenden Stellen mehr Befugnisse als zuvor und fördert ihre Beteiligung an der Aufstellung wie am Vollzug des Haushalts. Insgesamt wird die Transparenz der öffentlichen Finanzverwaltung durch die neue Struktur und die klarere Definition der Zuständigkeiten verbessert. Das Gesetz sorgt, wie oben erwähnt, für eine geringere Aufsplitterung beim Haushaltsvollzug. Es wird zur Abschaffung der besonderen Mittelzuweisungen und Konten führen und verleiht dem Finanzministerium die Befugnis für die Erhebung sämtlicher Einnahmen.

Um ihr Rechnungsführungssystem zu verbessern, erließ die Türkei im November 2003 eine Verordnung über das allgemeine staatliche Rechnungswesen, mit dem die Grundlage für ein gemeinsames Rechnungsführungs- und Berichterstattungssystem in allen Regierungsbehörden geschaffen wurde. Darüber hinaus ermächtigt das Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle das Finanzministerium, ein auf der Periodenrechnung beruhendes Rechnungsführungssystem zu errichten. Das Ministerium

erließ im Februar ein Rundschreiben über die auf der Periodenrechnung beruhende Rechnungsführung, in dem festgelegt wurde, wie das System in den einzelnen Regierungsstellen anzuwenden ist. Dieses Rundschreiben ergänzt das Rundschreiben über die analytische Haushaltsklassifizierung, das im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2003 veröffentlicht wurde. Die Regierungsbehörden übermittelten ihre Haushalte für 2004 elektronisch im Einklang mit der analytischen Haushaltsklassifizierung. Dies sind positive Entwicklungen. Die Verfahren sollten allerdings auch auf die kommunalen Verwaltungen, die Sozialversicherungseinrichtungen und andere Stellen mit eigenen Haushalten ausgedehnt werden. Darüber hinaus hat die Türkei begonnen, neue Verwaltungsstrukturen, wie die Abteilungen für Innenrevision und Ex-ante-Kontrolle, zu errichten, die im Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle vorgesehen sind. Das wirksame Funktionieren dieser Stellen muss gewährleistet werden, indem geeignete Schulungen für das Personal veranstaltet und die Durchführungsvorschriften unverzüglich erlassen werden. Die Türkei sollte ihre Bemühungen um die Stärkung und Reformierung der Steuerverwaltung verstärken, um die Einziehung der Steuereinnahmen und die freiwillige Einhaltung der Vorschriften durch die Steuerzahler zu verbessern.

Was die Politikbereiche betrifft, die sich auf das Eigenmittelsystem auswirken, so existieren die für die Anwendung dieses Systems notwendigen Einrichtungen bereits und führen die einschlägigen Tätigkeiten durch wie Erhebung der Zölle, Verwaltung des statistischen Systems für die auf den BNE- und MwSt-Eigenmitteln beruhenden Berechnungen und Verwaltung des Systems zur MwSt-Erhebung. Zur ordnungsgemäßen Berechnung der BNE- und MwSt-Eigenmittel sind eine weitere Angleichung und ein zusätzlicher Kapazitätsaufbau nötig. In diesem Zusammenhang muss die Türkei ein neues Statistikgesetz annehmen, das in Einklang mit den EU-Standards steht, sie muss weiter an der Schaffung der Mechanismen für die ordnungsgemäße Anwendung von ESVG 95 arbeiten und die makroökonomischen Statistiken, insbesondere bezüglich der BNE-Schätzungen, der harmonisierten Verbraucherpreisindizes, der kurzfristigen Indikatoren, der Zahlungsbilanz und der Sozialstatistik weiter an den Besitzstand angleichen. Außerdem muss sie rechtzeitig eine Koordinierungsstelle mit Zuständigkeit für die verwaltungstechnischen Vorbereitungen auf das Eigenmittelsystem errichten.

Bei den traditionellen Eigenmitteln sind die türkischen Zollvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand von 1999 weitgehend vereinbar, doch die Türkei sollte weitere Anstrengungen unternehmen, um die Rechtsvorschriften anzugleichen und durchzusetzen. Ferner sollte die Türkei im Hinblick auf die Kontrolle künftiger EG-Eigenmittel die Instrumente zur Bekämpfung von MwSt- und Zollbetrug verstärken.

Neben dem Erfordernis einer zentralen Koordinierung der ordnungsgemäßen Erhebung, Überwachung, Zahlung und Kontrolle der in den EG-Haushalt fließenden und daraus bereitgestellten Mittel sollten die Verwaltungskapazitäten im Kontext der anderen in diesem Bericht beschriebenen Politikbereiche wie Landwirtschaft, Zoll, Steuern, Statistik und Finanzkontrolle, weiter gestärkt werden.

Schlussfolgerung

Wie oben erwähnt, erfordert der Besitzstand in diesem Bereich grundsätzlich keine Umsetzung in nationales Recht. Allerdings sind weitere Bemühungen sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Umsetzung notwendig, wie die Verabschiedung des Statistikgesetzes und die Umstrukturierung der Steuerverwaltung.

3.2 Allgemeine Bewertung

Die Türkei ist bei der Harmonisierung in vielen Bereichen vorangeschritten, bewegt sich jedoch weiterhin bei vielen Kapiteln in einem frühen Stadium. Auf allen Gebieten sind weitere Arbeiten nötig; neue Rechtsvorschriften sollten nicht vom Besitzstand abweichen und die Diskriminierung nichttürkischer Dienstleister oder Waren sollte beendet werden. Die Verwaltungskapazität muss gestärkt werden. Darüber hinaus sollte kein Mitgliedstaat von den gegenseitigen Vorteilen, die sich aus der Angleichung an den Besitzstand ergeben, ausgeschlossen werden.

Im Bereich *freier Warenverkehr* schreitet die Übernahme des Besitzstands ständig voran, ist aber nicht abgeschlossen und in der Durchführung weiterhin uneinheitlich. Bei den horizontalen und Rechtsvorschriften und Verfahren sowie bei sektorspezifischen Rechtsangleichungen und insbesondere beim neuen Konzept wurden beträchtliche Fortschritte vor allem bei der Konformitätsbewertung und der Marktüberwachung erreicht. Das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen weist immer noch Unterschiede zum Besitzstand auf. Die Türkei sollte ihre Anstrengungen bei der Abschaffung technischer Handelshindernisse verstärken und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Assoziationsratsbeschluss 1/95 über die Zollunion verbessern sowie notwendige Maßnahmen zur Durchsetzung des freien Warenverkehrs in nicht harmonisierten Bereichen ergreifen.

Im Bereich *Freizügigkeit* können keine Fortschritte vermeldet werden und die Rechtsangleichung befindet sich insgesamt noch in einem sehr frühen Stadium. Die Verwaltungskapazität muss noch erheblich erweitert werden. Im Bereich *freier Dienstleistungsverkehr* wurden Verbesserungen bei den Finanzdienstleistungen – mit Ausnahme von Versicherungen – erzielt, aber bei den nichtfinanziellen Dienstleistungen sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Hier ist der Marktzugang weiterhin eingeschränkt. Bei den freiberuflichen Dienstleistungen sind seit dem letzten Regelmäßigen Bericht keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten muss noch vollzogen werden. Es ist eine Behörde für den Schutz personenbezogener Daten zu schaffen und die Unabhängigkeit der bestehenden Aufsichtsbehörden im Bereich Finanzdienstleistungen muss sichergestellt werden. Auch die für ausländische Staatsbürger geltenden Beschränkungen sind aufzuheben. Beim *freien Kapitalverkehr* ist die Angleichung an den Besitzstand begrenzt. Priorität sollte die Annahme des Geldwäschegesetzes sowie die Aufhebung der Beschränkungen für Investitionen ausländischer Staatsbürger genießen. Verbesserungen in diesem Bereich zögen Vereinfachungen für den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen nach sich.

Auch beim *Gesellschaftsrecht* sind nur begrenzte Fortschritte erzielt worden. Es wurden enorme Anstrengungen bei der Bekämpfung der Produktpiraterie zum Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum unternommen, aber die unzureichende Verwaltungskapazität stellt weiterhin ein Hindernis dar. Im Bereich der *Wettbewerbspolitik* ist die Angleichung des Kartellrechts beträchtlich, und es sind weitere Fortschritte zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu ist allerdings die Rechtsangleichung bei den staatlichen Beihilfen trotz der Aufnahme in die Zollunion äußerst begrenzt. Die Annahme des Gesetzes über staatliche Beihilfen und die Schaffung einer Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen sind entscheidende Themen. Weitere

Anstrengungen sind auch bei der Vorbereitung eines praktikablen Umstrukturierungsprogramms für den Stahlsektor vonnöten.

Im Bereich *Landwirtschaft* können im Vergleich zum Vorjahresbericht nur wenige Fortschritte vermeldet werden. Auch ist die Rechtsangleichung insgesamt nach wie vor gering. Insbesondere im Veterinärwesen, bei der Pflanzengesundheit und bei den Lebensmitteln sind Fortschritte erreicht worden, aber die Übernahme und die Verwaltungskapazitäten reichen noch nicht aus, um die effektive Umsetzung des Besitzstands zu gewährleisten. Die ländliche Entwicklung, die Ausrottung von Tierseuchen und der Ausbau der Verwaltungen genießen weiterhin Priorität. Im *Fischereiwesen* wurden nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt. Die Bemühungen um das Ressourcenmanagement sowie um die Stärkung der Inspektions- und Kontrollkapazitäten müssen verstärkt werden.

In allen *Verkehrsbereichen* können einige Fortschritte vermeldet werden, mit Ausnahme des Luftverkehrs. Allerdings ist die Rechtsangleichung insgesamt noch begrenzt und in sämtlichen Bereichen bestehen einige Probleme weiter. Insbesondere im Seeverkehr ist anzumerken, dass die Quote der zurückgehaltenen Schiffe immer noch erheblich über dem EU-Durchschnitt liegt und dass die Türkei weiterhin auf der Schwarzen Liste der Pariser Vereinbarung über Hafenstaatkontrollen verzeichnet wird. Unter zypriotischer Flagge fahrende Schiffe oder Schiffe, die einen zypriotischen Hafen angelaufen haben, wird das Anlegen in türkischen Häfen immer noch verweigert. Die Übernahme des Besitzstands muss parallel zum Beitritt zu internationalen Übereinkommen erfolgen. Das Personal und die Kapazitäten des Verkehrsministeriums müssen erheblich aufgestockt werden.

Im *Steuerbereich* sind lediglich begrenzte Fortschritte bei der *indirekten Besteuerung* festzustellen, während bei den direkten Steuern oder bei der Verwaltungszusammenarbeit keine Verbesserungen zu erkennen sind. Das türkische Steuersystem ist insgesamt nur teilweise an den Besitzstand angeglichen, sodass in allen unter dieses Kapitel fallenden Bereichen noch erheblicher Handlungsbedarf besteht. In Bezug auf die Mehrwertsteuer, die Steuerbefreiungen und die geltenden Steuersätze ist die Angleichung besonders voranzutreiben. Was die indirekte Besteuerung betrifft, so dürfen Verbrauchsteuern nicht zu einer Benachteiligung eingeführter Erzeugnisse führen. Ferner ist die Verwaltungskapazität auszubauen, insbesondere bei der Eintreibung der Steuern.

Bei der *Wirtschafts- und Währungsunion* sind im Vergleich zum Vorjahr keine Fortschritte erzielt worden und auch die Rechtsangleichung insgesamt ist gering. Wesentliche Aspekte, die verbessert werden müssen, sind die Unabhängigkeit der Zentralbank und die verbleibenden Möglichkeiten eines bevorrechtigten Zugangs zum Finanzsektor bei der Haushaltsfinanzierung.

Im Bereich der *Statistik* sind stetige Fortschritte erzielt worden, aber die Angleichung ist noch sehr begrenzt. Daher sind in diesem Bereich noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Priorität sollte hierbei das neue Statistikgesetz genießen.

Auf dem Gebiet *Soziales und Beschäftigung* sind seit dem Vorjahresbericht vor allem bei der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Fortschritte erreicht worden. Die problematischsten Bereiche sind weiterhin die Gleichstellung der Geschlechter, das Arbeitsgesetz, die Bekämpfung von Diskriminierungen und der soziale Dialog. Die

Durchsetzung und die umfassende Anwendung dieser Rechtsvorschriften stellen noch große Herausforderungen dar.

Die Türkei hat im Kapitel *Energie* einige Fortschritte zu verzeichnen, während die Rechtsangleichung an den einschlägigen Besitzstand noch begrenzt und vor allem uneinheitlich ist. Für die wirksame Umsetzung des Besitzstands ist der Ausbau der Verwaltungskapazität unerlässlich. Die Umstrukturierung des Sektors, einschließlich der Privatisierung und Beseitigung der Preisverzerrungen, sollte fortgesetzt werden.

Bei der *Industriepolitik* wurde eine breite Annäherung an die Grundsätze der Industriepolitik der EU vollzogen. Die Türkei hat eine Industriestrategie angenommen, aber die Privatisierung und die Umstrukturierung sind nicht wie geplant vorangekommen. Besonderer Bemühungen bedarf die Umstrukturierung des Stahlsektors und der staatlichen Banken. Trotz der Verbesserungen der Rahmengesetzgebung erreichen die ausländischen Direktinvestitionen nur einen niedrigen Stand. Der Zugang von *Klein- und Mittelbetrieben* zu Finanzierungsquellen hat sich verbessert und die türkische Politik entspricht weitgehend der Unternehmenspolitik der Gemeinschaft. Es sind jedoch weitere Anstrengungen nötig, um den Zugang der KMU zu Finanzquellen sowie das geschäftliche Umfeld zu verbessern. Insbesondere ist eine wirksamere Bearbeitung von Fällen durch die Handelsgerichte anzustreben. Die in der Türkei übliche Definition von Klein- und Mittelbetrieben stimmt nicht mit den einschlägigen Empfehlungen der Kommission überein.

Einige Fortschritte wurden im Bereich *Wissenschaft und Forschung* erzielt. Der Rahmen für die Zusammenarbeit wurde geschaffen und die türkischen Vertreter nahmen als Beobachter an den Ausschusssitzungen zur Vorbereitung des 6. Rahmenprogramms teil. Um sich am Rahmenprogramm umfassend und wirksam zu beteiligen, muss die Türkei ihre forschungsbezogene Verwaltungskapazität weiter ausbauen. Auch bei der *allgemeinen und beruflichen Bildung* konnten einige Fortschritte, insbesondere bei der Einschulung von Mädchen in benachteiligten Regionen, verwirklicht werden. Die Beteiligung der Türkei an den EG-Programmen ist zufrieden stellend, aber die Investitionen liegen noch unter dem EU-Durchschnitt. Die Reform und der Ausbau der Schulungs- und Bildungspolitik und der entsprechenden Institutionen sowie die Rolle des Hohen Rates für das Bildungswesen (YÖK) und die Verknüpfungen von Arbeitsmarkt und allgemeiner und beruflicher Bildung müssen verbessert werden.

Im *Telekommunikationssektor* sind die Festnetztelefondienste im Jahr 2004 vollständig liberalisiert worden und auch der Wettbewerb bei den Internetdiensten hat sich belebt. Insgesamt wurde eine gewisse Angleichung an den Besitzstand vollzogen, aber seit dem Vorjahresbericht sind nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt worden. Weitere Anstrengungen müssen unternommen werden, um den Rechtsrahmen zu vervollständigen und die Vorschriften auch wirksam umzusetzen. Dies schließt die Ausstattung der Telekommunikationsbehörde mit entsprechenden Befugnissen ein. Ferner ist bei allen Telekommunikationsdiensten ein vergleichbarer Wettbewerb sicherzustellen.

Obwohl die Rechtsangleichung an den Besitzstand im Kapitel *Kultur und audiovisuelle Medien* noch begrenzt ist, hat die Türkei einige Fortschritte bei seiner Übernahme erzielt, indem sie die Verordnung über Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern gesprochen werden, verabschiedet hat. Mit der Umsetzung dieser Verordnung ist begonnen worden und inzwischen werden Sendungen in nationalen oder regionalen Kanälen in kurdischer oder anderen Sprachen

ausgestrahlt. Die mit dieser Verordnung verknüpften Bedingungen sind jedoch weiterhin restriktiv, so dass erhebliche Anstrengungen nötig sind, um eine Angleichung an den Besitzstand zu erreichen.

Der Besitzstand im Bereich der *Regionalpolitik* wirkt sich auf die Umsetzung der Struktur- und Kohäsionsfonds aus. Hier sind nur sehr wenige Entwicklungen zu verzeichnen und auch die Angleichung an den Besitzstand ist begrenzt. Im Hinblick auf die geeignete Nutzung der strukturpolitischen Instrumente der EU müssen noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Die erforderlichen Institutionen müssen geschaffen und die Verwaltungskapazitäten ausgebaut werden.

Im Kapitel *Umwelt* sind einige Fortschritte zu vermelden. So wurde die Verwaltungskapazität ausgebaut. Die Übernahme des Besitzstands im Umweltbereich insgesamt befindet sich noch auf einem niedrigen Stand. Die Verwaltungskapazität muss weiter gestärkt und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden verbessert werden. Die größten Anstrengungen sind bei den horizontalen Rechtsvorschriften sowie in den Bereichen Luft- und Wasserqualität, Abfallwirtschaft, Naturschutz, industriebedingte Umweltverschmutzung und Risikomanagement nötig.

Beim *Verbraucher- und Gesundheitsschutz* sind die Bemühungen um eine Übernahme des Besitzstands, insbesondere bei der Marktüberwachung fortgesetzt worden. Die Angleichung ist auf den verschiedenen Gebieten des Verbraucherschutzes unterschiedlich weit vorangeschritten und ist bei nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen am größten. Die Anstrengungen für eine wirksame Übernahme und Umsetzung des Besitzstandes bei der Produkthaftung und für höhere Verwaltungskapazitäten müssen fortgesetzt werden.

Die Türkei hat sich weiterhin bemüht, die Rechtsangleichung im Bereich *Justiz und Inneres* voranzubringen. In so wesentlichen Bereichen wie der Reform des Justizwesens und der Bekämpfung der Korruption sind jedoch weitere Fortschritte nötig. Die Zusammenarbeit aller einschlägigen Behörden auf nationaler Ebene sowie die Kooperation mit der EU muss insbesondere bei der illegalen Einwanderung und dem Menschensmuggel fortgesetzt werden, auch mittels Verhandlungen über ein Abkommen zur Rückführung von Flüchtlingen. Die geografische Beschränkung der Genfer Flüchtlingskonvention ist aufzuheben und die Zusammenarbeit der einschlägigen Institutionen sollte verbessert werden.

Bei der Übernahme des Besitzstandes der *Zollunion* sind seit dem letzten Bericht einige Fortschritte erzielt worden: Die Verwaltungskapazität wurde ausgebaut und die Rechtsangleichung hat mit Ausnahme bestimmter Gebiete insgesamt einen hohen Stand erreicht. Die in Freizonen geltenden nichtzollrechtlichen Vorschriften weichen weiterhin vom Besitzstand ab und müssen entsprechend angeglichen werden. Im Kapitel *Außenbeziehungen* ist die Angleichung insgesamt schon weit vorangeschritten und im Vergleich zum letzten Jahr sind noch einige Fortschritte erzielt worden. Die Annahme des Allgemeinen Präferenzsystems der EG in weiten Teilen stellt einen wichtigen Fortschritt dar. Einige Abweichungen vom Besitzstand bestehen weiter, einerseits im Hinblick auf Sonderregelungen im Rahmen des APS und andererseits aufgrund schwieriger Verhandlungen mit bestimmten Drittstaaten. Die Türkei wird ermuntert, ihre Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen. Die *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik* ist weitgehend an die EU-Politik angeglichen, wobei in Bezug auf die Nachbarstaaten der Türkei einige Unterschiede bestehen. Die Vollzugsbilanz der Türkei könnte verbessert werden, wenn sie ihre Positionen in internationalen Gremien noch

stärker an die der EU annähert und sicherstellt, dass vereinbarte Sanktionen oder Restriktionen auch angewendet werden.

Im Bereich der *Finanzkontrolle* sind seit dem Vorjahresbericht einige Fortschritte zu vermelden. Hier ist insbesondere die Annahme des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle zu nennen, das zwar erst ab dem Jahr 2008 umfassend angewendet wird, aber dennoch einen bedeutenden Fortschritt darstellt. Die Türkei sollte ihre Verwaltung weiter stärken und die Kapazitäten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft weiter ausbauen. Darüber hinaus sind bei den *Finanz- und Haushaltsbestimmungen* bedeutende Fortschritte bei der Aufstellung und dem Vollzug des Staatshaushalts erreicht worden. Bei der Anwendung der Bestimmungen für Eigenmittel konnten jedoch keine Verbesserungen erzielt werden. Daher sind weitere Anstrengungen nötig, um die Annahme der erforderlichen Rechtsvorschriften und ihre Umsetzung voranzutreiben.

Die Umsetzung der formell an den Besitzstand angeglichenen Rechtsvorschriften ist weiterhin unzureichend. Die Verwaltungskapazität muss in den meisten Bereichen ausgebaut werden, damit die Umsetzung und die wirksame Durchsetzung des Besitzstandes gesichert ist. In einigen Fällen müssen im Rahmen der Umstrukturierung auch neue Strukturen geschaffen werden, z. B. bei den staatlichen Beihilfen und der regionalen Entwicklung. Die geschaffenen Regulierungsbehörden müssen mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden. Hierzu gehört eine entsprechende Personal- und Ressourcendecke, damit sie ihre Beschlüsse auch durchsetzen können. In dieser Hinsicht muss auch ihre Unabhängigkeit geschützt werden. Die gelungene Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den türkischen Behörden beispielsweise bei der Konformitätsbewertung sollte auf andere Bereiche ausgedehnt werden.

C. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Als der Europäische Rat im Dezember 1999 beschloss, die Türkei als Beitrittskandidaten einzustufen, vertrat er die Auffassung, dass die Türkei über die Grundmerkmale eines demokratischen Systems verfügt, zugleich aber ernsthafte Defizite bei den Menschenrechten und beim Minderheitenschutz aufweist. Im Jahr 2002 stellte die Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht fest, dass der Status als Kandidatenland die Türkei ermuntert hat, merkliche Fortschritte bei der Annahme einer Reihe grundlegender, doch nach wie vor begrenzter Reformen zu machen. Zu diesem Zeitpunkt war klar, dass die meisten Maßnahmen noch umgesetzt werden müssen und dass viele andere Fragen, die zur Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen erforderlich sind, erst noch angegangen werden müssen. Auf dieser Grundlage beschloss der Europäische Rat im Dezember 2002, Ende 2004 erneut zu prüfen, ob die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt.

Im Zuge einer Reihe verfassungs- und allgemeinrechtlicher Änderungen wurden über drei Jahre hinweg (2001-2004) in Einklang mit den Prioritäten der Beitrittspartnerschaft politische Reformen durchgeführt. Es gab zwei große Verfassungsreformen 2001 und 2004 sowie acht Legislativpakete, die das Parlament zwischen Februar 2002 und Juli 2004 verabschiedet hat. Ferner wurden neue Gesetzbücher verabschiedet, darunter ein Zivilgesetzbuch und ein Strafgesetzbuch. Durchführungsbestimmungen zu diesen Reformen wurden in Form zahlreicher anderer Gesetze, Verordnungen, Dekrete und Rundschreiben erlassen. Vor Ort ergriff die Regierung Maßnahmen, um die Reformen besser umsetzen zu können. Die Reformüberwachungsgruppe, ein Gremium unter Vorsitz des für Menschenrechte zuständigen Vizepremierministers, wurde eingerichtet, um die Reformen breit zu überwachen und praktische Probleme zu lösen. Auch vor Ort kam es zu bedeutenden Fortschritten, wenngleich die Umsetzung der Reformen immer noch uneinheitlich verläuft.

Was die Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär betrifft, so hat die Regierung ihre Kontrolle über das Militär zunehmend behauptet. Im Interesse einer transparenteren Haushaltsführung wurde dem Rechnungshof gestattet, Militär- und Verteidigungsausgaben zu prüfen. Außerbudgetäre Fonds wurden in den allgemeinen Haushalt eingegliedert, so dass eine uneingeschränkte parlamentarische Kontrolle möglich ist. Im August 2004 wurde erstmals ein Zivilist zum Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrats bestellt. Der Prozess der vollständigen Angleichung der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär an die Praxis der EU ist im Gange; dennoch üben die Streitkräfte in der Türkei nach wie vor über eine Reihe informeller Mechanismen Einfluss aus.

Die Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz wurden gestärkt, die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft und einige ihrer Zuständigkeiten den neu geschaffenen Gerichten für schwere Straftaten übertragen. Unlängst wurden die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung von Berufungsgerichten geschaffen, doch der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung und die Gesetzentwürfe bezüglich der Einrichtung der Kriminalpolizei und des Strafvollzugs warten noch auf ihre Verabschiedung.

Seit Januar 2004 ist die Türkei Mitglied in der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarates (GRECO). Insbesondere im Zuge der Aufstellung ethischer Regeln für Staatsbedienstete wurden einige Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen angenommen.

Doch bleibt die Korruption trotz dieser rechtlichen Entwicklungen in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens ein ernstes Problem.

Was den allgemeinen Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrnehmung der Grundfreiheiten betrifft, so ist die Türkei den wichtigsten internationalen und europäischen Übereinkommen beigetreten und hat das Prinzip des Vorrangs dieser internationalen Menschenrechtsübereinkommen vor dem nationalen Recht in der Verfassung verankert. Seit 2002 bemüht sich die Türkei verstärkt um den Vollzug von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Höhere Justizinstanzen wie das Kassationsgericht haben in einigen Entscheidungen die Reformen entsprechend den Standards des Europäischen Gerichtshofs ausgelegt, darunter Fälle im Zusammenhang mit dem Gebrauch der kurdischen Sprache, Folter und Meinungsfreiheit. Einige Verfahren wurden wieder aufgenommen und endeten mit zahlreichen Freisprüchen. Im Fall Leyla Zanas und ihrer ehemaligen Kollegen, die im Juni 2004 aus der Haft entlassen wurden, wird nach einer Entscheidung des Kassationsgerichts ein weiteres Mal verhandelt.

Die Todesstrafe wurde gemäß dem Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das die Türkei im Januar 2004 unterzeichnet hat, vollständig abgeschafft. Die verbleibenden Verweise auf die Todesstrafe wurden aus dem geltenden Recht getilgt. Weitere Anstrengungen, darunter auch Bestimmungen im neuen Strafgesetzbuch, wurden unternommen, um stärker gegen Folter und Misshandlung vorzugehen. Die Verfahren für die Untersuchungshaft wurden an europäische Standards angeglichen; allerdings werden Häftlinge von den Vollzugsbeamten nicht immer über ihre Rechte aufgeklärt. Die Behörden verfolgen gegenüber der Folter eine „Null-Toleranz-Politik“ und in einer Reihe von Folterfällen wurden die Schuldigen bestraft. Folter findet nicht mehr systematisch statt, doch es treten noch häufig Fälle von Misshandlungen, einschliesslich Folter auf und es bedarf weiterer Anstrengungen, um dieses Vorgehen zu unterbinden.

Die Lage in Bezug auf die freie Meinungsäußerung hat sich erheblich verbessert, doch bleiben mehrere Probleme bestehen. Inzwischen beschäftigt man sich mit der Lage von Personen, die wegen friedlicher Meinungsäußerung verurteilt wurden, und mehrere aufgrund der alten Bestimmungen verurteilte Personen wurden freigesprochen oder freigelassen. Verfassungsänderungen und ein neues Pressegesetz haben die Pressefreiheit erhöht. Mit dem neuen Gesetz werden Sanktionen wie die das Verbot von Veröffentlichungen, die Unterbindung des Vertriebs und die Beschlagnahme von Druckmaschinen abgeschafft. In zahlreichen Fällen jedoch werden Journalisten und andere Bürger, die ihre Meinung friedlich äußern, noch rechtlich verfolgt. Das neue Strafgesetzbuch stellt im Hinblick auf die Meinungsfreiheit nur einen beschränkten Fortschritt dar.

Sollte das ursprünglich im Juli 2004 verabschiedete und dann vom Veto des Präsidenten blockierte Vereinsgesetz in Kraft treten, nimmt es dem Staat in erheblichem Maße die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Tätigkeit von Vereinigungen und trägt zur Stärkung der Zivilgesellschaft bei. Trotz der Maßnahmen zur Lockerung der Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit wird immer noch von der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt gegen Demonstranten berichtet.

Trotz der verfassungsrechtlichen Garantie der Religionsfreiheit und obwohl die freie Religionsausübung weitgehend ungestört verläuft, stoßen nichtmuslimische Religionsgemeinschaften nach wie vor auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der

Rechtspersönlichkeit, den Eigentumsrechten, der Ausbildung der Geistlichen, Schulen und ihrer internen Verwaltung. Mit geeigneten Rechtsvorschriften könnten diese Schwierigkeiten überwunden werden. Die Aleviten sind nach wie vor nicht als muslimische Minderheit anerkannt.

Was die wirtschaftlichen und soziale Rechte betrifft, so wurde der Grundsatz der Geschlechtergleichheit zivil- und verfassungsrechtlich gestärkt. Im Rahmen des neuen Strafgesetzbuchs können Personen, die „Ehrenmorde“ verüben, zu lebenslangen Gefängnisstrafen verurteilt werden, Jungfräulichkeitstests ohne gerichtliche Anordnung werden untersagt und sexuelle Gewalt in der Ehe wird zum Straftatbestand. Die Lage der Frauen ist immer noch unbefriedigend; Diskriminierungen und Gewalt gegen Frauen und auch „Ehrenmorde“ bleiben ein großes Problem. Die Rechte von Kindern wurden gestärkt, Kinderarbeit gibt jedoch weiterhin Anlass zu ernster Sorge. Die Gewerkschaftsrechte stehen nach wie vor nicht in Einklang mit den ILO-Normen.

Was den Minderheitenschutz und die Ausübung der kulturellen Rechte betrifft, so wurde die Verfassung geändert, um das Verbot des Gebrauchs des Kurdischen und anderer Sprachen aufzuheben. Unlängst haben im Südosten der Türkei mehrerer kurdische Sprachschulen eröffnet. Rundfunk in Kurdisch und anderen Sprachen und Dialekten ist inzwischen gestattet und es wurden bereits, wenngleich in begrenztem Ausmaß, Sendungen ausgestrahlt. Der Ausdruck der kurdischen Kultur in allen ihren Formen stößt mittlerweile auf mehr Toleranz. Die im Bereich der kulturellen Rechte angenommenen Maßnahmen stellen lediglich einen Beginn dar. Nach wie vor gibt es insbesondere im Bereich des Rundfunks und der Ausbildung in Minderheitensprachen erhebliche Einschränkungen.

Der 15 Jahre in einigen Provinzen im Südosten geltende Ausnahmezustand wurde 2002 vollständig aufgehoben. Bestimmungen, die während des Ausnahmezustands zur Einschränkung der Rechte während der Untersuchungshaft herangezogen wurden, wurden geändert. Die Türkei hat mit vielen internationalen Organisationen und auch mit der Kommission einen Dialog über die Frage der Binnenvertriebenen aufgenommen. Ein Gesetz über den Ausgleich der Verluste aus Terroranschlägen wurde verabschiedet. Obwohl Arbeiten zur Formulierung eines systematischeren Konzepts für die Region im Gange sind, wurde noch keine integrierte Strategie im Hinblick auf den Abbau der regionalen Disparitäten und die Deckung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Lokalbevölkerung angenommen. Die Rückkehr der Binnenvertriebenen in den Südosten hielt sich in Grenzen und wurde durch das System der Dorfschützer sowie durch mangelnde materielle Unterstützung behindert. Weitere Maßnahmen sollten gezielt die Empfehlungen des Sonderbeauftragten für Vertriebene des UN-Generalsekretärs aufgreifen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Türkei auf vielen Gebieten mit weiteren Reformpaketen, Verfassungsänderungen und der Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuchs sowie insbesondere mit den im Vorjahresbericht benannten Prioritäten und der Beitrittspartnerschaft bei der Rechtsetzung deutlich vorangekommen ist. Trotz großer Fortschritte bei der Umsetzung der politischen Reformen müssen diese weiter konsolidiert und ausgeweitet werden. Das gilt für die Stärkung und vollständige Umsetzung der Bestimmungen über die Achtung der Grundfreiheiten und den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Frau, die Gewerkschaftsrechte, Minderheitenrechte und die Probleme der nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften. Die zivile Kontrolle über das Militär muss behauptet und der Rechtsvollzug sowie die Justizverfahren müssen dem Tenor der Reformen entsprechend angepasst werden. Die

Korruption sollte weiter bekämpft werden. Die „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber der Folter sollte durch entschlossene Anstrengungen auf allen Ebenen des türkischen Staates verstärkt werden. Die Normalisierung der Lage im Südosten sollte mit der Rückkehr der Vertriebenen, einer Strategie für die sozioökonomische Entwicklung und der Schaffung der Voraussetzungen für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten der Kurden weiter verfolgt werden.

Der politische Wandel und die Änderungen im Rechtssystem der Türkei in den letzten drei Jahren sind Teil eines längeren Prozesses und es wird einige Zeit dauern, bis sich der Geist der Reformen in der Haltung der Exekutive und der Justizbehörden auf allen Ebenen landesweit widerspiegelt. Um die offenen Herausforderungen anzugehen und die bürokratischen Hürden zu nehmen, bedarf es ungebrochener Entschlossenheit. Die politischen Reformen werden weiterhin genau beobachtet.

Was den verstärkten politischen Dialog betrifft, so haben sich die Beziehungen zu Griechenland positiv entwickelt. Einige bilaterale Abkommen wurden unterzeichnet und mehrere vertrauensbildende Maßnahmen angenommen. Der Prozess der Sondierungsgespräche wurde fortgesetzt. In der Zypernfrage hat die Türkei im letzten Jahr die Bemühungen des UN-Generalsekretärs um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems unterstützt und tut das auch weiterhin. Der Europäische Rat ersuchte die Türkei im Juni 2004, mit der Kommission im Namen der Gemeinschaft und ihrer 25 Mitgliedstaaten Verhandlungen über die Anpassung des Ankara-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen. Die Kommission erwartet eine positive Antwort auf den Entwurf für das Protokoll über die notwendigen Anpassungen, der im Juli 2004 der Türkei übermittelt wurde.

Die Türkei hat weitere deutliche Fortschritte auf dem Weg zu einer funktionsfähigen Marktwirtschaft erzielt und vor allem makroökonomische Ungleichgewichte abgebaut. Die Türkei dürfte auch in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, sofern sie ihre Stabilisierungspolitik entschlossen fortsetzt und weitere wichtige Strukturreformen in Angriff nimmt.

Wirtschaftliche Stabilität und Vorhersehbarkeit haben sich seit der Wirtschaftskrise von 2001 deutlich verbessert. Die früher hohe Inflation wurde auf einen historischen Tiefststand zurückgeführt, die politische Einflussnahme wurde verringert und der institutionelle und ordnungspolitische Rahmen wurde dem internationalen Standard angenähert. Es hat also ein wichtiger Wandel in Richtung auf eine stabile und auf klaren Vorschriften beruhende Wirtschaft stattgefunden. Die wichtigsten wirtschaftlichen Schwachpunkte wie etwa Ungleichgewichte im Finanzsektor wurden in Angriff genommen. Die Aufsicht über den Finanzsektor wurde verschärft. Dadurch hat sich die Belastbarkeit der türkischen Wirtschaft deutlich verbessert. Wichtige Fortschritte machten auch die Bemühungen um mehr Transparenz und Effizienz in der öffentlichen Verwaltung und den öffentlichen Finanzen. Außerdem wurden wichtige Maßnahmen ergriffen, um den Zufluss ausländischer Direktinvestition zu erleichtern und den Rechtsrahmen für die Privatisierung zu verbessern.

Um die derzeitige positive Dynamik in dauerhaftes Wachstum und Stabilität umzuwandeln, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der derzeitige Reformprozess fortgesetzt wird. Die Beibehaltung einer stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik ist dabei ein entscheidender Faktor. Wichtig ist vor allem ein Abbau der Haushaltsungleichgewichte und eine Fortsetzung der Inflationsbekämpfung. Das Wirtschaftsklima würde durch eine Straffung der Verwaltungsverfahren und eine

Stärkung der Rechtsstaatlichkeit verbessert. Ganz besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Steigerung der Effizienz der Handelsgerichte. Die Aufsicht über den Bankensektor und die aufsichtsrechtlichen Vorschriften sollten weiter an die internationalen Normen angepasst werden. Die Privatisierung der staatlichen Banken und Unternehmen sollte beschleunigt werden. Ausreichende öffentliche und private Investitionen und Verbesserungen im Bildungsbereich sind wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu erhöhen. Der Zufluss ausländischer Direktinvestitionen muss durch die Beseitigung noch vorhandener Hindernisse angekurbelt werden.

Die Türkei ist bei der Harmonisierung in vielen Bereichen vorangeschritten, bewegt sich jedoch weiterhin bei vielen Kapiteln in einem frühen Stadium. Auf allen Gebieten sind weitere Arbeiten nötig; neue Rechtsvorschriften sollten nicht vom Besitzstand abweichen und die Diskriminierung nichttürkischer Dienstleister oder Waren sollte beendet werden. Die Verwaltungskapazität muss gestärkt werden. Darüber hinaus sollte kein Mitgliedstaat von den gegenseitigen Vorteilen, die sich aus der Angleichung an den Besitzstand ergeben, ausgeschlossen werden.

Im Bereich *freier Warenverkehr* schreitet die Übernahme des Besitzstands ständig voran, ist aber nicht abgeschlossen und in der Durchführung weiterhin uneinheitlich. Bei den horizontalen und Rechtsvorschriften und Verfahren sowie bei sektorspezifischen Rechtsangleichungen und insbesondere beim neuen Konzept wurden beträchtliche Fortschritte vor allem bei der Konformitätsbewertung und der Marktüberwachung erreicht. Das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen weist immer noch Unterschiede zum Besitzstand auf. Die Türkei sollte ihre Anstrengungen bei der Abschaffung technischer Handelshindernisse verstärken und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Assoziationsratsbeschluss 1/95 über die Zollunion verbessern sowie notwendige Maßnahmen zur Durchsetzung des freien Warenverkehrs in nicht harmonisierten Bereichen ergreifen.

Im Bereich *Freizügigkeit* können keine Fortschritte vermeldet werden und die Rechtsangleichung befindet sich insgesamt noch in einem sehr frühen Stadium. Die Verwaltungskapazität muss noch erheblich erweitert werden. Im Bereich *freier Dienstleistungsverkehr* wurden Verbesserungen bei den Finanzdienstleistungen – mit Ausnahme von Versicherungen – erzielt, aber bei den nichtfinanziellen Dienstleistungen sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Hier ist der Marktzugang weiterhin eingeschränkt. Bei den freiberuflichen Dienstleistungen sind seit dem letzten Regelmäßigen Bericht keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten muss noch vollzogen werden. Es ist eine Behörde für den Schutz personenbezogener Daten zu schaffen und die Unabhängigkeit der bestehenden Aufsichtsbehörden im Bereich Finanzdienstleistungen muss sichergestellt werden. Auch die für ausländische Staatsbürger geltenden Beschränkungen sind aufzuheben. Beim *freien Kapitalverkehr* ist die Angleichung an den Besitzstand begrenzt. Priorität sollte die Annahme des Geldwäschegesetzes sowie die Aufhebung der Beschränkungen für Investitionen ausländischer Staatsbürger genießen. Verbesserungen in diesem Bereich zögen Vereinfachungen für den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen nach sich.

Auch beim *Gesellschaftsrecht* sind nur begrenzte Fortschritte erzielt worden. Es wurden enorme Anstrengungen bei der Bekämpfung der Produktpiraterie zum Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum unternommen, aber die unzureichende Verwaltungskapazität stellt weiterhin ein Hindernis dar. Im Bereich der

Wettbewerbspolitik ist die Angleichung des Kartellrechts beträchtlich, und es sind weitere Fortschritte zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu ist allerdings die Rechtsangleichung bei den staatlichen Beihilfen trotz der Aufnahme in die Zollunion äußerst begrenzt. Die Annahme des Gesetzes über staatliche Beihilfen und die Schaffung einer Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen sind entscheidende Themen. Weitere Anstrengungen sind auch bei der Vorbereitung eines praktikablen Umstrukturierungsprogramms für den Stahlsektor vonnöten.

Im Bereich *Landwirtschaft* können im Vergleich zum Vorjahresbericht nur wenige Fortschritte vermeldet werden. Auch ist die Rechtsangleichung insgesamt nach wie vor gering. Insbesondere im Veterinärwesen, bei der Pflanzengesundheit und bei den Lebensmitteln sind Fortschritte erreicht worden, aber die Übernahme und die Verwaltungskapazitäten reichen noch nicht aus, um die effektive Umsetzung des Besitzstands zu gewährleisten. Die ländliche Entwicklung, die Ausrottung von Tierseuchen und der Ausbau der Verwaltungen genießen weiterhin Priorität. Im *Fischereiwesen* wurden nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt. Die Bemühungen um das Ressourcenmanagement sowie um die Stärkung der Inspektions- und Kontrollkapazitäten müssen verstärkt werden.

In allen *Verkehrsbereichen* können einige Fortschritte vermeldet werden, mit Ausnahme des Luftverkehrs. Allerdings ist die Rechtsangleichung insgesamt noch begrenzt und in sämtlichen Bereichen bestehen einige Probleme weiter. Insbesondere im Seeverkehr ist anzumerken, dass die Quote der zurückgehaltenen Schiffe immer noch erheblich über dem EU-Durchschnitt liegt und dass die Türkei weiterhin auf der Schwarzen Liste der Pariser Vereinbarung über Hafenstaatkontrollen verzeichnet wird. Unter zypriotischer Flagge fahrende Schiffe oder Schiffe, die einen zypriotischen Hafen angelaufen haben, wird das Anlegen in türkischen Häfen immer noch verweigert. Die Übernahme des Besitzstands muss parallel zum Beitritt zu internationalen Übereinkommen erfolgen. Das Personal und die Kapazitäten des Verkehrsministeriums müssen erheblich aufgestockt werden.

Im *Steuerbereich* sind lediglich begrenzte Fortschritte bei der *indirekten Besteuerung* festzustellen, während bei den direkten Steuern oder bei der Verwaltungszusammenarbeit keine Verbesserungen zu erkennen sind. Das türkische Steuersystem ist insgesamt nur teilweise an den Besitzstand angeglichen, sodass in allen unter dieses Kapitel fallenden Bereichen noch erheblicher Handlungsbedarf besteht. In Bezug auf die Mehrwertsteuer, die Steuerbefreiungen und die geltenden Steuersätze ist die Angleichung besonders voranzutreiben. Was die indirekte Besteuerung betrifft, so dürfen Verbrauchsteuern nicht zu einer Benachteiligung eingeführter Erzeugnisse führen. Ferner ist die Verwaltungskapazität auszubauen, insbesondere bei der Eintreibung der Steuern.

Bei der *Wirtschafts- und Währungsunion* sind im Vergleich zum Vorjahr keine Fortschritte erzielt worden und auch die Rechtsangleichung insgesamt ist gering. Wesentliche Aspekte, die verbessert werden müssen, sind die Unabhängigkeit der Zentralbank und die verbleibenden Möglichkeiten eines bevorrechtigten Zugangs zum Finanzsektor bei der Haushaltsfinanzierung.

Im Bereich der *Statistik* sind stetige Fortschritte erzielt worden, aber die Angleichung ist noch sehr begrenzt. Daher sind in diesem Bereich noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Priorität sollte hierbei das neue Statistikgesetz genießen.

Auf dem Gebiet *Soziales und Beschäftigung* sind seit dem Vorjahresbericht vor allem bei der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Fortschritte erreicht worden. Die problematischsten Bereiche sind weiterhin die Gleichstellung der Geschlechter, das Arbeitsgesetz, die Bekämpfung von Diskriminierungen und der soziale Dialog. Die Durchsetzung und die umfassende Anwendung dieser Rechtsvorschriften stellen noch große Herausforderungen dar.

Die Türkei hat im Kapitel *Energie* einige Fortschritte zu verzeichnen, während die Rechtsangleichung an den einschlägigen Besitzstand noch begrenzt und vor allem uneinheitlich ist. Für die wirksame Umsetzung des Besitzstands ist der Ausbau der Verwaltungskapazität unerlässlich. Die Umstrukturierung des Sektors, einschließlich der Privatisierung und Beseitigung der Preisverzerrungen, sollte fortgesetzt werden.

Bei der *Industriepolitik* wurde eine breite Annäherung an die Grundsätze der Industriepolitik der EU vollzogen. Die Türkei hat eine Industriestrategie angenommen, aber die Privatisierung und die Umstrukturierung sind nicht wie geplant vorangekommen. Besonderer Bemühungen bedarf die Umstrukturierung des Stahlsektors und der staatlichen Banken. Trotz der Verbesserungen der Rahmengesetzgebung erreichen die ausländischen Direktinvestitionen nur einen niedrigen Stand. Der Zugang von *Klein- und Mittelbetrieben* zu Finanzierungsquellen hat sich verbessert und die türkische Politik entspricht weitgehend der Unternehmenspolitik der Gemeinschaft. Es sind jedoch weitere Anstrengungen nötig, um den Zugang der KMU zu Finanzquellen sowie das geschäftliche Umfeld zu verbessern. Insbesondere ist eine wirksamere Bearbeitung von Fällen durch die Handelsgerichte anzustreben. Die in der Türkei übliche Definition von Klein- und Mittelbetrieben stimmt nicht mit den einschlägigen Empfehlungen der Kommission überein.

Einige Fortschritte wurden im Bereich *Wissenschaft und Forschung* erzielt. Der Rahmen für die Zusammenarbeit wurde geschaffen und die türkischen Vertreter nahmen als Beobachter an den Ausschusssitzungen zur Vorbereitung des 6. Rahmenprogramms teil. Um sich am Rahmenprogramm umfassend und wirksam zu beteiligen, muss die Türkei ihre forschungsbezogene Verwaltungskapazität weiter ausbauen. Auch bei der *allgemeinen und beruflichen Bildung* konnten einige Fortschritte, insbesondere bei der Einschulung von Mädchen in benachteiligten Regionen, verwirklicht werden. Die Beteiligung der Türkei an den EG-Programmen ist zufrieden stellend, aber die Investitionen liegen noch unter dem EU-Durchschnitt. Die Reform und der Ausbau der Schulungs- und Bildungspolitik und der entsprechenden Institutionen sowie die Rolle des Hohen Rates für das Bildungswesen (YÖK) und die Verknüpfungen von Arbeitsmarkt und allgemeiner und beruflicher Bildung müssen verbessert werden.

Im *Telekommunikationssektor* sind die Festnetztelefondienste im Jahr 2004 vollständig liberalisiert worden und auch der Wettbewerb bei den Internetdiensten hat sich belebt. Insgesamt wurde eine gewisse Angleichung an den Besitzstand vollzogen, aber seit dem Vorjahresbericht sind nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt worden. Weitere Anstrengungen müssen unternommen werden, um den Rechtsrahmen zu vervollständigen und die Vorschriften auch wirksam umzusetzen. Dies schließt die Ausstattung der Telekommunikationsbehörde mit entsprechenden Befugnissen ein. Ferner ist bei allen Telekommunikationsdiensten ein vergleichbarer Wettbewerb sicherzustellen.

Obwohl die Rechtsangleichung an den Besitzstand im Kapitel *Kultur und audiovisuelle Medien* noch begrenzt ist, hat die Türkei einige Fortschritte bei seiner Übernahme erzielt,

indem sie die Verordnung über Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern gesprochen werden, verabschiedet hat. Mit der Umsetzung dieser Verordnung ist begonnen worden und inzwischen werden Sendungen in nationalen oder regionalen Kanälen in kurdischer oder anderen Sprachen ausgestrahlt. Die mit dieser Verordnung verknüpften Bedingungen sind jedoch weiterhin restriktiv, so dass erhebliche Anstrengungen nötig sind, um eine Angleichung an den Besitzstand zu erreichen.

Der Besitzstand im Bereich der *Regionalpolitik* wirkt sich auf die Umsetzung der Struktur- und Kohäsionsfonds aus. Hier sind nur sehr wenige Entwicklungen zu verzeichnen und auch die Angleichung an den Besitzstand ist begrenzt. Im Hinblick auf die geeignete Nutzung der strukturpolitischen Instrumente der EU müssen noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Die erforderlichen Institutionen müssen geschaffen und die Verwaltungskapazitäten ausgebaut werden.

Im Kapitel *Umwelt* sind einige Fortschritte zu vermelden. So wurde die Verwaltungskapazität ausgebaut. Die Übernahme des Besitzstands im Umweltbereich insgesamt befindet sich noch auf einem niedrigen Stand. Die Verwaltungskapazität muss weiter gestärkt und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden verbessert werden. Die größten Anstrengungen sind bei den horizontalen Rechtsvorschriften sowie in den Bereichen Luft- und Wasserqualität, Abfallwirtschaft, Naturschutz, industriebedingte Umweltverschmutzung und Risikomanagement nötig.

Beim *Verbraucher- und Gesundheitsschutz* sind die Bemühungen um eine Übernahme des Besitzstands, insbesondere bei der Marktüberwachung fortgesetzt worden. Die Angleichung ist auf den verschiedenen Gebieten des Verbraucherschutzes unterschiedlich weit vorangeschritten und ist bei nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen am größten. Die Anstrengungen für eine wirksame Übernahme und Umsetzung des Besitzstandes bei der Produkthaftung und für höhere Verwaltungskapazitäten müssen fortgesetzt werden.

Die Türkei hat sich weiterhin bemüht, die Rechtsangleichung im Bereich *Justiz und Inneres* voranzubringen. In so wesentlichen Bereichen wie der Reform des Justizwesens und der Bekämpfung der Korruption sind jedoch weitere Fortschritte nötig. Die Zusammenarbeit aller einschlägigen Behörden auf nationaler Ebene sowie die Kooperation mit der EU muss insbesondere bei der illegalen Einwanderung und dem Menschenmuggel fortgesetzt werden, auch mittels Verhandlungen über ein Abkommen zur Rückführung von Flüchtlingen. Die geografische Beschränkung der Genfer Flüchtlingskonvention ist aufzuheben und die Zusammenarbeit der einschlägigen Institutionen sollte verbessert werden.

Bei der Übernahme des Besitzstandes der *Zollunion* sind seit dem letzten Bericht einige Fortschritte erzielt worden: Die Verwaltungskapazität wurde ausgebaut und die Rechtsangleichung hat mit Ausnahme bestimmter Gebiete insgesamt einen hohen Stand erreicht. Die in Freizonen geltenden nichtzollrechtlichen Vorschriften weichen weiterhin vom Besitzstand ab und müssen entsprechend angeglichen werden. Im Kapitel *Außenbeziehungen* ist die Angleichung insgesamt schon weit vorangeschritten und im Vergleich zum letzten Jahr sind noch einige Fortschritte erzielt worden. Die Annahme des Allgemeinen Präferenzsystems der EG in weiten Teilen stellt einen wichtigen Fortschritt dar. Einige Abweichungen vom Besitzstand bestehen weiter, einerseits im Hinblick auf Sonderregelungen im Rahmen des APS und andererseits aufgrund schwieriger Verhandlungen mit bestimmten Drittstaaten. Die Türkei wird ermuntert, ihre

Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen. Die *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik* ist weitgehend an die EU-Politik angeglichen, wobei in Bezug auf die Nachbarstaaten der Türkei einige Unterschiede bestehen. Die Vollzugsbilanz der Türkei könnte verbessert werden, wenn sie ihre Positionen in internationalen Gremien noch stärker an die der EU annähert und sicherstellt, dass vereinbarte Sanktionen oder Restriktionen auch angewendet werden.

Im Bereich der *Finanzkontrolle* sind seit dem Vorjahresbericht einige Fortschritte zu vermelden. Hier ist insbesondere die Annahme des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle zu nennen, das zwar erst ab dem Jahr 2008 umfassend angewendet wird, aber dennoch einen bedeutenden Fortschritt darstellt. Die Türkei sollte ihre Verwaltung weiter stärken und die Kapazitäten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft weiter ausbauen. Darüber hinaus sind bei den *Finanz- und Haushaltsbestimmungen* bedeutende Fortschritte bei der Aufstellung und dem Vollzug des Staatshaushalts erreicht worden. Bei der Anwendung der Bestimmungen für Eigenmittel konnten jedoch keine Verbesserungen erzielt werden. Daher sind weitere Anstrengungen nötig, um die Annahme der erforderlichen Rechtsvorschriften und ihre Umsetzung voranzutreiben.

Die Umsetzung der formell an den Besitzstand angeglichenen Rechtsvorschriften ist weiterhin unzureichend. Die Verwaltungskapazität muss in den meisten Bereichen ausgebaut werden, damit die Umsetzung und die wirksame Durchsetzung des Besitzstandes gesichert ist. In einigen Fällen müssen im Rahmen der Umstrukturierung auch neue Strukturen geschaffen werden, z. B. bei den staatlichen Beihilfen und der regionalen Entwicklung. Die geschaffenen Regulierungsbehörden müssen mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden. Hierzu gehört eine entsprechende Personal- und Ressourcendecke, damit sie ihre Beschlüsse auch durchsetzen können. In dieser Hinsicht muss auch ihre Unabhängigkeit geschützt werden. Die gelungene Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den türkischen Behörden beispielsweise bei der Konformitätsbewertung sollte auf andere Bereiche ausgedehnt werden.

D. BEITRITTPARTNERSCHAFT: ALLGEMEINE BEWERTUNG

Nach Untersuchung der Fortschritte der Türkei und des allgemeinen Stands hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen wurden die vorstehenden Schlussfolgerungen gezogen. In diesem Abschnitt wird in knapper Form bewertet, inwieweit die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft verwirklicht worden sind.

Der Rat hat im Mai 2003 eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft angenommen²⁴. Der Zweck der Beitrittspartnerschaft besteht darin, die türkischen Behörden bei ihren Bemühungen um die Erfüllung der Beitrittskriterien – insbesondere der politischen Kriterien – zu unterstützen. Im Einzelnen geht es darin um die Prioritäten für die Beitrittsvorbereitungen, insbesondere um die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands. Die Beitrittspartnerschaft bildet ferner die Grundlage für die Planung der aus Gemeinschaftsmitteln gewährten Heranführungshilfen.

Die Türkei hat damit begonnen, die in der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft definierten Prioritäten zu verwirklichen. Insgesamt sind zwar Fortschritte zu verzeichnen, zur vollständigen Realisierung der vorgesehenen Aufgaben sind jedoch nach wie vor erhebliche Anstrengungen erforderlich. Für einen Großteil dieser Prioritäten wird die Regierung Unterstützung von der EU erhalten, da die unmittelbar an diese Prioritäten geknüpften Projekte in das nationale Programm für 2004 aufgenommen wurden (siehe hierzu Teil A.2).

Bei den Prioritäten „**verstärkter politischer Dialog**“ und „**politische Kriterien**“ sind erhebliche Fortschritte bei der Rechtsangleichung in denjenigen Bereichen erzielt worden, die im Vorjahresbericht als vorrangig herausgestellt worden waren. Auch bei der Umsetzung sind wichtige Fortschritte erreicht worden. Bestimmte Mängel bestehen jedoch weiter, so dass die politischen Reformen weiter gefestigt und ausgedehnt werden müssen.

Die Türkei hat im letzten Jahr die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um eine *umfassende Lösung für Zypern* unterstützt. Was den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Grenzkonflikten angeht, so haben sich die Beziehungen zu Griechenland positiv entwickelt. So wurden eine Reihe bilateraler Abkommen unterzeichnet und verschiedene vertrauensbildende Maßnahmen ergriffen. Die Sondierungsgespräche sind fortgesetzt worden.

Die Türkei ist den wichtigsten *internationalen und europäischen Konventionen* beigetreten, wenn auch in manchen Fällen mit bedeutenden Vorbehalten, und hat weitere Anstrengungen unternommen, um die *Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* durchzusetzen. Protokoll Nr. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde ratifiziert und Protokoll Nr. 13 über die Abschaffung der Todesstrafe in allen Fällen wurde im Januar 2004 unterzeichneten. Ferner ist jedweder Bezug auf die Todesstrafe aus den geltenden Rechtsvorschriften entfernt worden.

²⁴ Beschluss 2003/398/EG des Rates vom 19. Mai 2003 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei (ABl. L 145 vom 12.6.2003, S. 40).

Bei der Bekämpfung von Folter und Misshandlungen sind weitere Anstrengungen unternommen worden. Die Behörden verfolgen bei Folter eine Politik der Nulltoleranz; so gab es bereits Fälle, wo Folterer bestraft wurden. Zahlreiche Empfehlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter (Europarat) sind umgesetzt worden. Dennoch weisen die Vollzugsbehörden die Häftlinge in der Praxis nicht immer auf ihre Reche hin und Staatsanwälte leiten gegen die der Folter beschuldigten Staatsangestellten die entsprechenden Verfahren nicht immer rechtzeitig und angemessen ein. Fortgesetzte Anstrengungen werden erforderlich sein, um diese Methoden gänzlich abzustellen, einschließlich der Ergreifung angemessener Sanktionen gegen Menschen, die Folterungen und Misshandlungen anwenden.

Bedeutende Fortschritte wurden bei der Angleichung des allgemeinen Rahmens für den Genuss der *Grundfreiheiten* an die europäischen Normen erreicht. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen wurde gestärkt und Bestimmungen, die für so genannte „Ehrenmorde“ bisher Strafmilderung vorsehen, wurden aufgehoben. Neues Strafrecht führt eine weitere Angleichung an europäische Normen insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Frauen, auf das Verbot der Diskriminierung und auf den Kampf gegen Folter und Misshandlung ein.

Die *Pressefreiheit* ist durch Verfassungsänderungen und ein neues Pressegesetz gestärkt worden. Die Meinungsfreiheit hat sich erheblich verbessert, aber einige Probleme bestehen weiterhin, da Journalisten und andere Personen wegen *friedlicher Meinungsäußerung* in bestimmten Fällen dennoch verfolgt werden. Die Lage von Personen, die wegen friedlicher Meinungsäußerung verurteilt worden sind, wird nunmehr an Hand von Streichung oder Änderung gewisser Gesetzesbestimmungen angegangen. Es wurden Gerichtsverfahren auf Grund von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wieder aufgenommen und mehrere, nach den alten Bestimmungen Verurteilte sind bereits freigesprochen oder freigelassen worden. Bestimmungen über die Wiederaufnahme von Verfahren gelten jedoch noch nicht für alle Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Ein neues *Gesetz über Vereinigungen* hat das Parlament passiert und wurde vom Präsidenten beeinsprucht. Falls angenommen, würden die Einflussmöglichkeiten des Staates auf die Tätigkeiten von Vereinigungen erheblich eingeschränkt und die Zivilgesellschaft gestärkt. Während über systematische Videoaufzeichnungen von Aktivitäten der Nicht-Regierungsorganisationen und unverhältnismäßige Gewaltanwendungen gegen Demonstranten nach wie vor berichtet wird, haben die Behörden in jüngster Zeit Schritte unternommen, die solche Vorgangsweisen bekämpfen. Obwohl Verteidiger von Menschenrechten von den Justizbehörden oft schikaniert werden, werden sie doch seltener verurteilt.

Obwohl die Religionsfreiheit in der Verfassung garantiert wird, treffen zahlreiche nicht muslimische Glaubensgemeinschaften weiterhin auf Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Rechtspersönlichkeit, den Eigentumsrechten, der Ausbildung von Geistlichen, der Schulverwaltung sowie dem internen Management, die allerdings durch die Annahme einschlägiger Rechtsvorschriften behoben werden könnten. Alevi sind als muslimische Minderheit noch nicht anerkannt.

Bei der Durchführung der Reformen für mehr *kulturelle Rechte* sind Fortschritte zu vermelden. In mehreren privaten Sprachschulen im Südosten der Türkei ist kürzlich der Unterricht in kurdischer Sprache aufgenommen worden. Das Senden in kurdisch und anderen, nicht-türkischen Sprachen und Dialekten ist unter bestimmten Auflagen

gestattet und solche Sendungen sind bereits ausgestrahlt worden. Im Südosten besteht eine stärkere Toleranz gegenüber Kulturereignissen, die die kurdische Sprache und Kultur in verschiedenen Formen betreffen. Die im Bereich der kulturellen Rechte ergriffenen Maßnahmen sind jedoch erst der Anfang, da weiterhin beträchtlichen Einschränkungen bestehen. Die Vorbehalte der Türkei gegenüber den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen über das Recht auf Bildung und den Schutz von Minderheiten geben Anlass zur Sorge.

Die Transparenz des Haushalts wurde verbessert; der Rechnungshof hat nunmehr die Möglichkeit, Militär- und Verteidigungsausgaben zu prüfen. Extrabudgetäre Finanzmittel sind in den allgemeinen Haushalt eingebunden worden und unterliegen somit der uneingeschränkten parlamentarischen Kontrolle. Erstmals im August 2004 ist ein Zivilist zum Generalsekretär des *Nationalen Verteidigungsrates* ernannt worden. Die Streitkräfte üben aber weiterhin Einfluss über informelle Kanäle aus.

Was die *Stärkung der Unabhängigkeit und der Effizienz des Justizwesens* betrifft, so sind Staatssicherheitsgerichte abgeschafft und ihre Zuständigkeit teilweise an die neu geschaffenen Gerichte für schwere Straftaten übertragen worden. Das grundsätzliche Primat der internationalen und europäischen Konventionen gegenüber nationalem Recht im Bereich der Menschenrechte ist in der Verfassung verankert worden. Höhere Justizbehörden wie das Kassationsgericht haben eine Reihe von Urteilen herausgegeben, die die Reformgesetze in Übereinstimmung mit den Normen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auslegen. Diese Praxis wird weitere Konsolidierungen innerhalb der Justizverwaltung erfordern. Gesetzliche Maßnahmen zur Schaffung von zwischengeschalteten Berufungsgerichten wurden angenommen

Das *Gefängnisssystem* ist weiter verbessert worden, wenngleich die Isolierung der Häftlinge in Hochsicherheitsgefängnissen weiterhin ein ernstes Problem darstellt. Die Fortbildung von Richtern bei Vollzugsbehörden ist bisher bei weitem nicht ausreichend.

Die türkischen Behörden haben zahlreiche *Schulungsprogramme zur Menschenrechtsthematik* für das Personal im Innen- und Justizministerium sowie für Angehörige der Gendarmerie und Polizei angeboten. Eine Justizakademie wurde geschaffen und die Fortbildung in den Bereichen internationales Recht und Menschenrechte für Richter und Staatsanwälte ist erweitert worden. Im Zeitraum von 2003 bis 2004 erhielten alle Richter und Staatsanwälte eine Fortbildung zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dies geschah im Rahmen einer gemeinsamen Initiative der Europäischen Kommission und des Europarates.

Die Türkei hat Gespräche mit zahlreichen internationalen Organisationen, u.a. auch der Kommission, über die Frage der *Binnenvertriebenen* aufgenommen. Ein Gesetz über Entschädigungen für Terrorismusopfer ist verabschiedet worden. Außerdem wurde mit der Ausarbeitung eines systematischeren Konzepts für die Regionen im Südosten begonnen, aber es liegt noch keine umfassende Strategie zum Abbau des Regionalgefälles und zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung vor Ort vor. Die Rückkehr von Binnenvertriebenen in den Südosten wurde eingeschränkt und durch das Netz von Dorfwächtern, durch Landminen sowie durch die mangelnde materielle Versorgung behindert. Bei zukünftigen Maßnahmen sind insbesondere die Empfehlungen des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Binnenvertriebene zu beachten.

Die kurzfristigen, auf die **wirtschaftlichen Kriterien** bezogenen Prioritäten wurden teilweise verwirklicht. Das aktuelle Inflationsbekämpfungsprogramm wird in der Tat weiter umgesetzt, während Reformen im Finanzsektor ebenso fortgeführt werden. Der Rechtsrahmen für die Vereinfachung ausländischer Direktinvestitionen ist verbessert worden und der Dialog mit der EU über makroökonomische Themen verläuft zufriedenstellend. Im Bereich der Privatisierung sind jedoch weitere Arbeiten erforderlich. Es wurden Anstrengungen unternommen, um dem Problem der Schattenwirtschaft zu begegnen und um die derzeitigen Agrarreformen fortzusetzen.

Was die Fähigkeit zur **Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen** betrifft, so sind bei der Erfüllung der kurzfristigen Prioritäten in zahlreichen Kapiteln Fortschritte erzielt worden. Die Angleichung an den Besitzstand im freien Warenverkehr ist vorangeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Beim Wettbewerb sind keine Fortschritte bei der Schaffung der Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen zu verzeichnen.

Was die in der Beitrittspartnerschaft 2003 identifizierten **mittelfristigen Prioritäten** betrifft, so hat sich die Türkei mit bestimmten Bereichen auseinandergesetzt; dies betrifft insbesondere die wirtschaftlichen Kriterien, den freien Kapitalverkehr, Steuern, Wirtschafts- und Währungsunion, Energie sowie Justiz und Inneres.

Die in Bezug auf die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft erreichten Fortschritte werden in anderen Teilen dieses Berichts eingehender erörtert, insbesondere in Teil B.3. Die überarbeitete Beitrittspartnerschaft folgt der Gliederung des Regelmäßigen Berichts.

Diese überarbeitete Partnerschaft stellt weiterhin einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Maßnahmen der Türkei zur Beitrittsvorbereitung dar. Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft muss fortgesetzt werden. Es sollte ihr die nötige politische Aufmerksamkeit geschenkt werden und sie sollte der Türkei bei der Erstellung ihrer Agenda für Gesetzgebung und institutionellen Aufbau helfen.

ANHÄNGE

ANHANG I

VON DEN BEITRIITTSWERBERN RATIFIZIERTE MENSCHENRECHTSÜBEREINKOMMEN

(Stand: Ende September 2004)

<i>Übereinkommen und Protokolle</i>	Bulgarien	Rumänien	Türkei
EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)	✓	✓	✓
Protokoll 1 (Recht auf Eigentum)	✓	✓	✓
Protokoll 4 (Freizügigkeit u.a.)	✓	✓	
Protokoll 6 (Todesstrafe)	✓	✓	✓
Protokoll 7 (ne bis in idem)	✓	✓	
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter	✓	✓	✓
Europäische Sozialcharta	k.A.	k.A.	✓
Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung)	✓	✓	
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	✓	✓	
ICCPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)	✓	✓	✓
Fakultativprotokoll zum ICCPR (Recht auf individuelle Kommunikation)	✓	✓	
Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe)	✓	✓	
ICESCR (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)	✓	✓	✓
CAT (Übereinkommen gegen Folter)	✓	✓	✓
CERD (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)	✓	✓	✓
CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)	✓	✓	✓
Fakultativprotokoll zum CEDAW			
CRC (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)	✓	✓	✓

ANHANG II

Statistischer Anhang

	1999	2000	2001	2002	2003
Basisdaten	in 1000				
Einwohner (Durchschnitt)	66,293E	67,420E	68,529E	69,626E	70,712E
	in km²				
Gesamtfläche	769.604	769.604	769.604	769.604	769.604
	in 1 Mrd. Türkischen Lira				
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	in 1 Mrd. Türkischen Lira				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	77.415.272	124.583.458	178.412.438	277.574.057	359.762.926
	in Mrd. ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	173,1	216,7	161,8	192,8	212,3
	in ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	2.690	3.210	2.360	2.770	3.000
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	-4,7	7,4	-7,5	7,9	5,8F
Beschäftigungswachstum	2,5	-3,8	-0,3	-1,7	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität (f)	:	:	-6,5	8,8	6,1
Anstieg der Lohnstückkosten	:	:	-4,6	:	:
	in Kaufkraftstandards				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	5.480	5.990	5.350	5.690	5.930
	in % des Durchschnitts von EU-25				
BIP je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen in KKS (f)	29,8	30,6	26,4	27,3F	27,1F
	in % des Durchschnitts von EU-15				
Arbeitsproduktivität (BIP je Beschäftigten in KKS) (f)	34,3	37,6F	33,6F	35,8F	36,4F
Produktionsstruktur	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
- Landwirtschaft	14,5	13,6	11,3	11,2	11,5
- Industrie (ohne Baugewerbe)	22,0	22,6	24,2	24,5	24,2
- Baugewerbe	5,3	5,0	4,9	4,0	3,4
- Dienstleistungen	58,2	58,8	59,6	60,2	60,9
Ausgabenstruktur	in % des Bruttoinlandsprodukts				
- Konsumausgaben	87,4	85,6	86,3	80,7	82,3
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	72,3	71,5	72,0	66,7	68,5
- des Staates	15,2	14,1	14,2	14,0	13,8
- Bruttoanlageinvestitionen	21,9	22,4	18,2	16,7	17,7
- Vorratsveränderungen	-5,6	-0,5	-6,8	4,3	4,4
- Exporte	23,2	24,1	33,7	28,8	28,6
- Importe	26,9	31,5	31,3	30,5	33,0
Inflationsrate	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Verbraucherpreisindex ©	64,2	57,3	57,6	46,7	25,3
	in Mio. ECU/Euro				
Zahlungsbilanz	in Mio. ECU/Euro				
-Leistungsbilanz	-1.261	-10.631	3.785	-1.769	-5.994
-Handelsbilanz	-9.837	-24.263	-5.066	-8.815	-12.247
<i>Warenexporte</i>	27.062	33.262	38.385	42.287	41.761

<i>Warenimporte</i>	36.899	57.525	43.451	51.102	61.248
-Dienstleistungen, netto	7.025	12.308	10.194	8.189	7.873
-Einkommen, netto	-3.319	-4.333	-5.583	-4.835	-4.817
-Laufende Transfers, netto	4.856	5.657	4.246	3.693	3.197
- darunter: staatliche Transfers	340	232	231	527	269
- DI-Zuflüsse, netto	125	137	3046	908P	68P
	1999	2000	2001	2002	2003
Öffentliche Finanzen	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Defizit/Überschuss des Staates	-18,9	-6,1	-29,8	-12,6	-8.8P
Schuldenstand des Staates	67,4	57,4	105,2	94,3	87.4P
Finanzindikatoren	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	47,9	48,5	68,5	56,1	:
	in % der Exporte				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	206,3	201,8	203,2	194,8	:
Geldmenge (d)	in Mrd. ECU/Euro				
- M1	8,6	12,1	9,0	9,1	13,0
- M2	41,1	51,1	37,2	35,6	46,7
- M3	42,7	53,7	38,9	37,3	49,7
Kreditgewährung insgesamt (d)	30,7	44,1	26,9	19,6	28,6
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	in % pro Jahr				
- Tagesgeldsatz	73,5	56,8	89,7	49,5	36,1
- Ausleihesatz	86,1	51,2	78,8	53,7	42,8
- Einlagensatz	78,4	47,2	74,7	50,5	37,7
ECU/EUR-Wechselkurse	(1ECU/Euro=..Türkische Lira)				
- Durchschnitt des Zeitraums	447.237	574.816	1.102.430	1.439.680	1.694.851
- Ende des Zeitraums	544.641	624.267	1.269.500	1.738.000	1.771.638
	1995=100				
- Index des effektiven Wechselkurses	13,0	9,6	5,2	4,0	3,5
Währungsreserven	Mio. ECU/Euro				
-Währungsreserven (einschließlich Gold)	24.280	25.077	22.647	26.744	27.819
-Währungsreserven (ohne Gold)	23.225	23.986	21.478	25.562	26.616
Außenhandel	Mio ECU/euro				
Handelsbilanzsaldo	-13.387	-29.262	-11.172	-16.341	-19.487
Exporte	24.964	30.182	35.071	38.137	41.761
Importe	38.351	59.444	46.243	54.478	61.248
	Vorjahr = 100				
Terms of Trade	98,7	91,5	97,7	99,4	103,1
	in % des Gesamtwertes				
Exporte nach EU-15	54,0	52,2	51,4	51,5	51,8
Importe aus EU-15	52,6	48,8	44,2	45,5	45,6
Bevölkerung (a)	je 1000 Einwohner				
Natürliche Wachstumsziffer	15.5E	15.1E	14.6E	14.2E	13.9E
Nettowanderungsziffer (bereinigt)	1.5E	1.5E	1.5E	1.4E	1.4E
	je 1000 Lebendgeburten				
Säuglingssterbeziffer	43.3E	41.9E	40.6E	39.4E	38.3E
Lebenserwartung:	bei Geburt				
Männer:	65.6E	65.8E	66.0E	66.2E	66.4E
Frauen:	70.2E	70.4E	70.6E	70.9E	71.0E

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfteerhebung) e)	in % der Gesamtbevölkerung derselben Altersklasse				
Erwerbsquote (15-64)	55,1	52.4B	52,3	52,3	51,1
Erwerbstätigenquote (15-64), insgesamt	50,8	48.9B	47,8	46,7	45,5
Erwerbstätigenquote (15-64), Männer	72,7	71.7B	69,3	66,9	65,9
Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen	28,9	26.2B	26,3	26,6	25,2
	1999	2000	2001	2002	2003
	in % der Gesamtbevölkerung derselben Altersklasse				
Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55-64)	39,3	36.4B	35,9	35,3	32,7
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen	in % der Gesamtbeschäftigung				
- Land- und Forstwirtschaft	40,2	36.0B	37,6	34,9	33,9
- Industrie (ohne Baugewerbe)	17,2	17.7B	17,5	18,5	18,2
- Baugewerbe	6,2	6.3B	5,2	4,5	4,6
- Dienstleistungen	36,5	40B	39,7	42,1	43,4
	in % des Gesamtwertes				
Arbeitslosenquote, insgesamt	7,7	6.5B	8,3	10,3	9,0
Arbeitslosenquote, Männer	7,7	6.6B	8,7	10,7	10,7
Arbeitslosenquote, Frauen	7,6	6.3B	7,5	9,4	10,1
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	15,0	13.1B	16,2	19,2	20,5
Langzeitarbeitslosenquote	2,1	1.2B	1,6	3,0	2,5
Sozialer Zusammenhalt	Verhältnis oberstes Quintil zu unterstem Quintil				
Ungleichheit der Einkommensverteilung	:	:	:	11,2	:
	in % der Bevölkerung von 18-24				
Frühzeitige Schulabgänger	:	:	:	:	:
	in % der Gesamtbevölkerung derselben Altersklasse				
Kinder von 0-17 Jahren in erwerbslosen Haushalten	:	:	:	:	:
Personen von 18-59 Jahren in erwerbslosen Haushalten	:	:	:	:	:
Lebensstandard	je 1000 Einwohner (a)				
Personenkraftwagen	61,4	65,5	66,1	66,1	66,5
Haupttelefonleitungen	272,3	272,6	275,5	271,7	267,5
Mobilfunkteilnehmer	114,1	221,9	284,2	335,0	394,4
Infrastruktur	in km je 1000 km²				
Eisenbahnnetz	11,3	11,3	11,3	11,3	11,3
	km				
Länge der Autobahnen	1.749	1.773	1851 P	1851 P	1881 P
Industrie und Landwirtschaft	Vorjahr = 100				
Volumenindizes der Industrieproduktion	96,2	106,1	91,3	109,5	108,7
Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion	94,7	104,2	93,3	108,3	97,9
Innovation und Forschung	in % des BIP				
Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben)	3,1	3,5	3,7	:	:
	in % des BIP				
Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung	0,6	0,6	:	:	:
	je 1000 Einwohner				

Internet-Zugang von Haushalten	:	:	:	:	:
Umwelt	in t CO₂-Äquivalent je Einwohner				
Treibhausgasemissionen insgesamt	155,2	165,3	165,0	:	:
	in kg Öl-Äquivalent je 1000 Euro BIP				
Energieintensität der Wirtschaft	491	497	503	477	:
	in % des Stromverbrauchs insgesamt				
Anteil der erneuerbaren Energien	29,5	24,3	19,1	25,7	:
	in % des Güterverkehrs insgesamt				
Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern	94,8	94,3	95,3	95,4	:
P=vorläufige Angaben					
E=Schätzwerte					
B=Zeitreihenbruch					
F=Prognose					

a) Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden.

b) Die Daten beziehen sich auf ISIC Rev. 2.

c) Für die Türkei wird der nationale Verbraucherpreisindex angegeben, der nicht völlig mit den Interims-HVPI vergleichbar ist.

d) Für 2002: Stand Ende November.

e) Daten 1999: Arithmetisches Mittel der Erhebungen im 2. und 3. Quartal. Daten 2000 - 2003: Erhebung im 2. Quartal
Überarbeitung der Daten anhand der Ergebnisse der Volkszählung von 2000.

f) "Das Wachstum der Arbeitsproduktivität" wird anhand des BIP zu konstanten Preisen in Euro berechnet, der strukturelle Indikator "Arbeitsproduktivität" (in % der EU-15) ausgehend von den jeweiligen Preisen in KKS.

Hinweise zur Methodik

Basisdaten

Bevölkerung: Schätzungen beruhen auf den vorliegenden Daten über die de facto-Bevölkerung (statt der Wohnbevölkerung).

Finanzen

Öffentliche Finanzen: Das Defizit/der Überschuss des Staats entspricht dem Konzept des konsolidierten Finanzierungssaldos des Staats gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (EDP B.9 - ESVG 95). Der Schuldenstand des Staates ist definiert als der konsolidierte Bruttoschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende.

Die *Bruttoauslandsverschuldung* betrifft die Volkswirtschaft und umfasst kurz- und langfristige Papiere, aber keine Kapitalbeteiligungen oder Geldmarktpapiere. Die Angaben über die ausstehenden Verbindlichkeiten stammen von der OECD, die Daten über das BIP von Eurostat. Für das Verhältnis der Bruttoauslandsverschuldung zu den Exporten wird die Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Exporte von Waren und Dienstleistungen herangezogen (Quelle Eurostat).

Die *Geldmenge* sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. M1 umfasst in der Regel das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Sichteinlagen. M2 umfasst M1 sowie Termineinlagen. M2Y umfasst M2 und Deviseneinlagen (Sicht- und Termineinlagen) von Gebietsansässigen M3 umfasst M2 und offizielle Einlagen. M3Y umfasst M3 und Deviseneinlagen von Gebietsansässigen. Die Kreditgewährung von inländischen geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten und Spareinlagen von Gebietsansässigen bei diesen Instituten werden Eurostat in Form einer Übersicht über den Sektor Staat und sonstige gebietsansässige Sektoren übermittelt.

Zinssätze: Jährliche Durchschnittssätze auf der Grundlage der Eurostat mitgeteilten monatlichen Reihen. Die Ausleihesätze beziehen sich auf Darlehen von Banken an Unternehmen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und länger sowie Darlehen die Haushalten als Verbraucherkredite und in Zusammenhang mit dem Hauserwerb gewährt werden, mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Einlagesätze beziehen sich auf Bankeinlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von einem Monat, drei Monaten, sechs Monaten und einem Jahr oder länger. Die Ausleihesätze und Einlagesätze werden Eurostat als Neugeschäft und ausstehende Zinsen übermittelt. Tagesgeldsätze entsprechen den 1-Tages-Interbanksätzen. Zusätzlich zu den monatlichen Zinssätzen werden auch die Zinssätze für dreimonatige Schatzwechsel übermittelt. Die Zentralbankzinssätze beziehen sich auf den Eurostat übermittelten Diskontsatz, Repo-Interventionsatz und Vorschuss-Satz. Auch die Zinsen für mittel- und langfristige Staatsanleihen: der Aktienkursindex, und der monatliche Aktienumsatz der Börse in Istanbul werden an Eurostat übermittelt.

Wechselkurse: Die ECU-Wechselkurse sind die der GD Wirtschaft und Finanzen offiziell bis zum 1. Januar 1999, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ECU durch den Euro ersetzt wurde, mitgeteilten Kurse. Die Euro-Wechselkurse sind die Referenzkurse der Europäischen Zentralbank. Der Index des effektiven Wechselkurses (1994=100), der Eurostat mitgeteilt wird, wird mit 50% USD + 50% EURO gewichtet. Der (nominale) Index des effektiven Wechselkurses, wie er Eurostat mitgeteilt wird, ist nach den wichtigsten Handelspartnern gewichtet.

Die *Währungsreserven* sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. Die Währungsreserven sind definiert als die Summe der von der Zentralbank gehaltenen Gold- und Devisenbestände und SZR, der Reserveposition des Landes im IWF sowie der sonstigen Forderungen der Zentralbank gegenüber Gebietsfremden. Die Goldbestände werden vierteljährlich zum Marktpreis bewertet.

Außenhandel

Importe und Exporte (jeweilige Preise): Die Datenerfassung basiert auf dem System des Spezialhandels, wonach der Außenhandel aus den Gütern besteht, die die Zollgrenze des Landes überschreiten. Der Wert des Außenhandelsumsatzes umfasst den Marktwert der Güter und die Zusatzkosten (Fracht, Versicherung usw.). *Handelsklassifikation:* Der Warenverkehr sollte anhand einer Güterklassifikation erfasst werden, die auf der Kombinierten Nomenklatur (KN) basiert.

Fob bedeutet, dass alle Kosten, die während der Beförderung bis zur Zollgrenze anfallen, zu Lasten des Verkäufers gehen. cif bedeutet, dass der Käufer für die zusätzlichen Kosten aufkommt.

Importe werden auf cif-Basis, Exporte auf fob-Basis ausgewiesen.

Importe aus und Exporte nach EU-15. Von der Türkei gemeldete Daten.

Arbeitsmarkt

Erwerbsquote (IAO-Methodik): Prozentualer Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung von 15 bis 64 Jahren. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der folgenden IAO-Definitionen und -Empfehlungen durchgeführt wurde:

Erwerbspersonen: Erwerbstätige und Arbeitslose gemäß folgender IAO-Definitionen.

Erwerbstätige: alle Personen von 15 bis 64 Jahren, die im Bezugszeitraum mindestens 1 Stunde als Arbeitnehmer, Unternehmer, Mitglieder von Genossenschaften oder Familienarbeitskräfte gearbeitet und dafür Lohn, Gehalt oder eine sonstige Vergütung erhalten haben. Angehörige der Streitkräfte (außer Kasernierten) und Frauen im Erziehungsurlaub sind inbegriffen. Ausgeschlossen sind Bewohner von Schulen, Schülerwohnheimen, Kindergärten, Altersheimen, speziellen Krankenhäusern, Kasernen und Kasinos für Offiziere.

Arbeitslose: alle Personen über 15 Jahren, die die alle drei Bedingungen der IAO-Definition für die Einstufung als arbeitslos erfüllen

Arbeitslosenquote (IAO-Methodik): Prozentsatz der Arbeitslosen. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen (s. vorstehende IAO-Definitionen) durchgeführt wurde.

Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen: Dieser Indikator wurde unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen abgeleitet.

Konzepte und Definitionen, Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit und Qualität der Erhebung zu den Erwerbspersonen in der Türkei entsprechen seit Anfang 2004 in vollem Umfang den EU-Anforderungen. Auch Konzepte und Definitionen der Erhebung wurden bereits vor 2004 an die EU angepasst.

Quelle: Langzeitarbeitslosenquote: Eurostat. Arbeitslosenquote insgesamt, Männer, Frauen: 1999 nationale Arbeitskräfteerhebung, 2000-2003: Eurostat. Alle anderen Indikatoren: nationale Arbeitskräfteerhebung

Lebensstandard

Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge, außer Motorrädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und bis zu 9 Personen (einschließlich Fahrer) Sitzplätze bieten.

Der Begriff „Personenkraftwagen“ schließt daher Kleinkraftwagen (für die kein Führerschein erforderlich ist) sowie Taxis und Mietwagen ein, sofern sie weniger als 10 Sitzplätze haben. Hierunter können auch Kleinlastwagen (Pick-up) fallen.

Telefonanschlüsse. Mobilfunkteilnehmer sind ausgeschlossen.

Infrastruktur

Eisenbahnnetz. Alle Eisenbahnstrecken in einem gegebenen Gebiet. Ausgeschlossen sind Abschnitte von Straßen oder Wasserstraßen, auch wenn Eisenbahnfahrzeuge darauf befördert werden, z. B. nach Verladen auf Anhänger oder Fähren. Ausgeschlossen sind ferner Eisenbahnstrecken, die nur während der Feriensaison betrieben werden, sowie Eisenbahnstrecken, die ausschließlich bergbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Den Daten liegen die Konstruktionslängen der Eisenbahnstrecken zugrunde.

Länge der Autobahnen Eine Autobahn ist eine speziell für den Kraftverkehr ausgelegte Straße ohne Zugang zu angrenzenden Grundstücken, die:

(a) außer an besonderen Stellen oder vorübergehend, getrennte Fahrbahnen für beide Verkehrsrichtungen hat, die entweder durch einen unbefahrten Mittelstreifen oder in Ausnahmefällen anderweitig getrennt sind;

(b) keine Kreuzungen mit anderen Straßen, Gleisen oder Gehwegen aufweist;

(c) speziell als Autobahn beschildert und besonderen Klassen von Kraftfahrzeugen vorbehalten ist.

Eingeschlossen sind Auffahrten und Ausfahrten, unabhängig vom Aufstellungsort der Hinweisschilder. Stadtautobahnen sind ebenfalls eingeschlossen.

Industrie und Landwirtschaft

Volumenindizes der Industrieproduktion. Die Industrieproduktion umfasst Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung (nach der Systematik ISIC Rev. 3, Abschnitt C, D und E).

Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion. Die Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion werden in konstanten Preisen von 1993 berechnet. Die Quartalsindizes werden auf Basis des vorhergehenden Quartals berechnet.

Innovation und Forschung

Die öffentlichen Bildungsausgaben insgesamt umfassen die direkten öffentlichen Ausgaben für Bildungseinrichtungen, die öffentliche Unterstützung anderer privater Bildungseinrichtungen (z.B. Unterstützung von Unternehmen oder Arbeitsmarktorganisationen, die Aus- und Weiterbildungsprogramme anbieten) und die öffentliche Unterstützung von Privathaushalten beispielsweise in Form von Stipendien oder Darlehen an Schüler und Studierende für Unterrichtsgebühren und Lebenshaltungskosten. Bildungseinrichtungen sind definiert als Einheiten, die instruktionelle bzw. bildungsbezogene Dienstleistungen für Einzelpersonen und im zweiten Fall auch für andere Bildungseinrichtungen anbieten.

Die Daten werden mit Hilfe der gemeinsamen Fragebogen von UNESCO, OECD und Eurostat (UOE) über Bildungsfinanzierung erhoben.

Die Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung (GERD) setzen sich zusammen aus: Ausgaben für FuE eines Sektors der Volkswirtschaft (BERD), Ausgaben für FuE im Hochschulsektor (HERD), Ausgaben für FuE des Staates (GOVERD) und FuE-Ausgaben privater Einrichtungen ohne Erwerbzzweck (PNRD).

Die BIP-Angaben entsprechen den Kriterien des ESVG 95. In den Fällen, in denen keine BIP-Daten gemäß ESVG 95 vorlagen, wurden die jährlichen Wachstumsraten des BIP gemäß ESVG 79 retrospektiv auf die Jahre, in denen keine Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nach dem ESVG 95 vorlagen, angewendet.

Die Indikatoren wurden anhand der laufenden ECU-/EUR-Wechselkurse berechnet.

Internetzugang durch Haushalte: Jährliche, durch Telefon-Interviews erhobene Daten zum Anteil der Haushalte mit Internetzugang zu Hause

Umwelt

Treibhausgasemissionen insgesamt: Dieser Indikator zeigt die Trends bei den anthropogenen Emissionen der Treibhausgase auf: Kohlenstoffdioxid (CO₂), Distickstoffoxid (N₂O), Methan (CH₄) sowie von drei halogenierten Kohlenwasserstoffen, Fluorkohlenwasserstoffen (FKW), vollhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), gewichtet nach ihrem Treibhauspotential (GWP). Das GWP bezieht sich auf die Wirksamkeit der verschiedenen Gase, mit der sie über einen Zeitraum von 100 Jahren zur globalen Erwärmung beitragen. Die GWP-Angaben werden vom Zwischenstaatlichen Gremium für Klimaveränderungen (IPPC) geliefert. Die Zahlen werden in CO₂-Äquivalenten angegeben. Die Schätzwerte der Treibhausgasemissionen werden anhand des Tier 1-Konzepts gemäß der Leitlinien des Zwischenstaatlichen Gremiums für Klimaveränderungen (IPPC)

ermittelt. Antropogener Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Distickstoffoxid (N₂O), Methan (CH₄), Nitrogenoxid (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Berechnungen von NMVOC-Emissionen werden bei der Energieerzeugung, Industrieprozessen, Treibstoffverbrennung und agrarwirtschaftlichen Anlagen angestellt. Außerdem wurden Schwefeldioxidemissionen (SO₂) und Schwebstoffemission unter Verwendung der Faktoren in der IPCC- und der CORINAIR-Methodik für den Industriesektor berechnet. Emissionen von halogenierten Kohlenwasserstoffen, die zu den Fluorkohlenwasserstoffen (FKW), vollhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), gehörten, konnten nicht berechnet werden, da keine entsprechenden Daten vorlagen.

Energieintensität der Wirtschaft: Zur Ermittlung des Energienutzungsgrads wird der Bruttoinlandsverbrauch durch das BIP dividiert. Da der Bruttoinlandsverbrauch in kg ROE (kg Rohöleinheiten) und das BIP in 1000 EUR gemessen wird, ergibt sich der Nutzungsgrad in kg ROE pro 1000 EUR.

Der Bruttoinlandsverbrauch an Energie ergibt sich aus der Summe des Bruttoinlandsverbrauchs der fünf Energiearten Kohle, Strom, Öl, Gas und erneuerbare Energien. Diese Zahlen wiederum sind Aggregate verschiedener Daten zur Produktion und Speicherung von Energie, zum Energiehandel (Import/Export) sowie zum Verbrauch. Um Inflationsbedingte Veränderungen auszuschließen, werden die BIP-Werte in konstanten Preisen (Basis 1995) angegeben (ESVG 95).

Anteil der erneuerbaren Energien: Mit diesem Indikator wird der Beitrag des aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Stroms zum nationalen Stromverbrauch gemessen. Er ist das Verhältnis zwischen der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strommenge und dem nationalen Bruttostromverbrauch für ein Kalenderjahr.

Die wichtigsten Definitionen im Zusammenhang mit diesem Indikator sind:

1. Erneuerbare Energiequellen: nicht-fossilen erneuerbaren Energiequellen (Wind-, Solar- und geothermische Energie, Wasserkraft, Biomasse/Abfall)

2. Aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener Strom: Stromerzeugung in Wasserkraftwerken (mit Ausnahme von Pumpspeicherwerken), Windkraft- und Solaranlagen, in geothermischen Kraftwerken sowie in Biomasse- und Abfallverbrennungsanlagen. Strom aus Biomassen- und Abfallverbrennungsanlagen wird gewonnen aus der Verbrennung von Holz, Holzabfällen anderen festen Abfällen erneuerbarer Art (Stroh, Schwarzlauge) sowie von kommunalen Abfällen, von Biogas (einschl. Deponiegas, Klärgas und Güllegas) und von flüssigen Biobrennstoffen.

3. Bruttoinlandsstromverbrauch: Entspricht der nationalen Bruttogesamterzeugung aus allen Quellen (einschl. Eigenproduktion), zuzüglich Einfuhren, abzüglich Ausfuhren.

Die Angaben erhebt Eurostat mit dem jährlichen Gemeinsamen Fragebogen von Eurostat und der Internationalen Energieagentur und einer etablierten, harmonisierten Methodik.

Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern: Prozentualer Anteil des Straßenverkehrs am gesamten inländischen Warenverkehr (Straßen, Schienen, Wasserwege) in tkm.

Quellen

Gesamtfläche, Bevölkerung, Außenhandel, Lebensstandard, Infrastruktur, Industrie und Landwirtschaft: nationale Quellen. Sonstige Indikatoren: Eurostat.